



M&G Investment Funds (2)

Prospekt

8. Oktober 2020

Inhalt

Wichtige Informationen für die Anleger	4
Adressverzeichnis	6
Definitionen	7
Operative Struktur und Einzelheiten	11
1 Die Gesellschaft.....	11
2 Gesellschaftsstruktur	11
3 Anteile	12
4 Verwaltung und Administration.....	14
5 Die Verwahrstelle.....	15
6 Die Anlageverwaltungsgesellschaft(en)	16
7 Verwaltungs- und Registrierstellen und Anteilinhaberregister	17
8 Die Abschlussprüfer	17
9 Einsatz von abgesicherten Anteilsklassen	17
10 Fondsbuchhaltung und Preisberechnung	17
11 Sicherheitenverwaltung	17
12 Kauf und Verkauf von Anteilen – Allgemeines.....	18
13 Kauf und Verkauf von Anteilen am Hauptanteilhaberregister	20
14 Kauf und Verkauf von Anteilen über einen Konzernplan.....	21
15 Umtausch und Umwandlung von Anteilen	23
16 Transaktionskosten	24
17 Sonstige Informationen zu Transaktionen	25
18 Geldwäsche.....	28
19 Handelsbeschränkungen.....	28
20 Aussetzung des Handels mit Anteilen an der Gesellschaft	29
21 Geltendes Recht.....	29
22 Bewertung der Gesellschaft	30
23 Berechnung des Nettoinventarwertes	30
24 Preis je Anteil der einzelnen Teilfonds und Anteilsklassen	32
25 Grundlage für die Preisfestsetzung	32
26 Veröffentlichung von Preisen.....	32
27 Risikofaktoren	32
28 Gebühren und Kosten	32
29 Anteilinhaberversammlungen und Stimmrechte.....	36
30 Besteuerung.....	38
31 Ertragsausgleich	39
32 Auflösung der Gesellschaft oder eines Teilfonds der Gesellschaft	40
33 Allgemeine Informationen	41
34 Beschwerden.....	46
35 Steuerreporting.....	46

36	Sonderkonditionen	46
37	Vertrieb außerhalb des Vereinigten Königreichs	46
38	Märkte für den Teilfonds	47
39	Echte Diversifizierung der Inhaberstruktur	47
40	Vergütungspolitik	47
41	M&G Plc	47
42	Zusätzliche Anlagebeschränkungen	48
43	Risikofaktoren	49
	Anhang 1 – Nähere Angaben zu den Teilfonds von M&G Investment Funds (2)	61
	Anhang 1A – Zusätzliche Informationen für Anleger in Österreich und Deutschland.....	89
	Anhang 2 – Anlageverwaltungs- und Kreditaufnahmebefugnisse der Gesellschaft	93
	Anhang 3 – Geeignete Märkte.....	116
	Anhang 4 – Andere Organismen für gemeinsame Anlagen des ACD	119
	Anhang 5 – Performance-Tabellen	120
	Anhang 6 – Liste der Unterverwahrer	122

Wichtige Informationen für die Anleger

Dieses Dokument stellt den Prospekt der M&G INVESTMENT FUNDS (2) (nachfolgend die „Gesellschaft“) dar, der in Übereinstimmung mit den Open-Ended Investment Companies Regulations 2001 (nachfolgend die „Regulations“) und den Bestimmungen, die in dem von der Financial Conduct Authority (Finanzdienstleistungsaufsicht (nachfolgend die „FCA“)) als Teil ihres Handbook of Rules and Guidance veröffentlichten Collective Investment Schemes Sourcebook enthalten sind, erstellt wurde.

Der Prospekt datiert vom und ist gültig zum 8. Oktober 2020.

Ein Exemplar dieses Prospekts wurde der FCA und der NatWest Trustee and Depositary Services Limited in ihrer Eigenschaft als Verwahrstelle übersandt.

Der Inhalt dieses Prospekts beruht auf den zum Zeitpunkt der Erstellung des Prospekts geltenden Informationen, Gesetzen und Gepflogenheiten. Darin enthaltene Bezugnahmen auf gesetzliche Vorschriften oder Bestimmungen beinhalten jedoch auch etwaig vorgenommene Änderungen oder Gesetzesnovellen. Nach der Veröffentlichung eines neuen Prospekts ist die Gesellschaft nicht länger an den alten Prospekt gebunden, und potenzielle Anleger sollten darauf achten, dass ihnen der aktuelle Prospekt vorliegt.

M&G Securities Limited, der Authorised Corporate Director (nachfolgend der „ACD“) der Gesellschaft, ist für die in diesem Prospekt enthaltenen Informationen verantwortlich. Nach seinem besten Wissen und Gewissen (und unter Anwendung der angemessenen Sorgfalt zur Gewährleistung, dass dies der Fall ist) beinhalten die hierin enthaltenen Informationen keine falschen oder irreführenden Angaben oder lassen keine Angelegenheiten aus, die nach den Regulations in diesem Prospekt enthalten sein müssen. M&G Securities Limited übernimmt hierfür entsprechend die Verantwortung. Die Gesellschaft hat im Zusammenhang mit dem Angebot von Anteilen keine Person ermächtigt, andere als die in diesem Prospekt enthaltenen Informationen oder Zusicherungen zu geben. Sollten derartige anderslautende Informationen oder Zusicherungen dennoch gegeben worden sein, so darf nicht darauf vertraut werden, dass diese von der Gesellschaft gegeben wurden. Die Aushändigung dieses Prospekts (unabhängig davon, ob mit oder ohne Halbjahres- oder Jahresbericht) oder die Ausgabe von Anteilen darf unter keinen Umständen den Eindruck erwecken, dass die Geschäftslage der Gesellschaft seit dem Zeitpunkt der Erstellung des Prospekts unverändert geblieben ist.

Die Verteilung des Prospekts und das Angebot von Anteilen können in bestimmten Ländern Beschränkungen unterliegen. Personen, die in den Besitz dieses Prospekts gelangen, werden von der Gesellschaft aufgefordert, sich selbst über derartige Beschränkungen zu informieren und diese zu berücksichtigen. Der vorliegende Prospekt begründet weder ein Angebot oder eine Aufforderung in einem Land, in dem ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung nicht rechtmäßig ist, noch ein Angebot oder eine Aufforderung gegenüber einer Person, gegenüber der das Unterbreiten eines solchen Angebots oder einer solchen Aufforderung nicht rechtmäßig ist.

Achtung: Der Inhalt des vorliegenden Dokuments wurde nicht von einer Aufsichtsbehörde in Hongkong überprüft. Es wird darauf hingewiesen, dass im Zusammenhang mit diesem Angebot Vorsicht geboten ist. Falls Sie Fragen zum Inhalt des vorliegenden Dokuments haben, sollten Sie unabhängige professionelle Beratung in Anspruch nehmen.

Anteile der Gesellschaft werden ausschließlich an die Personen ausgegeben, an welche dieses Dokument gerichtet ist. Darüber hinaus ist zu beachten, dass (a) die Anteile der Gesellschaft in Hongkong nicht öffentlich vertrieben und zur Zeichnung angeboten werden dürfen; und (b) dieses Dokument nicht von der Securities and Futures Commission oder einer anderen Aufsichtsbehörde in Hongkong genehmigt wurde. Demzufolge dürfen Anteile der Gesellschaft in Honkong mittels dieses Dokuments ausschließlich dann angeboten oder verkauft werden, wenn es sich im Sinne der jeweils geltenden Fassung der Hong Kong Companies Ordinance und der Hong Kong Securities and Futures Ordinance nicht um ein öffentliches Angebot handelt.

Die Anteile sind an keiner Wertpapierbörse notiert.

Potenzielle Anleger sollten den Inhalt dieses Prospekts nicht als eine Beratung in Bezug auf rechtliche, steuerliche, anlagespezifische oder sonstige Angelegenheiten betrachten und mit Blick auf den Erwerb, den Besitz oder die Veräußerung von Anteilen ihren eigenen Finanzberater zu Rate ziehen.

Die Bestimmungen der Gründungsurkunde sind für jeden Anteilinhaber der Gesellschaft (dem unterstellt wird, dass er diese zur Kenntnis genommen hat) verbindlich.

Dieser Prospekt wurde im Sinne von Section 21 (1) des Financial Services and Markets Act (Finanzdienstleistungs- und Finanzmarktgesetz) von 2000 von M&G Securities Limited genehmigt.

Die Verwahrstelle ist für die im Prospekt enthaltenen Informationen nicht verantwortlich und übernimmt dementsprechend für diese weder im Rahmen der Regulations noch anderweitig irgendeine Verantwortung.

Wenn Sie zum Inhalt dieses Prospekts noch Fragen haben, möchten wir Sie bitten, sich an Ihren Finanzberater zu wenden.

Adressverzeichnis

Hauptsitz der Gesellschaft

M&G Investment Funds (2)
10 Fenchurch Avenue
London
EC3M 5AG
Vereinigtes Königreich

Authorised Corporate Director

M&G Securities Limited
10 Fenchurch Avenue
London
EC3M 5AG
Vereinigtes Königreich

Anlageverwaltungsgesellschaft

M&G Investment Management Limited
10 Fenchurch Avenue
London
EC3M 5AG
Vereinigtes Königreich

Verwahrer

State Street Bank and Trust Company
20 Churchill Place
Canary Wharf
London
E14 5HJ
Vereinigtes Königreich

Verwahrstelle

NatWest Trustee and Depositary Services Limited
Drummond House
1 Redheughs Avenue
Edinburgh
EH12 9RH
Vereinigtes Königreich

Registrierstelle

SS&C Financial Services Europe Limited
PO Box 9039
Chelmsford
CM99 2XG

Verwalter des M&G Securities International Nominee Service

RBC Investor Services Bank S.A.
14 Porte de France
L-4360 Esch-sur-Alzette
Luxemburg

Abschlussprüfer

Ernst & Young LLP
Atria One
144 Morrison Street
Edinburgh
EH3 8EX
Vereinigtes Königreich

Definitionen

Begriffsbestimmungen

Die folgenden Begriffe haben diese konkreten Bedeutungen und unterliegen vollständig der Bezugnahme auf die detaillierteren Angaben in diesem Prospekt. Sämtliche Bezugnahmen auf Gesetze und Dokumente beziehen sich auf diese Gesetze und Dokumente in der jeweils geltenden Fassung.

Thesaurierender Anteil (auch: Thesaurierungsanteil)	Ein Anteil an der Gesellschaft, für den der zugewiesene Ertrag in regelmäßigen Abständen dem Kapital entsprechend den Regulationszugeführt wird.
ACD	M&G Securities Limited, der Authorised Corporate Director der Gesellschaft.
ACD-Vertrag	Der zwischen der Gesellschaft und dem ACD abgeschlossene Vertrag, durch den der ACD bevollmächtigt wurde, die Geschäfte der Gesellschaft zu führen.
Jährliche Gebühr	Dies ist die als Vergütung für die Erfüllung seiner Pflichten und Verantwortlichkeiten bei der Verwaltung der Gesellschaft und zur Vergütung von externen Dienstleistungen an den ACD gezahlte Gebühr.
Forderungsbesicherte Wertpapiere („Asset Backed Securities“, „ABS“)	Schuldtitel, deren Ertragszahlungen und damit auch deren Wert von einem zugrunde liegenden Pool aus Schuldverschreibungen wie Geschäfts- oder Wohnhypotheken, Kreditkartenforderungen, Studentendarlehen, Kfz-Kredite und Unternehmenskredite abgeleitet und durch diese abgesichert sind.
Zugelassene Bank	In Verbindung mit einem von der Gesellschaft eröffneten Bankkonto <ul style="list-style-type: none"> A wenn das Konto bei einer Zweigniederlassung im Vereinigten Königreich eröffnet wurde: <ul style="list-style-type: none"> (i) die Bank of England; oder (ii) die Zentralbank eines Mitgliedstaats der OECD; oder (iii) eine Bank oder Bausparkasse; oder (iv) eine Bank, die der Aufsicht der Zentralbank oder einer anderen Bankenaufsicht eines Mitgliedstaats der OECD unterliegt; oder B wenn das Konto andernorts eröffnet wurde: <ul style="list-style-type: none"> (i) eine unter (A) genannte Bank; oder (ii) ein Kreditinstitut, das in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums außer im Vereinigten Königreich gegründet wurde und von der Aufsichtsbehörde des jeweiligen Herkunftsstaates ordnungsgemäß zugelassen ist; oder (iii) eine Bank, die auf der Isle of Man oder den Kanalinseln geregelt ist; oder C eine Bank, die der Aufsicht der südafrikanischen Reserve Bank unterliegt; D jede andere Bank, die: <ul style="list-style-type: none"> (i) der Aufsicht einer nationalen Bankenaufsicht unterliegt; (ii) geprüfte Abschlüsse vorlegen muss; (iii) mindestens über ein Nettovermögen von 5 Mio. GBP (oder einen gleichwertigen Betrag in einer anderen Währung zum gegebenen

Zeitpunkt) verfügt und in den letzten zwei Geschäftsjahren einen Überschuss der Einnahmen gegenüber den Aufwendungen aufweist;

- (iv) über einen jährlichen Prüfbericht verfügt, der keine wesentlichen Vorbehalte aufweist.

Verbundenes Unternehmen	Ein verbundenes Unternehmen gemäß dem FCA Handbook of Rules and Guidance.
Basiswährung	Die Basiswährung der Gesellschaft ist Pfund Sterling.
Anteilsklasse(n)	Bezeichnet (je nach Kontext) in Bezug auf die Anteile alle Anteile, die einem einzelnen Teilfonds, einer bestimmten Anteilsklasse oder bestimmten Anteilsklassen eines einzelnen Teilfonds zuzuordnen sind.
Kundenkonto	Ein Bankkonto, das vom ACD in Übereinstimmung mit dem Handbook of Rules & Guidance der FCA geführt wird.
COLL	Bezieht sich auf den entsprechenden Abschnitt oder die entsprechende Vorschrift im COLL Sourcebook, das von der FCA veröffentlicht wird.
COLL Sourcebook	Das von der FCA ausgegebene Collective Investment Schemes Sourcebook („COLL“) jeweils in seiner geänderten oder überarbeiteten Fassung.
Gesellschaft	M&G Investment Funds (2).
Handelstag	Montag bis Freitag mit Ausnahme der Bankfeiertage in England und Wales sowie alle sonstigen Tage, die vom ACD nach seinem Ermessen festgelegt worden sind.
Verwahrstelle	NatWest Trustee and Depositary Services Limited, die Verwahrstelle der Gesellschaft.
Effiziente Portfolioverwaltung	<p>Bezeichnet den Einsatz von Techniken und Instrumenten in Bezug auf übertragbare Wertpapiere und zulässige Geldmarktinstrumente, die die folgenden Kriterien erfüllen:</p> <p>A sie sind insofern wirtschaftlich angemessen, als dass sie kosteneffizient realisiert werden; und</p> <p>B sie werden zum Erreichen eines oder mehrerer der folgenden spezifischen Ziele abgeschlossen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Risikoreduzierung; • Kosteneinsparung; • Erwirtschaftung von zusätzlichem Kapital oder von zusätzlichen Erträgen für den Fonds mit einem Risikoniveau, das mit dem Risikoprofil des Fonds und den Regeln zur Risikostreuung im COLL vereinbar ist.
Geeignete Gegenpartei	Ein Kunde, der entweder eine per se geeignete Gegenpartei oder eine gewählte geeignete Gegenpartei, wie im FCA Handbook of Rules and Guidance definiert, ist.
Zulässige Institution	Eine der jeweiligen zulässigen Institutionen, die als Kreditinstitut der BCD von der Aufsichtsbehörde ihres Herkunftsstaates oder als eine Anlagegesellschaft von der Aufsichtsbehörde ihres Herkunftsstaates wie im Glossar der Definitionen im FCA Handbook festgelegt zugelassen sind.
Schwellenländer	Länder mit weniger etablierten Finanzmärkten und Anlegerschutzmechanismen. Schwellenländer und Entwicklungsländer werden typischerweise vom Internationalen Währungsfonds oder von der Weltbank als solche definiert oder es

handelt sich um Volkswirtschaften, die der Weltbank zufolge niedrige oder mittlere Einkommen haben.

Diese Liste der Schwellenmärkte und weniger entwickelten Märkte ändert sich ständig. Beispiele dafür sind die meisten Länder in Asien, Lateinamerika, Osteuropa, Nahost und Afrika.

EU-Benchmark-Verordnung	Bezeichnet die Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die in Finanzinstrument- und Finanzkontrakten oder zur Messung der Wertentwicklung von Investmentfonds als Benchmark verwendet werden.
FCA	Die Financial Conduct Authority (Finanzdienstleistungsaufsicht).
Anteilsbruchteil	Ein kleiner gestückelter Anteil (wobei eintausend kleiner gestückelte Anteile einen größer gestückelten Anteil bilden).
Konzernplan	Einer oder mehrere der Pläne M&G ISA, M&G Junior ISA, M&G Savings Plan und M&G Securities International Nominee Service, je nachdem, wie es der Textzusammenhang verlangt.
Ausschüttender Anteil	Ein Anteil an der Gesellschaft, für den der zugewiesene Ertrag in regelmäßigen Abständen an die Anteilhaber entsprechend den Regulations ausgeschüttet wird.
Gründungsurkunde	Die Gründungsurkunde der Gesellschaft in ihrer jeweils geltenden Fassung.
Zwischengeschalteter Anteilhaber	<p>Eine Firma, die ins Register der Gesellschaft eingetragen ist oder Anteile indirekt über einen als Nominee auftretenden Dritten hält und die:</p> <ul style="list-style-type: none"> A nicht der wirtschaftliche Eigentümer des betreffenden Anteils ist; und B Anlagen nicht im Auftrag des betreffenden wirtschaftlichen Eigentümers des Anteils verwaltet; oder C nicht in der Eigenschaft als Verwahrstelle eines Organismus für gemeinsame Anlagen oder im Auftrag einer solchen Verwahrstelle in Verbindung mit ihrer Rolle als Verwahrer von Vermögen für den Organismus auftritt.
Anlagegesellschaft	Eine Anlagegesellschaft, welche Investment Services in Übereinstimmung mit der Definition der Begriffsbestimmungen im FCA Handbook anbietet.
Anlageverwaltungsgesellschaft	M&G Investment Management Limited.
M&G-Gruppe	M&G plc und ihre Tochtergesellschaften.
M&G Securities International Nominee Service	Ein vom ACD angebotener Konzernplan, der entwickelt worden ist, um Investitionen von außerhalb Großbritanniens zu erleichtern.
Mitgliedstaat	Die Länder, die zu einem gegebenen Zeitpunkt Mitglieder der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums sind.
Nettoinventarwert oder NIW	Der Wert des Fondsvermögens der Gesellschaft (oder, je nach Kontext, eines Teilfonds) abzüglich der Verbindlichkeiten der Gesellschaft (oder des jeweiligen Teilfonds), wie gemäß Gründungsurkunde der Gesellschaft berechnet.
Laufende Kostenquote	Ein Prozentsatz, der die tatsächlichen Kosten für den Betrieb des Fonds repräsentiert, siehe auch Abschnitt 28.
vorrangig	Im Rahmen eines Anlageziels mindestens 80%.

überwiegend	Im Rahmen eines Anlageziels mindestens 80%.
Fondsvermögen	Das Vermögen der Gesellschaft, das gemäß den Regulations der Verwahrstelle zur Verwahrung gegeben werden muss.
Anteil(e)	Ein oder mehrere Anteile an der Gesellschaft (einschließlich größer gestückelter Anteile oder Anteilsbruchteile) oder ggf. ein oder mehrere Anteile an einer anderen offenen Investmentgesellschaft von M&G.
Anteilinhaber	Ein Inhaber eines eingetragenen Anteils der Gesellschaft.
Teilfonds	Ein Teilfonds der Gesellschaft (der einen Teil des Fondsvermögens der Gesellschaft bildet und getrennt verwaltet wird), dem bestimmte Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der Gesellschaft zugewiesen werden können und der entsprechend seinem jeweiligen Anlageziel Anlagen tätigt.
Tausch	Der Tausch von Anteilen einer Anteilsklasse oder eines Teilfonds in Anteile einer anderen Anteilsklasse oder eines anderen Teilfonds einer offenen Investmentgesellschaft von M&G.
M&G ISA	Ein individuelles Sparkonto (ISA), dessen Manager der ACD ist.
M&G Junior ISA	Ein individuelles Sparkonto (ISA) für Jugendliche, dessen Manager der ACD ist.
M&G Savings Plan	Ein vom ACD angebotener Konzernplan, der entwickelt worden ist, um regelmäßige Spareinlagen durch Lastschrift in Großbritannien zu erleichtern.
Regulations	Die Open-Ended Investment Company Regulations 2001 und die Bestimmungen, die in dem von der FCA als Teil ihres Handbook of Rules and Guidance veröffentlichten Collective Investment Schemes Sourcebook enthalten sind.
Bewertungswährung:	Die Währung, in der ein Fonds bewertet wird und die für die einzelnen Fonds in Anhang 1 angegeben ist.
Ex-Datum	Das Ex-Datum (oder Ex-Dividendendatum) ist das Datum, an dem der Preis eines ausschüttenden Anteils in Erwartung der Dividendenzahlung um den Ertrag bereinigt wird.

Operative Struktur und Einzelheiten

1 Die Gesellschaft

1.1 M&G INVESTMENT FUNDS (2) ist eine offene Investmentgesellschaft mit variablem Kapital, die in England und Wales unter der Nummer IC 116 eingetragen und von der Financial Conduct Authority mit Wirkung vom 1. August 2001 zugelassen wurde. Die Gesellschaft wurde auf unbestimmte Zeit gegründet. Die FCA-Referenznummer für M&G Investment Funds (2) lautet 195280.

Die Gesellschaft wurde von der FCA genehmigt, da sie die Bedingungen zur Ausübung der Rechte, die durch die Richtlinie der Europäischen Gemeinschaften für Organismen für die gemeinsame Anlage in übertragbaren Wertpapieren („OGAW“) verliehen werden, erfüllt.

1.2 Der Hauptsitz der Gesellschaft ist 10 Fenchurch Avenue, London, EC3M 5AG, Vereinigtes Königreich. Dies ist auch die Adresse für Mitteilungen oder sonstige Dokumente, die der Gesellschaft im Vereinigten Königreich zuzustellen sind bzw. zu deren Erhalt die Gesellschaft berechtigt ist. Die Gesellschaft hält keine Beteiligungen an unbeweglichen Anlagegütern oder beweglichen Sachanlagen.

1.3 Die Basiswährung der Gesellschaft ist Pfund Sterling.

1.4 Gegenwärtig beträgt das maximale Grundkapital der Gesellschaft 250.000.000.000 GBP und das Mindestgrundkapital 100 GBP. Die Anteile an der Gesellschaft haben keinen Nennwert. Daher entspricht das Grundkapital der Gesellschaft zu jedem Zeitpunkt dem jeweils berechneten Nettoinventarwert der Gesellschaft.

1.5 Die Anteilhaber der Gesellschaft haften nicht für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft (siehe auch Abschnitt 43 - Risikofaktoren).

1.6 Die Gesellschaft wurde als „Umbrella-Fonds“ (gemäß der in den Regulations enthaltenen Definition) errichtet. Daher darf der ACD vorbehaltlich der Zustimmung der FCA verschiedene Teilfonds auflegen. Bei der Auflegung eines neuen Teilfonds oder einer neuen Anteilsklasse wird ein aktueller Prospekt erstellt, in dem die maßgeblichen Informationen über den neuen Teilfonds oder die neue Anteilsklasse dargelegt werden.

2 Gesellschaftsstruktur

2.1 Die Gesellschaft ist als Umbrella-Fonds strukturiert. Die Vermögenswerte jedes Teilfonds werden getrennt von den Vermögenswerten der anderen Teilfonds verwaltet und in Übereinstimmung mit dem Anlageziel und der Anlagepolitik dieses Teilfonds angelegt.

2.2 Gegenwärtig gibt es 7 Teilfonds, die für die Anlage zur Verfügung stehen:

- M&G Gilt & Fixed Interest Income Fund
- M&G Global High Yield Bond Fund
- M&G Index-Linked Bond Fund
- M&G Index Tracker Fund
- M&G Short Dated Corporate Bond Fund
- M&G UK Income Distribution Fund
- M&G UK Select Fund

Bei diesen Teilfonds handelt es sich jeweils um OGAW-Fonds im Sinne der Regulations.

2.3 Das Anlageziel, die Anlagepolitik und sonstige Einzelheiten jedes Teilfonds sind in Anhang 1 aufgeführt. Die im Rahmen der Regulations für jeden Teilfonds geltenden Anlage- und Kreditaufnahmebefugnisse sind

in Anhang 2 aufgeführt. Anhang 3 enthält eine Aufstellung der für die Teilfonds zu Anlagezwecken in Frage kommenden Märkte, an denen die Teilfonds Anlagen tätigen dürfen.

- 2.4 Sind mehrere Teilfonds aufgelegt worden, verfügt jeder Teilfonds über ein bestimmtes Portfolio an Vermögenswerten und Wertpapieranlagen, dem die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des jeweiligen Teilfonds zuzurechnen sind. Anleger sollten daher jeden Teilfonds als eine getrennte Anlageeinheit betrachten.
- 2.5 Die Teilfonds bilden voneinander getrennte Vermögensportfolios. Das Vermögen eines Teilfonds ist ausschließliches Eigentum dieses Teilfonds und darf nicht (direkt oder indirekt) zur Begleichung von Verbindlichkeiten von oder Forderungen gegenüber anderen Personen und Einrichtungen, einschließlich der Gesellschaft und anderer Teilfonds, verwendet werden und steht nicht für solche Zwecke zur Verfügung.
- 2.6 Die Anteilinhaber der Gesellschaft haften nicht für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft oder eines ihrer Teilfonds. (siehe auch Abschnitt 43 – Risikofaktoren).
- 2.7 Vorbehaltlich der obigen Bestimmungen werden jedem Teilfonds die Verbindlichkeiten, Auslagen, Aufwendungen und Kosten der Gesellschaft, die diesem Teilfonds zurechenbar sind, belastet. Innerhalb des jeweiligen Teilfonds werden die Auslagen auf die Anteilsklassen entsprechend den für diese Anteilsklassen geltenden Emissionsbedingungen aufgeteilt.
- 2.8 Der ACD kann Vermögenswerte, Verbindlichkeiten, Auslagen, Aufwendungen, Kosten und Erträge, die nicht einem bestimmten Teilfonds zurechenbar sind, in einer Weise zuteilen, die den Interessen aller Anteilinhaber Rechnung trägt. In der Regel werden diese jedoch allen Teilfonds anteilig zum Wert des Nettovermögens des jeweiligen Teilfonds zugerechnet.

3 Anteile

3.1 Anteilsklassen der Teilfonds

- 3.1.1 In Bezug auf einen Teilfonds können mehrere Anteilsklassen ausgegeben werden. Die für jeden Teilfonds ausgegebenen oder zur Auflegung verfügbaren Anteilsklassen sind in Anhang 1 aufgeführt.

Auf Pfund Sterling lautende Anteile der Klasse C sind ausschließlich für ein Unternehmen erhältlich, bei dem es sich nach Ansicht des ACD um ein verbundenes Unternehmen, einen anderen vom ACD verwalteten Organismus für gemeinsame Anlagen oder ein Unternehmen handelt, das der ACD als verbundenes Unternehmen ansieht.

Die britische Regierung hat Änderungen der Steuergesetzgebung angekündigt, die das Erfordernis des Abzugs von Steuern auf Zinsen aus offenen Investmentfonds im Vereinigten Königreich mit Wirkung ab April 2017 aufhebt. Diese Änderungen werden voraussichtlich mit dem Finance Bill 2017 in Kraft treten. Die Gesellschaft hat die Erhebung von Steuern auf Nettoanteilsklassen für Ausschüttungen nach diesem Datum niedergelegt.

- 3.1.2 In jedem Teilfonds können, wie vom ACD jeweils bestimmt, zusätzliche Anteilsklassen zur Verfügung gestellt werden. Anteilinhaber sollten beachten, dass der ACD für den M&G Global High Yield Bond Fund abgesicherte Anteilsklassen ausgibt und beschließen kann, künftig abgesicherte Anteilsklassen in den übrigen Teilfonds zu betreiben.
- 3.1.3 Inhaber von ausschüttenden Anteilen haben einen Anspruch auf Erhalt der diesen Anteilen zugerechneten Erträge an den jeweiligen Tagen der Zwischenausschüttung und jährlichen Ertragsausschüttung nach Abzug von Steuern. Der Preis dieser Anteile verringert sich unmittelbar nach Ablauf der jeweiligen Rechnungslegungsperiode um die Höhe einer solchen Ertragsausschüttung.
- 3.1.4 Inhaber von thesaurierenden Anteilen haben keinen Anspruch auf Erhalt der diesen Anteilen zugerechneten Erträge; stattdessen werden diese Erträge unmittelbar nach dem jeweiligen Tag der Zwischenausschüttung bzw. jährlichen Ertragsausschüttung automatisch den Vermögenswerten des jeweiligen Teilfonds zugeführt (und als Teil derselben einbehalten). Der Preis dieser Anteile berücksichtigt

weiterhin den Einbehalt eines solchen Ertragsanspruchs, der nach Abzug der jeweiligen Steuern den Vermögenswerten zugeführt wird.

- 3.1.5 Hat ein Teilfonds verschiedene Anteilklassen aufgelegt, kann jede Anteilklasse unterschiedliche Gebühren und Auslagen aufweisen. Aus diesem und ähnlichen Gründen werden die verhältnismäßigen Anteile der Anteilklassen innerhalb eines Teilfonds jeweils variieren.
- 3.1.6 Wurden verschiedene Teilfonds aufgelegt, sind die Anteilinhaber (vorbehaltlich bestimmter Beschränkungen) berechtigt, die Gesamtheit oder einen Teil ihrer Anteile an einem Teilfonds in Anteile eines anderen Teilfonds oder einer anderen offenen Investmentgesellschaft von M&G umzutauschen. Nähere Angaben zur Möglichkeit des Umtauschs von Anteilen und den Beschränkungen sind in Abschnitt 15 dieses Dokuments aufgeführt.
- 3.1.7 Die Inhaber von ausschüttenden Anteilen können die Gesamtheit oder einen Teil ihrer Anteile in thesaurierende Anteile der gleichen Anteilklasse des gleichen Teilfonds umwandeln, und die Inhaber von thesaurierenden Anteilen können die Gesamtheit oder einen Teil ihrer Anteile in ausschüttende Anteile der gleichen Anteilklasse des gleichen Teilfonds umwandeln. Nähere Angaben zur Umwandlung sind in Abschnitt 15.2 dieses Dokuments aufgeführt.
- 3.1.8 Auf Pfund Sterling lautende Anteile der Klasse R sind nur für zwischengeschaltete Anteilinhaber oder wenn das Geschäft durch einen Finanzberater vermittelt wurde erhältlich.
- 3.1.9 Auf Pfund Sterling lautende Anteile der Klasse C sind ausschließlich für ein Unternehmen erhältlich, bei dem es sich nach Ansicht des ACD um ein verbundenes Unternehmen, einen anderen vom ACD verwalteten Organismus für gemeinsame Anlagen oder ein Unternehmen handelt, das der ACD als verbundenes Unternehmen ansieht.
- 3.1.10 Es sind derzeit unter Umständen nicht alle Anteilklassen aufgelegt, die in Anhang 1 aufgeführt sind. Weitere Informationen zu denjenigen Anteilklassen, die derzeit von Teilfonds aufgelegt wurden, finden Sie unter www.mandg.com/classesinissue.
- 3.1.11 Wenn ein Teilfonds derzeit eine in Anhang 1 aufgeführte Anteilklasse nicht auflegt, kann der ACD nach eigenem Ermessen eine Auflegung veranlassen, sobald er von potenziellen Kunden verbindliche Kaufzusagen in Höhe eines Gesamtwerts von mindestens 20 Millionen GBP für diese Anteilklasse erhalten hat. Der ACD ist verpflichtet, die Auflegung einer solchen Anteilklasse acht Wochen im Voraus mitzuteilen.
- 3.1.12 Anteilinhaber sollten beachten, dass der ACD abgesicherte Anteilklassen ausgibt. Sämtliche Kosten in Verbindung mit den getätigten Währungsabsicherungstransaktionen für die abgesicherten Anteilklassen werden von den Anteilhabern dieser Anteilklassen getragen. Die Währungsabsicherung einer Anteilklasse erfolgt nicht im Rahmen der Anlagestrategie des Teilfonds, sondern dient vielmehr dazu, Wechselkursschwankungen zwischen entweder der Währung der abgesicherten Anteilklasse und erheblichen Währungspositionen innerhalb des Portfolios eines Teilfonds oder der Währung der abgesicherten Anteilklasse und der Bewertungswährung des Teilfonds zu reduzieren.
- Währungstermingeschäfte oder andere Instrumente, die ein ähnliches Resultat erzielen mögen, werden eingesetzt, um die Gesamteinnahmen (Kapital und Ertrag) der wesentlichen Währungen abzusichern, denen das Portfolio ausgesetzt ist.
- Die abgesicherte Position wird täglich überprüft und angepasst, wenn es wesentliche Änderungen gibt, zum Beispiel bezüglich des Handelsvolumens der Anteile in abgesicherten Anteilklassen und/oder nach Portfolio-Strukturierungsentscheidungen der Anlageverwaltungsgesellschaft.
- 3.1.13 Auf Pfund Sterling lautende Anteile der Klasse PP sind ausschließlich für ein Unternehmen erhältlich, bei dem es sich um ein verbundenes Unternehmen handelt, oder im Ermessen des ACD für andere Anleger, wenn eine spezifische schriftliche Vereinbarung mit dem ACD besteht.

4 Verwaltung und Administration

4.1 Authorised Corporate Director

Der Authorised Corporate Director der Gesellschaft ist M&G Securities Limited, eine am 12. November 1906 gemäß den Companies Acts 1862 bis 1900 in England und Wales gegründete Private Company Limited By Shares (Gesellschaft mit beschränkter Haftung).

Konzernspitze des ACD ist die M&G plc, eine in England und Wales gegründete Gesellschaft.

Die FCA-Referenznummer für M&G Securities Limited lautet 122057.

Eingetragener Sitz und Hauptsitz:

10 Fenchurch Avenue, London, EC3M 5AG

Grundkapital

Genehmigt:	100.000 GBP
Ausgegeben und eingezahlt:	100.000 GBP

Verwaltungsratsmitglieder:

- Herr Philip Jelfs
- Herr Laurence Mumford
- Herr Sean Fitzgerald

Alle zuvor genannten Verwaltungsratsmitglieder üben wesentliche geschäftliche Tätigkeiten aus, welche nicht mit jenen des ACD jedoch mit jenen von anderen Gesellschaften der M&G-Gruppe zusammenhängen.

- Frau Carolan Dobson (nicht geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied)
- Frau Michelle McGrade (nicht geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied)

Der ACD ist für die Verwaltung und Administration der Geschäfte der Gesellschaft unter Einhaltung der Regulations verantwortlich. Andere Organismen für gemeinsame Anlagen, für die der ACD diese Verantwortung übernimmt, sind in Anhang 4 aufgeführt.

4.2 Bedingungen für die Ernennung

4.2.1 Der ACD-Vertrag sieht vor, dass die Bestellung des ACD zunächst für einen Zeitraum von drei Jahren erfolgt und danach unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr schriftlich vom ACD oder der Gesellschaft gekündigt werden kann. Unter besonderen Umständen kann der Vertrag sofort schriftlich vom ACD gegenüber der Gesellschaft oder der Verwahrstelle oder von der Verwahrstelle oder der Gesellschaft gegenüber dem ACD gekündigt werden.

Ein Ersatz des ACD kann erst erfolgen, wenn die FCA der Bestellung eines anderen ACD anstelle des ausscheidenden ACD zugestimmt hat.

Der ACD-Vertrag kann während der üblichen Geschäftszeiten im Büro des ACD von jedem Anteilhaber oder dessen ordnungsgemäß bevollmächtigtem Vertreter eingesehen werden. Alternativ kann jedem Anteilhaber auf Anfrage ein Exemplar des ACD-Vertrages innerhalb von 10 Tagen nach Eingang einer solchen Anfrage bei der Gesellschaft zugesandt werden.

4.2.2 Der ACD hat Anspruch auf die jährliche Gebühr für seine Leistungen bei der Verwaltung der Teilfonds, wie in Abschnitt 28 dargelegt. Im Fall der Kündigung des ACD-Vertrags hat er Anspruch auf seine bis zum Tag der Beendigung seiner Bestellung entstandenen, anteiligen Gebühren und Kosten sowie auf Erstattung der zusätzlichen Aufwendungen, die bei der Abwicklung oder Erfüllung offen stehender Verbindlichkeiten notwendigerweise entstanden sind. Der ACD-Vertrag sieht keine Entschädigungsleistung für den Verlust der Funktion als ACD vor. Der ACD-Vertrag enthält Freistellungserklärungen der Gesellschaft betreffend

den ACD; hiervon ausgenommen sind Angelegenheiten, die aufgrund von Fahrlässigkeit, Nichterfüllung, Pflichtverletzung oder Vertrauensbruch des ACD bei der Erfüllung seiner Aufgaben und Verpflichtungen entstanden sind.

- 4.2.3 Der ACD kann als Eigenhändler der Anteile seiner eigenen Fonds handeln. Dies wird häufig als „Buchmanagement“ bezeichnet. Der ACD tut dies, um die Volatilität des Anteilspreises zu reduzieren, die andernfalls durch die Anwendung der Verwässerungsanpassung entstehen würde (siehe Abschnitt 17.1.4). Der ACD glaubt, dass die auf diese Weise herbeigeführte Reduzierung der Anteilspreisvolatilität im besten Interesse der Anteilhaber ist. Es ist zwar möglich, dass der ACD durch das Buchmanagement einen Gewinn erzielt, dies ist aber nicht der Hauptgrund für das Handeln als Eigenhändler. Gleichermaßen kann der ACD durch das Buchmanagement auch einen Verlust erleiden. Der ACD behält Gewinne ein und gleicht Verluste aus, die durch das Buchmanagement entstehen. Der ACD ist nicht verpflichtet, die Verwahrstelle oder die Anteilhaber über Gewinne aus der Buchmanagementtätigkeit zu informieren.

5 Die Verwahrstelle

NatWest Trustee and Depositary Services Limited ist die Verwahrstelle der Gesellschaft.

Die Verwahrstelle wurde in England als Gesellschaft mit beschränkter Haftung gegründet. Der eingetragene Sitz und die Hauptverwaltung befinden sich in 250 Bishopsgate, London, EC2M 4AA.

Die Konzernspitze der Verwahrstelle ist NatWest Group plc, eine in Schottland gegründete Gesellschaft.

Der hauptsächliche Geschäftsgegenstand der Verwahrstelle ist die Bereitstellung von Treuhand- und Depotdienstleistungen.

5.1 Aufgaben der Verwahrstelle

Die Verwahrstelle ist verantwortlich für die Verwahrung des Fondsvermögens und die Überwachung der Kapitalflüsse der Teilfonds. Weiterhin hat sie sicherzustellen, dass bestimmte, vom ACD durchgeführte Verfahren in Übereinstimmung mit den geltenden Vorschriften und Fondsdokumenten ausgeführt werden.

5.2 Interessenkonflikte

Die Verwahrstelle kann als Verwahrstelle anderer Investmentgesellschaften des offenen Typs und als Treuhänder oder Verwahrer anderer Organismen für gemeinsame Anlagen handeln.

Es ist möglich, dass die Verwahrstelle und/oder ihre Beauftragten und Unterbeauftragten im Zuge ihrer Geschäftstätigkeit mit anderen finanziellen und professionellen Aktivitäten befasst sind, die gelegentlich zu potenziellen Interessenkonflikten mit dem Fonds, einem bestimmten Teilfonds und/oder anderen vom ACD verwalteten Fonds oder anderen Fonds führen kann, für welche die Verwahrstelle als Verwahrstelle, Treuhänder oder Verwahrer agiert. Die Verwahrstelle wird jedoch in diesem Fall ihre Pflichten gemäß dem Verwahrstellenvertrag und den Verordnungen berücksichtigen und insbesondere angemessene Anstrengungen unternehmen, um zu gewährleisten, dass die Erfüllung ihrer Aufgaben nicht durch eine eventuelle sonstige Tätigkeit beeinträchtigt wird, und dass möglicherweise entstehende Konflikte angemessen und im besten Interesse aller Anteilhaber gelöst werden, soweit dies unter Berücksichtigung ihrer Pflichten gegenüber anderen Kunden praktikabel ist.

Da die Verwahrstelle jedoch unabhängig von der Gesellschaft, den Anteilhabern, dem ACD und den mit diesem verbundenen Lieferanten sowie dem Verwahrer handelt, erwartet die Verwahrstelle keine Interessenkonflikte mit einer der vorgenannten Parteien.

Aktuelle Informationen in Bezug auf (i) den Namen der Verwahrstelle, (ii) die Beschreibung ihrer Aufgaben und potenzieller Interessenkonflikte, die zwischen der Gesellschaft, den Anteilhabern oder dem ACD und der Verwahrstelle entstehen können, sowie (iii) die Beschreibung der möglicherweise von der Verwahrstelle delegierten Verwahrfunktionen, die Beschreibung potenzieller Interessenkonflikte, die aufgrund der Delegierung entstehen können, sowie eine Liste mit den Namen aller Beauftragten und Unterbeauftragten sind für die Anteilhaber auf Anfrage erhältlich.

5.3 Delegation von Verwahrfunktionen

Die Verwahrstelle darf die Verwahrung des Fondsvermögens delegieren (und ihren Beauftragten ermächtigen, diese weiter zu übertragen).

Die Verwahrstelle hat die Verwahrung des Fondsvermögens an die State Street Bank and Trust Company („den Verwahrer“) übertragen. Der Verwahrers seinerseits hat die Verwahrung der Vermögenswerte in bestimmten Märkten, in denen die Gesellschaft investieren kann, an verschiedene Unterbeauftragte („Unterverwahrer“) delegiert. Eine Liste der Unterverwahrer finden Sie in Anhang 6. Anleger sollten beachten, dass die Liste der Unterverwahrer nur bei einer Überarbeitung des Prospekts aktualisiert wird.

5.4 Aktualisierte Informationen

Aktuelle Informationen zur Verwahrstelle, ihren Aufgaben, Interessenkonflikten und der Delegation ihrer Verwahrfunktionen sind für die Anteilinhaber auf Anfrage erhältlich.

5.5 Bedingungen für die Ernennung

Die Ernennung der Verwahrstelle erfolgte im Rahmen eines Verwahrstellenvertrags vom 28. September 2018 zwischen dem ACD, der Gesellschaft und der Verwahrstelle (der „Verwahrstellenvertrag“).

5.5.1 Gemäß dem Verwahrstellenvertrag steht es der Verwahrstelle frei, ähnliche Dienstleistungen für Andere zu leisten. Die Verwahrstelle, die Gesellschaft und der ACD sind verpflichtet, keine vertraulichen Informationen offenzulegen.

5.5.2 Die Befugnisse, Aufgaben, Rechte und Pflichten der Verwahrstelle, der Gesellschaft und des ACD gemäß dem Verwahrstellenvertrag werden im Fall eines Konflikts von den FCA Rules aufgehoben.

5.5.3 Gemäß dem Verwahrstellenvertrag haftet die Verwahrstelle gegenüber der Gesellschaft für etwaige Verluste von verwahrten Finanzinstrumenten oder für Verbindlichkeiten der Gesellschaft, die dieser durch fahrlässiges oder absichtliches Unvermögen der Verwahrstelle, ihre Pflichten zu erfüllen, entstehen.

Jedoch entbindet der Verwahrstellenvertrag die Verwahrstelle von jeglicher Haftung, ausgenommen im Fall doloser Handlungen, vorsätzlicher Nichterfüllung, Fahrlässigkeit oder mangelnder Sorgfalt und Umsicht bei der Erfüllung ihrer Pflichten bzw. deren Nichterfüllung.

Weiterhin sieht der Verwahrstellenvertrag vor, dass die Gesellschaft die Verwahrstelle für alle Verluste entschädigt, die dieser bei der Erfüllung oder Nichterfüllung ihrer Pflichten bzw. deren Nichterfüllung entstehen, es sei denn, diese sind auf dolose Handlungen, vorsätzliche Nichterfüllung, Fahrlässigkeit oder mangelnde Sorgfalt und Umsicht seitens der Verwahrstelle zurückzuführen.

5.5.4 Der Verwahrstellenvertrag kann von der Gesellschaft oder der Verwahrstelle unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 90 Tagen gekündigt werden, bei bestimmten Vertragsverletzungen oder Zahlungsunfähigkeit einer Partei auch früher. Die Kündigung des Verwahrstellenvertrags tritt jedoch erst dann in Kraft, wenn eine neue Verwahrstelle ernannt wurde. Auch darf die Verwahrstelle nicht vorher freiwillig ausscheiden.

5.5.5 Die Verwahrstelle hat Anspruch auf eine Vergütung aus dem Fondsvermögen der einzelnen Teilfonds für ihre Leistungen, diese Vergütung wird jedoch normalerweise vom ACD aus der jährlichen Gebühr des ACD gezahlt, wie in Abschnitt 28 dargelegt.

5.5.6 Die Verwahrstelle hat die State Street Bank and Trust Company dazu bestellt, sie bei der Erfüllung ihrer Pflichten als Verwahrstelle für die Eigentumsurkunden oder Dokumente, die das Eigentum am Vermögen der Gesellschaft nachweisen, zu unterstützen. Nach den maßgeblichen Vereinbarungen dürfen State Street Bank and Trust Company als Verwahrer diese Dokumente nur mit Zustimmung der Verwahrstelle in den Besitz eines Dritten bringen.

6 Die Anlageverwaltungsgesellschaft(en)

Der ACD hat M&G Investment Management Limited („MAGIM“) dazu bestellt, für die in Anhang 1 angegebenen Teilfonds Anlageverwaltungs- und Beratungsleistungen zu erbringen.

Die Anlageverwaltungsgesellschaft darf für die Gesellschaft und den ACD jederzeit in Bezug auf den den jeweiligen Teilfonds betreffenden Erwerb und die Veräußerung von Vermögen Entscheidungen treffen und in Bezug auf die mit dem Besitz eines solchen Vermögens verbundenen Rechte beratend tätig werden.

Die Anlageverwaltungsgesellschaft ist durch Vertrag zwischen dem ACD und der Anlageverwaltungsgesellschaft bestellt worden. Dadurch übernimmt der ACD die Verantwortung für alle Leistungen, die von der Anlageverwaltungsgesellschaft gegenüber der Gesellschaft erbracht werden. Der Anlageverwaltungsvertrag kann von der Anlageverwaltungsgesellschaft oder dem ACD mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden oder er kann vom ACD mit sofortiger Wirkung gekündigt werden, wenn dieser entscheidet, dass dies im besten Interesse der Anteilhaber sei.

Die für die Leistungen, die sie für die Gesellschaft erbringt, an die Anlageverwaltungsgesellschaft gezahlten Gebühren werden vom ACD aus der jährlichen Gebühr gezahlt, wie in Abschnitt 28 dargelegt.

Die Haupttätigkeit der Anlageverwaltungsgesellschaft besteht in der Ausübung der Tätigkeit einer Anlageverwaltungsgesellschaft, und sie ist als Tochtergesellschaft von M&G plc ein verbundenes Unternehmen des ACD.

7 **Verwaltungs- und Registrierstellen und Anteilhaberregister**

Der ACD hat die SS&C Financial Services Europe Limited („SS&C“) beauftragt, bestimmte Dienstleistungen im Bereich der Administration zu erbringen und als Registrierstelle der Gesellschaft zu fungieren.

Das Anteilhaberregister wird von SS&C an deren Sitz in DST House, St. Nicholas Lane, Basildon, Essex, SS15 5FS geführt und kann dort zu den üblichen Geschäftszeiten von jedem Anteilhaber oder dessen ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreter eingesehen werden.

Der ACD setzt auch die RBC Investor Services Bank S.A. ein, um verschiedene Verwaltungsdienstleistungen für den M&G Securities International Nominee Service zu erbringen.

8 **Die Abschlussprüfer**

Die Abschlussprüfer der Gesellschaft sind:

Ernst & Young LLP
Atria One
144 Morrison Street
Edinburgh
EH3 8EX
Vereinigtes Königreich

9 **Einsatz von abgesicherten Anteilsklassen**

Der ACD hat State Street Bank and Trust Company dazu bestellt, Absicherungsgeschäfte zu tätigen.

10 **Fondsbuchhaltung und Preisberechnung**

Der ACD hat State Street Bank and Trust Company bestellt, die Fondsbuchhaltung und Preisberechnungsaufgaben für die Gesellschaft vorzunehmen.

11 **Sicherheitenverwaltung**

11.1 Tätigt der Fonds Geschäfte in OTC-Derivaten, übernimmt JPMorgan Chase Bank, N.A. die Verwaltung der in diesem Zusammenhang hinterlegten Sicherheiten.

11.2 Alle im Rahmen einer Freiverkehrs-Derivat-Transaktion zugunsten eines Teilfonds gestellten Sicherheiten werden von der Verwahrstelle oder einer ihrer Unterverwahrstellen gehalten.

12 Kauf und Verkauf von Anteilen – Allgemeines

12.1 Der ACD beabsichtigt, an jedem gegebenen Handelstag Anteile von mindestens einer Klasse jedes Teilfonds zu verkaufen.

12.2 Der ACD darf aus angemessenen Gründen in Bezug auf die Umstände eines Anteilszeichners einen Zeichnungsantrag ganz oder teilweise ablehnen. In diesem Fall wird der ACD bereits überwiesene Gelder bzw. den Restbetrag dieser Gelder auf Gefahr des Anteilszeichners an diesen zurücküberweisen.

Ferner darf der ACD zuvor angenommene Anträge auf die Ausgabe von Anteilen bei Nichtzahlung des fälligen Betrags oder bei einer unangemessenen, durch den Anteilszeichner verursachten Zahlungsverzögerung, einschließlich des nicht erfolgten Einzugs von Schecks oder sonstiger zur Zahlung vorgelegter Dokumente, ablehnen.

12.3 Die nach Ausgabe einer ganzen Anzahl von Anteilen verbleibenden Zeichnungsgelder dürfen nicht an den Anteilszeichner zurücküberwiesen werden. Stattdessen können unter diesen Umständen Anteilsbruchteile ausgegeben werden. Ein Anteilsbruchteil entspricht einem Tausendstel eines größer gestückelten Anteils.

12.4 Der Mindestbetrag, der Folgebetrag und regelmäßige Spareinlagen für erstmalige Anteilszeichnungen sowie der Mindestanlagebestand für den Teilfonds werden für jeden Teilfonds in Anhang 1 aufgeführt.

Nach seinem Ermessen kann der ACD einen Antrag ablehnen, Anteile für weniger als den Mindeststartbetrag oder (gegebenenfalls) für einen nachträglichen Mindestbetrag zu kaufen.

Liegt der Anteilsbesitz eines Anteilinhabers zu irgendeinem Zeitpunkt unterhalb des festgeschriebenen Minimums, behält sich der ACD das Recht vor, die Anteile zu verkaufen und den Erlös dem Anteilinhaber zukommen zu lassen, oder die Anteile in seinem freien Ermessen in eine andere Anteilsklasse desselben Teilfonds umzuwandeln.

12.5 Bitte beachten Sie:

- **Sterling Anteile der Klasse C** stehen nur einem Unternehmen zur Verfügung, das eine verbundene Gesellschaft ist, oder anderen Organismen von Kollektivanlagen, die durch den ACD verwaltet werden, oder einem Unternehmen, das der ACD als verbundene Gesellschaft ansieht.
- **Sterling Anteile der Klasse R** stehen nur zwischengeschalteten Anteilinhabern zur Verfügung oder wenn das Geschäft durch einen Finanzberater vermittelt wurde. Sofern ein durch einen Anteilinhaber getätigter Kauf von auf Pfund Sterling lautenden Anteilen der Klasse R durch einen Finanzberater vermittelt wurde, führt der ACD Aufzeichnungen über diesen Finanzberater, die mit dem Konto des Anteilinhabers beim ACD verbunden sind. Wird der Finanzberater eines Anteilinhabers von Anteilen der Klasse R aus dem Konto des Anteilinhabers gestrichen (sei es auf Wunsch des Anteilinhabers oder des Finanzberaters oder als Folge davon, dass der Finanzberater nicht mehr von der FCA zugelassen ist), so behält sich der ACD das Recht vor, diese Anteile nach seinem absoluten Ermessen in Anteile der Klasse A innerhalb desselben Teilfonds umzutauschen. Die Anteilinhaber sollten beachten, dass die laufende Gebühr bei Anteilen der Klasse A höher ist als bei Anteilen der Klasse R.
- Anteile, die auf andere Währungen als Pfund Sterling lauten, können normalerweise nur über die M&G Securities International Nominee Service gekauft und verkauft werden (siehe 14.2).
- **Sterling Anteile der Klassen I und Anteile der Klassen C und C-H**, die auf andere Währungen als das Pfund Sterling lauten, sind verfügbar für:
 - geeignete Gegenparteien, die auf eigene Rechnung investieren und
 - sonstige Organismen für gemeinsame Anlagen und
 - Vertriebsstellen, Plattformen und sonstige Vermittler, die gebührenbasierte Vereinbarungen mit ihren Kunden getroffen haben, um Beratungs- oder diskretionäre Portfolioverwaltungsdienstleistungen bereitzustellen, und keine Gebührennachlässe vom ACD erhalten. Für diese Kunden werden keine Mindestzeichnungsgrenzen angewendet

- Unternehmen, die der ACD als verbundene Unternehmen solcher Unternehmen ansieht, sowie andere Investoren gemäß den Bedingungen ihrer Vereinbarungen mit dem ACD.
- Existierende Anteilinhaber von Anteilen der Klassen C und I, die diese Anteile bis zum 17. November 2017 hielten, aber nicht mehr den vorstehenden Angaben entsprechen, können diese Anteile weiterhin halten und sind in der Lage weitere Anteile in den Klassen C und I zu zeichnen, die sie bereits halten. Änderungen dieser Vereinbarungen führen zu den oben angegebenen Bedingungen zurück.
- **Anteile der Klasse J** sind nur für folgende Anleger erhältlich:
 - geeignete Gegenparteien, die auf eigene Rechnung investieren und
 - sonstige Organismen für gemeinsame Anlagen und
 - Vertriebsstellen und sonstige Vermittler, die gebührenbasierte Vereinbarungen mit ihren Kunden getroffen haben, um Beratungs- oder diskretionäre Portfolioverwaltungsdienstleistungen bereitzustellen, und keine Gebührenerlässe vom ACD erhalten und
 - Unternehmen, die der ACD als verbundene Unternehmen ansieht, sowie andere Anleger gemäß den Bedingungen ihrer Vereinbarungen mit dem ACD.

Der ACD darf den Anlegern für die Anteile der Klasse J keine Gebührenerlässe gewähren.

Diese Anleger können nur in Anteile der Klasse J investieren, wenn sie:

- eine besondere vorherige schriftliche Vereinbarung mit dem ACD geschlossen haben (wenn Anteile der Klasse J über einen zwischengeschalteten Anteilinhaber gehalten werden, muss der Endanleger eine solche Vereinbarung mit dem ACD geschlossen haben) und
- eine bedeutende Anlage in den Fonds getätigt haben, wie von Fall zu Fall vom ACD festgelegt.

Fällt die Beteiligung eines Anlegers an der Anteilsklasse unter einen ausschließlich vom ACD bestimmten Wert, behält sich der ACD das Recht vor, nach eigenem Ermessen:

- neue Zeichnungen für Anteile der Klasse J abzulehnen und
- eventuell verbleibende Anteile der Klasse J in Anteile der auf Pfund Sterling lautenden Klasse I oder in Anteile der Klasse C, die auf eine andere Währung lauten als Pfund Sterling, umzutauschen, gegebenenfalls innerhalb des Fonds.

- **Anteile der Klasse Z** sind nur nach Ermessen des ACD erhältlich. Anteile der Klasse Z wären dann für Anleger erhältlich, die für die Anteile der Klasse I und die Anteile der Klasse C, die auf andere Währungen als Pfund Sterling lauten, in Betracht kommen, jedoch nur dann, wenn der Anleger eine vorherige schriftliche Gebührenerlässvereinbarung mit dem ACD geschlossen hat.

Diese Anteile sind so konzipiert, dass für sie eine andere Gebührenstruktur gilt. Dabei wird die jährliche Gebühr des ACD, die normalerweise der Anteilsklasse belastet und dann im Anteilspreis weitergegeben wird, stattdessen administrativ erhoben und direkt vom Anleger eingezogen.

- **Sterling Anteile der Klasse PP** sind ausschließlich für ein Unternehmen erhältlich, bei dem es sich um ein verbundenes Unternehmen handelt, oder im Ermessen des ACD für andere Anleger, wenn eine spezifische schriftliche Vereinbarung mit dem ACD besteht.

12.6 Anteilinhaber können Anteile an den ACD zurückverkaufen oder verlangen, dass der ACD dafür Sorge trägt, dass die Gesellschaft ihre Anteile an einem Handelstag zurücknimmt, sofern der Wert der Anteile, die der Anteilinhaber verkaufen möchte, nicht zur Folge hat, dass der Anteilinhaber Anteile mit einem geringeren Wert hält als der erforderliche Mindestanlagebestand für den betreffenden Teilfonds. In diesem Fall kann der Anteilinhaber dazu aufgefordert werden, seinen gesamten Anlagebestand zu verkaufen.

12.7 Vorbehaltlich der in diesem Prospekt angegebenen Aufrechterhaltung des Mindestanlagebestands des Anteilinhabers kann ein Teil des Anteilbestands eines Anteilinhabers verkauft werden, aber der ACD

behält sich das Recht vor, einen Antrag auf Anteilsverkauf zu verweigern, wenn der Wert der Anteilsklasse eines zu verkaufenden Teilfonds kleiner ist als der in Anhang 1 festgelegte Betrag.

13 Kauf und Verkauf von Anteilen am Hauptanteillinhaberregister

- 13.1 Anteile können nur als Einmalanlage erworben werden. Anleger, die regelmäßige monatliche Beiträge leisten wollen, sollten über den M&G Savings Plan investieren (siehe 14.1).
- 13.2 Postalische Anträge können mittels eines beim ACD erhältlichen Antragsformulars gestellt werden. Die Adresse für postalische Anträge lautet P.O. Box 9039, Chelmsford, CM99 2XG, Vereinigtes Königreich. Alternativ können in genehmigten Fällen Einmalanlagen auch telefonisch über die M&G Kundenbetreuung unter der Telefonnummer 0800 328 3196 gemacht werden.
- Einmalanlagen können an jedem Handelstag von 8.00 bis 18.00 Uhr (britische Zeit) erteilt werden (außer Heiligabend und Silvester, wenn das Büro früher schließt).
- Anträge können auch über die Website des ACD erteilt werden: www.mandg.co.uk.
- 13.3 Bei postalisch übersandten Zeichnungsanträgen muss der jeweilige Zahlungsbetrag dem Zeichnungsantrag beigelegt sein.
- Zahlungen für Anteile, die auf andere Weise gekauft werden, müssen spätestens drei Geschäftstage nach dem Bewertungszeitpunkt nach Erhalt der Kaufanweisungen erfolgen.
- 13.4 Anträge auf die Rücknahme von Anteilen können postalisch, telefonisch oder mit Hilfe elektronischer oder anderer Mittel, die vom ACD jeweils festgelegt werden, entweder direkt oder durch einen bevollmächtigten Vermittler gestellt werden.
- Der ACD kann verlangen, dass telefonisch oder auf elektronischem Wege gestellte Anträge schriftlich bestätigt werden.
- 13.5 Anträge zum Kauf und Verkauf von Anteilen, die vor 12:00 Uhr (britische Zeit) an einem Handelstag eingehen, werden zu dem an diesem Handelstag gültigen Preis ausgeführt.
- Anträge, die nach 12:00 Uhr (britische Zeit) eingehen, werden unter Verwendung des am folgenden Handelstag gültigen Preises ausgeführt.
- 13.6 Die Zahlung der Erlöse erfolgt spätestens drei Geschäftstage nach (je nachdem, welches Ereignis zuletzt eintritt):
- Eingang der – falls erforderlich – ausreichenden schriftlichen Anweisungen beim ACD, die ordnungsgemäß von allen betreffenden Anteilhabern unterzeichnet und im Hinblick auf die angemessene Zahl an Anteilen zusammen mit einem sonstigen angemessenen Eigentumsnachweis vervollständigt wurden; und
 - dem Bewertungszeitpunkt nach dem Eingang des Rücknahmeantrags beim ACD.
- 13.7 Auf ausreichende schriftliche Anweisungen wird in der Regel bei Anteilhabern von Sterling Anteilsklassen verzichtet, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:
- Anweisungen für den Handel mit Anteilen werden von dem eingetragenen Anteilhaber persönlich erteilt;
 - der Anteilsbesitz wird auf einen einzigen Namen eingetragen;
 - die Rücknahmeerlöse müssen an den eingetragenen Anteilhaber an dessen eingetragene Adresse, die sich innerhalb der vorangegangenen 30 Tage nicht geändert hat, zahlbar gestellt werden und
 - der im Hinblick auf den Anteilsverkauf eines Anteilhabers zahlbare Gesamtbetrag beträgt an einem Geschäftstag höchstens 50.000 GBP.
- 13.8 Eine Ausführungsanzeige mit genauen Angaben zu den gekauften oder verkauften Anteilen und dem zugrunde gelegten Preis wird an den Anteilhaber (bzw. an den zuerst genannten Anteilhaber, falls Anteile gemeinschaftlich gehalten werden) oder an einen bevollmächtigten Vertreter spätestens am Ende des Geschäftstages nach dem für die Preisfestsetzung maßgeblichen Bewertungszeitpunkt versandt.

Gegebenenfalls kann dies mit einer Mitteilung hinsichtlich des Rechts des Antragstellers auf Stornierung geschehen.

- 13.9 Zurzeit werden keine Anteilscheine für Anteile ausgestellt. Das Eigentum an den Anteilen wird durch einen Eintrag in das Anteilinhaberregister der Gesellschaft belegt.

Anzeigen im Hinblick auf regelmäßige Ertragsausschüttungen eines Teilfonds geben über die Anzahl an Anteilen Auskunft, die von dem Empfänger an dem Teilfonds, für den die Ausschüttung erfolgt, gehalten werden.

Einzelne Depotauszüge für die Anteile eines Anteilinhabers werden ebenfalls jederzeit auf Wunsch des eingetragenen Anteilinhabers (oder, falls Anteile gemeinschaftlich gehalten werden, des zuerst genannten Anteilinhabers) ausgegeben.

14 Kauf und Verkauf von Anteilen über einen Konzernplan

14.1 M&G Savings Plan, M&G ISA, M&G Junior ISA

- 14.1.1 Der ACD bietet den M&G Savings Plan, der in erster Linie als Erleichterung für regelmäßige Einsparungen durch Lastschrift für eine Reihe von M&G Fonds geschaffen worden ist, sowie den M&G ISA und den M&G Junior ISA an, die geschaffen worden sind, dass Personen in Großbritannien mit einer Anzahl von M&G Fonds effizient Steuern sparen können. Dies ist eine Zusammenfassung des Kauf- und Verkaufsprozesses von M&G Savings Plan, M&G ISA und M&G Junior ISA.

Bitte beachten Sie für weitere Informationen einschließlich der Bedingungen unser Dokument „Wichtige Informationen für Anleger“.

- 14.1.2 Anteile können als Einmalanlage oder monatlich per Lastschrift gekauft werden.

- 14.1.3 Postalische Anträge können mittels eines beim ACD erhältlichen Antragsformulars gestellt werden. Die Adresse für postalische Anträge ist die gleiche wie in Abschnitt 13.2.

Alternativ können in genehmigten Fällen Einmalanlagen auch telefonisch über die M&G Kundenbetreuung gemacht werden (siehe Abschnitt 13.2).

- 14.1.4 Die Zahlung für gezeichnete Anteile muss dem Zeichnungsantrag beigefügt sein.

- 14.1.5 Anträge zum Verkauf von Anteilen können schriftlich an die Adresse in Abschnitt 13.2 gesandt werden.

Alternativ können in genehmigten Fällen Anträge zum Verkauf von Anteilen auch telefonisch über die M&G Kundenbetreuung gemacht werden (siehe Abschnitt 13.2).

Die Zahlung der Verkaufserlöse wird spätestens drei Geschäftstage nach dem Bewertungszeitpunkt nach Erhalt des Verkaufsantrags durch den ACD gemacht werden, vorausgesetzt, wir wissen, dass die Erlöse aus allen Zeichnungen, einschließlich Lastschriften, gelöscht worden sind.

Wir können die Zahlung des Verkaufserlöses von allen ungelöschten Zeichnungen verzögern, bis wir überzeugt sind, dass wir alle Beträge erhalten haben, die uns zustehen.

Bitte beachten Sie, dass Anteile von M&G Junior ISA nicht ohne die Zustimmung des HMRC verkauft werden können.

- 14.1.6 Bei Einmalanlagen wird dem Anteilszeichner zum Ende des Geschäftstages, der auf den Bewertungszeitpunkt folgt, mit Bezug auf welchen der Preis der Anteile festgelegt wurde, eine Ausführungsanzeige mit genauen Angaben zu den gekauften Anteilen und dem zugrunde gelegten Preis, gegebenenfalls mit einer Mitteilung hinsichtlich des Rechts des Anteilszeichners auf Stornierung, zugesandt.

Bei Anteilsverkäufen wird dem Anteilszeichner zum Ende des Geschäftstages, der auf den Bewertungszeitpunkt folgt, mit Bezug auf welchen der Preis der Anteile festgelegt wurde, eine Ausführungsanzeige mit genauen Angaben zu den verkauften Anteilen und dem zugrunde gelegten Preis ausgestellt.

14.1.7 Anträge zum Kauf und Verkauf von Anteilen, die vor 12:00 Uhr (britische Zeit) an einem Handelstag eingehen, werden zu dem an diesem Handelstag gültigen Preis ausgeführt.

Anträge, die nach 12:00 Uhr (britische Zeit) eingehen, werden unter Verwendung des am folgenden Handelstag gültigen Preises ausgeführt.

14.1.8 Das Eigentum der Anteilhaber wird durch einen Eintrag im Namen der M&G Nominees Limited, 10 Fenchurch Avenue, London, EC3M 5AG, Vereinigtes Königreich, im Anteilhaberregister der Gesellschaft verbrieft.

14.1.9 Abschlüsse werden zweimal pro Jahr ausgegeben. Eine Zusammenfassung der Transaktionen wird auf Antrag des Inhabers jederzeit ausgestellt.

14.2 M&G Securities International Nominees Service

14.2.1 Der ACD bietet Nominee-Dienstleistungen an (M&G Securities International Nominee Service), die in erster Linie geschaffen worden sind, um den Kauf und Verkauf von nicht auf Pfund Sterling lautenden Anteilsklassen zu erleichtern (unter bestimmten Umständen kann der ACD über diesen Service auch auf Pfund Sterling lautende Anteilsklassen zum Kauf und Verkauf zulassen). Dies ist eine Zusammenfassung des Kauf- und Verkaufsprozesses von M&G Securities International Nominee Service. Für weitere Informationen beachten Sie bitte die Bedingungen des M&G Securities International Nominee Service oder Ihre Vereinbarung mit dem ACD und (gegebenenfalls) Anhang 4A.

Anleger, die den M&G Securities International Nominee Service zum ersten Mal nutzen wollen, müssen das Antragsformular ausfüllen (erhältlich beim ACD) und an folgende Adresse schicken:

RBC I&TS, RE: M&G Securities Limited
 Porte de France
 L-4360 Esch-sur-Alzette
 Luxemburg

Ausgefüllte Formulare müssen an einem Handelstag vor 09:30 Uhr MEZ eintreffen, damit das Anlagekonto eröffnet und der Kaufantrag mit dem an diesem Tag gültigen Anteilspreis ausgeführt zu werden kann.

14.2.2 Anträge für Folgekäufe können direkt an den ACD per Fax (+352 2460 9901) oder Post (an die Adresse in Abschnitt 14.2.1) gesandt werden. Eine solche Kaufanweisung muss die Kontonummer des Anlegers (die auf jeder einzelnen Auftragsmitteilung angegeben ist), den Namen des Anlegers, den Namen des Teilfonds, in den der Betrag investiert werden soll, und die jeweilige Anteilsklasse (ISIN-Code) beinhalten. Fehlen diese Angaben in einer solchen Anweisung, wird es nicht möglich sein, den Antrag zu bearbeiten, und das Geld wird ohne Zinsen und auf Kosten des Absenders zurückgeschickt werden. Der Mindestbetrag für einen Folgekauf pro Teilfonds und Anteilsklasse ist in Anhang 1 angegeben.

14.2.3 Anträge für Folgekäufe oder Rücknahmeanträge von Anteilen müssen vor 11:30 Uhr MEZ an einem Handelstag eingehen, damit der Kauf oder Verkauf zu dem an diesem Handelstag geltenden Anteilspreis ausgeführt wird. Anträge, die nach 11:30 Uhr MEZ eingehen, werden zu dem am folgenden Handelstag geltenden Anteilspreis ausgeführt.

14.2.4 Die Zahlung für gezeichnete Anteile muss spätestens drei Geschäftstage nach dem Bewertungszeitpunkt, an dem der Kaufauftrag ausgeführt worden ist, erfolgen.

14.2.5 Rücknahmeerlöse werden an den Anleger per Banküberweisung nach dem auf der Auftragsbestätigung angegebenen Abrechnungsdatum gezahlt. Dies sollte spätestens drei Geschäftstage nach dem Bewertungszeitpunkt, an dem der Verkaufsauftrag ausgeführt worden ist, erfolgen.

14.2.6 Anleger müssen berücksichtigen, dass die Bearbeitungszeit, die Banken für eine solche Überweisung benötigen, abweichen kann und dass es daher nicht gewährleistet ist, dass die Rücknahmeerlöse innerhalb der vorgenannten Frist dem Bankkonto des Anlegers gutgeschrieben werden.

14.2.7 Der Besitz der Anteilhaber wird durch einen Eintrag im Namen der M&G International Investments Nominees Limited, 10 Fenchurch Avenue, London, EC3M 5AG, Vereinigtes Königreich, im

Anteilhaberregister der Gesellschaft verbrieft. Dieser Service steht den Anteilhabern kostenlos zur Verfügung.

15 Umtausch und Umwandlung von Anteilen

15.1 Umtausch

15.1.1 Anteilhaber eines Teilfonds können zu einem beliebigen Zeitpunkt alle oder einen Teil ihrer Anteile eines Teilfonds („ursprüngliche Anteile“) in Anteile eines Teilfonds dieses oder eines anderen M&G OEIC („neue Anteile“) umtauschen, sofern sie berechtigt sind, Anteile dieser Anteilsklasse oder dieses Teilfonds zu halten und die Anteile auf dieselbe Währung lauten. Die Anzahl der emittierten neuen Anteile wird unter Bezugnahme auf die jeweiligen Preise der neuen Anteile und der ursprünglichen Anteile zum Bewertungszeitpunkt berechnet, der zu dem Zeitpunkt gilt, zu dem die ursprünglichen Anteile zurückgenommen und die neuen Anteile emittiert werden.

15.1.2 Anträge auf Umtausch von Anteilen können durch Erteilung der entsprechenden Anweisungen gegenüber dem ACD ausgeführt werden. Anteilhaber können aufgefordert werden, ausreichende schriftliche Anweisungen auszufüllen (die, falls erforderlich – siehe Absatz 14.2.3 – im Falle eines Gemeinschaftsdepots von allen gemeinsamen Anteilhabern unterzeichnet werden müssen).

15.1.3 Der ACD kann nach seinem Ermessen für den Umtausch von Anteilen innerhalb verschiedener Teilfonds eine Gebühr erheben (siehe Absatz 16.3). Bei der Erhebung einer Gebühr wird diese nicht die Gesamtsumme der jeweiligen Rücknahme- und Ausgabebaufschläge der ursprünglichen Anteile und neuen Anteile übersteigen.

15.1.4 Falls ein Umtausch von Anteilen zur Folge hat, dass der Anteilhaber eine Zahl an ursprünglichen Anteilen bzw. neuen Anteilen hält, deren Wert geringer ist als der Mindestanteilbestand an dem betreffenden Teilfonds, kann der ACD, sofern er dies für angemessen hält, sämtliche im Besitz des Anteilhabers befindlichen ursprünglichen Anteile in neue Anteile umtauschen oder einen Umtausch der ursprünglichen Anteile ablehnen. Es wird kein Umtausch von Anteilen während eines Zeitraums vorgenommen, in dem das Recht der Anteilhaber, einen Antrag auf Rücknahme ihrer Anteile zu stellen, ausgesetzt ist.

Die allgemeinen Bestimmungen in Bezug auf die Verfahrensweise bei der Rücknahme von Anteilen gelten entsprechend für den Umtausch von Anteilen.

Umtauschanträge müssen vor dem Bewertungszeitpunkt an einem Handelstag in dem bzw. den betreffenden Teilfonds bei dem ACD eingegangen sein, um sie zu den Preisen zu solchen Bewertungszeitpunkten an diesem Handelstag oder an einem anderen, vom ACD jeweils genehmigten Tag ausführen zu können. Umtauschanträge, die nach einem solchen Bewertungszeitpunkt eingehen, werden bis zum Bewertungszeitpunkt am nächsten Handelstag in dem bzw. den betreffenden Teilfonds gehalten.

15.1.5 Wie gemäß den Regulations zulässig, kann der ACD die Anzahl der zu emittierenden neuen Anteile in der Weise berichtigen, um der Erhebung einer Umtauschgebühr zuzüglich sonstiger Gebühren oder Abgaben für die Emission oder den Verkauf der neuen Anteile oder die Rücknahme oder Annullierung der ursprünglichen Anteile Rechnung zu tragen.

15.1.6 Anteilhaber sollten zur Kenntnis nehmen, dass der Umtausch von Anteilen eines Teilfonds in Anteile eines anderen Teilfonds als Rücknahme und Verkauf von Anteilen und bei Personen, die der Besteuerung im Vereinigten Königreich unterliegen, als Verkauf im Sinne der Kapitalertragsteuer gilt.

15.1.7 Ein Anteilhaber, der Anteile eines Teilfonds in Anteile eines anderen Teilfonds umtauscht, ist laut Gesetz nicht berechtigt, eine solche Transaktion zu widerrufen oder zu annullieren.

15.1.8 Die Bedingungen und aktuellen Gebührensätze für den Umtausch von Anteilen einer Anteilsklasse eines Teilfonds, einschließlich für die von einer anderen offenen Investmentgesellschaft von M&G emittierten Anteile, oder für den Umtausch von Anteilen an einem vom ACD verwalteten, regelmäßigen Anlageplan können bei dem ACD erfragt werden.

15.2 Umwandlung

15.2.1 Umwandlungen von ausschüttenden Anteilen in thesaurierende Anteile und von thesaurierenden Anteilen in ausschüttende Anteile der gleichen Anteilsklasse des gleichen Teilfonds werden unter Bezugnahme auf den jeweiligen Anteilspreis vorgenommen. Für Personen, die der Besteuerung im Vereinigten Königreich unterliegen, gilt dies nicht als Verkauf im Sinne der Kapitalertragsbesteuerung.

15.2.2 Legt ein Teilfonds mehrere Anteilsklassen zur Zeichnung auf, kann der Anteilinhaber Anteile einer Anteilsklasse in Anteile einer anderen Anteilsklasse umwandeln, wenn er berechtigt ist, Anteile der anderen Klasse zu halten.

Für Anträge zur Umwandlung muss das vom ACD zur Verfügung gestellte Formular verwendet werden. Die Umwandlung erfolgt innerhalb von drei Geschäftstagen nach Erhalt des gültigen Antrags. Die Umwandlung von einer Anteilsklasse in eine andere wird anhand der entsprechenden Anteilspreise jeder Klasse durchgeführt. Bei zinsausschüttenden Fonds, deren Preise derzeit gemäß geltendem Steuerrecht nach Abzug der Ertragsteuer berechnet werden, werden diese Preise als „Nettopreise“ angegeben. Werden Anteile in Anteile einer Klasse mit einer niedrigeren jährlichen Gebühr des ACD (siehe Anhang 1) umgewandelt, so erhöht sich der Steueraufwand des Teilfonds und diese Erhöhung wird von allen Anteilhabern der Anteilsklasse, in welche umgewandelt wird, getragen. Dies wurde mit der Verwahrstelle unter der Voraussetzung vereinbart, dass daraus keine wesentlichen Folgen für die Anteilinhaber entstehen. Bestimmt der ACD nach seinem eigenen Ermessen, dass die Umwandlung von Anteilen einer Anteilsklasse in Anteile einer anderen Klasse von wesentlichem Nachteil für die Anteilinhaber einer Klasse ist, werden Umwandlungsanträge nur am auf das entsprechende Ex-Datum des Teilfonds folgenden Handelstag ausgeführt. In diesem Fall sollten Umwandlungsanträge frühestens zehn Geschäftstage vor dem entsprechenden Ex-Datum des Teilfonds beim ACD eingereicht werden.

15.2.3 Beachten Sie bitte, dass Umwandlungen gebührenpflichtig sein können. Die Gebühr wird den Gesamtbetrag der zu diesem Zeitpunkt gültigen, ggf. anfallenden Rücknahmegebühr für die ursprünglichen Anteile und des ggf. anfallenden Ausgabeaufschlags für die neuen Anteile nicht übersteigen und ist an den ACD zahlbar.

15.2.4 Der ACD kann nach seinem absolut freiem Ermessen Anteile einer Anteilsklasse in Anteile einer anderen Klasse umwandeln, falls er der Ansicht sein sollte, dass solch eine Umwandlung im besten Interesse der Anteilinhaber ist.

16 Transaktionskosten

16.1 Ausgabeaufschlag

Der ACD kann auf den Kauf von Anteilen eine Gebühr erheben. Diese Gebühr entspricht einem prozentualen Anteil des Gesamtbetrags der von einem Anteilinhaber getätigten Anlage und wird vor dem Kauf der Anteile abgezogen. Der aktuelle Satz für die Teilfonds ist für jeden Teilfonds in Anhang 1 aufgeführt. Er unterliegt Abschlägen, die der ACD nach seinem alleinigen Ermessen festlegen kann. Eine Anhebung der aktuellen Gebührensätze kann nur in Übereinstimmung mit den Regulations erfolgen und nachdem der ACD den Prospekt in Bezug auf den angehobenen Satz aktualisiert hat.

16.2 Rücknahmegebühr

16.2.1 Der ACD kann auf die Annullierung und Rücknahme von Anteilen (einschließlich ihrer Übertragung) eine Gebühr erheben. Gegenwärtig wird nur beim Verkauf von Anteilen eines Teilfonds, der beim Kauf von Anteilen keinen Ausgabeaufschlag erhebt, eine Rücknahmegebühr erhoben. Sonstige emittierte und gekaufte Anteile sowie Personen, die nach Wissen des ACD Vereinbarungen zum regelmäßigen Kauf anderer Anteile getroffen haben, solange der vorliegende Prospekt gültig ist, unterliegen keiner zukünftig für solche Anteile erhobenen Rücknahmegebühr. Zurzeit wird für solche Anteile, die mit einer Rücknahmegebühr belastet werden, gemäß der unten dargestellten Tabelle eine verringerte Rücknahmegebühr erhoben. Bei thesaurierenden Anteilen, bei denen jeder Ertrag in den Anteilspreis reinvestiert wird, wird die Bewertung bei der Berechnung der Rücknahme den Kursgewinn verbunden mit den reinvestierten Erträgen beinhalten. Was die Erhebung einer Rücknahmegebühr, wie vorstehend

ausgeführt, anbelangt, sind in den Fällen, in denen Anteile der betreffenden Anteilsklasse zu verschiedenen Zeitpunkten von einem Anteile verkaufenden Anteilinhaber gekauft wurden, zuerst die Anteile zurückzunehmen, die dem Anteilinhaber die geringsten Kosten verursachen, und danach die Anteile, die zuerst von diesem Anteilinhaber gekauft wurden.

Rücknahmegebühren-Tabelle

Bei einer Rücknahme vor den nachfolgenden Jahrestagen würde vom Mittelwert folgender Betrag abgezogen:

erstes Jahr	4,5%
zweites Jahr	4,0%
drittes Jahr	3,0%
viertes Jahr	2,0%
fünftes Jahr	1,0%
danach	0,0%

16.2.2 Der ACD darf für Anteile nur dann eine Rücknahmegebühr erheben oder erhöhen:

16.2.2.1 wenn er die Regulations in Bezug auf eine solche Erhebung oder Änderung eingehalten hat; und

16.2.2.2 wenn er den Prospekt hinsichtlich der Erhebung oder Änderung und des Tages ihres Inkrafttretens aktualisiert und den aktualisierten Prospekt zur Verfügung gestellt hat.

16.2.3 Im Falle einer Änderung des Gebührensatzes oder der Methode zur Berechnung einer Rücknahmegebühr sind nähere Angaben zum zuvor gültigen Gebührensatz bzw. zur zuvor gültigen Berechnungsmethode bei dem ACD erhältlich.

16.3 Umtauschgebühr

Gemäß Gründungsurkunde ist die Gesellschaft berechtigt, für den Umtausch von Anteilen eines Teilfonds in Anteile eines anderen Teilfonds eine Gebühr zu erheben. Die Gebühr wird den Gesamtbetrag der zu diesem Zeitpunkt gültigen, ggf. anfallenden Rücknahmegebühr für die ursprünglichen Anteile und des ggf. anfallenden Ausgabeaufschlags für die neuen Anteile nicht übersteigen und ist an den ACD zahlbar.

Beim Umtausch zwischen Anteilsklassen eines Teilfonds fällt derzeit keine Gebühr an, sofern die Klassen nicht auf verschiedene Währungen lauten oder unterschiedliche Gebührenstrukturen haben.

17 Sonstige Informationen zu Transaktionen

17.1 Verwässerung

17.1.1 Die Grundlage, auf der die Anlagen jedes Teilfonds zu Zwecken der Preisberechnung der Anteile, wie in den Regulations und der Gründungsurkunde vereinbart, bewertet werden, ist in Abschnitt 24 zusammengefasst.

Die aktuellen Kosten für den Kauf oder Verkauf von Anlagen für einen Teilfonds können jedoch von dem mittleren Marktwert, der bei der Berechnung der Anteilspreise des Teilfonds herangezogen wird, aufgrund von Handelskosten wie z.B. Maklergebühren, Steuern und einer etwaigen Kursdifferenz zwischen dem Kauf- und dem Verkaufspreis der zugrunde liegenden Anlagen abweichen. Diese Handelskosten können sich nachteilig auf den Wert des Teilfonds auswirken; dies wird auch als „Verwässerung“ bezeichnet.

Nach den Regulations ist es zulässig, dass die Kosten der Verwässerung direkt aus dem Vermögen des Teilfonds gezahlt oder den Anlegern beim Kauf oder bei der Rücknahme von Anteilen eines Teilfonds belastet werden, unter anderem durch eine Anpassung der Verwässerung an den Handelspreis; dies ist die Politik, die vom ACD angewandt wird. Bei der Anwendung einer solchen Anpassung der Verwässerung

befolgt der ACD COLL 6.3.8R. Die Politik des ACD zielt darauf ab, den Einfluss der Verwässerung auf jeden Teilfonds zu verringern.

- 17.1.2 Die Anpassung der Verwässerung für jeden Teilfonds wird unter Bezugnahme auf die erwarteten Handelskosten der zugrunde liegenden Anlagen dieses Teilfonds, einschließlich etwaiger Handelsspannbreiten, Provisionen und Übertragungssteuern, berechnet.

Die Notwendigkeit, eine Verwässerungsanpassung vorzunehmen, hängt vom Verhältnis des Umsatzvolumens (im Falle der Ausgabe) zu den Anteilsrückkäufen (im Falle der Rücknahme) ab. Der ACD kann bei der Ausgabe und Rücknahme dieser Anteile eine Anpassung der Verwässerung erstellen, wenn seiner Ansicht nach die vorhandenen Anteilinhaber (bei Verkäufen) oder die verbleibenden Anteilinhaber (bei Rücknahmen) nachteilig beeinflusst werden könnten und wenn durch die Anpassung der Verwässerung, soweit durchführbar, eine gleiche Behandlung aller Anteilinhaber und potenzieller Anteilinhaber zu sehen ist.

Transfers in bar werden bei der Festlegung einer Anpassung der Verwässerung nicht berücksichtigt, und jedes künftige Portfolio wird auf der gleichen Grundlage bewertet wie der Teilfonds (d.h. Briefkurs zuzüglich nomineller Handelsgebühren, mittlerer Kurs oder Geldkurs abzüglich nomineller Handelsgebühren).

Erfolgt kein Verwässerungsausgleich, kann es zu einer Verwässerung des Teilfondsvermögens kommen, durch die das zukünftige Wachstum des Teilfonds möglicherweise eingeschränkt wird.

- 17.1.3 Der ACD kann seine aktuelle Politik der Verwässerungsanpassung modifizieren, indem er die Anteilinhaber hierüber mindestens 60 Tage im Voraus benachrichtigt und den Prospekt vor dem Wirksamwerden der Veränderung ändert.

- 17.1.4 Erfahrungsgemäß wird der ACD normalerweise an den meisten Tagen eine Anpassung der Verwässerung vornehmen, wobei dies gewöhnlich in dem in der folgenden Tabelle angegebenen Umfang erfolgt. Der ACD behält sich das Recht vor, den Preis um einen geringeren Betrag anzupassen, versichert aber, dass er eine solche Anpassung auf eine angemessene Weise und allein zu dem Zweck vornimmt, die Verwässerung zu verringern, und nicht, um für den ACD oder ein verbundenes Unternehmen des ACD einen Gewinn zu erzielen oder einen Verlust zu vermeiden. Anzumerken ist, dass es nicht möglich ist genau vorherzusagen, ob und wann eine Verwässerung eintreten wird und welches Ausmaß diese haben wird, da die Verwässerung mit dem Geldzufluss und -abfluss sowie dem Kauf und Verkauf von Anteilen in Zusammenhang steht.

Verwässerungsanpassung

Bei den nachstehend aufgeführten Teilfonds erfolgt die Verwässerungsanpassung in der Regel voraussichtlich wie folgt:

M&G UK Income Distribution Fund	+ 0,69% / - 0,32%
M&G Gilt & Fixed Interest Income Fund	+ 0,07% / - 0,07%
M&G Short Dated Corporate Bond Fund	+ 0,24% / - 0,24%
M&G Global High Yield Bond Fund	+ 0,47% / - 0,47%
M&G Index-Linked Bond Fund	+ 0,07% / - 0,07%
M&G Index Tracker Fund	+ 0,60% / - 0,12%
M&G UK Select Fund	+ 0,56% / - 0,12%

Positive Zahlen der Verwässerungsanpassung deuten auf einen typischen Anstieg des mittleren Preises hin, wenn der Teilfonds Nettoemissionen wahrnimmt.

Negative Zahlen der Verwässerungsanpassung deuten auf einen typischen Rückgang des mittleren Preises hin, wenn der Teilfonds Nettorücknahmen wahrnimmt.

Die Zahlen basieren auf den historischen Handelskosten der zugrunde liegenden Anlagen des entsprechenden Teilfonds für die 12 Monate bis zum 30. Juni 2020, einschließlich Spannbreiten, Provisionen und Übertragungssteuern.

17.2 Ausgaben und Rücknahmen von Anteilen in Form von Sachwerten

Der ACD kann nach eigenem Ermessen vereinbaren oder bestimmen, dass anstelle von Barzahlungen an oder von einem Anteilinhaber für Anteile an einem Teilfonds die Abwicklung einer Anteilmission oder -rücknahme durch die Übertragung von Vermögen in die bzw. aus den Vermögenswerten des Fonds heraus zu den Bedingungen erfolgt, die der ACD gemeinsam mit der Anlageverwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle bestimmt.

Im Falle einer Rücknahme wird der ACD den Anteilinhaber vor Fälligkeit des Rücknahmeerlöses von seiner Absicht in Kenntnis setzen, Vermögen an den Anteilinhaber zu übertragen und darf, so vom Anteilinhaber gefordert, einwilligen, dem Anteilinhaber die Nettoerlöse aus einem Verkauf dieses Vermögens zu übertragen.

Der ACD kann einem Anteilinhaber ebenfalls anbieten, dessen Vermögen zu verkaufen und den Erlös in den Kauf von Anteilen an der Gesellschaft anzulegen, und zwar vorbehaltlich der auf Anfrage erhältlichen und im Einzelnen genau beschriebenen Bedingungen.

17.3 Kundenkonto

Barmittel können für Anleger unter bestimmten Umständen in einem Kundenkonto gehalten werden. Auf diese Bestände werden keine Zinsen gezahlt.

17.4 Exzessiver Handel

17.4.1 Der ACD rät Anteilhabern generell, im Rahmen einer mittel- bis langfristigen Anlagestrategie in die Teilfonds zu investieren und rät im Gegenzug von exzessiven, kurzfristigen oder missbräuchlichen Handelsaktivitäten ab. Solche Aktivitäten können sich nachteilig auf den Teilfonds und andere Anteilinhaber auswirken. Der ACD verfügt über verschiedene Mittel, um zu gewährleisten, dass die Interessen der Anteilinhaber vor derartigen Praktiken geschützt werden. Dazu zählen unter anderem:

17.4.1.1 Ablehnung von Anträgen auf Zeichnung von Anteilen (siehe Absatz 12.2);

17.4.1.2 Bewertung zum Marktwert (siehe Abschnitt 24); und

17.4.1.3 Anwendung der Verwässerungsanpassung (siehe Absatz 17.1).

17.4.2 Die Handelsaktivitäten der Anteilinhaber werden von uns überwacht; sollten wir dabei ein Verhalten beobachten, das unseres Erachtens einen unangemessenen oder exzessiven Handel darstellt, werden wir möglicherweise in Bezug auf die unserer Meinung nach verantwortlichen Anteilinhaber folgende Schritte unternehmen:

17.4.2.1 Aussprechen von Verwarnungen, bei deren Nichtbeachtung nachfolgende Zeichnungsanträge für Anteile unter Umständen abgelehnt werden;

17.4.2.2 Einschränkung der bestimmten Anteilhabern zur Verfügung stehenden Handelsmethoden; und/oder

17.4.2.3 Auferlegung einer Umtauschgebühr (siehe Absatz 16.3).

17.4.3 Diese Schritte dürfen jederzeit von uns ergriffen werden, ohne dass sie vorher angekündigt werden müssen und ohne Haftung für die daraus möglicherweise resultierenden Folgen.

17.4.4 Die Aufdeckung unangemessenen oder übermäßigen Handels kann sich mitunter als schwierig erweisen, insbesondere in Fällen, in denen Transaktionen über ein Treuhandkonto getätigt werden. Der ACD kann daher nicht garantieren, dass seinen Anstrengungen bei der Beseitigung solcher Aktivitäten und deren negativer Auswirkungen erfolgreich sein werden.

18 Geldwäsche

Infolge der im Vereinigten Königreich geltenden Geldwäschebestimmungen sind die im Investmentgeschäft tätigen Unternehmen für die Einhaltung der Geldwäschebestimmungen verantwortlich. Anleger können unter bestimmten Umständen aufgefordert werden, ihre Identität beim Kauf oder Verkauf von Anteilen nachzuweisen. In der Regel führt ein solcher Identitätsnachweis bei der Ausführung der Anträge zu keiner Verzögerung. Sollte der ACD jedoch zusätzliche Informationen verlangen, bedeutet dies, dass die Ausführung der Anträge bis zum Erhalt der angeforderten Informationen zurückgestellt wird. Unter diesen Umständen kann der ACD es ablehnen, Anteile zu emittieren oder zurückzunehmen, die Rücknahmeerlöse freizugeben oder die entsprechenden Anträge auszuführen.

19 Handelsbeschränkungen

19.1 Der ACD kann jeweils solche Beschränkungen auferlegen, die er für angemessen erachtet, um sicherzustellen, dass keine Anteile von einer Person erworben oder gehalten werden, die gegen das Gesetz oder sonstige staatliche Vorschriften (oder gegen die Auslegung eines Gesetzes oder einer Vorschrift durch eine zuständige Behörde) eines Landes oder Gebietes verstößt. In diesem Zusammenhang kann der ACD nach seinem eigenen Ermessen u.a. einen Antrag auf Ausgabe, Verkauf, Rücknahme, Annullierung oder Umtausch von Anteilen ablehnen oder die zwangsweise Rücknahme von Anteilen oder die Übertragung von Anteilen auf eine Person, die zum Besitz der Anteile berechtigt ist, verlangen.

19.2 Die Verteilung dieses Prospekts und das Anbieten von Anteilen im Vereinigten Königreich bzw. an Personen, die im Vereinigten Königreich ansässig sind, bzw. an Staatsangehörige oder Bürger von Ländern außerhalb des Vereinigten Königreichs bzw. an Personen, die Nominees, Verwahrstellen oder Treuhänder für Staatsangehörige oder Bürger anderer Länder sind, kann durch die Gesetze der jeweiligen Länder bestimmt werden. Die betreffenden Anteilinhaber müssen sich über die einschlägigen rechtlichen Bestimmungen informieren und diese befolgen.

Es liegt in ihrer Verantwortung, sich davon zu überzeugen, dass sie die Gesetze und aufsichtsrechtlichen Anforderungen der maßgeblichen Länder vollumfänglich beachten, einschließlich der eventuell erforderlichen Einholung der Zustimmung des Staates, der Devisenkontrollbehörden oder anderer Stellen sowie der Einhaltung anderer notwendigerweise zu beachtender Formalitäten und der Bezahlung jeglicher Emissions-, Transfer- und sonstiger in den betreffenden Ländern zu entrichtender Steuern und Abgaben. Alle Anteilinhaber sind für jegliche Emissions-, Transfer- und sonstigen Steuern und Zahlungen verantwortlich, unabhängig davon, von wem diese zu leisten sind, und die Gesellschaft (sowie jegliche in ihrem Namen handelnden Personen) wird von jedem Anteilinhaber von jeglicher Haftung für diese von der Gesellschaft (sowie von jeglichen in ihrem Namen handelnden Personen) eventuell zu zahlenden Emissions-, Transfer- und sonstigen Steuern und Abgaben freigestellt.

19.3 Erhält der ACD Kenntnis davon, dass jemand Anteile („betroffene Anteile“) direkt bzw. als wirtschaftlich Berechtigter hält und dadurch gegen Gesetze bzw. Vorschriften eines Landes oder Territoriums (bzw. gegen die Auslegung von Gesetzen bzw. Vorschriften seitens einer zuständigen Behörde) verstößt und die Gesellschaft dadurch steuerpflichtig wird (bzw. werden würde, falls andere Anteile unter gleichen Umständen erworben bzw. gehalten würden), ohne dass die Gesellschaft diese Steuern wiedererlangen kann, bzw. wenn ihr dadurch andere Nachteile entstehen (einschließlich der Anforderung, die Anteile unter Kapitalanlage- bzw. ähnlichen Gesetzen und staatlichen Vorschriften eines Landes bzw. Territoriums registrieren zu lassen), oder erhält der ACD Kenntnis davon, dass der/die betreffende(n) Anteilinhaber auf Grund der jeweiligen Gesetze bzw. Vorschriften zur Haltung dieser Anteile nicht berechtigt ist/sind (bzw. nimmt er vernünftigerweise an, dass diese(r) dazu nicht berechtigt ist/sind), kann der ACD den/die Anteilinhaber auffordern, die betroffenen Anteile an eine Person zu übertragen, die zu deren Besitz qualifiziert oder berechtigt ist, bzw. einen schriftlichen Antrag auf Rücknahme dieser Anteile zu stellen.

Überträgt ein Anteilinhaber, an den eine derartige Aufforderung gemäß diesem Absatz ergeht, seine betroffenen Anteile nicht innerhalb von dreißig Tagen ab dem Tag der Aufforderung an eine zur Haltung qualifizierte Person oder stellt er dem ACD innerhalb dieses Zeitraums keinen schriftlichen Antrag auf

Rücknahme dieser Anteile oder legt er innerhalb dieses Zeitraums gegenüber dem ACD (dessen Urteil endgültig und verbindlich ist) nicht in überzeugender Weise dar, dass er und der wirtschaftlich Berechtigte zur Haltung die betroffenen Anteile qualifiziert und berechtigt sind, wird nach Ablauf der dreißigtägigen Frist so verfahren, als sei ein entsprechender schriftlicher Antrag auf Rücknahme oder Löschung (nach Ermessen des ACD) der betroffenen Anteile gemäß den Regulations erteilt worden.

- 19.4 Anteilinhaber, die davon Kenntnis erhalten, dass sie betroffene Anteile halten bzw. besitzen, alle diese Anteile zu übertragen, sofern sie nicht bereits die oben erläuterte Aufforderung erhalten haben, umgehend an eine Person, die zu ihrem Besitz qualifiziert ist oder beantragen beim ACD schriftlich die Rücknahme aller ihrer betroffenen Anteile.
- 19.5 Wird ein schriftlicher Antrag auf Rücknahme der betroffenen Anteile gestellt bzw. als gestellt betrachtet, erfolgt die Rücknahme gegebenenfalls genauso wie in den Regulations vorgesehen.

20 Aussetzung des Handels mit Anteilen an der Gesellschaft

- 20.1 Der ACD darf mit Zustimmung der Verwahrstelle bzw. muss, sofern die Verwahrstelle dies verlangt, für einen Zeitraum die Ausgabe, den Verkauf, die Annullierung und die Rücknahme von Anteilen oder einer Anteilsklasse eines oder sämtlicher Teilfonds vorübergehend aussetzen, wenn der ACD oder die Verwahrstelle der Auffassung ist, dass aufgrund außergewöhnlicher Umstände und unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber hierfür ein triftiger und hinreichender Grund vorliegt.
- 20.2 Der ACD benachrichtigt die Anteilinhaber so schnell wie möglich nach dem Beginn der Aussetzung in klarer, fairer und nicht irreführender Weise unter Angabe von Einzelheiten zu den außergewöhnlichen Umständen, die zu der Aussetzung geführt haben, und gibt den Anteilinhabern genaue Informationen darüber, wie sie weitere Einzelheiten zu den Aussetzungen erhalten.
- 20.3 Wenn solche Aussetzungen stattfinden, veröffentlicht der ACD auf seiner Webseite oder auf anderem allgemeinem Wege ausreichende Einzelheiten, mit denen die Anteilinhaber über die Aussetzung informiert gehalten werden, einschließlich ihrer Dauer, falls bekannt.
- 20.4 Während der Aussetzung besteht keine der in COLL 6.2 (Handel) genannten Verpflichtungen, aber der ACD erfüllt während des Aussetzungszeitraums COLL 6.3 (Bewertung und Preisbestimmung), soweit angesichts der Aussetzung praktisch möglich.
- 20.5 Die Neuberechnung der Anteilspreise für den Verkauf und Kauf von Anteilen erfolgt zu dem Zeitpunkt, zu dem die Aussetzung endet, oder zum nächsten maßgeblichen Bewertungszeitpunkt nach dem Ende eines solchen Aussetzungszeitraums.
- 20.6 Die außerordentlichen Umstände, unter denen der ACD oder die Verwahrstelle die Ausgabe, den Verkauf, die Stornierung und die Rücknahme von Anteilen oder eine andere Anteilsklasse eines oder aller Teilfonds vorübergehend aussetzen kann, beziehen sich, ohne beschränkt darauf zu sein:
- 20.6.1 auf einen Zeitraum, in dem nach dem Ermessen des ACD oder der Verwahrstelle keine zutreffende Bewertung eines Teilfonds vorgenommen werden kann, einschließlich:
- 20.6.1.1 wenn einer oder mehrere Märkte ohne Vorankündigung geschlossen werden oder der Handel ausgesetzt oder eingeschränkt ist;
- 20.6.1.2 in einem politischen, wirtschaftlichen, militärischen oder sonstigen Ausnahmezustand; oder
- 20.6.1.3 bei einem Ausfall der Kommunikations- oder Berechnungsmittel, die normalerweise zur Preis- oder Wertbestimmung der Anlagen eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse verwendet werden.
- 20.6.2 auf Beschluss des ACD nach einer fristgerechten Inkenntnissetzung der Anteilinhaber über die Abwicklung eines Teilfonds (siehe Abschnitt 32).

21 Geltendes Recht

Alle Anteilstransaktionen unterliegen englischem Recht.

22 Bewertung der Gesellschaft

- 22.1 Der Preis eines Anteils einer bestimmten Anteilsklasse der Gesellschaft wird auf der Grundlage des Nettoinventarwertes des Teilfonds berechnet, auf den er sich bezieht. Er wird dieser Anteilsklasse zugerechnet und an die Gebühren dieser Anteilsklasse angeglichen sowie zur Reduzierung der Auswirkungen der Verwässerung aufgrund von Transaktionen des Teilfonds weiter angepasst (für weitere Informationen zur Verwässerungsanpassung siehe 17.1). Der Nettoinventarwert je Anteil eines Teilfonds wird gegenwärtig um 12:00 Uhr (britische Zeit) an jedem Handelstag berechnet.
- 22.2 Der ACD kann zu einem beliebigen Zeitpunkt an einem Handelstag eine zusätzliche Bewertung vornehmen, sofern er dies für angemessen erachtet.

23 Berechnung des Nettoinventarwertes

- 23.1 Der Wert des Fondsvermögens der Gesellschaft bzw. eines Teilfonds entspricht dem Wert seiner Vermögenswerte abzüglich des Wertes seiner Verbindlichkeiten, die in Übereinstimmung mit den folgenden Bestimmungen festgelegt werden.
- 23.2 Das gesamte Fondsvermögen (einschließlich Forderungen) der Gesellschaft (oder des Teilfonds) ist vorbehaltlich der folgenden Bestimmungen in die Berechnung einzubeziehen.
- 23.3 Vermögen, bei dem es sich nicht um Barmittel handelt (oder die in Absatz 23.4 aufgeführten sonstigen Vermögenswerte), oder Eventualverbindlichkeiten werden wie nachstehend beschrieben bewertet. Bei den angesetzten Preisen handelt es sich (vorbehaltlich nachstehender Ausführungen) um die jeweils aktuell erhältlichen Preise für:
- 23.3.1 Anteile an einem Organismus für gemeinsame Anlagen:
- 23.3.1.1 falls ein einziger Preis für den Kauf und Verkauf von Anteilen notiert wird, erfolgt die Bewertung zum jeweils aktuellen Preis; oder
- 23.3.1.2 falls verschiedene Kauf- oder Verkaufspreise notiert werden, erfolgt die Bewertung zum Durchschnittswert der beiden Preise, vorausgesetzt, dass der Kaufpreis um einen etwaigen darin enthaltenen Ausgabeaufschlag und der Verkaufspreis um eine etwaige Austritts- oder Rücknahmegebühr vermindert wird; oder
- 23.3.1.3 falls nach Auffassung des ACD der erhaltene Preis nicht zuverlässig ist oder falls kein zuletzt gehandelter Preis verfügbar ist oder existiert, oder falls der letzte verfügbare Preis die Schätzung des ACD in Bezug auf den Wert der Anteile nicht widerspiegelt, erfolgt die Bewertung zu dem Wert, der nach Auffassung des ACD angemessen ist.
- 23.3.2 börsengehandelte Derivatekontrakte:
- 23.3.2.1 falls ein einziger Preis für den Kauf und Verkauf des börsengehandelten Derivats notiert wird, erfolgt die Bewertung zu diesem Preis; oder
- 23.3.2.2 falls verschiedene Kauf- oder Verkaufspreise notiert werden, erfolgt die Bewertung zum Durchschnittswert der beiden Preise; oder
- 23.3.3 Außerbörslich gehandelte Derivatprodukte werden anhand einer zwischen dem ACD und der Verwahrstelle vereinbarten Methode bewertet;
- 23.3.4 Alle sonstigen Anlagen:
- 23.3.4.1 falls ein einziger Preis für den Kauf und Verkauf von Anteilen notiert wird, erfolgt die Bewertung zu diesem Preis; oder
- 23.3.4.2 falls verschiedene Kauf- oder Verkaufspreise notiert werden, erfolgt die Bewertung zum Durchschnittswert der beiden Preise; oder

- 23.3.4.3 falls nach Auffassung des ACD der erhaltene Preis nicht zuverlässig ist oder falls kein zuletzt gehandelter Preis verfügbar ist oder existiert, zu dem Wert, der nach Auffassung des ACD angemessen ist.
- 23.3.5 andere Vermögenswerte als die in den vorstehenden Absätzen 23.3.1, 23.3.2, 23.3.3 und 23.3.4 beschriebenen: zu dem Wert, der nach Ansicht des ACD den Mittelkurs eines marktgerechten und angemessenen Werts darstellt;
- 23.4 Barmittel sowie auf Kontokorrent-, Einlagen- und Einschusskonten und sonstigen Festgeldkonten gehaltene Beträge werden normalerweise zu ihrem Nominalwert bewertet.
- 23.5 Bei der Ermittlung des Wertes des Fondsvermögens gelten alle zum Zwecke der Ausgabe oder Löschung von Anteilen erteilten Anweisungen als ausgeführt (es sei denn, das Gegenteil wird nachgewiesen), und alle Zahlungen oder Eingänge von Bargeld sowie alle nach den Regulations oder der Gründungsurkunde erforderlichen Folgemaßnahmen gelten als vorgenommen (es sei denn, das Gegenteil wird nachgewiesen).
- 23.6 Vorbehaltlich der nachstehenden Absätze 23.7 und 23.8 wird davon ausgegangen, dass bestehende, jedoch noch unerfüllte Vereinbarungen über den uneingeschränkten Verkauf oder Kauf von Vermögen erfüllt und alle notwendigen Folgemaßnahmen ergriffen wurden. Derartige Vereinbarungen müssen nicht berücksichtigt werden, falls sie kurz vor dem Zeitpunkt der Bewertung geschlossen wurden und nach Auffassung des ACD die Nichtberücksichtigung dieser Vereinbarungen den endgültigen Nettoinventarwert nicht wesentlich beeinflussen.
- 23.7 Futures oder Differenzgeschäfte, deren Erfüllung noch nicht fällig ist, sowie noch nicht abgelaufene und noch nicht ausgeübte verkaufte oder gekaufte Optionen werden in Absatz 23.6 nicht berücksichtigt.
- 23.8 In Absatz 23.7 müssen alle Vereinbarungen berücksichtigt werden, die der Person, welche die Bewertung des Vermögens vornimmt, bekannt sind oder bekannt gewesen sein sollten.
- 23.9 Für voraussichtliche Steuerverbindlichkeiten (auf nicht realisierte Kapitalgewinne aufgelaufene Steuern, die aus dem Fondsvermögen zu begleichen sind; Steuern auf realisierte Kapitalgewinne in Bezug auf abgeschlossene und laufende Rechnungslegungsperioden sowie aufgelaufene Ertragsteuern) zu diesem Zeitpunkt, einschließlich (sofern zutreffend und ohne Einschränkung) Kapitalgewinnsteuern, Ertragsteuern, Körperschaftsteuern, Mehrwertsteuern und Stempelsteuern sowie etwaiger ausländischer Steuern und Gebühren, wird ein geschätzter Betrag abgezogen.
- 23.10 Für aus dem Fondsvermögen zu erfüllende Verbindlichkeiten und etwaig hierauf anfallende Steuern wird ein geschätzter Betrag abgezogen, wobei in größeren Zeitabständen zu tilgende Verbindlichkeiten als ratierlich auf Tagesbasis auflaufend bewertet werden.
- 23.11 Der Kapitalbetrag aus etwaigen offenen Darlehensverbindlichkeiten, wann immer rückzahlbar, und etwaige aufgelaufene, jedoch noch nicht gezahlte Zinsen für solche Darlehensverbindlichkeiten werden abgezogen.
- 23.12 Für aufgelaufene Forderungen aus Steuern jedweder Art, die an die Gesellschaft zurückzahlen und unter Umständen erstattungsfähig sind, wird ein geschätzter Betrag hinzugerechnet.
- 23.13 Ferner werden sonstige in das Fondsvermögen einzuzahlende Gutschriften oder Beträge hinzugerechnet.
- 23.14 Hinzugerechnet wird derjenige fällige oder noch nicht fällige Betrag, der sich aus aufgelaufenen Zinsen oder sonstigen Einkünften ratierlich ansammelt.
- 23.15 Für eine Wertberichtigung, die vom ACD als notwendig erachtet wird, um sicherzustellen, dass der Nettoinventarwert auf der Basis der aktuellen Informationen berechnet wurde und für alle Anteilhaber angemessen ist, wird der entsprechende Betrag jeweils hinzugerechnet oder abgezogen.
- 23.16 Devisen oder auf andere Währungen als Pfund Sterling lautende Vermögenswerte werden zu dem betreffenden Bewertungszeitpunkt zu einem Wechselkurs umgerechnet, der zu keiner wesentlichen Beeinträchtigung der Interessen der Anteilhaber oder potenziellen Anteilhaber führen sollte.

24 Preis je Anteil der einzelnen Teilfonds und Anteilsklassen

Der Anteilspreis, zu dem Anleger Anteile kaufen, entspricht dem Nettoinventarwert eines Anteils vor Berechnung eines etwaigen Ausgabeaufschlags, der zur Reduzierung der Auswirkungen der Verwässerung aufgrund von Transaktionen des Teilfonds angepasst wurde (für weitere Informationen zur Anpassung der Verwässerung siehe 17.1). Der Preis je Anteil, zu dem Anleger einen Anteil verkaufen, entspricht dem Nettoinventarwert je Anteil vor einer etwaigen Rücknahmegebühr, der zur Reduzierung der Auswirkungen der Verwässerung aufgrund von Transaktionen des Teilfonds angepasst wurde (für weitere Informationen zur Anpassung der Verwässerung siehe 17.1).

25 Grundlage für die Preisfestsetzung

Die Gesellschaft tätigt Transaktionen auf der Grundlage eines noch zu ermittelnden Preises. Ein noch zu ermittelnder Preis ist der Preis, der zum nächsten Bewertungszeitpunkt berechnet wird, nachdem der Kauf oder Verkauf vereinbart wurde.

26 Veröffentlichung von Preisen

Die aktuellen Anteilspreise werden täglich auf unserer Website unter www.mandg.com veröffentlicht und können bei unserer Kundenserviceabteilung unter der Nummer 0800 390390 abgerufen werden. Der aktuelle Preis von auf Pfund Sterling lautenden Anteilen der Klasse C wird auf der Intranetseite von M&G veröffentlicht.

27 Risikofaktoren

Potenzielle Anleger sollten vor einer Anlage in der Gesellschaft die in Abschnitt 43 angeführten Risikofaktoren beachten.

28 Gebühren und Kosten

Vorbemerkungen

Dieser Abschnitt beschreibt die Gebühren und Aufwendungen, die ein Anteilinhaber auf seine Anlage zu tragen hat, und wie diese funktionieren. Er enthält Einzelheiten zu den Zahlungen, die von der Gesellschaft und ihren Teilfonds als Aufwendungen und als Gebühren für Leistungen in Bezug auf die Führung, den Betrieb und die Verwaltung der Gesellschaft und ihrer Teilfonds vorgenommen werden können.

28.1 Die jährliche Gebühr des ACD

28.1.1 Als Entschädigung für die Erfüllung seiner Pflichten und Aufgaben und zur Vergütung bestimmter Leistungen Dritter ist der ACD berechtigt, jährlich eine Gebühr von jeder Anteilsklasse der einzelnen Teilfonds abzuziehen. Die Gebühr wird als „jährliche Gebühr“ des ACD bezeichnet.

28.1.2 Die jährliche Gebühr deckt unter anderem Folgendes ab:

- (1) die Gebühren und Aufwendungen des ACD,
- (2) die Gebühren und Aufwendungen von Dienstleistern (einschließlich der Anlageverwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle),
- (3) die Gebühren für die Erbringung von Absicherungsleistungen, die beim Angebot von abgesicherten Anteilsklassen anfallen,
- (4) alle in Bezug auf den Betrieb und die Verwaltung der einzelnen Teilfonds zu zahlenden Kosten, Aufwendungen, Gebühren und Auslagen, die gemäß den FCA-Regeln aus dem Fondsvermögen entnommen werden dürfen, mit Ausnahme der in Abschnitt 28.4 Dargelegten. Sonstige, nicht in der jährlichen Gebühr enthaltene Zahlungen aus dem Fondsvermögen der Teilfonds. Diese zulässigen Kosten, Aufwendungen, Gebühren und Auslagen umfassen:

- (a) die Gebühren und Aufwendungen der Verwahrstelle für ihre Tätigkeit als Verwahrstelle, ihre Verwahrgebühren in Bezug auf die Verwahrung von Fondsvermögen und ihre mit der Verwahrung verbundenen Transaktionsgebühren
- (b) die Gebühren und Aufwendungen der Registerstelle für die Einrichtung und Führung des Anteilinhaberregisters und aller Teilanteilhaberregister
- (c) Kosten und Aufwendungen in Bezug auf die Gründung, Zulassung und Registrierung eines neuen Teilfonds und das Angebot von Anteilen
- (d) Dokumentationskosten und -aufwendungen wie die Erstellung, der Druck und die Verbreitung des Prospekts und der wesentlichen Anlegerinformationen sowie der Jahresberichte der Gesellschaft und aller sonstigen Unterlagen, die den Anteilinhabern zur Verfügung gestellt werden
- (e) Kosten für die Registrierung, Veröffentlichung von Anteilspreisen, Börsennotierung, Auflegung, Umwandlung und Stornierung von Anteilsklassen
- (f) Kosten für die Erstellung und den Versand von Zahlungen der Gesellschaft
- (g) Kosten für das Abhalten und Einberufen von Versammlungen der Anteilinhaber
- (h) sonstige Rechtskosten, mit Ausnahme der außergewöhnlichen Auslagen, auf die in Abschnitt 28.4.1 Bezug genommen wird
- (i) Prüfungsgebühren und –aufwendungen
- (j) Verbindlichkeiten, die Gebühren, Kosten und Aufwendungen aus Zusammenlegungen, Verschmelzungen oder Umstrukturierungen darstellen, einschließlich bestimmter Verbindlichkeiten, die nach der Übertragung von Vermögenswerten auf die Teilfonds als Gegenleistung für die Ausgabe von Anteilen entstehen, wie in den Regulations näher ausgeführt
- (k) ggf. MwSt. auf die jährliche Gebühr oder die einzelnen in der jährlichen Gebühr enthaltenen Kosten, Aufwendungen, Gebühren und Auslagen.

28.1.3 Die Kosten und Aufwendungen in Bezug auf Researchleistungen, die von Brokern oder unabhängigen Researchanbietern für die Anlageverwaltungsgesellschaft erbracht werden, werden von der Anlageverwaltungsgesellschaft getragen.

28.1.4 Die Kosten eines Teilfonds in Bezug auf Anlagen in Organismen für gemeinsame Anlagen werden vom ACD aus der jährlichen Gebühr getragen, um sicherzustellen, dass diese nicht zusätzlich zu der jährlichen Gebühr von den Anteilinhabern erhoben werden.

28.2 Berechnung und Anwendung der Jährlichen Gebühr

28.2.1 Die jährliche Gebühr wird als Prozentsatz des Nettoinventarwerts der einzelnen Anteilsklassen der einzelnen Teilfonds festgelegt. Der Jahressatz dieser Gebühr ist für jeden Teilfonds in Anhang 1 angegeben.

28.2.2 Die jährliche Gebühr wird wie folgt berechnet:

Der ACD erhebt täglich ein 365stel der jährlichen Gebühr (bzw. ein 366stel, wenn es sich um ein Schaltjahr handelt). Wenn ein Tag kein Handelstag ist, berücksichtigt der ACD die Gebühr am nächsten Handelstag. Der ACD berechnet diese Gebühr auf Basis des Nettoinventarwerts der jeweiligen Anteilsklasse am vorherigen Handelstag.

28.2.3 Die jährliche Gebühr wird zwar täglich berechnet und im Preis jeder Anteilsklasse berücksichtigt, sie wird jedoch alle vierzehn Tage nachträglich an den ACD gezahlt.

28.2.4 Bei der Festlegung der jährlichen Gebühr übernimmt der ACD das Risiko, dass der Nettoinventarwert eines Teilfonds soweit fällt, dass die jährliche Gebühr ihn nicht vollständig für die Gebühren und

Aufwendungen entschädigt, die der ACD ansonsten den einzelnen Teilfonds berechnen könnte. Umgekehrt hat der ACD keine Rechenschaftspflicht gegenüber den Anteilhabern, falls die Summe der jährlichen Gebühren in einem Zeitraum über die ihm entstehenden Gebühren und Aufwendungen hinausgeht, und der ACD den überschüssigen Betrag behält.

28.3 Änderungen der Jährlichen Gebühr

28.3.1 Der ACD behält sich das Recht vor, die jährliche Gebühr zu erhöhen oder zu reduzieren. Im Fall von Änderungen der jährlichen Gebühr informiert der ACD die Anteilhaber im Einklang mit den Anforderungen der FCA gemäß dem COLL Sourcebook. Dies gilt nicht für Änderungen der Höhe des Abschlags von der jährlichen Gebühr (wie in Abschnitt 28.5 beschrieben) aufgrund einer Änderung des Nettoinventarwerts eines Teilfonds.

28.4 Sonstige, nicht in der Jährlichen Gebühr enthaltene Zahlungen aus dem Fondsvermögen der Teilfonds

28.4.1 Zusätzlich zur jährlichen Gebühr und im Einklang mit dem COLL Sourcebook werden die folgenden Zahlungen, sowie die eventuell darauf anfallende Mehrwertsteuer bei ihrem Anfallen aus dem Fondsvermögen der einzelnen Teilfonds vorgenommen.

- (a) Portfoliotransaktionskosten einschließlich Maklerprovisionen, Steuerabgaben (einschließlich Stempelsteuern) und andere Auslagen, die notwendigerweise bei der Ausführung von Transaktionen für die Teilfonds entstehen;
- (b) außergewöhnliche Auslagen einschließlich unter anderem von Gerichtskosten und der Gebühren und Aufwendungen von Rechts- und sonstigen professionellen Beratern („außergewöhnliche Auslagen“);
- (c) Zinsen für Kredite und bei der Bereitstellung oder Tilgung solcher Kredite bzw. bei der Aushandlung oder Änderung der Bedingungen für solche Kredite für die Teilfonds entstandene Kosten;
- (d) Steuern und Abgaben, die in Verbindung mit dem Vermögen der Teilfonds bzw. der Ausgabe oder Rücknahme von Anteilen zu entrichten sind;
- (e) alle Mehrwertsteuern oder ähnliche Steuern im Zusammenhang mit den in diesem Abschnitt 28.4.1. dargelegten Gebühren oder Aufwendungen.

28.5 Abschläge von der Jährlichen Gebühr

28.5.1 Der ACD gibt einen Teil der potenziellen Einsparungen aufgrund von Skaleneffekten dank eines erheblichen Wachstums des verwalteten Vermögens eines Teilfonds an die Anteilhaber weiter, indem er einen Abschlag auf die jährliche Gebühr des Teilfonds gewährt. Der maßgebliche Abschlag von der jährlichen Gebühr ist vom Volumen des Teilfonds abhängig, wie in der nachstehenden Tabelle angegeben.

28.5.2 Der ACD behält sich das Recht vor, die Nettoinventarwertspannen oder die mit den einzelnen Nettoinventarwertspannen verbundenen Abschläge zu ändern, wie in der Tabelle in Abschnitt 28.5.4 angegeben.

Im Falle solcher Änderungen informiert der ACD die Anteilhaber.

28.5.3 Der ACD überprüft den Nettoinventarwert der Teilfonds mindestens vierteljährlich und wendet den maßgeblichen Abschlag sobald wie möglich, spätestens 13 Geschäftstage nach dem Quartalsende, vorausschauend an. Wenn der Nettoinventarwert eines Teilfonds gefallen ist, entfernt oder reduziert der ACD einen Abschlag nur, wenn der Nettoinventarwert nach Anwendung eines Puffers unter die jeweilige Schwelle fällt, wie in der nachstehenden Tabelle angegeben.

28.5.4 Die reduzierte jährliche Gebühr wird wie folgt berechnet: Jährliche Gebühr (gemäß Anhang 1) – Abschlag (gemäß der nachstehenden Tabelle):

Nettoinventarwert des Fonds	Abschlag von der Jährlichen Gebühr	Puffer im Falle eines rückläufigen Nettoinventarwerts
0-1 Mrd. GBP	Null	Entfällt
1-2 Mrd. GBP	0,02%	100 Mio. GBP
2-3 Mrd. GBP	0,04%	100 Mio. GBP
3-4 Mrd. GBP	0,06%	100 Mio. GBP
4-5 Mrd. GBP	0,08%	200 Mio. GBP
5-6 Mrd. GBP	0,10%	200 Mio. GBP
Mehr als 6 Mrd. GBP	0,12%	200 Mio. GBP

Siehe folgendes Rechenbeispiel:

Zeitraum	Verwaltetes Vermögen des Fonds	Jährliche Gebühr mit Abschlag für Anteile der Klasse A Jährliche Gebühr: 1,40%
1. Quartal	1,67 Mrd. GBP	1,38% (1,40% - 0,02%) Auf die jährliche Gebühr wird ein Abschlag von 0,02% angewendet, weil der NIW des Teilfonds zw. 1-2 Mrd. GBP liegt.
2. Quartal	958 Mio. GBP	1,38% Keine Änderung, weil der NIW des Teilfonds innerhalb des Puffers von 100 Mio. GBP liegt und dieser nicht unter die Schwelle von 900 Mio. GBP reduziert wurde.
3. Quartal	882 Mio. GBP	1,40% Der Abschlag von 0,02% entfällt, da der NIW des Teilfonds unter dem Puffer von 100 Mio. GBP liegt.
4. Quartal	1,05 Mrd. GBP	1,38% (1,40% - 0,02%) Es wird ein Abschlag von 0,02% angewendet, da der NIW des Teilfonds zw. 1-2 Mrd. GBP liegt.
5. Quartal	2,15 Mrd. GBP	1,36% (1,40% - 0,04%) Auf die jährliche Gebühr wird ein Abschlag von 0,04% angewendet, weil der NIW des Teilfonds zw. 2-3 Mrd. GBP liegt.

Informationen zur jährlichen Gebühr einschließlich aller Abschläge, die derzeit für einzelne Anteilsklassen von Teilfonds gelten, sind unter www.mandg.co.uk verfügbar.

28.6 Zuweisung von Gebühren und Aufwendungen

28.6.1

Die in diesem Abschnitt beschriebenen Gebühren und Aufwendungen für die einzelnen Anteilsklassen werden entweder dem Kapital oder den Erträgen (oder beiden) entnommen, je nachdem, ob es sich um ausschüttende Anteile oder Thesaurierungsanteile handelt.

- Bei ausschüttenden Anteilen werden die Gebühren und Aufwendungen größtenteils dem Kapital entnommen. Durch eine solche Behandlung von Gebühren und Aufwendungen können die zur Ausschüttung an die Anteilhaber des betreffenden Teilfonds zur Verfügung stehenden Erträge erhöht, das Kapitalwachstum jedoch beschränkt werden.
- Bei Thesaurierungsanteilen werden die Gebühren und Aufwendungen größtenteils den Erträgen entnommen. Wenn die Erträge zur Zahlung der Gebühren und Aufwendungen nicht ausreichen, wird der Restbetrag dem Kapital entnommen.

Zuweisung von Gebühren

	Thesaurierende Anteile	Ausschüttende Anteile
Jährliche Gebühr	100% dem Ertrag	100% dem Kapital
Portfoliotransaktionskosten	100% dem Kapital	100% dem Kapital
Außergewöhnliche Auslagen	100% dem Ertrag	100% dem Ertrag
Zinsen für Kredite	100% dem Ertrag	100% dem Ertrag
Bei der Bereitstellung oder Tilgung von Krediten bzw. bei der Aushandlung oder Änderung der Bedingungen von Krediten für die Gesellschaft entstandene Kosten	100% dem Ertrag	100% dem Ertrag

28.7 Die laufende Kostenquote

28.7.1 Jede Anteilsklasse eines Teilfonds hat eine laufende Kostenquote, die in den entsprechenden wesentlichen Anlegerinformationen ausgewiesen ist.

28.7.2 Die laufende Kostenquote soll den Anteilhabern helfen, die Auswirkungen der jährlichen Kosten für ihre Anlage einzuschätzen und zu verstehen und die Höhe dieser Kosten mit der Höhe der Kosten bei anderen Fonds zu vergleichen.

Sie entsprechen normalerweise der Jährlichen Gebühr des ACD, sofern keine außergewöhnlichen Auslagen (wie in Absatz 28.4 beschrieben) entstanden sind oder ein Abschlag auf die jährliche Gebühr des ACD angewendet oder entfernt wurde.

28.7.3 Die laufende Kostenquote enthält keine Portfoliotransaktionskosten und Ausgabeaufschläge oder Rücknahmegebühren, sie berücksichtigt jedoch die Auswirkungen der verschiedenen in diesem Abschnitt aufgeführten Gebühren und Aufwendungen.

Ebenso wie anderen Anlegern in den Finanzmärkten entstehen den Teilfonds beim Kauf und Verkauf von Anlagen zur Verfolgung ihres Anlageziels Kosten. Diese Portfoliotransaktionskosten umfassen Handelsmargen, Maklerprovisionen, Übertragungssteuern und Stempelsteuern, die dem Teilfonds im Zusammenhang mit Transaktionen entstehen.

Die Jahres- und Halbjahresberichte der einzelnen Teilfonds enthalten weitere Informationen über die in dem relevanten Berichtszeitraum angefallenen Portfoliotransaktionskosten.

28.7.4 Die laufende Kostenquote enthält keine Zinsen auf Fremdkapital.

29 Anteilhaberversammlungen und Stimmrechte

29.1 Jahreshauptversammlung

In Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Open-Ended Investment Companies (Amendment) Regulations 2005 hat die Gesellschaft beschlossen, keine Jahreshauptversammlungen abzuhalten.

29.2 Antrag auf Einberufung von Hauptversammlungen

29.2.1 Der ACD oder die Verwahrstelle können jederzeit die Einberufung einer Hauptversammlung beantragen.

29.2.2 Anteilhaber können ebenfalls die Einberufung einer Hauptversammlung der Gesellschaft beantragen. Der von den Anteilhabern gestellte Antrag auf Einberufung einer Hauptversammlung muss den Zweck der Versammlung angeben, datiert sein und von denjenigen Anteilhabern unterzeichnet worden sein, die am Tag der Antragstellung mit einem Anteilsbesitz von mindestens einem Zehntel des Wertes aller zu diesem Zeitpunkt emittierten Anteile eingetragen sind. Der Antrag muss beim Hauptsitz der Gesellschaft eingereicht werden. Der ACD ist verpflichtet, innerhalb von acht Wochen nach Erhalt eines solchen Antrags eine Hauptversammlung einzuberufen.

29.3 Mitteilung und beschlussfähige Anzahl

Anteilhaber erhalten mindestens 14 Tage vor einer Anteilhaberversammlung (außer bei einer vertagten Versammlung, für die eine kürzere Mitteilungsfrist gelten kann) eine Einberufungsbekanntmachung und sind berechtigt, bei der Feststellung der beschlussfähigen Anzahl berücksichtigt zu werden und auf einer solchen Versammlung entweder persönlich oder durch einen Stimmrechtsbevollmächtigten abzustimmen. Die für eine Versammlung erforderliche beschlussfähige Anzahl liegt vor, wenn zwei Anteilhaber entweder persönlich anwesend sind oder durch einen Stimmrechtsbevollmächtigten vertreten werden. Wenn nach angemessener Zeit ab dem Zeitpunkt, der für eine vertagte Versammlung bestimmt wurde, weniger als zwei Anteilhaber persönlich oder durch Stimmrechtsbevollmächtigte anwesend sind, so ist die vertagte Versammlung beschlussfähig, wenn eine Person anwesend ist, die zur Bestimmung der Beschlussfähigkeit mitgezählt werden darf. Mitteilungen über die Einberufung von Versammlungen und vertagten Versammlungen werden den Anteilhabern an die im Anteilhaberregister eingetragenen Adressen (oder im Ermessen des ACD an eine andere Adresse, die wir für Korrespondenzzwecke haben mögen) übersandt.

29.4 Stimmrechte

- 29.4.1 Auf einer Anteilhaberversammlung hat bei Handaufheben jeder Anteilhaber, der (bei Einzelpersonen) persönlich anwesend ist oder (bei Gesellschaften) durch einen ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreter diesbezüglich vertreten wird, eine Stimme.
- 29.4.2 Bei einer geheimen Abstimmung kann ein Anteilhaber entweder persönlich oder durch einen Stimmrechtsbevollmächtigten abstimmen. Die mit einem Anteil verbundenen Stimmrechte stehen zu den mit allen emittierten Anteilen verbundenen Stimmrechten in dem Verhältnis, das der Preis eines Anteils gegenüber dem Gesamtpreis aller Anteile hat, die an einem durch den ACD festgelegten angemessenen Stichtag, bevor die Einberufungsbekanntmachung als zugestellt gilt, emittiert sind.
- 29.4.3 Ein Anteilhaber, der zur Abgabe von mehr als einer Stimme berechtigt ist, ist im Falle der Abstimmung nicht verpflichtet, alle seine Stimmrechte zu verwenden bzw. mit seinen Stimmrechten in derselben Weise abzustimmen.
- 29.4.4 Mit Ausnahme der Fälle, in denen nach den Regulations oder der Gründungsurkunde der Gesellschaft ein außerordentlicher Beschluss (bei dem 75% der auf der Versammlung abgegebenen Stimmen zugunsten des zu fassenden Beschlusses stimmen müssen) erforderlich ist, wird ein erforderlicher Beschluss mit der einfachen Mehrheit der zugunsten und gegen den Beschluss gültig abgegebenen Stimmen gefasst.
- 29.4.5 Der ACD darf bei der Feststellung der beschlussfähigen Anzahl für eine Versammlung nicht berücksichtigt werden, und weder der ACD noch ein verbundenes Unternehmen (gemäß Definition in den Regulations) des ACD ist zur Stimmabgabe auf einer Versammlung der Gesellschaft berechtigt, außer hinsichtlich Anteilen, die der ACD oder ein verbundenes Unternehmen im Namen einer oder gemeinschaftlich mit einer Person hält, die, sofern sie ein eingetragener Anteilhaber ist, zur Stimmabgabe berechtigt wäre und von welcher der ACD oder das verbundene Unternehmen Anweisungen zur Stimmabgabe erhalten hat.
- 29.4.6 „Anteilhaber“ im Sinne dieses Abschnitts 29 bezeichnet Anteilhaber, die zu einem Stichtag Anteilhaber sind, der vom ACD festgelegt wird und mit einer angemessenen Frist vor dem Tag liegt, an dem die jeweilige Einberufungsbekanntmachung als zugestellt gilt. Davon ausgenommen sind Inhaber von Anteilen, die nach Wissen des ACD zum Zeitpunkt der Versammlung keine Anteilhaber sind.
- 29.4.7 Anleger, die den M&G Securities International Nominees Service verwenden, deren Beteiligungen über M&G International Investments Nominees Limited registriert sind, werden auf Hauptversammlungen ein Stimmrecht erhalten, wenn der ACD im alleinigen Ermessen zur Ansicht gelangt, dass die Interessen dieser Anleger wesentlich betroffen sein könnten.

29.5 **Versammlungen von Anteilklassen und Teilfonds**

Soweit sich aus dem Kontext nicht etwas anderes ergibt, finden die vorgenannten Bestimmungen auf Versammlungen von Anteilklassen und Teilfonds in der gleichen Weise Anwendung, wie sie auf Hauptversammlungen von Anteilhabern Anwendung finden.

29.6 **Änderung der mit Anteilklassen verbundenen Rechte**

Die mit einer Anteilklasse verbundenen Rechte dürfen nur geändert werden, wenn dies gemäß den Mitteilungsanforderungen laut COLL 4.3R erfolgt.

30 **Besteuerung**

30.1 **Allgemeines**

Die in diesem Abschnitt enthaltenen Informationen stellen keine Beratung im Hinblick auf rechtliche und steuerrechtliche Fragen dar. Potenzielle Anleger sollten ihren eigenen Finanzberater über die möglichen Auswirkungen der Zeichnung, des Kaufs, des Besitzes, des Umtauschs, des Verkaufs oder einer anderweitigen Veräußerung von Anteilen im Rahmen der Gesetze des Landes, in der sie der Besteuerung unterliegen können, zu Rate ziehen.

Die nachstehenden Angaben sollen lediglich als allgemeine Zusammenfassung des britischen Steuerrechts und der britischen Steuerpraxis zum Zeitpunkt der Herausgabe dieses Prospekts dienen und können sich ändern. Anleger, die sich über ihre steuerliche Position im Vereinigten Königreich im Zusammenhang mit einem Teilfonds im Unklaren sind, sollten einen professionellen Berater im Vereinigten Königreich zu Rate ziehen.

30.2 **Besteuerung der Gesellschaft**

30.2.1 Erträge

Jeder Teilfonds unterliegt im Hinblick auf seine steuerpflichtigen Erträge abzüglich seiner Auslagen der Körperschaftsteuer zum Basiseinkommenssteuersatz (gegenwärtig 20%).

30.2.2 Kapitalgewinne

In einem Teilfonds auflaufende Kapitalgewinne sind von der Besteuerung im Vereinigten Königreich befreit.

30.3 **Ausschüttungen**

Teilfonds, die während des gesamten, betreffenden Ausschüttungszeitraumes zu mehr als 60% in qualifizierten Vermögenswerten (vorwiegend verzinslich) angelegt sind, können beschließen, Zinsausschüttungen vorzunehmen. Der ACD beabsichtigt gegenwärtig, den M&G Gilt & Fixed Interest Income Fund, den M&G Global High Yield Bond Fund, den M&G Short Dated Corporate Bond Fund und den M&G Index-Linked Bond Fund so zu verwalten, dass Zinsen ausgeschüttet werden können. In allen anderen Fällen werden Dividendenausschüttungen erfolgen.

30.4 **Besteuerung der Anleger**

Die folgenden Anmerkungen gelten vorrangig zur Information von Anteilhabern im Vereinigten Königreich. Informationen, die sich allgemein auf nicht ansässige Anteilhaber beziehen, werden ebenfalls gegeben.

30.4.1 Dividendenausschüttungen – Privatanleger mit Wohnsitz im Vereinigten Königreich

Ab April 2018 gilt für alle Steuerzahler ein Freibetrag von 2.000 GBP auf britische Dividenden. Für Dividendenerträge, die über diesem Freibetrag liegen, gelten die Steuersätze von 7,5% für Steuerpflichtige nach dem Basissatz, 32,5% für Steuerpflichtige nach dem erhöhten Satz und 38,1% für Steuerpflichtige nach dem zusätzlichen Satz.

30.4.2 Dividendenausschüttungen – Juristische Personen mit Sitz im Vereinigten Königreich

Für Anteilinhaber, bei denen es sich um Unternehmen mit Sitz im Vereinigten Königreich handelt, werden Ausschüttungen in den Teil, der aus den vom Teilfonds im Vereinigten Königreich erzielten Dividendenerträgen besteht, und den Teil, der aus anderen Erträgen besteht, aufgeteilt.

Der Teil, der aus Erträgen aus dem Vereinigten Königreich besteht, ist im Allgemeinen nicht steuerbar. Der andere Teil wird so besteuert, als handle es sich um eine jährliche Zahlung, und unterliegt der Körperschaftsteuer. Für den steuerpflichtigen Teil der Ausschüttung wird angenommen, dass dieser abzüglich eines Einkommenssteuerabzugs in Höhe von 20% ausgezahlt wurde, der mit der vom Anleger zu zahlenden Körperschaftsteuer verrechnet werden und gegebenenfalls zurückgefordert werden kann. Der Steuernachweis wird das Verhältnis zwischen dem Teil der Ausschüttung, der aus Dividenden aus dem Vereinigten Königreich besteht (Kapitalerträge nach Steuerabzug), und dem Teil, der steuerpflichtige Jahreszahlungen enthält, ausweisen und außerdem auch die erstattungsfähige Steuer, ausgewiesen in Pence pro Anteil, angeben. Der Höchstbetrag der Einkommensteuer, die ggf. von der britischen Steuerbehörde zurückgefordert werden kann, entspricht dem Anteil des körperschaftlichen Anteilinhabers an der Einkommensteuer auf Erträge, die als nicht im Ausland angefallen gelten.

30.4.3 Zinsausschüttungen

Diese werden derzeit ohne Abzug der Einkommenssteuer vorgenommen.

Es besteht ein Sparerfreibetrag, wonach für nach dem Basissteuersatz veranlagte Personen die ersten 1.000 GBP bzw. für höher veranlagte Steuerzahler die ersten 500 GBP der Einkünfte aus Kapitalvermögen steuerbefreit sind.

Juristische Personen mit Sitz im Vereinigten Königreich, die Anteile eines Fonds halten, der Zinsausschüttungen vornimmt, sollten beachten, dass die Erträge den Regeln betreffend Kreditbeziehungen unterliegen.

30.4.4 Kapitalgewinne

Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen unterliegen der Kapitalertragsteuer. Allerdings fällt keine Kapitalertragsteuer an, wenn die Gewinne aus sämtlichen Quellen, die ein Privatanleger in einem Steuerjahr erzielt, nach Abzug der zulässigen Verluste geringer sind als der jährliche Freibetrag.

In den Fällen, in denen ein Ertragsausgleich erfolgt (siehe unten), enthält der Kaufpreis der Anteile aufgelaufene Erträge, die an den Anleger mit der ersten Ertragszuweisung nach dem Kauf zurückgezahlt werden. Diese Rückzahlung wird als Kapitalrückzahlung angesehen und erfolgt daher ohne Steuerabzug. Sie muss allerdings bei der Ermittlung einer gegebenenfalls anfallenden Kapitalertragsteuer von den Einstiegskosten des Anlegers für die jeweiligen Anteile abgezogen werden.

Wenn über 60% der Anlagen eines Teilfonds verzinsliche Anlagen oder wirtschaftlich mit verzinslichen Anlagen gleichzusetzen sind, unterliegen die von Unternehmen mit Sitz im Vereinigten Königreich gehaltenen Anlagen generell den Regeln betreffend Kreditbeziehungen.

31 Ertragsausgleich

31.1 Auf die von der Gesellschaft emittierten Anteile findet ein Ertragsausgleich Anwendung.

31.2 Ein Teil des Kaufpreises eines Anteils spiegelt den Anteil der aufgelaufenen Erträge wider, die die Gesellschaft erhalten hat oder noch erhält. Dieser Betrag wird an den Anteilinhaber gemeinsam mit der ersten Ertragszuteilung für einen während der jeweiligen Rechnungslegungsperiode emittierten Anteil ausgeschüttet.

31.3 Der Ertragsausgleichsbetrag wird berechnet, indem man die Gesamtsumme der Erträge, die im Preis der Anteile, die an Anteilinhaber während einer jährlichen oder halbjährlichen Rechnungslegungsperiode (siehe Absatz 33.1) ausgegeben oder von diesen gekauft wurden, durch die Anzahl dieser Anteile teilt und den sich daraus ergebenden Durchschnittswert auf jeden der betreffenden Anteile anwendet.

32 Auflösung der Gesellschaft oder eines Teilfonds der Gesellschaft

- 32.1 Eine Auflösung der Gesellschaft ist nicht zulässig, es sei denn, die Gesellschaft gilt als nicht eingetragene Gesellschaft im Rahmen von Teil V des Insolvency Act (Insolvenzgesetz) von 1986 oder der Regulations. Ein Teilfonds darf nur im Rahmen der Regulations aufgelöst werden.
- 32.2 Soll die Gesellschaft oder ein Teilfonds im Rahmen der Regulations aufgelöst werden, kann eine solche Auflösung nur mit der vorherigen Zustimmung der FCA eingeleitet werden. Die FCA darf eine solche Zustimmung nur erteilen, wenn der ACD (nach einer Überprüfung der Geschäftslage der Gesellschaft) eine Erklärung des Inhalts abgibt, dass die Gesellschaft ihren Verbindlichkeiten innerhalb von 12 Monaten ab dem Tag dieser Erklärung nachkommen kann oder dass die Gesellschaft hierzu nicht in der Lage ist.
- 32.3 Die Gesellschaft oder ein Teilfonds kann im Rahmen der Regulations aufgelöst werden:
- 32.3.1 wenn diesbezüglich von den Anteilhabern ein außerordentlicher Beschluss gefasst wird; oder
- 32.3.2 bei Ablauf des Zeitraums (falls gegeben), der für die Dauer des Bestehens der Gesellschaft oder eines bestimmten Teilfonds gemäß Gründungsurkunde festgelegt wurde; oder bei Eintritt eines Ereignisses (falls gegeben), für das die Gründungsurkunde vorsieht, dass die Gesellschaft oder ein bestimmter Teilfonds aufgelöst werden muss (z.B. wenn das Grundkapital der Gesellschaft die vorgeschriebene Mindesthöhe unterschreitet oder (in Bezug auf einen Teilfonds) der Nettoinventarwert des Teilfonds weniger als 10.000.000 GBP beträgt, oder wenn aufgrund einer Änderung der Gesetze oder Rechtsvorschriften eines Landes nach Auffassung des ACD die Auflösung des Teilfonds wünschenswert ist); oder
- 32.3.3 am Tag des Inkrafttretens, der in Bezug auf einen Antrag des ACD auf Widerruf der Genehmigungsverfügung mit Blick auf die Gesellschaft oder den Teilfonds in einer Vereinbarung seitens der FCA genannt wird.
- 32.4 Bei Eintritt eines der vorgenannten Ereignisse:
- 32.4.1 finden Regulations 6.2, 6.3 und 5 betreffend den Handel, die Bewertung und Preisfestsetzung sowie Anlagen und Kreditaufnahmen auf die Gesellschaft oder den Teilfonds keine Anwendung mehr;
- 32.4.2 stellt die Gesellschaft die Emission und Annullierung von Anteilen an der Gesellschaft oder dem Teilfonds ein; und der ACD stellt den Verkauf und die Rücknahme von Anteilen ein bzw. trägt nicht länger dafür Sorge, dass die Gesellschaft die Anteile für die Gesellschaft oder den Teilfonds emittiert oder annulliert;
- 32.4.3 wird ohne Genehmigung des ACD keine Übertragung eines Anteils registriert und keine sonstige Änderung des Registers vorgenommen;
- 32.4.4 wird die Gesellschaft für den Fall ihrer Auflösung ihre Geschäfte einstellen, insofern diese nicht für die Auflösung der Gesellschaft dienlich sind;
- 32.4.5 bleiben die gesellschaftsrechtliche Stellung und die Befugnisse der Gesellschaft sowie vorbehaltlich der in den vorstehenden Abschnitten 32.4.1 und 32.4.2 aufgeführten Bestimmungen die Befugnisse des ACD so lange bestehen, bis die Gesellschaft aufgelöst ist.
- 32.5 Der ACD wird, sobald durchführbar, nach der Auflösung der Gesellschaft oder eines Teilfonds die Vermögenswerte der Gesellschaft oder des Teilfonds verkaufen und die Verbindlichkeiten der Gesellschaft oder des Teilfonds erfüllen und nach Auszahlung und Einbehalt einer angemessenen Gebühr für alle ordnungsgemäß fälligen Verbindlichkeiten und nach Einbehalt einer Gebühr für die mit der Auflösung verbundenen Kosten dafür Sorge tragen, dass die Verwahrstelle eine oder mehrere Zwischenauszahlungen aus den Erlösen an die Anteilhaber im Verhältnis zu ihren Rechten, am Fondsvermögen der Gesellschaft oder des Teilfonds beteiligt zu werden, vornimmt. Nachdem der ACD dafür Sorge getragen hat, dass das gesamte Fondsvermögen veräußert und sämtliche Verbindlichkeiten der Gesellschaft oder des Teilfonds erfüllt wurden, wird er die Verwahrstelle dazu veranlassen, letztmalig eine Ausschüttung an die Anteilhaber an (oder vor) dem Tag vorzunehmen, an dem den Anteilhabern ein letzter Kontoauszug mit Blick auf einen etwaig verbleibenden Saldo im Verhältnis zu ihrem Anteilsbesitz an der Gesellschaft oder dem Teilfonds übersandt wird.

- 32.6 Mit Abschluss der Auflösung der Gesellschaft werden die Gesellschaft aufgelöst und alle Gelder, die rechtmäßiges Eigentum der Gesellschaft sind (einschließlich nicht eingeforderter Ausschüttungen) und der Gesellschaft gehören, innerhalb eines Monats nach der Auflösung dem Gericht überwiesen.
- 32.7 Nach Abschluss der Auflösung der Gesellschaft oder des Teilfonds wird der ACD dem Führer des Gesellschaftsregisters diesbezüglich eine schriftliche Mitteilung geben und die FCA darüber entsprechend in Kenntnis setzen.
- 32.8 Nach Abschluss der Auflösung der Gesellschaft oder des Teilfonds muss der ACD einen Schlussbericht erstellen, der Auskunft darüber gibt, wie die Auflösung ausgeführt und wie das Fondsvermögen verteilt wurde. Der Abschlussprüfer der Gesellschaft wird mit Blick auf diesen Schlussbericht einen Bericht erstellen, der Aufschluss darüber gibt, ob der Schlussbericht nach Auffassung des Abschlussprüfers ordnungsgemäß erstellt wurde. Der Schlussbericht und der Bericht des Abschlussprüfers müssen an die FCA, an jeden Anteilinhaber und, im Falle der Auflösung der Gesellschaft, an den Führer des Gesellschaftsregisters innerhalb von zwei Monaten nach Beendigung der Auflösung übersandt werden.
- 32.9 Da die Gesellschaft als Umbrella-Fonds strukturiert ist, werden alle Verbindlichkeiten, die im Rahmen der Regulations einem Teilfonds zuzurechnen sind oder auf diesen umgelegt wurden, aus dem Fondsvermögen beglichen, das diesem Teilfonds zuzurechnen ist oder auf diesen umgelegt wurde.
- 32.10 Vermögenswerte, Verbindlichkeiten, Aufwendungen, Kosten und Gebühren, die keinem bestimmten Teilfonds zugeordnet werden können, kann der ACD in einer Art und Weise zuteilen, die er gegenüber den Anteilhabern als insgesamt angemessen erachtet. In der Regel werden sie allen Teilfonds anteilmäßig im Verhältnis zum Nettoinventarwert der einzelnen Teilfonds zugewiesen.
- 32.11 Die Anteilinhaber eines bestimmten Teilfonds haften nicht für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft oder eines ihrer Teilfonds.

33 Allgemeine Informationen

33.1 Rechnungslegungsperioden

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft endet jährlich am 31. Mai (Bilanzstichtag). Die halbjährliche Rechnungslegungsperiode endet jährlich am 30. November.

33.2 Ertragszuteilung

- 33.2.1 Ertragszuteilungen werden für Erträge durchgeführt, die für eine Zuteilung in jedem Geschäftsjahr und, für bestimmte Teilfonds, in jeder halbjährlichen Rechnungslegungsperiode zur Verfügung stehen (siehe Anhang 1).
- 33.2.2 Ertragsausschüttungen werden für die einzelnen Teilfonds bis spätestens zum jährlichen Zuteilungsdatum, d. h. dem 30. September, und – sofern anwendbar – bis spätestens zum Zwischenzuteilungsdatum am 31. März, 30. Juni und 31. Dezember eines jeden Jahres gezahlt.
- 33.2.3 Wird eine Ausschüttung innerhalb eines Zeitraumes von sechs Jahren, nachdem sie fällig wurde, nicht geltend gemacht, verfällt sie und geht wieder an die Gesellschaft zurück.
- 33.2.4 Der in einer Rechnungslegungsperiode zur Zuteilung zur Verfügung stehende Betrag wird berechnet, indem man die Summe der erhaltenen Erträge oder Forderungen zugunsten des jeweiligen Teilfonds für diese Rechnungslegungsperiode errechnet und davon die Gebühren und Kosten des jeweiligen Teilfonds, die für diese Rechnungslegungsperiode aus den Erträgen gezahlt wurden oder zahlbar sind, abzieht. Danach nimmt der ACD (sofern erforderlich, nach Rücksprache mit dem Abschlussprüfer) sonstige Berichtigungen vor, die er in Bezug auf die Besteuerung, den Ertragsausgleich, Erträge, die aller Wahrscheinlichkeit nach nicht innerhalb von 12 Monaten nach dem betreffenden Tag der Ertragsausschüttung empfangen werden, Erträge, die aufgrund mangelnder Angaben hinsichtlich ihrer periodengerechten Abgrenzung nicht nach dem Prinzip der Periodenabgrenzung berücksichtigt werden, und Übertragungen zwischen dem Ertrags- und Kapitalkonto für angemessen erachtet sowie andere Berichtigungen, die er nach Rücksprache mit dem Abschlussprüfer für angemessen erachtet.

Der Betrag, der in Bezug auf eine Anteilsklasse zunächst als verfügbar galt, kann herabgesetzt werden, falls die einer anderen Anteilsklasse desselben Teilfonds zugerechneten Erträge niedriger sind als die auf diese Anteilsklasse umzulegenden Gebühren.

33.2.5 Erträge aus Schuldtiteln werden unter Anwendung der Effektivzinsmethode bilanziert. Die Effektivzinsmethode ist eine Ertragsberechnung, bei der die Amortisation von Abschlägen oder von Aufschlägen auf den Kaufpreis des Schuldtitels über die Restlaufzeit des Schuldtitels berücksichtigt wird. Anleger des M&G Index-Linked Bond Fund sollten jedoch beachten, dass Ausschüttungen aus diesem Teilfonds auf Kuponbasis erfolgen.

33.2.6 Ausschüttungen an den Erstgenannten der gemeinsamen Anteilinhaber wirken für die Gesellschaft und den ACD als Schuldbefreiung, so als wäre der erstgenannte Anteilinhaber ein alleiniger Anteilinhaber.

33.2.7 Erträge, die durch die Anlageentscheidungen des Teilfonds erwirtschaftet wurden, wachsen in jeder Rechnungslegungsperiode an. Wenn am Ende des Geschäftsjahres die Erträge höher sind als die Kosten, können die Nettoerträge des Teilfonds an die Anteilinhaber ausgeschüttet werden. Um für die Anteilinhaber einen kontrollierten Dividendenfluss durchführen zu können, werden nach dem Ermessen der Anlageverwaltungsgesellschaft Zwischenausschüttungen bis zu einem Höchstbetrag der für den betreffenden Zeitraum zur Verfügung stehenden, ausschüttungsfähigen Erträge vorgenommen. Die verbleibenden Erträge werden in Übereinstimmung mit den Regulations ausgeschüttet.

33.2.8 Bei Teilfonds, die keine thesaurierenden Anteile ausgeben, hat der Anteilinhaber die Wahl, seine Erträge in den Kauf weiterer Anteile des betreffenden Teilfonds zu investieren. Wurde die Wiederanlage der Erträge gestattet, verzichtet der ACD auf jeglichen Ausgabeaufschlag für eine solche Wiederanlage. Die Wiederanlage zugeteilter Erträge erfolgt vierzehn Tage vor dem betreffenden Zuteilungsdatum.

33.3 Jahresberichte

Die Jahresberichte der Gesellschaft werden innerhalb von vier Monaten nach einem Geschäftsjahr veröffentlicht. Halbjahresberichte werden innerhalb von zwei Monaten nach einer halbjährlichen Rechnungslegungsperiode veröffentlicht und sind für Anteilinhaber auf Anfrage erhältlich. Anteilinhaber erhalten jeweils ein Exemplar des Jahres- und Halbjahreskurzberichts bei Veröffentlichung.

33.4 Dokumente der Gesellschaft

33.4.1 Die folgenden Dokumente können kostenlos an jedem Handelstag zwischen 9.00 Uhr und 17.00 Uhr (britische Zeit) in den Geschäftsräumen des ACD in 10 Fenchurch Avenue, London, EC3M 5AG, Vereinigtes Königreich, eingesehen werden:

33.4.1.1 die aktuellen Jahres- und Halbjahresberichte der Gesellschaft;

33.4.1.2 die Gründungsurkunde (nebst etwaigen Änderungen der Gründungsurkunde);

33.4.1.3 Die Anteilinhaber können die vorgenannten Dokumente an den vorgenannten Adressen beziehen. Der ACD kann nach eigenem Ermessen für die Kopie bestimmter Dokumente eine Gebühr verlangen.

33.5 Mitteilungen

Mitteilungen an die Anteilinhaber erfolgen üblicherweise schriftlich per Brief an die im Register eingetragene Adresse des Anlegers (oder nach dem Ermessen des ACD an diejenige Adresse, die uns zu Korrespondenzzwecken benannt wurde).

33.6 Risikomanagement und sonstige Informationen

Folgende Informationen sind auf Verlangen beim ACD erhältlich:

33.6.1 Risikomanagement

Informationen zu den Verfahren des Risikomanagements, die in Bezug auf die Gesellschaft angewandt werden, zu den für das Risikomanagement geltenden quantitativen Grenzen und zu den Entwicklungen der Risiken und Renditen der wichtigsten Anlagekategorien.

33.6.2 Ausführungsgrundsätze

Die Ausführungsgrundsätze der Anlageverwaltungsgesellschaft legen fest, auf welcher Grundlage die Anlageverwaltungsgesellschaft Transaktionen vollzieht und Aufträge für die Gesellschaft erteilt. Dabei erfüllt die Anlageverwaltungsgesellschaft ihre Pflichten nach dem FCA Handbook, um für den ACD im Auftrag der Gesellschaft bestmögliche Ergebnisse zu erzielen.

33.6.3 Ausübung von Stimmrechten

Eine Beschreibung der Strategie der Anlageverwaltungsgesellschaft, um zu bestimmen, wie die mit dem Eigentum von Fondsvermögen verbundenen Stimmrechte zum Nutzen der Gesellschaft auszuüben sind. Genaue Angaben zu den ergriffenen Maßnahmen mit Blick auf Stimmrechte stehen ebenfalls zur Verfügung.

33.6.4 EU-Benchmark-Verordnung

Gemäß Verordnung (EU) 2016/1011 (auch als „EU Referenzwerte-Verordnung“ bezeichnet) muss der ACD robuste schriftliche Pläne erstellen und pflegen, in denen die Maßnahmen dargelegt sind, die er ergreifen würde, wenn sich eine Benchmark (wie in der EU Referenzwerte-Verordnung definiert) wesentlich ändert oder nicht mehr bereitgestellt wird.

Der ACD kommt dieser Verpflichtung nach. Weitere Informationen zu dem Plan sind auf Anforderung erhältlich. Die Benchmark für den M&G Index Tracker Fund wird von FTSE International Limited bereitgestellt, die als Referenzwert-Administrator gemäß Artikel 34 der EU-Benchmark-Verordnung zugelassen und in das ESMA-Register der Referenzwert-Administratoren aufgenommen wurde.

33.6.5 Geschenke und Einladungen

Der ACD und die Anlageverwaltungsgesellschaft dürfen Vermittler, die ihre Produkte verkaufen, Betreiber anderer Organismen für gemeinsame Anlagen, in die sie anlegen, oder andere Gegenparteien, mit denen wir Geschäfte machen, einladen oder sich von ihnen einladen lassen bzw. ihnen kleine Werbegeschenke machen oder solche von ihnen entgegennehmen. Bei Einladungen handelt es sich in der Regel um ein Essen oder die Teilnahme an einer gesellschaftlichen Veranstaltung, bei der die Teilnehmer Gelegenheit haben, geschäftliche Themen wie Markttrends oder die Produkte des ACD und der Anlageverwaltungsgesellschaft zu erörtern.

Weiterhin können der ACD und die Anlageverwaltungsgesellschaft Unterstützung anbieten, indem sie beispielsweise einen Redner stellen oder die Kosten der Materialien für Unternehmensschulungen oder Konferenzen übernehmen, die von oder für diese Unternehmen organisiert werden. Diese Geschenke oder Einladungen sind in keiner Weise abhängig von der vergangenen, aktuellen oder zukünftigen Geschäftstätigkeit.

Diese Vereinbarungen werden im Rahmen der vom ACD und der Anlageverwaltungsgesellschaft eingesetzten Verfahren kontrolliert, damit sichergestellt ist, dass für die Anteilhaber kein Nachteil entsteht. Unsere üblichen Obergrenzen für einzelne Ereignisse/Gegenstände pro Person betragen 200 GBP für Einladungen und 100 GBP für Geschenke.

33.7 Verwaltung von Sicherheiten

Im Rahmen von Transaktionen mit OTC-Derivaten und Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung kann jeder Teilfonds Sicherheiten erhalten, um sein Kontrahentenrisiko zu mindern. In diesem Abschnitt wird die Verwaltung von Sicherheiten erläutert, die die Teilfonds in solchen Fällen anwenden.

33.7.1 Zulässige Sicherheiten

Von den Teilfonds erhaltene Sicherheiten können eingesetzt werden, um ihr Kontrahentenrisiko zu mindern, sofern diese den in den Regulations dargelegten Kriterien entsprechen, und zwar insbesondere in Bezug auf Liquidität, Bewertung, Kreditqualität des Emittenten, Korrelation, Risiken in Bezug auf die Verwaltung von Sicherheiten und Durchsetzbarkeit.

Sicherheiten sollten insbesondere den folgenden Bedingungen entsprechen:

- 33.7.1.1 Nicht in bar hinterlegte Sicherheiten sollten von hoher Qualität und hochliquide sein und an einem geregelten Markt oder über ein multilaterales Handelssystem mit transparenter Preisbildung gehandelt werden, sodass sie kurzfristig zu einem Preis verkauft werden können, der nah an ihrer Bewertung vor dem Verkauf liegt;
- 33.7.1.2 Sicherheiten sollten mindestens täglich bewertet werden. Vermögenswerte mit hoher Preisvolatilität sollten nicht als Sicherheiten angenommen werden, sofern nicht angemessen konservative Sicherheitsabschläge („haircuts“) vorgenommen werden;
- 33.7.1.3 Sicherheiten sollten von einem Unternehmen begeben werden, das vom Kontrahenten unabhängig ist und erwartungsgemäß keine hohe Korrelation zur Wertentwicklung des Kontrahenten aufweist;
- 33.7.1.4 Sicherheiten sollten ausreichend nach Ländern, Märkten und Emittenten diversifiziert sein, wobei sich das Gesamtengagement in einem gegebenen Emittenten unter Berücksichtigung aller erhaltenen Sicherheiten auf höchstens 20% des Nettoinventarwerts der Teilfonds beläuft;
- 33.7.1.5 Sicherheiten sollten ohne Bezugnahme auf oder Genehmigung durch den jeweiligen Kontrahenten jederzeit vollständig von den Teilfonds geltend gemacht werden können.
- Vorbehaltlich der vorstehenden Bedingungen können von den Teilfonds erhaltene Sicherheiten bestehen aus:
- 33.7.1.6 liquiden Vermögenswerten wie Barmittel und Barmitteläquivalente, einschließlich Bankzertifikate mit kurzer Laufzeit und Geldmarktinstrumente;
- 33.7.1.7 Anleihen, die von einem Mitgliedstaat der OECD oder dessen Gebietskörperschaften oder durch supranationale Institute und Unternehmen innerhalb der EU, regional und weltweit ausgegeben oder garantiert werden;
- 33.7.1.8 Anteilen oder Beteiligungen, die von geldmarktnahen Investmentfonds mit AAA-Rating oder gleichwertig ausgegeben werden, deren NIW täglich ermittelt wird;
- 33.7.1.9 Anteilen oder Beteiligungen an OGAW, die vorwiegend in Anleihen/Anteile wie nachfolgend in 33.7.1.10 und 33.7.1.11 beschrieben investieren;
- 33.7.1.10 Anleihen, die von erstklassigen Emittenten ausgegeben oder garantiert werden, die über angemessene Liquidität verfügen; und
- 33.7.1.11 Anteilen, die an einem regulierten Markt eines EU-Mitgliedstaats oder an einer Wertpapierbörse eines Mitgliedstaats der OECD zugelassen sind oder gehandelt werden, sofern diese Anteile in einem Hauptindex enthalten sind.
- Eine Wiederanlage von als Sicherheit erhaltenen Barmitteln kann nur getätigt werden, sofern dies nach den geltenden Regulations zulässig ist.
- 33.7.2 Umfang von Sicherheiten
- Jeder Teilfonds legt die Höhe der Sicherheiten für OTC-Derivatgeschäfte und Techniken für die effiziente Portfolioverwaltung fest unter Bezugnahme auf die geltenden Beschränkungen des Kontrahentenrisikos und weiter unter Berücksichtigung der Art und der Merkmale der Transaktionen, der Kreditwürdigkeit und Identität der Kontrahenten und der herrschenden Marktbedingungen.
- 33.7.3 OTC-Derivatgeschäfte
- Die Anlageverwaltungsgesellschaft verpflichtet allgemein die Gegenpartei zu einem OTC-Derivat, eine Sicherheit bei dem Teilfonds zu hinterlegen, die jederzeit während der Laufzeit der Vereinbarung bis zu 100% des Engagements des Teilfonds im Rahmen der Transaktion darstellt.
- 33.7.4 Sicherheitsabschläge („Haircuts“)
- Die Eignung von Sicherheiten und Sicherheitsabschläge richten sich nach verschiedenen Faktoren, wie unter anderem die Vermögenswerte, die dem Teilfonds zur Buchung zur Verfügung stehen, sowie die Art

der Vermögenswerte, die der Teilfonds als Sicherheiten akzeptiert. Generell gilt jedoch, dass sie von erstklassiger Qualität und hochliquide sind und unter normalen Marktbedingungen keine wesentlichen Korrelationen zu dem Kontrahenten aufweisen.

Durch die Annahme von Sicherheiten soll das Ausfallrisiko abgesichert werden, während Sicherheitsabschläge zur Absicherung des mit dieser Sicherheit einhergehenden Risikos dienen. Somit sind Sicherheitsabschläge eine Anpassung an den notierten Marktwert eines als Sicherheit hinterlegten Wertpapiers, im Rahmen derer dem unerwarteten Verlust Rechnung getragen wird, der entstehen kann, wenn sich das Wertpapier infolge eines Ausfalls des Kontrahenten nur schwierig veräußern lässt. Durch die Anwendung eines Sicherheitsabschlags wird der notierte Marktwert eines als Sicherheit hinterlegten Wertpapiers in einen wahrscheinlichen künftigen Liquiditäts- oder Wiederherstellungswert umgerechnet.

Die vorgenommenen Sicherheitsabschläge ergeben sich somit aus dem angenommenen Kredit- und Liquiditätsrisiko der Sicherheit und fallen je nach Art des Vermögenswerts und des Fälligkeitsprofils „aggressiver“ aus.

Zum Datum dieses Prospekts akzeptiert die Anlageverwaltungsgesellschaft typischerweise die folgenden Arten von Sicherheiten und nimmt diesbezüglich die folgenden Sicherheitsabschläge vor:

Art der Sicherheit	Typischer Abschlag
Barmittel	0%
Staatsanleihen	1% bis 20%
Unternehmensanleihen	1% bis 20%

Die Anlageverwaltungsgesellschaft behält sich das Recht vor, soweit dies als erforderlich erachtet wird von dieser Höhe der Sicherheitsabschläge abzuweichen. Berücksichtigung finden dabei die Merkmale der Vermögenswerte (wie die Bonität der Emittenten, die Fälligkeit, die Währung und die Preisvolatilität der Vermögenswerte). Die Anlageverwaltungsgesellschaft behält sich des Weiteren das Recht vor, andere Arten von Sicherheiten als die aufgeführten zu akzeptieren.

Auf in bar hinterlegte Sicherheiten wird generell kein Sicherheitsabschlag vorgenommen.

33.7.5 Wiederanlage von Sicherheiten

Sicherheiten, die der Fonds im Auftrag eines Teilfonds nicht in bar erhalten hat, können verkauft, wieder angelegt oder verpfändet werden, sofern möglich und im zulässigen Rahmen der Regulations.

Von den Teilfonds erhaltene Barsicherheiten können nur:

- 33.7.5.1 bei Kreditinstituten hinterlegt werden, die ihren eingetragenen Sitz in einem EU-Mitgliedstaat haben oder, wenn sich ihr eingetragener Sitz in einem Drittland befindet, aufsichtsrechtlichen Vorschriften unterliegen, die von der FCA als den im EU-Recht niedergelegten Regulations entsprechen;
- 33.7.5.2 in Staatsanleihen von hoher Anlagequalität investiert werden;
- 33.7.5.3 als umgekehrte Pensionsgeschäfte genutzt werden, vorausgesetzt, die Geschäfte werden mit Kreditinstituten getätigt, die einer ordentlichen Aufsicht unterstehen, und der jeweilige Teilfonds ist in der Lage, den kompletten aufgelaufenen Betrag an Barmitteln jederzeit abzurufen; und/oder
- 33.7.5.4 in kurzfristigen Geldmarktfonds angelegt werden, wie in den Leitlinien der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ESMA zu einer gemeinsamen Definition von europäischen Geldmarktfonds definiert.

Die Wiederanlage von Barsicherheiten sollte ausreichend nach Ländern, Märkten und Emittenten diversifiziert sein, wobei sich das Gesamtengagement in einem gegebenen Emittenten auf höchstens 20% des Nettoinventarwerts des Teilfonds beläuft. Dem Teilfonds kann bei der Wiederanlage der erhaltenen Barsicherheiten ein Verlust entstehen. Verluste dieser Art können auftreten, wenn der Wert der Anlage, die mit der erhaltenen Barsicherheit getätigt wurde, gesunken ist. Eine Wertminderung einer solchen Anlage der Barsicherheit würde den verfügbaren Betrag der Sicherheit senken, den der Teilfonds an den

Kontrahenten bei Abschluss der Transaktion zurückgeben muss. Der Teilfonds wäre verpflichtet, die wertmäßige Differenz zwischen der ursprünglich erhaltenen Sicherheit und dem an den Kontrahenten zurückzugebenden verfügbaren Betrag auszugleichen, wodurch für den Teilfonds ein Verlust entstehen würde.

34 Beschwerden

Wenn Sie eine Beschwerde in Bezug auf eine Ihnen gegenüber erbrachte Dienstleistung haben oder Informationen zur Vorgehensweise von M&G bei der Bearbeitung von Beschwerden erhalten möchten, wenden Sie sich bitte an unsere Kundenserviceabteilung: M&G Customer Relations, PO Box 9039, Chelmsford, CM99 2XG, Vereinigtes Königreich.

Wenn Ihre Beschwerde nicht zu Ihrer Zufriedenheit behandelt wurde, wenden Sie sich bitte an: The Financial Ombudsman Service (FOS), Exchange Tower, London, E14 9SR.

35 Steuerreporting

- 35.1 Als Ergebnis der britischen Rechtsvorschriften kann der ACD verpflichtet sein, den Nachweis bestimmter Daten einzuholen, wie z. B. Steuernummer, Adresse und Geburtsdatum des Anteilhabers, wo er für Steuerzwecke ortsansässig ist, oder die Steueridentifikationsnummer, wenn es eine juristische Person ist. Unter bestimmten Umständen (einschließlich derer, wenn ein Anteilhaber dem ACD die angeforderten Informationen nicht liefert) ist der ACD verpflichtet, persönliche Daten des Anteilhabers sowie die Einzelheiten seiner Beteiligung an die britische Steuerbehörde HM Revenue & Customs zu berichten. Diese Information kann dann an andere Steuerbehörden weitergeleitet werden.

36 Sonderkonditionen

- 36.1 Der ACD kann bestimmten Gruppen von Anlegern bisweilen Sonderkonditionen für Anlagen gewähren. Bei seiner Prüfung, ob einem Anleger solche Sonderkonditionen gewährt werden, wird der ACD sicherstellen, dass er damit nicht gegen seine Pflicht verstößt, im allgemeinen besten Interesse des betreffenden Teilfonds und seiner Anleger zu handeln. Insbesondere kann der ACD in der Regel von seinem Ermessen Gebrauch machen, diese Gebühren, den Mindestanlagebetrag oder einen Teil der jährlichen Gebühr des ACD für eine Anlage in einer Anteilkategorie für Anleger zu erlassen, die entweder bei Erstanlage oder voraussichtlich im Laufe der Zeit ausreichend hohe Beträge investieren. Dies ist beispielsweise bei Plattformdienstleistern und institutionellen Anlegern einschließlich Dachfondsanlegern der Fall. Der ACD kann darüber hinaus Verträge mit diesen Gruppen von Anlegern schließen, in denen die Zahlung einer verringerten jährlichen Gebühr vorgesehen ist. Außerdem kann der ACD ähnliche Vorzugskonditionen den Angestellten von Unternehmen der M&G-Gruppe oder deren verbundenen Unternehmen gewähren.

37 Vertrieb außerhalb des Vereinigten Königreichs

- 37.1 Die Anteile der Gesellschaft werden in Ländern außerhalb des Vereinigten Königreichs vertrieben. Zahlstellen in Ländern außerhalb des Vereinigten Königreichs, in denen die Anteile für den Vertrieb an Privatanleger zugelassen sind, können Anlegern für ihre Dienstleistungen eine Gebühr berechnen.
- 37.2 Die Anteile des Teilfonds wurden und werden auch in Zukunft nicht gemäß dem United States Securities Act von 1933 in der jeweils aktuellen Fassung registriert bzw. gemäß den in einem Bundesstaat der Vereinigten Staaten geltenden Wertpapiergesetzen registriert oder zugelassen. Sie dürfen weder direkt noch indirekt an Anleger in den Vereinigten Staaten bzw. an oder für Rechnung von US-Personen angeboten, verkauft, übertragen oder geliefert werden, außer unter bestimmten eingeschränkten Umständen im Rahmen einer Transaktion, für die die jeweiligen Registrierungs- bzw. Zulassungsanforderungen nicht gelten. Die Anteile wurden von der US Securities and Exchange Commission, einer bundesstaatlichen Wertpapieraufsichtsbehörde in den Vereinigten Staaten oder einer sonstigen US-Aufsichtsbehörde weder zugelassen noch wurde eine solche Zulassung verweigert. Darüber hinaus hat keine der vorgenannten Behörden zum Angebot der Anteile oder der Richtigkeit bzw.

Geeignetheit des Prospekts Stellung genommen bzw. eine Empfehlung abgegeben. Der Teilfonds wird nicht gemäß dem United States Investment Company Act von 1940 in seiner aktuellen Fassung registriert.

38 Märkte für den Teilfonds

Die Teilfonds können an alle Privatanleger vertrieben werden.

39 Echte Diversifizierung der Inhaberstruktur

39.1 Anteile der Gesellschaft sind und bleiben weithin verfügbar. Die Ziellanlegerkategorien sind Kleinanleger und institutionelle Anleger.

39.2 Anteile der Gesellschaft werden auch weiterhin weithin vermarktet und verfügbar gemacht, um die Ziellanlegerkategorien zu erreichen, und zwar auf eine Weise, die dazu geeignet ist, diese Anlegerkategorien anzuziehen.

40 Vergütungspolitik

Die vom ACD angewandte Vergütungspolitik für seine Mitarbeiter entspricht den Grundsätzen der Richtlinie über Organismen für gemeinsame Anlagen in übertragbaren Wertpapieren (OGAW) (Nr. 2009/65/EG), der Richtlinie über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMD) (Nr. 2011/61/EU) und des FCA Handbook of Rules and Guidance, jeweils in der aktuellen Fassung. Die Vergütungspolitik wird von einem Vergütungsausschuss überwacht und dient zur Unterstützung eines soliden und effizientes Risikomanagements, indem unter anderem:

- Mitarbeiter identifiziert werden, die einen wesentlichen Einfluss auf das Risikoprofil des ACD oder der Fonds ausüben können;
- sichergestellt wird, dass die Vergütung dieser Mitarbeiter dem Risikoprofil des ACD und der Fonds entspricht und dass eventuelle relevante Interessenkonflikte jederzeit angemessen gehandhabt werden;
- für alle Mitarbeiter des ACD eine Verbindung zwischen der Bezahlung und der Leistung hergestellt wird, einschließlich der Bedingungen für die jährlichen Boni und die langfristigen Anreizpläne und der individuellen Vergütungspakete für Verwaltungsratsmitglieder und andere leitende Angestellte.

Bitte besuchen Sie die folgende Website:

<https://global.mandg.com/our-business/mandg-investments/mandg-investments-business-policies> für aktuelle Angaben zur Vergütungspolitik, einschließlich aber nicht beschränkt auf:

- eine Beschreibung der Berechnung der Vergütung und der Zusatzleistungen;
- Informationen über die für die Vergabe der Vergütung und der Zusatzleistungen verantwortlichen Personen; und
- die Zusammensetzung des Vergütungsausschusses.

Alternativ können Sie bei unserer Kundenbetreuung unter der Nummer 0800 390 390 kostenlos ein gedrucktes Exemplar anfordern.

41 M&G Plc

Der ACD und die Anlageverwaltungsgesellschaft sind Tochtergesellschaften von M&G Plc, einem börsennotierten Unternehmen. Der Fonds darf von M&G plc ausgegebene Wertpapiere nicht direkt halten, es sei denn, die Anlagepolitik des Fonds besteht in der passiven Abbildung eines Index, in dem M&G plc enthalten ist. Der Fonds darf mit Derivaten handeln, die mit öffentlich verfügbaren Indizes verknüpft sind, in denen M&G plc enthalten ist. Zudem darf er Organismen für gemeinsame Anlagen halten, die solche Indizes passiv abbilden.

42 Zusätzliche Anlagebeschränkungen

Der ACD hat das Recht, in dem Umfang zusätzliche Anlagebeschränkungen festzulegen, in dem diese Beschränkungen für die Einhaltung der Gesetze und Vorschriften der Länder erforderlich sind, in denen Anteile angeboten oder verkauft werden.

43 Risikofaktoren

Allgemeines		Risikowarnung für Fonds in Umbrella-Strukturen.						
		M&G UK Income Distribution Fund	M&G Gilt and Fixed Interest Income Fund	M&G Short Dated Corporate Bond Fund	M&G Global High Yield Bond Fund	M&G Index-Linked Bond Fund	M&G Index Tracker Fund	M&G UK Select Fund
Risiko von Kapital- und Ertrags-schwankungen	<p>Die Anlagen des Teilfonds unterliegen den üblichen Marktschwankungen und sonstigen mit Aktien-, Renten- und sonstigen börsennahen Wertpapieranlagen verbundenen Risiken. Diese Schwankungen können in Phasen von Marktstörungen und anderen außergewöhnlichen Ereignissen extremer ausfallen.</p> <p>Es kann keine Garantie dafür gegeben werden, dass bei den Anlagen ein Wertzuwachs erzielt oder das Anlageziel tatsächlich erreicht wird. Der Wert der Anlagen und der daraus erzielten Erträge wird sowohl fallen als auch steigen, und es ist möglich, dass Anleger den ursprünglich angelegten Betrag nicht in vollem Umfange zurückerhalten.</p> <p>Die Wertentwicklung in der Vergangenheit lässt nicht auf die Wertentwicklung in der Zukunft schließen.</p>	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Kapitalkosten	Die den ausschüttenden Anteilen eines Teilfonds zurechenbaren Gebühren und Aufwendungen werden ganz oder teilweise aus dem Kapital entnommen, was das Kapitalwachstum dieser Anteilsklasse beeinträchtigen kann.	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Kontrahenten-risiko	Da die Anlageverwaltungsgesellschaft mit einer Vielzahl von Kontrahenten Transaktionen tätigt, Engagements (einschließlich Derivate Transaktionen) eingeht und Bareinzahlungen leisten wird, besteht ein Risiko, dass ein Kontrahent seine Leistungspflichten nicht erfüllt oder insolvent wird. Das Kapital des Teilfonds ist somit einem Risiko ausgesetzt.	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Liquiditätsrisiko	Die Anlagen des Teilfonds können Liquiditätsbegrenzungen unterliegen, was bedeutet, dass Wertpapiere weniger häufig und in geringerem Umfang gehandelt werden. Normalerweise können liquide Wertpapiere unter Umständen bei schwierigen Marktbedingungen phasenweise erheblich weniger liquide sein. Daher sind Änderungen des Anlagewerts unter Umständen schwieriger vorhersehbar. In einigen Fällen kann sich auch der Handel eines Wertpapiers zum letzten notierten Marktkurs oder zu einem beizulegenden Zeitwert als schwierig erweisen.	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓

Allgemeines	Risikowarnung für Fonds in Umbrella-Strukturen.	M&G UK Income Distribution Fund	M&G Gilt and Fixed Interest Income Fund	M&G Short Dated Corporate Bond Fund	M&G Global High Yield Bond Fund	M&G Index-Linked Bond Fund	M&G Index Tracker Fund	M&G UK Select Fund
Operatives Risiko	Die M&G-Gruppe, die Gesellschaft, ihre Teilfonds und die „maßgeblichen Parteien“ (d. h. die Anlageverwaltungsgesellschaft und die übrige M&G-Gruppe, die Verwahrstelle, die sonstigen Dienstleister, ihre Beauftragten und Kontrahenten) sind einem operativen Risiko ausgesetzt. Hierbei handelt es sich um das Risiko finanzieller und nichtfinanzieller Auswirkungen aufgrund von unzulänglichen oder fehlgeschlagenen internen Prozessen, Mitarbeiter- und Systemfehlern, Fehlern externer Dienstleister oder externen Ereignissen, und dieses besteht in allen Geschäftsbereichen. Die M&G-Gruppe versucht, diese operativen Risiken mithilfe von Kontrollmaßnahmen und Verfahren sowie durch die Implementierung eines operativen Risikorahmenwerks zu reduzieren, mit dem die operativen Risiken und diesbezüglichen Kontrollmaßnahmen einschließlich von IT-, Daten- und Outsourcing-Arrangements identifiziert, beurteilt, verwaltet und dokumentiert bzw. gemeldet werden sollen. Alle Aktivitäten und Prozesse sind jedoch mit operativen Risiken verbunden, und dieses Risiko könnte die Systeme und betrieblichen Abläufe der M&G-Gruppe erheblich stören, was zu finanziellen Verlusten, aufsichtsrechtlichen Sanktionen, negativen Anlageergebnissen und/oder Rufschädigungen führen könnte.	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Aussetzung des Handels mit Anteilen	Anleger werden daran erinnert, dass unter außerordentlichen Umständen ihr Recht auf Verkauf oder Rückgabe von Anteilen vorübergehend ausgesetzt werden kann.	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Risiken bei Rücktritt	Bei Bestehen und Ausübung eines Rücktrittsrechts wird der angelegte Betrag möglicherweise nicht vollständig zurückerstattet, wenn der Kurs fällt, bevor wir von Ihrem Rücktrittsverlangen Kenntnis erlangt haben.	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Inflation	Veränderungen der Inflationsrate beeinflussen den Realwert Ihrer Anlage.	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Besteuerung	Die Steuerregelungen, die derzeit für Anleger in Organismen für die gemeinsame Anlage in ihrem Wohnsitz- oder Aufenthaltsland und für die britischen Organismen selbst gelten, unterliegen keinerlei Garantien und können sich in Zukunft ändern. Etwaige Änderungen können die von Anlegern erhaltenen Renditen beeinträchtigen. Die M&G Fonds stützen sich weitgehend auf Steuerabkommen, um die inländische Quellensteuer in den Ländern, in die sie investieren, zu senken. Es besteht die Gefahr, dass die Steuerbehörden in Ländern, mit denen das Vereinigte Königreich Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen hat, ihre Auslegung zur Anwendung des entsprechenden Steuerabkommens ändern. In der Folge könnten höhere Steuern auf die Anlagen auferlegt werden (z. B. infolge der Erhebung der Quellensteuer in dem ausländischen Rechtsgebiet). Eine solche Quellensteuer kann sich negativ auf die Rendite des Teilfonds und der Anleger auswirken.	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓

Allgemeines	Risikowarnung für Fonds in Umbrella-Strukturen.	M&G UK Income Distribution Fund	M&G Gilt and Fixed Interest Income Fund	M&G Short Dated Corporate Bond Fund	M&G Global High Yield Bond Fund	M&G Index-Linked Bond Fund	M&G Index Tracker Fund	M&G UK Select Fund
	<p>Im Fall von besonderen Abkommen, die Bestimmungen zur Begrenzung von Vergünstigungen enthalten (z. B. in den USA), kann die steuerliche Behandlung des Teilfonds von den Steuerprofilen der Anleger in dem Fonds beeinflusst werden, da solche Abkommen vorsehen können, dass die Mehrheit der Anleger in dem Fonds aus dem gleichen Rechtsgebiet stammen. Wird der Bestimmung zur Begrenzung von Vergünstigungen nicht nachgekommen, fällt für den Teilfonds eventuell eine erhöhte Quellensteuer an.</p>							
Steuerliche Entwicklungen	<p>Die Steuervorschriften, die für M&G Teilfonds gelten, unterliegen infolge von:</p> <ul style="list-style-type: none"> (a) technologischen Entwicklungen – Gesetzesänderungen; (b) Entwicklungen in Bezug auf die Auslegung – veränderte Anwendung von Gesetzen durch Steuerbehörden; und (c) Marktpraktiken – die praktische Anwendung geltender Steuergesetze kann komplex sein (z. B. aufgrund operativer Einschränkungen) – ständig Änderungen. <p>Änderungen bei Steuervorschriften, die auf M&G Funds und die Anleger in ihrem Wohnsitz- oder Aufenthaltsland gelten, können die von Anlegern erhaltenen Renditen beeinträchtigen.</p>	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Brexit-Risiko	<p>Nachdem die Regierung des Vereinigten Königreichs der Europäischen Union (die „EU“) am 23. Januar 2020 ihre Absicht mitteilte, aus der Union auszuscheiden (sog. „Brexit“), hat die britische Regierung den EU (Withdrawal Agreement) Act 2020 („WAA“) verabschiedet. Der WAA setzte die Austrittsvereinbarung in britisches Recht um. Die EU ratifizierte die Austrittsvereinbarung ebenfalls gemäß ihren Verfahren, wobei das Europäische Parlament am 29. Januar 2020 seine Zustimmung zu der Austrittsvereinbarung erteilte.</p> <p>Im Rahmen der Austrittsvereinbarung haben das Vereinigte Königreich und die EU einen Übergangszeitraum vereinbart (der im Vereinigten Königreich als „Implementierungszeitraum“ bezeichnet wird), um für Kontinuität und Gewissheit zu sorgen. In diesem Zeitraum wird das Vereinigte Königreich allgemein weiterhin EU-Recht anwenden, wie dies derzeit der Fall ist. Im Vereinigten Königreich ansässige OGAW werden weiterhin als OGAW bezeichnet und im Übergangszeitraum weiterhin die durch die OGAW-Richtlinie eingeräumten Rechte genießen. OGAW aus der EU haben über ihre grenzüberschreitenden Passporting-Rechte weiterhin Zugang zum britischen Markt.</p>	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓

	<p>Derzeit läuft der Übergangszeitraum von Mitternacht MEZ am 31. Januar 2020 bis Mitternacht MEZ am 31. Dezember 2020. Im Rahmen der Austrittsvereinbarung haben die britische Regierung und die EU bis zum 1. Juli 2020 die Möglichkeit, eine Verlängerung des Übergangszeitraums um bis zu ein oder zwei Jahre zu vereinbaren. Die britische Regierung hat jedoch ihre Absicht erklärt, keine Verlängerung zu beantragen, und daher ist es äußerst wahrscheinlich, dass der Übergangszeitraum am 31. Dezember 2020 endet.</p> <p>Anleger sollten beachten, dass während des Übergangszeitraums Bezugnahmen auf die EU in diesem Prospekt das Vereinigte Königreich umfassen.</p> <p>Beim Ablauf des Übergangszeitraums erlöschen alle grenzüberschreitenden Passporting-Rechte für OGAW aus der EU im Vereinigten Königreich. Die vom Vereinigten Königreich versprochenen vorübergehenden Zulassungen sollten den mit dem Ablauf des Übergangszeitraums ohne ein Abkommen verbundenen Risiken jedoch entgegenwirken. Die britische Regierung hat ebenfalls versprochen, die Verabschiedung britischer Gesetze zur Vereinfachung des Verfahrens für die Zulassung ausländischer Investmentfonds (einschließlich solcher aus der EU) zum Verkauf im Vereinigten Königreich nach dem Brexit vorzuziehen.</p> <p>Unbeschadet der vorstehenden Ausführungen sind die zukünftigen wirtschaftlichen und politischen Beziehungen des Vereinigten Königreichs mit der EU (und mit anderen Ländern außerhalb der EU über Vereinbarungen) weiterhin ungewiss. Diese Ungewissheit wird wahrscheinlich weitere globale Währungs- und Anlagenpreisvolatilität verursachen. Dies kann die Renditen eines Fonds und seine Anlagen beeinträchtigen, was zu höheren Kosten führt, wenn sich ein Fonds für eine Währungsabsicherung entscheidet. Anhaltende Ungewissheit könnte die allgemeinen Konjunkturaussichten beeinträchtigen, und dies könnte die Fähigkeit eines Fonds und seiner Anlagen zur effektiven Umsetzung ihrer Strategien beeinträchtigen, und es kann der Gesellschaft auch höhere Kosten verursachen.</p> <p>Es ist möglich, dass sich die aufsichtsrechtlichen Bestimmungen im Vereinigten Königreich und in der EU im Anschluss an den Brexit weiter auseinanderentwickeln, wodurch grenzüberschreitende Aktivitäten eingeschränkt würden. Dies wird sich jedoch wahrscheinlich nicht auf die Fähigkeit eines Fonds auswirken, Portfoliomanagementleistungen in Anspruch zu nehmen. Zum Datum dieses Prospekts sind die M&G-Fonds weiterhin von der FCA anerkannt und können an britische Anleger vermarktet werden. Die Art und das Ausmaß der Auswirkungen eventueller durch den Brexit bedingter Änderungen sind ungewiss, sie können jedoch erheblich sein.</p> <p>Die in diesem Abschnitt gemachten Angaben entsprechen dem Stand vom Datum des Prospekts.</p>							
Auswirkungen des Brexit auf Quellensteuern	<p>Der Fonds ist derzeit als OGAW-Fonds reguliert und hat Zugang zu lokalen Steuerbefreiungen von Quellensteuern auf Dividenden, die in bestimmten EU-Anlagemärkten ausgeschüttet werden.</p> <p>Infolge des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der EU können britische Fonds eventuell nicht mehr als OGAW-konform angesehen werden. Aufgrund dessen sind die lokalen Steuerbefreiungen eventuell nicht mehr verfügbar und die Quellensteuersätze auf Dividenden steigen auf die in den EU-Ländern, in denen die Fonds investieren, geltenden inländischen Sätze (vorbehaltlich von Steuerabkommen).</p>	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓

Allgemeines	Risikowarnung für Fonds in Umbrella-Strukturen.	M&G UK Income Distribution Fund	M&G Gilt and Fixed Interest Income Fund	M&G Short Dated Corporate Bond Fund	M&G Global High Yield Bond Fund	M&G Index-Linked Bond Fund	M&G Index Tracker Fund	M&G UK Select Fund
Risiko von Cyber-Ereignissen	<p>Wie andere Unternehmen auch, setzt der Einsatz des Internet und anderer elektronischer Medien und Technologien M&G Fonds, ihre Dienstleister und ihre entsprechenden Geschäftsbereiche den potenziellen Risiken von Cyber-Angriffen oder -Unfällen (den „Cyber-Ereignissen“) aus.</p> <p>Zu den Cyber-Ereignissen gehören beispielsweise der unerlaubte Zugriff auf Systeme, Netzwerke oder Geräte (wie z.B. über Hackerangriffe), Infektion durch Computerviren oder andere Malware sowie Angriffe, die Funktionen, Geschäftsprozesse oder den Internetzugriff und Internetfunktionen schließen, lahm legen, verlangsamen oder auf andere Weise stören.</p> <p>Neben den absichtlichen Cyber-Ereignissen können auch unbeabsichtigte Cyber-Ereignisse vorkommen, wie beispielsweise die unbeabsichtigte Freigabe vertraulicher Informationen.</p> <p>Jedes Cyber-Ereignis kann sich auf einen Teilfonds und dessen Anteilinhaber negativ auswirken. Ein Cyber-Ereignis kann dazu führen, dass ein Teilfonds oder seine Dienstleister interner Informationen verlustig gehen, dass ihre Daten beschädigt werden, dass sie ihre operative Funktion verlieren (wie z.B. die Fähigkeit, Transaktionen zu verarbeiten, den Nettoinventarwert eines Teilfonds zu berechnen oder Anteilinhabern Geschäfte zu ermöglichen) und/oder Datenschutzgesetze und sonstige Gesetze nicht mehr erfüllen. Neben anderen etwaigen schädlichen Auswirkungen können Cyber-Ereignisse auch Diebstahl, unerlaubte Überwachung und Fehler in der physischen Infrastruktur oder bei den Betriebssystemen eines Teilfonds oder Dienstleisters zur Folge haben. Außerdem können Cyber-Ereignisse bei Emittenten, in die ein Teilfonds investiert, bewirken, dass die Anlagen des Teilfonds an Wert verlieren.</p>	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓

Allgemeines	Risikowarnung für Fonds in Umbrella-Strukturen.	M&G UK Income Distribution Fund	M&G Gilt and Fixed Interest Income Fund	M&G Short Dated Corporate Bond Fund	M&G Global High Yield Bond Fund	M&G Index-Linked Bond Fund	M&G Index Tracker Fund	M&G UK Select Fund
<p>Höhere Gewalt einschließlich Terrorismus und Pandemie-Risiko</p>	<p>Die M&G-Fonds und die Kontrahenten, mit denen die Gesellschaft für die M&G-Fonds Geschäfte tätigen kann, könnten im Falle eines größeren Terroranschlags oder des Ausbruchs, der Fortsetzung oder des Übergreifens von Kriegen oder sonstigen Feindseligkeiten oder aufgrund von in Erwartung solcher Ereignisse ergriffenen staatlichen oder aufsichtsrechtlichen Maßnahmen erhebliche Störungen erleiden.</p> <p>Darüber hinaus könnten eine ernsthafte Pandemie oder eine Naturkatastrophe wie ein Hurrikan oder ein Supertaifun oder in Erwartung oder zur Eindämmung solcher Ereignisse ergriffene staatliche oder aufsichtsrechtliche Maßnahmen wie Lockdown-Maßnahmen oder eine Taifun-Warnung die Weltwirtschaft und/oder den Betrieb der M&G-Fonds und ihrer Kontrahenten erheblich stören. Insbesondere der jüngste Ausbruch des neuen Coronavirus (COVID-19) in verschiedenen Regionen der Welt könnte die Fähigkeit zur genauen Bestimmung der Preise von Anlagen der M&G-Fonds erheblich beeinträchtigen, was zu einer falschen Bewertung des Vermögens der M&G-Fonds führen könnte. Im Falle einer ernsthaften Pandemie oder Naturkatastrophe können betroffene am Betrieb der M&G-Fonds beteiligte Personen und Unternehmen sowie ihre Kontrahenten aus Gründen der Sicherheit und öffentlichen Ordnung gezwungen sein, ihre Büros vorübergehend zu schließen und ihren Mitarbeitern zu untersagen, zur Arbeit zu kommen, sofern sie von dieser Pandemie oder Naturkatastrophe oder von diesen staatlichen oder aufsichtsrechtlichen Maßnahmen betroffen sind. Eine derartige Schließung könnte die für die M&G-Fonds erbrachten Leistungen stark stören und deren Betrieb erheblich beeinträchtigen.</p>	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓

Derivate	Risikowarnung	M&G UK Income Distribution Fund	M&G Gilt and Fixed Interest Income Fund	M&G Short Dated Corporate Bond Fund	M&G Global High Yield Bond Fund	M&G Index-Linked Bond Fund	M&G Index Tracker Fund	M&G UK Select Fund
Zur effizienten Portfolioverwaltung eingesetzte Derivate	<p>Der Teilfonds kann Derivatgeschäfte für die Zwecke der effizienten Portfolioverwaltung eingehen, einschließlich Absicherungsgeschäfte und vorübergehende kurzfristige taktische Assetallokation, z. B. zur Werterhaltung eines oder mehrerer Vermögenswerte des Teilfonds und zum Zwecke des Liquiditätsmanagement (d. h. Sicherstellung, dass der Teilfonds angemessen investiert ist).</p> <p>Die zulässigen derivativen Strategien sind dem Dokument zum Risikomanagementverfahren zu entnehmen.</p>	✓					✓	✓
Derivate (komplexe Fonds)	<p>Zur Erreichung des Anlageziels, zum Schutz gegen Kapital-, Währungs- und Durationsrisiken, zur Kreditverwaltung und zu Absicherungszwecken tätigt der Teilfonds Derivat- und Termingeschäfte sowohl an der Börse als auch an Freiverkehrsmärkten („OTC“).</p> <p>Die zulässigen derivativen Strategien sind dem Dokument zum Risikomanagementverfahren zu entnehmen.</p>		✓	✓	✓	✓		
Derivate – Korrelation (Basisrisiko)	<p>Das Korrelationsrisiko bezeichnet das Verlustrisiko durch die Abweichung zwischen zwei Preisen oder Kursen. Dies gilt besonders, wenn eine Basiswertposition durch Derivatgeschäfte abgesichert ist, die nicht genau mit der Basiswertposition übereinstimmen (dieser aber ähnlich sein können).</p>	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Derivate – Bewertung	<p>Das Bewertungsrisiko bezeichnet das Risiko von Abweichungen der Bewertungen von Derivaten infolge unterschiedlicher zulässiger Bewertungsmethoden. Viele und vor allem die nicht an einer Börse gehandelten Derivate (OTC-Derivate) sind komplex, und ihre Bewertung ist oft subjektiv und kann nur durch eine begrenzte Anzahl von Marktexperten vorgenommen werden, die oft auch als Kontrahenten bei der zu bewertenden Transaktion auftreten.</p> <p>Demzufolge kann die tägliche Bewertung von dem Kurs abweichen, der effektiv beim Handel mit der Position im Markt erzielt werden kann.</p>	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Derivate – Liquidität	<p>Ein Liquiditätsrisiko besteht, wenn es schwierig ist, ein bestimmtes Instrument zu kaufen oder zu verkaufen. Derivative Transaktionen von besonderem Umfang oder die außerbörslich (d. h. bei OTC-Geschäften) gehandelt werden, sind möglicherweise weniger liquide und lassen sich deshalb nicht leicht ausgleichen oder glattstellen.</p> <p>Ein etwaiger Kauf oder Verkauf der Derivate kann zu einem Preis erfolgen, der von dem Preis der Position abweicht, den die Bewertung abbildet.</p>	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Derivate – Kontrahent	<p>Bestimmte Arten von Derivaten machen es möglicherweise erforderlich, dass langfristige Engagements bei einzelnen Kontrahenten eingegangen werden. Dies erhöht das Risiko eines Zahlungsausfalls oder einer Insolvenz des Kontrahenten.</p> <p>Auch wenn für solche Positionen Sicherheiten hinterlegt worden sind, kann ein Restrisiko bestehen bleiben zwischen der Marktpreisbewertung und</p>	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓

Derivate	Risikowarnung	M&G UK Income Distribution Fund	M&G Gilt and Fixed Interest Income Fund	M&G Short Dated Corporate Bond Fund	M&G Global High Yield Bond Fund	M&G Index-Linked Bond Fund	M&G Index Tracker Fund	M&G UK Select Fund
	dem Erhalt der entsprechenden Sicherheiten oder zwischen der Schlussabrechnung des Kontrakts und der Rückgabe der Sicherheiten. Dieses Risiko wird als „Daylight Risiko“ bezeichnet. Unter bestimmten Umständen entspricht die zurückgegebene physische Sicherheit nicht der ursprünglich hinterlegten Sicherheit. Dies kann die zukünftigen Erträge des Teilfonds beeinflussen.							
Derivate – Lieferung	Die Fähigkeit des Teilfonds zur Erfüllung eines Derivatkontrakts bei Fälligkeit kann durch die Illiquidität des Basiswerts beeinträchtigt werden. Unter diesen Umständen besteht ein Verlustrisiko für den Teilfonds.	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Derivate – Rechtsrisiken	Transaktionen mit Derivaten werden im Allgemeinen im Rahmen separater rechtlicher Vereinbarungen getätigt. Im Fall von (d. h. bei OTC-Geschäften) gehandelten Derivaten finden die von der International Swaps and Derivatives Association (ISDA) ausgearbeiteten Standardklauseln auf das Handelsgeschäft zwischen dem Teilfonds und dem Kontrahenten Anwendung. Diese Vereinbarung deckt eine Vielzahl von Situationen ab, wie der Ausfall einer der Parteien und der Bereitstellung und dem Erhalt von Sicherheiten. Demzufolge besteht für den Teilfonds ein Verlustrisiko, wenn Verbindlichkeiten aus diesen Vereinbarungen vor Gericht eingeklagt werden.	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Kein wesentlicher Einfluss auf Risikoprofil oder Volatilität. Derivate – Volatilität	Es ist weder beabsichtigt noch wird davon ausgegangen, dass sich der Einsatz dieser Derivate wesentlich auf das Risikoprofil oder die Volatilität des Teilfonds auswirkt. Extreme Marktereignisse sowie der Ausfall oder die Insolvenz des Kontrahenten können jedoch einen Verlust für den Teilfonds bewirken.	✓					✓	✓
Derivate – Volatilität	Derivate können in begrenztem Maße verwendet werden, um ein Engagement in Anlagen zu erlangen, statt die Anlagen direkt zu halten. Die Verwendung von Derivaten wird voraussichtlich nicht dazu führen, dass sich das Risikoprofil des Teilfonds wesentlich ändert oder die Kurse stärkeren Schwankungen unterliegen als bei ähnlichen Fonds, die nicht in Derivaten anlegen.		✓	✓	✓	✓		
Leerverkäufe	Der Teilfonds kann Short-Positionen durch den Einsatz von Derivaten eingehen, die nicht durch gleichwertige physische Vermögenswerte gedeckt sind. Short-Positionen basieren auf der Anlagesicht, dass der Preis der zugrunde liegenden Vermögenswerte voraussichtlich fallen wird. Erweist sich diese Sichtweise als unrichtig und der Preis des Vermögenswertes steigt, könnte die Short-Position einen Kapitalverlust für den Teilfonds bedeuten, da der Marktpreis theoretisch unbegrenzt steigen kann. Die Strategie von Leerverkäufen wird jedoch von der Anlageverwaltungsgesellschaft aktiv gesteuert, sodass die Verluste begrenzt werden.		✓	✓	✓	✓		

Derivate		Risikowarnung						
		M&G UK Income Distribution Fund	M&G Gilt and Fixed Interest Income Fund	M&G Short Dated Corporate Bond Fund	M&G Global High Yield Bond Fund	M&G Index-Linked Bond Fund	M&G Index Tracker Fund	M&G UK Select Fund
Währungs- und Wechselkursrisiko	Wechselkursschwankungen beeinflussen den Wert eines Teilfonds, der Währungen oder Vermögenswerte hält, die auf andere Währungen als die Bewertungswährung des Teilfonds lauten.				✓			
Währungsrisiko von unbesicherten Anteilsklassen	Wechselkursschwankungen beeinflussen den Wert von unbesicherten Anteilsklassen, wenn die Währung der Anteilsklasse von der Bewertungswährung des Teilfonds abweicht.				✓			
Schwellenländer	<p>Wertpapiermärkte in Schwellenländern sind generell nicht so groß wie die in den weiter entwickelten Volkswirtschaften und bieten erheblich geringere Handelsvolumina, was potenziell zu fehlender Liquidität führen kann.</p> <p>Investiert ein Teilfonds folglich in erheblichem Umfang in Wertpapiere, die an solchen Märkten notiert sind oder gehandelt werden, kann sein Nettoinventarwert volatiler sein als bei einem Fonds, der in Wertpapiere von Gesellschaften aus entwickelten Ländern investiert.</p> <p>In bestimmten Ländern können wesentliche Einschränkungen im Hinblick auf die Rückführung von Anlageerträgen, Kapital oder Erlösen aus Wertpapierverkäufen an im Ausland ansässige Investoren oder Anlagebeschränkungen bestehen, die den Teilfonds beeinträchtigen können.</p> <p>Viele Schwellenmärkte verfügen nicht über entwickelte Regulierungssysteme oder Offenlegungsstandards. Außerdem sind Standards für Rechnungslegung, Prüfung und Berichterstattung und andere regulatorische Praktiken und Offenlegungsanforderungen (in Bezug auf die Art, Qualität und Rechtzeitigkeit von den Anlegern offengelegten Informationen), denen Unternehmen in Schwellenländern Folge leisten müssen, häufig weniger streng als in entwickelten Märkten.</p> <p>Dementsprechend ist die Bewertung von Anlagemöglichkeiten eventuell schwieriger.</p> <p>Widrige Marktverhältnisse und ungünstige politische Bedingungen, die in bestimmten Schwellenländern auftreten, können sich auf die übrigen Länder in der Region ausbreiten.</p> <p>Politische Risiken und nachteilige wirtschaftliche Rahmenbedingungen (einschließlich dem Risiko der Enteignung und Verstaatlichung) treten häufiger in diesen Märkten auf und gefährden den Wert der Anlage.</p> <p>Diese Faktoren können dazu führen, dass der Handel mit den Anteilen des Teilfonds vorübergehend ausgesetzt wird.</p>				✓	✓		
Zinsrisiko	Zinsschwankungen beeinträchtigen den Wert des Kapitals und der Erträge der Anlagen von Teilfonds, die in großem Umfang in festverzinsliche Anlagen investieren. Dieser Effekt macht sich stärker bemerkbar, wenn ein wesentlicher Anteil des Teilfondsportfolios aus langfristigen Wertpapieren besteht.	✓	✓	✓	✓	✓		

Derivate	Risikowarnung	M&G UK Income Distribution Fund	M&G Gilt and Fixed Interest Income Fund	M&G Short Dated Corporate Bond Fund	M&G Global High Yield Bond Fund	M&G Index-Linked Bond Fund	M&G Index Tracker Fund	M&G UK Select Fund
Kreditrisiko	Bei Zahlungsausfall eines Emittenten oder der Annahme eines erhöhten Kreditrisikos verliert der Teilfonds an Wert. Der Grund hierfür ist die Wahrscheinlichkeit, dass der Wert des Kapitals und der Erträge der Anlage sinkt. Staats- und Unternehmensanleihen mit einem Rating von AAA haben im Vergleich zu Anleihen ohne Investment-Grade-Rating ein relativ geringes Ausfallrisiko. Die Ratings können sich jedoch ändern und herabgestuft werden. Je niedriger das Rating, umso höher das Ausfallrisiko.	✓	✓	✓	✓	✓		
Null- oder Negativrendite	Die Kosten für den Einsatz von Derivaten, um eine Short-Position in einem Teilfonds aufzubauen, beispielsweise Short-Positionen in Währungs- oder Staatsanleihen, können dazu führen, dass das Portfolio eine Null- oder Negativrendite aufweist. In diesem Fall nimmt der Teilfonds möglicherweise keine Ausschüttungen vor, und eventuelle Verluste werden aus dem Kapital beglichen.		✓	✓	✓	✓		
Fonds, die in bestimmten Ländern, Regionen, Sektoren und Anteilsklassen anlegen	Teilfonds, die in bestimmten Ländern, Regionen, Sektoren oder Anteilsklassen anlegen, können volatil sein und ein höheres Kapitalrisiko aufweisen als Fonds, die in ein breiter angelegtes Anlageuniversum investieren. Grund hierfür ist, dass diese Teilfonds gegenüber dem Marktklima des Landes, der Region, des Sektors bzw. der Anteilsklasse, in die sie investieren, anfälliger sind im Vergleich zu Fonds, die unter Umständen Anlagen in mehreren Regionen, Sektoren und Anteilsklassen tätigen.	✓	✓		✓	✓	✓	✓
Konzentrierte Portfolios	Dieser Teilfonds hält eine relativ kleine Anzahl von Anlagen und kann daher größeren Schwankungen unterliegen und von einer kleinen Anzahl größerer Anlagen beeinflusst werden.	✓						✓
Künftige Auflegung abgesicherter Anteilsklassen	Der ACD kann abgesicherte Anteilsklassen ausgeben, wobei die Marktbedingungen weitgehend den Zeitpunkt der Auflegung bestimmen.	✓	✓					
Abgesicherte Anteilsklassen – keine Haftungstrennung zwischen den Anteilsklassen eines Fonds	Gewinne oder Verluste, die aus Geschäften zur Währungsabsicherung entstehen, werden von den Anteilhabern der jeweiligen abgesicherten Anteilsklassen getragen. Angesichts der fehlenden Haftungstrennung zwischen den Anteilsklassen besteht das Risiko, dass unter bestimmten Umständen die Abwicklung der Transaktionen zur Währungsabsicherung oder die Anforderungen für Sicherheiten (sofern bei einem solchen Geschäft Sicherheiten hinterlegt werden) in Bezug auf eine Anteilsklasse sich negativ auf den Nettoinventarwert der anderen ausgegebenen Anteilsklassen auswirkt.	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓

Derivate	Risikowarnung	M&G UK Income Distribution Fund	M&G Gilt and Fixed Interest Income Fund	M&G Short Dated Corporate Bond Fund	M&G Global High Yield Bond Fund	M&G Index-Linked Bond Fund	M&G Index Tracker Fund	M&G UK Select Fund
Auswirkung von abgesicherten Anteilsklassen auf eine spezifische Anteilsklasse	Die Anlageverwaltungsgesellschaft wird Transaktionen mit dem ausschließlichen Zweck tätigen, die Auswirkungen von Wechselkursschwankungen der wichtigen Währungen im Portfolio eines Fonds („look-through“) oder der Referenz-, Basis- oder Bewertungswährung des Teilfonds („replication“) für die Inhaber abgesicherter Anteilsklassen zu reduzieren. Die angewendete Absicherungsstrategie wird das Währungsrisiko der abgesicherten Anteilsklassen jedoch nicht vollständig beseitigen und es gibt keine Garantie dafür, dass das Absicherungsziel erreicht wird. Anleger sollten sich bewusst sein, dass durch die Absicherungsstrategie die Anteilinhaber der betreffenden Anteilsklassen stark darin eingeschränkt sein können, von den Vorteilen zu profitieren, wenn die Währung der abgesicherten Anteilsklasse gegenüber der Referenzwährung bzw. den Referenzwährungen nachgibt. Trotz der beschriebenen Absicherung der Anteilsklassen können die Inhaber dieser Anteilsklassen weiterhin einem gewissen Wechselkursrisiko ausgesetzt sein. In Zeiten, in denen sich die Zinsen in verschiedenen Währungsgebieten angleichen, ist der Zinsunterschiedsbetrag („IRD“) sehr gering. Dies hat geringe Auswirkungen auf die Erträge der abgesicherten Anteilsklasse. In einem Kontext jedoch, in dem die Zinssätze erheblich von der Basiswährung des Teilfonds und der Währung der abgesicherten Anteilsklassen abweichen, fällt der IRD höher aus und der Unterschied in der Wertentwicklung wird von größerem Ausmaß sein.	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Nachbildung – GBP	Die Anlageverwaltungsgesellschaft verpflichtet sich, Absicherungstransaktionen einzugehen, um die Auswirkungen von Wechselkursschwankungen zwischen der Währung der abgesicherten Anteilsklassen und dem Pfund Sterling zu reduzieren.			✓	✓			
Inflation	Zwar soll der Teilfonds Schutz vor den Auswirkungen der Inflation bieten, jedoch kann eine Änderung der Inflationsrate den realen Wert Ihrer Anlage beeinträchtigen. Der Teilfonds folgt nicht unbedingt der Inflationsrate.					✓		
Verbindlichkeiten des Fonds	Die Anteilinhaber haften nicht für Schulden des Teilfonds. Ein Anteilinhaber ist nicht verpflichtet, weitere Zahlungen an den Teilfonds zu leisten, nachdem er den Preis für den Erwerb der Anteile vollständig gezahlt hat.	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓

Derivate	Risikowarnung	M&G UK Income Distribution Fund	M&G Gilt and Fixed Interest Income Fund	M&G Short Dated Corporate Bond Fund	M&G Global High Yield Bond Fund	M&G Index-Linked Bond Fund	M&G Index Tracker Fund	M&G UK Select Fund
„Protected Cell“ – Ausländische Gerichte	Während die getrennte Haftung zwischen den Teilfonds satzungsmäßig vorgegeben ist, wird das Konzept der getrennten Haftung möglicherweise von einem Gericht unter bestimmten Umständen nicht anerkannt und nicht angewandt, einschließlich wenn entsprechende Vertragsunterlagen in Bezug auf die Teilfonds nicht zur Sicherung der getrennten Haftung ausgelegt werden. Werden Forderungen von lokalen Gläubigern vor ausländischen Gerichten oder im Rahmen ausländischer Verträge vorgebracht und bezieht sich die Verbindlichkeit auf einen Teilfonds, der seiner Verbindlichkeit nicht nachkommen kann, kann nicht eindeutig davon ausgegangen werden, dass das ausländische Gericht der satzungsmäßig festgelegten getrennten Haftung statt geben würde. Daher kann nicht gewährleistet werden, dass die Vermögenswerte eines Teilfonds zu jeder Zeit von den Verbindlichkeiten eines anderen Teilfonds der Gesellschaft unter allen Umständen vollständig getrennt sind.	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Tracker Teilfonds	Der Wert Ihrer Anlage richtet sich nach der Wertentwicklung des FTSE All-Share Index und dem Erfolg des Teilfonds, die Performance dieses Index abzubilden.						✓	
Niedrige oder Null-Inflation	Im Kontext einer niedrigen oder Null-Inflation können die Kosten des Teilfonds den Ertrag übersteigen. Unter diesen Umständen wird der Fehlbetrag aus dem Kapital des Teilfonds beglichen, und es erfolgen keine Ertragszuteilungen an die Anteilhaber.					✓		
Negativzinsen	Die in den Teilfonds gehaltenen Barmittel oder Geldmarktinstrumente unterliegen der geltenden Verzinsung in der jeweiligen Währung des Vermögenswerts. Unter bestimmten Umständen kann das Zinsumfeld eine negative Verzinsung bedingen. Der Teilfonds ist in einem solchen Kontext möglicherweise gezwungen, Zahlungen für Termingelder oder gehaltene Geldmarktinstrumente zu leisten.	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Effektive Bilanzierung von Erträgen	Der Teilfonds unterliegt Anforderungen zur effektiven Bilanzierung von Erträgen, d. h. dass ein Teil des Kapitalinflationsschutzes an die Inhaber von ausschüttenden Anteilen ausgezahlt wird. Die Anteilhaber ziehen demzufolge einen Teil der Kapitalschutzkomponente ab.					✓		

Anhang 1 – Nähere Angaben zu den Teilfonds von M&G Investment Funds (2)

1.1 M&G Gilt & Fixed Interest Income Fund

Anlageziel

Ziel des Fonds ist die Erwirtschaftung einer Gesamrendite (die Kombination aus Kapitalzuwachs und Erträgen) über einen beliebigen Zeitraum von fünf Jahren, die nach Abzug der laufenden Kosten höher ist als diejenige des FTSE Actuaries UK Conventional Gilts All Stocks Index.

Anlagepolitik

Mindestens 70% des Fonds werden direkt oder über Derivate in Gilts mit Investment-Grade-Rating und kurzer, mittlerer und langer Laufzeit investiert. Diese Wertpapiere werden von der britischen Regierung ausgegeben oder garantiert und lauten auf Pfund Sterling.

Zu den übrigen Anlagen können übertragbare Wertpapiere, Barmittel und geldnahe Instrumente zählen, die direkt oder über Organismen für gemeinsame Anlagen (einschließlich Fonds, die von M&G verwaltet werden) vorgenommen werden.

Derivate können zu Anlagezwecken, zur effizienten Portfolioverwaltung und zur Absicherung eingesetzt werden.

Anlageansatz

Der Fonds ist über ein breites Spektrum an britischen staatlichen Schuldtiteln hinweg diversifiziert. Der Anlageansatz des Fonds basiert auf dem Grundsatz, dass die Renditen von Staatsanleihen durch eine Kombination von makroökonomischen Faktoren wie Erwartungen in Bezug auf Zinsen, Inflation und Wirtschaftswachstum bestimmt werden. Da verschiedene Faktoren die Renditen in verschiedenen Phasen des Konjunkturzyklus bestimmen, verfolgt der Fondsmanager einen flexiblen Ansatz. Dabei passt sie die Duration des Fonds so an, wie es ihr angemessen erscheint.

Der Fondsmanager versucht, sich „Relative Value“-Chancen am Markt für britische Staatsanleihen zunutze zu machen, indem er diejenigen Anleihen kauft, die das höchste Wertpotenzial bieten.

Die Einzeltitelauswahl wird zur Ergänzung der Einschätzungen des Fondsmanagers mit Unterstützung eines internen Teams von Kreditanalysten durchgeführt.

Benchmark: FTSE Actuaries UK Conventional Gilts All Stocks Index

Die Benchmark ist ein Ziel, das der Fonds übertreffen will. Der Index wurde als Benchmark für den Fonds gewählt, da er das Potenzial der Anlagepolitik des Fonds am besten widerspiegelt. Die Benchmark wird ausschließlich zur Messung der Wertentwicklung des Fonds verwendet und beschränkt die Portfoliozusammensetzung des Fonds nicht.

Der Fonds wird aktiv verwaltet.

Der Fondsmanager hat völlige Freiheit bei der Wahl, welche Vermögenswerte im Fonds gekauft, gehalten und verkauft werden sollen. Die Bestände des Fonds können erheblich von den Bestandteilen der Benchmark abweichen.

Für nicht abgesicherte Anteilklassen wird die Benchmark in der Anteilklassenwährung angegeben.

Weitere Informationen: Der Fonds ist kein Feeder-OGAW und hält keine Anteile an Feeder-OGAWs.

Bilanzstichtag: 31. Mai

Tag der Ertragszuteilung: Spätestens am 30. September (Endausschüttung); 31. Dezember (Zwischenausschüttung); 31. März (Zwischenausschüttung); 30. Juni (Zwischenausschüttung)

Mindestanlagebeträge

Aufgelegte oder zur Auflegung verfügbare Anteilsklassen	Währung	Pauschaler Erstanlagebetrag	Pauschaler Folgeanlagebetrag	Pauschaler Bestand	Regelmäßige Anlage (monatlich)	Rücknahme
auf Pfund Sterling lautende thesaurierende und ausschüttende Anteile der Klasse A	GBP	500	100	500	10	100
auf Pfund Sterling lautende thesaurierende und ausschüttende Anteile der Klasse I	GBP	500.000	10.000	500.000	entfällt	10.000
auf Pfund Sterling lautende thesaurierende und ausschüttende Anteile der Klasse J	GBP	200.000.000	500.000	200.000.000	Bei Zeichnung	500.000
auf Pfund Sterling lautende thesaurierende und ausschüttende Anteile der Klasse PP	GBP	500.000	10.000	500.000	entfällt	10.000
auf Pfund Sterling lautende thesaurierende und ausschüttende Anteile der Klasse Z	GBP	20.000.000	500.000	20.000.000	Bei Zeichnung	500.000

Angaben dazu, welche Anteilsklassen derzeit ausgegeben werden, finden Sie auf www.mandg.com/classesinissue.

Aufgelegte oder zur Auflegung verfügbare Anteilsklassen	Ausgabeaufschlag %	Rücknahmegebühr %	Jährliche Gebühr %
auf Pfund Sterling lautende thesaurierende und ausschüttende Anteile der Klasse A	entfällt	entfällt	0,55
auf Pfund Sterling lautende thesaurierende und ausschüttende Anteile der Klasse I	entfällt	entfällt	0,30
auf Pfund Sterling lautende thesaurierende und ausschüttende Anteile der Klasse J	entfällt	entfällt	bis zu 0,30
auf Pfund Sterling lautende thesaurierende und ausschüttende Anteile der Klasse PP	entfällt	entfällt	bis zu 0,30
auf Pfund Sterling lautende thesaurierende und ausschüttende Anteile der Klasse Z	entfällt	entfällt	0,00

Siehe Abschnitt 28. „Gebühren und Aufwendungen“ zu weiteren Einzelheiten zu den Gebühren und zum möglichen Abschlag von der jährlichen Gebühr. Die aktuelle jährliche Gebühr einschließlich aller Abschläge, die derzeit für einzelne Anteilsklassen von Teilfonds gelten, sind verfügbar unter www.mandg.co.uk.

Anlegerprofil

Dieser Fonds ist für alle Arten von Anlegern geeignet, die über grundlegende Anlagekenntnisse verfügen und in einen aktiv verwalteten Fonds investieren möchten, der die oben beschriebene Zielsetzung und Anlagepolitik des Fonds verfolgt.

Anleger sollten anstreben, mindestens fünf Jahre zu investieren und sich darüber im Klaren sein, dass ihr Kapital einem Risiko unterliegt und dass der Wert ihrer Anlage und daraus erzielter Erträge sowohl steigen als auch fallen kann.

Weitere Informationen

Anlageverwaltungsgesellschaft	M&G Investment Management Limited
Bewertungszeitpunkt	12.00 Uhr (britische Zeit)
Datum der Auflegung	9. Dezember 1980
Produktreferenznummer	635987

1.2 M&G Global High Yield Bond Fund

Anlageziel

Ziel des Fonds ist die Erwirtschaftung einer Gesamrendite (die Kombination aus Kapitalzuwachs und Erträgen) über einen beliebigen Zeitraum von fünf Jahren, die nach Abzug der laufenden Kosten höher ist als diejenige des ICE BofAML Global High Yield Index (GBP Hedged).

Anlagepolitik

Mindestens 80% des Fonds werden direkt oder indirekt über Derivate in Schuldtitel von Unternehmen mit einem Rating unterhalb von Investment Grade investiert. Diese Wertpapiere können von Unternehmen aus aller Welt begeben werden, auch aus Schwellenländern.

Zu den übrigen Anlagen können:

- forderungsbesicherte Wertpapiere; und
- sonstige übertragbare Wertpapiere, Staatsanleihen, Barmittel und geldnahe Instrumente zählen, die direkt oder über Organismen für gemeinsame Anlagen (einschließlich Fonds, die von M&G verwaltet werden) vorgenommen werden.

Bezüglich der Anlagen des Fonds gelten keine Bonitätsbeschränkungen.

Der Fonds beabsichtigt, alle nicht auf Pfund Sterling lautenden Vermögenswerte gegenüber dem Pfund Sterling abzusichern.

Derivate können zu Anlagezwecken, zur effizienten Portfolioverwaltung und zur Absicherung eingesetzt werden.

Anlageansatz

Der Fonds ist weltweit über eine Vielzahl von (hochverzinslichen) Schuldtiteln mit einem Rating unterhalb von Investment Grade aus unterschiedlichen Sektoren und geographischen Regionen hinweg diversifiziert. Der Fondsmanager konzentriert sich auf die Analyse einzelner Anleiheemissionen, während makroökonomische Entwicklungen weiterhin berücksichtigt werden. Der Schwerpunkt liegt auf der Untersuchung der Fähigkeit eines Anleiheemittenten, seine Zinszahlungen zu leisten, insbesondere unter ungünstigen wirtschaftlichen Bedingungen.

Der Fondsmanager hat die Möglichkeit, das Kreditengagement des Fonds, die Sektorpositionierung und die regionalen Allokationen in Abhängigkeit von der Beurteilung der aktuellen Marktbewertungen und dem makroökonomischen Umfeld, einschließlich des wahrscheinlichen Verlaufs des Wirtschaftswachstums, der Inflation und der Zinssätze, anzupassen.

Die Einzeltitelauswahl wird zur Ergänzung der Einschätzungen des Fondsmanagers mit Unterstützung eines internen Teams von Kreditanalysten durchgeführt.

Benchmark: ICE BofAML Global High Yield Index (GBP Hedged)

Die Benchmark ist ein Ziel, das der Fonds übertreffen will.

Der Index wurde als Benchmark für den Fonds gewählt, da er das Potenzial der Anlagepolitik des Fonds am besten widerspiegelt. Die Benchmark wird ausschließlich zur Messung der Wertentwicklung des Fonds verwendet und beschränkt die Portfoliozusammensetzung des Fonds nicht.

Der Fonds wird aktiv verwaltet.

Der Fondsmanager hat völlige Freiheit bei der Wahl, welche Anlagen im Fonds gekauft, gehalten und verkauft werden sollen. Die Bestände des Fonds können erheblich von den Bestandteilen der Benchmark abweichen.

Für nicht abgesicherte Anteilklassen wird die Benchmark in der Anteilklassenwährung angegeben.

Für währungsabgesicherte Anteilklassen wird die Benchmark gegenüber der Anteilklassenwährung abgesichert.

Weitere Informationen: Der Fonds ist kein Feeder-OGAW und hält keine Anteile an Feeder-OGAWs.

Bilanzstichtag: 31. Mai

Tag der Ertragszuteilung: spätestens am 30. September (Endausschüttung), 31. Oktober (Zwischenausschüttung), 30. November (Zwischenausschüttung), 31. Dezember (Zwischenausschüttung), 31. Januar (Zwischenausschüttung), 28. Februar (Zwischenausschüttung), 31. März (Zwischenausschüttung), 30. April (Zwischenausschüttung), 31. Mai (Zwischenausschüttung), 30. Juni (Zwischenausschüttung), 31. Juli (Zwischenausschüttung), 31. August (Zwischenausschüttung)

Mindestanlagebeträge

Aufgelegte oder zur Auflegung verfügbare Anteilsklassen	Währung	Pauschaler Erstanlagebetrag	Pauschaler Folgeanlagebetrag	Pauschaler Bestand	Regelmäßige Anlage (monatlich)	Rücknahme
auf Pfund Sterling lautende thesaurierende und ausschüttende Anteile der Klasse A	GBP	500	100	500	10	100
auf Pfund Sterling lautende ausschüttende Anteile der Klasse C	GBP	500.000	25.000	500.000	entfällt	25.000
auf Pfund Sterling lautende thesaurierende und ausschüttende Anteile der Klasse I	GBP	500.000	10.000	500.000	entfällt	10.000
auf Pfund Sterling lautende thesaurierende und ausschüttende Anteile der Klasse J	GBP	200.000.000	500.000	200.000.000	entfällt	500.000
auf Pfund Sterling lautende thesaurierende und ausschüttende Anteile der Klasse PP	GBP	500.000	10.000	500.000	entfällt	10.000
auf Pfund Sterling lautende thesaurierende und ausschüttende Anteile der Klasse R	GBP	500	100	500	10	100
auf Pfund Sterling lautende thesaurierende und ausschüttende Anteile der Klasse X	GBP	500	100	500	10	100
auf Pfund Sterling lautende thesaurierende und ausschüttende Anteile der Klasse Z	GBP	20.000.000	500.000	20.000.000	entfällt	500.000
auf Euro lautende thesaurierende und ausschüttende Bruttoanteile der Klasse A	EUR	1.000	75	1.000	entfällt	75
auf Euro lautende thesaurierende und ausschüttende Bruttoanteile der Klasse C	EUR	500.000	50.000	500.000	entfällt	50.000
auf Euro lautende thesaurierende und ausschüttende Bruttoanteile der Klasse C-H (abgesichert)	EUR	500.000	50.000	500.000	entfällt	50.000
auf Euro lautende thesaurierende und ausschüttende Bruttoanteile der Klasse J	EUR	200.000.000	500.000	200.000.000	entfällt	500.000
auf Euro lautende thesaurierende und ausschüttende Bruttoanteile der Klasse J-H (abgesichert)	EUR	200.000.000	500.000	200.000.000	entfällt	500.000

Aufgelegte oder zur Auflegung verfügbare Anteilsklassen	Währung	Pauschaler Erstanlagebetrag	Pauschaler Folgeanlagebetrag	Pauschaler Bestand	Regelmäßige Anlage (monatlich)	Rücknahme
auf Euro lautende thesaurierende und ausschüttende Bruttoanteile der Klasse Z	EUR	20.000.000	500.000	20.000.000	entfällt	500.000
auf Euro lautende thesaurierende und ausschüttende Bruttoanteile der Klasse Z-H (abgesichert)	EUR	20.000.000	500.000	20.000.000	entfällt	500.000
auf US-Dollar lautende thesaurierende und ausschüttende Bruttoanteile der Klasse A	USD	1.000	75	1.000	entfällt	75
auf US-Dollar lautende thesaurierende und ausschüttende Bruttoanteile der Klasse C	USD	500.000	50.000	500.000	entfällt	50.000
auf US-Dollar lautende thesaurierende und ausschüttende Bruttoanteile der Klasse J	USD	200.000.000	500.000	200.000.000	entfällt	500.000
auf US-Dollar lautende thesaurierende und ausschüttende Bruttoanteile der Klasse J-H (abgesichert)	USD	200.000.000	500.000	200.000.000	entfällt	500.000
auf US-Dollar lautende thesaurierende und ausschüttende Bruttoanteile der Klasse Z	USD	20.000.000	500.000	20.000.000	entfällt	500.000
auf US-Dollar lautende thesaurierende und ausschüttende Bruttoanteile der Klasse Z-H (abgesichert)	USD	20.000.000	500.000	20.000.000	entfällt	500.000
auf Schweizer Franken lautende thesaurierende und ausschüttende Bruttoanteile der Klasse A	CHF	1.000	75	1.000	entfällt	75
auf Schweizer Franken lautende ausschüttende Bruttoanteile der Klasse A-H (abgesichert)	CHF	1.000	75	1.000	entfällt	75
auf Schweizer Franken lautende thesaurierende und ausschüttende Bruttoanteile der Klasse C	CHF	500.000	50.000	500.000	entfällt	50.000
auf Schweizer Franken lautende ausschüttende Bruttoanteile der Klasse C-H (abgesichert)	CHF	500.000	50.000	500.000	entfällt	50.000
auf Schweizer Franken lautende thesaurierende Bruttoanteile der Klasse J	CHF	200.000.000	500.000	200.000.000	entfällt	500.000
auf Schweizer Franken lautende thesaurierende Bruttoanteile der Klasse J-H (abgesichert)	CHF	200.000.000	500.000	200.000.000	entfällt	500.000
auf Schweizer Franken lautende thesaurierende Bruttoanteile der Klasse Z	CHF	20.000.000	500.000	20.000.000	entfällt	500.000
auf Schweizer Franken lautende thesaurierende Bruttoanteile der Klasse Z-H (abgesichert)	CHF	20.000.000	500.000	20.000.000	entfällt	500.000

Aufgelegte oder zur Auflegung verfügbare Anteilklassen	Währung	Pauschaler Erstanlagebetrag	Pauschaler Folgeanlagebetrag	Pauschaler Bestand	Regelmäßige Anlage (monatlich)	Rücknahme
auf Singapur-Dollar lautende thesaurierende und ausschüttende Bruttoanteile der Klasse A	SGD	1.000	75	1.000	entfällt	75
auf Singapur-Dollar lautende thesaurierende und ausschüttende Bruttoanteile der Klasse A-H (abgesichert)	SGD	1.000	75	1.000	entfällt	75
auf Singapur-Dollar lautende thesaurierende und ausschüttende Bruttoanteile der Klasse C	SGD	500.000	50.000	500.000	entfällt	50.000
auf Singapur-Dollar lautende thesaurierende und ausschüttende Bruttoanteile der Klasse C-H (abgesichert)	SGD	500.000	50.000	500.000	entfällt	50.000
auf Singapur-Dollar lautende thesaurierende und ausschüttende Bruttoanteile der Klasse J	SGD	200.000.000	500.000	200.000.000	entfällt	500.000
auf Singapur-Dollar lautende thesaurierende und ausschüttende Bruttoanteile der Klasse J-H (abgesichert)	SGD	200.000.000	500.000	200.000.000	entfällt	500.000
auf Singapur-Dollar lautende thesaurierende und ausschüttende Bruttoanteile der Klasse Z	SGD	20.000.000	500.000	20.000.000	entfällt	500.000
auf Singapur-Dollar lautende thesaurierende und ausschüttende Bruttoanteile der Klasse Z-H (abgesichert)	SGD	20.000.000	500.000	20.000.000	entfällt	500.000

Angaben dazu, welche Anteilklassen derzeit ausgegeben werden, finden Sie auf www.mandg.com/classesinissue.

Aufgelegte oder zur Auflegung verfügbare Anteilklassen	Ausgabeaufschlag %	Rücknahmegebühr %	Jährliche Gebühr %
auf Pfund Sterling lautende thesaurierende und ausschüttende Anteile der Klasse A	entfällt	entfällt	1,20
auf Pfund Sterling lautende ausschüttende Anteile der Klasse C	entfällt	entfällt	0,00
auf Pfund Sterling lautende thesaurierende und ausschüttende Anteile der Klasse I	entfällt	entfällt	0,70
auf Pfund Sterling lautende thesaurierende und ausschüttende Anteile der Klasse J	entfällt	entfällt	bis zu 0,70
auf Pfund Sterling lautende thesaurierende und ausschüttende Anteile der Klasse PP	entfällt	entfällt	0,55
auf Pfund Sterling lautende thesaurierende und ausschüttende Anteile der Klasse R	entfällt	entfällt	0,95
auf Pfund Sterling lautende thesaurierende und ausschüttende Anteile der Klasse X	entfällt	entfällt	1,20
auf Pfund Sterling lautende thesaurierende und ausschüttende Anteile der Klasse Z	entfällt	entfällt	0,00

Aufgelegte oder zur Auflegung verfügbare Anteilsklassen	Ausgabeaufschlag %	Rücknahmegebühr %	Jährliche Gebühr %
auf Euro lautende thesaurierende und ausschüttende Bruttoanteile der Klasse A	4,00	entfällt	1,40
auf Euro lautende thesaurierende und ausschüttende Bruttoanteile der Klasse C	1,25	entfällt	0,70
auf Euro lautende thesaurierende und ausschüttende Bruttoanteile der Klasse C-H (abgesichert)	1,25	entfällt	0,73
auf Euro lautende thesaurierende und ausschüttende Bruttoanteile der Klasse J	1,25	entfällt	bis zu 0,70
auf Euro lautende thesaurierende und ausschüttende Bruttoanteile der Klasse J-H (abgesichert)	1,25	entfällt	bis zu 0,73
auf Euro lautende thesaurierende und ausschüttende Bruttoanteile der Klasse Z	1,25	entfällt	0,00
auf Euro lautende thesaurierende und ausschüttende Bruttoanteile der Klasse Z-H (abgesichert)	1,25	entfällt	0,00
auf US-Dollar lautende thesaurierende und ausschüttende Bruttoanteile der Klasse A	4,00	entfällt	1,40
auf US-Dollar lautende thesaurierende und ausschüttende Bruttoanteile der Klasse C	1,25	entfällt	0,70
auf US-Dollar lautende thesaurierende und ausschüttende Bruttoanteile der Klasse J	1,25	entfällt	bis zu 0,70
auf US-Dollar lautende thesaurierende und ausschüttende Bruttoanteile der Klasse J-H (abgesichert)	1,25	entfällt	bis zu 0,73
auf US-Dollar lautende thesaurierende und ausschüttende Bruttoanteile der Klasse Z	1,25	entfällt	0,00
auf US-Dollar lautende thesaurierende und ausschüttende Bruttoanteile der Klasse Z-H (abgesichert)	1,25	entfällt	0,00
auf Schweizer Franken lautende thesaurierende und ausschüttende Bruttoanteile der Klasse A	4,00	entfällt	1,40
auf Schweizer Franken lautende ausschüttende Bruttoanteile der Klasse A-H (abgesichert)	4,00	entfällt	1,43
auf Schweizer Franken lautende thesaurierende und ausschüttende Bruttoanteile der Klasse C	1,25	entfällt	0,70
auf Schweizer Franken lautende ausschüttende Bruttoanteile der Klasse C-H (abgesichert)	1,25	entfällt	0,73
auf Schweizer Franken lautende thesaurierende Bruttoanteile der Klasse J	1,25	entfällt	bis zu 0,70
auf Schweizer Franken lautende thesaurierende Bruttoanteile der Klasse J-H (abgesichert)	1,25	entfällt	bis zu 0,73
auf Schweizer Franken lautende thesaurierende Bruttoanteile der Klasse Z	1,25	entfällt	0,00
auf Schweizer Franken lautende thesaurierende Bruttoanteile der Klasse Z-H (abgesichert)	1,25	entfällt	0,00
auf Singapur-Dollar lautende thesaurierende und ausschüttende Bruttoanteile der Klasse A	4,00	entfällt	1,40

Aufgelegte oder zur Auflegung verfügbare Anteilsklassen	Ausgabeaufschlag %	Rücknahmegebühr %	Jährliche Gebühr %
auf Singapur-Dollar lautende thesaurierende und ausschüttende Bruttoanteile der Klasse A-H (abgesichert)	4,00	entfällt	1,43
auf Singapur-Dollar lautende thesaurierende und ausschüttende Bruttoanteile der Klasse C	1,25	entfällt	0,70
auf Singapur-Dollar lautende thesaurierende und ausschüttende Bruttoanteile der Klasse C-H (abgesichert)	1,25	entfällt	0,73
auf Singapur-Dollar lautende thesaurierende und ausschüttende Bruttoanteile der Klasse J	1,25	entfällt	bis zu 0,70
auf Singapur-Dollar lautende thesaurierende und ausschüttende Bruttoanteile der Klasse J-H (abgesichert)	1,25	entfällt	bis zu 0,73
auf Singapur-Dollar lautende thesaurierende und ausschüttende Bruttoanteile der Klasse Z	1,25	entfällt	0,00
auf Singapur-Dollar lautende thesaurierende und ausschüttende Bruttoanteile der Klasse Z-H (abgesichert)	1,25	entfällt	0,00

Siehe Abschnitt 28. „Gebühren und Aufwendungen“ zu weiteren Einzelheiten zu den Gebühren und zum möglichen Abschlag von der jährlichen Gebühr. Die aktuelle jährliche Gebühr einschließlich aller Abschläge, die derzeit für einzelne Anteilsklassen von Teilfonds gelten, sind verfügbar unter www.mandg.co.uk.

Anlegerprofil

Dieser Fonds ist für alle Arten von Anlegern geeignet, die über grundlegende Anlagekenntnisse verfügen und in einen aktiv verwalteten Fonds investieren möchten, der die oben beschriebene Zielsetzung und Anlagepolitik des Fonds verfolgt.

Anleger sollten anstreben, mindestens fünf Jahre zu investieren und sich darüber im Klaren sein, dass ihr Kapital einem Risiko unterliegt und dass der Wert ihrer Anlage und daraus erzielter Erträge sowohl steigen als auch fallen kann.

Weitere Informationen

Anlageverwaltungsgesellschaft	M&G Investment Management Limited
Bewertungszeitpunkt	12.00 Uhr (britische Zeit)
Datum der Auflegung	16. Oktober 1998
Produktreferenznummer	635989

1.3 M&G Index-Linked Bond Fund

Anlageziel

Ziel des Fonds ist die Erwirtschaftung einer Gesamrendite (die Kombination aus Kapitalzuwachs und Erträgen) über einen beliebigen Zeitraum von fünf Jahren, die nach Abzug der laufenden Kosten höher ist als diejenige des FTSE Actuaries UK Index-Linked Gilts All Stocks Index.

Anlagepolitik

Mindestens 70% des Fonds werden direkt oder indirekt in inflationsgebundene Schuldtitel investiert, die von der britischen Regierung ausgegeben oder garantiert sind und auf Pfund Sterling lauten.

Das indirekte Engagement des Fonds in inflationsgebundenen Schuldtiteln wird durch die Anlage über eine Kombination von Instrumenten erreicht. Hierzu zählt auch die Kombination von Staats- oder Unternehmensanleihen mit Kreditderivaten wie etwa Credit Default Swaps.

Zu den übrigen Anlagen können:

- Schuldtitel, die von Regierungen und ihren Behörden, staatlichen Stellen, quasi-staatlichen und supranationalen Einrichtungen und Unternehmen ausgegeben oder garantiert werden und auf beliebige Währungen lauten; und
- sonstige übertragbare Wertpapiere, Barmittel und geldnahe Instrumente zählen, die direkt oder über Organismen für gemeinsame Anlagen (einschließlich Fonds, die von M&G verwaltet werden) vorgenommen werden.

Derivate können zu Anlagezwecken, zur effizienten Portfolioverwaltung und zur Absicherung eingesetzt werden.

Anlageansatz

Der Fonds ist über eine Vielzahl von inflationsgebundenen Schuldtiteln aus unterschiedlichen Sektoren hinweg diversifiziert. Der Anlageansatz des Fonds basiert auf dem Grundsatz, dass die Renditen der Rentenmärkte durch eine Kombination von makroökonomischen Faktoren wie Erwartungen in Bezug auf Zinsen, Inflation und Wirtschaftswachstum bestimmt werden. Da verschiedene Faktoren die Renditen in verschiedenen Phasen des Konjunkturzyklus bestimmen, verfolgt der Fondsmanager einen flexiblen Ansatz. Dabei passt sie die Duration des Portfolios so an, wie es ihr angemessen erscheint.

Der Fondsmanager versucht, sich „Relative Value“-Chancen am Markt für inflationsgebundene Anleihen zunutze zu machen, indem er diejenigen inflationsgebundenen Anleihen kauft, die das höchste Wertpotenzial bieten.

Die Einzeltitelauswahl wird zur Ergänzung der Einschätzungen des Fondsmanagers mit Unterstützung eines internen Teams von Kreditanalysten durchgeführt.

Benchmark: FTSE Actuaries UK Index-Linked Gilts All Stocks Index

Die Benchmark ist ein Ziel, das der Fonds übertreffen will.

Der Index wurde als Benchmark für den Fonds gewählt, da er das Potenzial der Anlagepolitik des Fonds am besten widerspiegelt. Die Benchmark wird ausschließlich zur Messung der Wertentwicklung des Fonds verwendet und beschränkt die Portfoliozusammensetzung des Fonds nicht.

Der Fonds wird aktiv verwaltet.

Der Fondsmanager hat völlige Freiheit bei der Wahl, welche Anlagen im Fonds gekauft, gehalten und verkauft werden sollen. Die Beteiligungen des Fonds können erheblich von den in der Benchmark enthaltenen Komponenten abweichen.

Für nicht abgesicherte Anteilklassen wird die Benchmark in der Anteilklassenwährung angegeben.

Weitere Informationen: Der Fonds ist kein Feeder-OGAW und hält keine Anteile an Feeder-OGAWs.

Bilanzstichtag: 31. Mai

Tag der Ertragszuteilung: spätestens am 30. September (Endausschüttung); 31. März (Zwischenausüttung)

Mindestanlagebeträge

Aufgelegte oder zur Auflegung verfügbare Anteilsklassen	Währung	Pauschaler Erstanlagebetrag	Pauschaler Folgeanlagebetrag	Pauschaler Bestand	Regelmäßige Anlage (monatlich)	Rücknahme
auf Pfund Sterling lautende thesaurierende und ausschüttende Anteile der Klasse A	GBP	500	100	500	10	100
auf Pfund Sterling lautende thesaurierende und ausschüttende Anteile der Klasse I	GBP	500.000	10.000	500.000	entfällt	10.000
auf Pfund Sterling lautende thesaurierende und ausschüttende Anteile der Klasse J	GBP	200.000.000	500.000	200.000.000	entfällt	500.000
auf Pfund Sterling lautende thesaurierende und ausschüttende Anteile der Klasse PP	GBP	500.000	10.000	500.000	entfällt	10.000
auf Pfund Sterling lautende thesaurierende und ausschüttende Anteile der Klasse Z	GBP	20.000.000	500.000	20.000.000	entfällt	500.000

Angaben dazu, welche Anteilsklassen derzeit ausgegeben werden, finden Sie auf www.mandg.com/classesinissue.

Aufgelegte oder zur Auflegung verfügbare Anteilsklassen	Ausgabeaufschlag %	Rücknahmegebühr %	Jährliche Gebühr %
auf Pfund Sterling lautende thesaurierende und ausschüttende Anteile der Klasse A	entfällt	entfällt	0,55
auf Pfund Sterling lautende thesaurierende und ausschüttende Anteile der Klasse I	entfällt	entfällt	0,30
auf Pfund Sterling lautende thesaurierende und ausschüttende Anteile der Klasse J	entfällt	entfällt	bis zu 0,30
auf Pfund Sterling lautende thesaurierende und ausschüttende Anteile der Klasse PP	entfällt	entfällt	bis zu 0,30
auf Pfund Sterling lautende thesaurierende und ausschüttende Anteile der Klasse Z	entfällt	entfällt	0,00

Siehe Abschnitt 28. „Gebühren und Aufwendungen“ zu weiteren Einzelheiten zu den Gebühren und zum möglichen Abschlag von der jährlichen Gebühr. Die aktuelle jährliche Gebühr einschließlich aller Abschläge, die derzeit für einzelne Anteilsklassen von Teilfonds gelten, sind verfügbar unter www.mandg.co.uk.

Anlegerprofil

Dieser Fonds ist für alle Arten von Anlegern geeignet, die über grundlegende Anlagekenntnisse verfügen und in einen aktiv verwalteten Fonds investieren möchten, der die oben beschriebene Zielsetzung und Anlagepolitik des Fonds verfolgt.

Anleger sollten anstreben, mindestens fünf Jahre zu investieren und sich darüber im Klaren sein, dass ihr Kapital einem Risiko unterliegt und dass der Wert ihrer Anlage und daraus erzielter Erträge sowohl steigen als auch fallen kann.

Weitere Informationen

Anlageverwaltungsgesellschaft	M&G Investment Management Limited
Bewertungszeitpunkt	12.00 Uhr (britische Zeit)
Datum der Auflegung	4. Oktober 1999
Produktreferenznummer	635982

1.4 M&G Index Tracker Fund

Anlageziel & Anlagepolitik

Der Fonds zielt auf eine Nachbildung des FTSE All-Share Index ab. Der Fondsmanager besitzt im Rahmen des Anlageziels des Fonds umfassende Vollmachten im Zusammenhang mit der diskretionären Anlageverwaltung.

Weitere Informationen

Der Fonds zielt auf eine Nachbildung des FTSE All-Share Index ab. Der Index stellt die Wertentwicklung kleiner, mittlerer und großer Unternehmen dar, die auf dem Hauptmarkt der Londoner Börse notieren. Derzeit sind rund 600 Titel im Index enthalten.

Der Fonds bildet die Wertentwicklung des FTSE All-Share-Index nach, indem er nahezu alle im Index enthaltenen Unternehmen hält, und sich eng an der jeweiligen Gewichtung des Titels im FTSE All-Share Index orientiert.

Daneben kann der Fonds in Wertpapieren anlegen, die ein Eigentumsrecht an dem Indextitel verleihen, oder wenn die Aktie sich voraussichtlich im Einklang mit dem Indextitel entwickeln wird, d. h. Zeichnungsanteilen, Optionsscheinen und anderen Anteilen der Indextitel. Der Fonds kann in Wertpapieren anlegen, die tatsächlich oder voraussichtlich in den Index aufgenommen werden.

Der Fonds legt direkt in die Aktien an und verwendet in der Regel für ein Engagement keine Derivate, außer kurzfristig für eine effiziente Portfolioverwaltung. Die Methode der Indexnachbildung ist nicht mit einem Kontrahentenrisiko verbunden.

Der Tracking Error der (gebührenbereinigten) prognostizierten Anlagerendite liegt unter normalen Umständen bei bis zu 0,3.

Da der Fonds eine Stratified-Sampling-Methode verwendet, um den Index nachzubilden und diesen nicht vollständig abbildet, wird die Fähigkeit des Fonds zur Nachbildung des Index beeinflusst. Es gibt zahlreiche Faktoren, die den Index nicht berühren, wohl aber die Wertentwicklung des Fonds. Hierzu zählen Transaktionskosten, Ausgaben und die Illiquidität eines Indexwerts. Cashflows, einschließlich Erträge und Ausschüttungen, die dem Fonds zufließen bzw. aus dem Fonds abfließen, wirken sich ebenfalls auf die Performance aus, wenn der Fonds aufgrund der Handelsspannen und angefallenen Maklerprovisionen neu gewichtet wird. Außerdem ist die Zusammensetzung der Benchmark nicht festgelegt, sie wird vierteljährlich neu gewichtet, und es kann einige Zeit dauern, bis der Fonds Veränderungen reflektiert.

Benchmark: FTSE All-Share Index

Der Index beschränkt die Portfoliozusammensetzung des Fonds.

Der Fonds wird passiv verwaltet und soll die Rendite des Index nachbilden. Die Beteiligungen des Fonds werden daher wahrscheinlich nicht erheblich von den in der Benchmark enthaltenen Komponenten abweichen.

Bei nicht abgesicherten und abgesicherten Anteilsklassen ist die Benchmark in der Währung der Anteilsklasse angegeben.

Weitere Informationen: Der Fonds ist kein Feeder-OGAW und hält keine Anteile an Feeder-OGAWs.

Bilanzstichtag: 31. Mai

Tag der Ertragszuteilung: spätestens am 30. September (Endausschüttung); 31. März (Zwischenausschüttung)

Mindestanlagebeträge

Aufgelegte oder zur Auflegung verfügbare Anteilsklassen	Währung	Pauschaler Erstanlagebetrag	Pauschaler Folgeanlagebetrag	Pauschaler Bestand	Regelmäßige Anlage (monatlich)	Rücknahme
auf Pfund Sterling lautende thesaurierende und ausschüttende Anteile der Klasse A	GBP	500	100	500	10	10
auf Pfund Sterling lautende ausschüttende Anteile der Klasse C	GBP	500.000	25.000	500.000	entfällt	25.000
auf Pfund Sterling lautende thesaurierende und ausschüttende Anteile der Klasse I	GBP	500.000	10.000	500.000	entfällt	10.000
auf Pfund Sterling lautende thesaurierende und ausschüttende Anteile der Klasse Z	GBP	20.000.000	500.000	20.000.000	entfällt	500.000

Angaben dazu, welche Anteilsklassen derzeit ausgegeben werden, finden Sie auf www.mandg.com/classesinissue.

Aufgelegte oder zur Auflegung verfügbare Anteilsklassen	Ausgabeaufschlag %	Rücknahmegebühr %	Jährliche Gebühr %
auf Pfund Sterling lautende thesaurierende und ausschüttende Anteile der Klasse A	entfällt	entfällt	0,45
auf Pfund Sterling lautende ausschüttende Anteile der Klasse C	entfällt	entfällt	0,00
auf Pfund Sterling lautende thesaurierende und ausschüttende Anteile der Klasse I	entfällt	entfällt	0,20
auf Pfund Sterling lautende thesaurierende und ausschüttende Anteile der Klasse Z	entfällt	entfällt	0,00

Siehe Abschnitt 28. „Gebühren und Aufwendungen“ zu weiteren Einzelheiten zu den Gebühren und zum möglichen Abschlag von der jährlichen Gebühr. Die aktuelle jährliche Gebühr einschließlich aller Abschläge, die derzeit für einzelne Anteilsklassen von Teilfonds gelten, sind verfügbar unter www.mandg.co.uk.

Anlegerprofil

Dieser Fonds ist für alle Arten von Anlegern geeignet, die über grundlegende Anlagekenntnisse verfügen und in einen Tracker-Fonds investieren möchten, der die oben beschriebene Zielsetzung und Anlagepolitik des Fonds verfolgt.

Anleger sollten anstreben, mindestens fünf Jahre zu investieren und sich darüber im Klaren sein, dass ihr Kapital einem Risiko unterliegt und dass der Wert ihrer Anlage und daraus erzielter Erträge sowohl steigen als auch fallen kann.

Weitere Informationen

Anlageverwaltungsgesellschaft	M&G Investment Management Limited
Bewertungszeitpunkt	12.00 Uhr (britische Zeit)
Datum der Auflegung	27. Februar 1998
Produktreferenznummer	635983

1.5 M&G Short Dated Corporate Bond Fund

Anlageziel

Ziel des Fonds ist die Erwirtschaftung einer Gesamrendite (die Kombination aus Kapitalzuwachs und Erträgen) über einen beliebigen Zeitraum von fünf Jahren, die nach Abzug der laufenden Kosten höher ist als diejenige des Markt iBoxx EUR Corporates 1-3 year Index (GBP Hedged).

Anlagepolitik

Mindestens 80% des Fonds werden direkt oder indirekt über Derivate in kurzfristige fest- und variabel verzinsliche Investment-Grade-Schuldtitel von Unternehmen sowie in forderungsbesicherte Wertpapiere investiert. Diese Wertpapiere können von Unternehmen aus aller Welt begeben werden, auch aus Schwellenländern. Diese Wertpapiere können auf jede beliebige Währung lauten.

Zu den übrigen Anlagen können:

- Schuldtitel von Unternehmen mit einem Rating unterhalb von Investment Grade sowie ohne Rating; und
- sonstige übertragbare Wertpapiere, Barmittel und geldnahe Instrumente zählen, die direkt oder über Organismen für gemeinsame Anlagen (einschließlich Fonds, die von M&G verwaltet werden) vorgenommen werden.

Der Fonds beabsichtigt, alle nicht auf Pfund Sterling lautenden Vermögenswerte gegenüber dem Pfund Sterling abzusichern.

Derivate können zu Anlagezwecken, zur effizienten Portfolioverwaltung und zur Absicherung eingesetzt werden.

Anlageansatz

Der Fonds ist über eine Vielzahl von Investment-Grade-Schuldtiteln aus unterschiedlichen Sektoren und geographischen Regionen hinweg diversifiziert. Der Anlageansatz des Fonds basiert auf dem Grundsatz, dass die Renditen der Märkte für Unternehmensanleihen von einer Kombination verschiedener Faktoren auf makroökonomischer, Vermögensklassen-, Sektor-, geografischer und Einzeltitelebene bestimmt werden. Da verschiedene Faktoren die Renditen in verschiedenen Phasen des Konjunkturzyklus bestimmen, verfolgt der Fondsmanager einen flexiblen Anlageansatz, wobei die Kombination von Duration und Kreditrisiko im Portfolio für eine angemessene Gewichtung angepasst wird. Der Fondsmanager wahrt anhand des Schwerpunkts des Fonds auf kurzfristigen Unternehmensanleihen zudem ein geringes Durationsprofil, um die Auswirkungen von Veränderungen der Zinssätze auf den Kapitalwert des Fonds zu begrenzen.

Die Einzeltitelauswahl wird zur Ergänzung der Einschätzungen des Fondsmanagers mit Unterstützung eines internen Teams von Kreditanalysten durchgeführt.

Benchmark: Markt iBoxx EUR Corporates 1-3 year Index (GBP Hedged)

Die Benchmark ist ein Ziel, das der Fonds übertreffen will. Der Index wurde als Benchmark für den Fonds gewählt, da er das Potenzial der Anlagepolitik des Fonds am besten widerspiegelt. Die Benchmark wird ausschließlich zur Messung der Wertentwicklung des Fonds verwendet und beschränkt die Portfoliozusammensetzung des Fonds nicht.

Der Fonds wird aktiv verwaltet.

Der Fondsmanager hat völlige Freiheit bei der Wahl, welche Anlagen im Fonds gekauft, gehalten und verkauft werden sollen. Die Beteiligungen des Fonds können erheblich von den in der Benchmark enthaltenen Komponenten abweichen.

Für nicht abgesicherte Anteilklassen wird die Benchmark in der Anteilklassenwährung angegeben. Für währungsabgesicherte Anteilklassen wird die Benchmark gegenüber der Anteilklassenwährung abgesichert.

Weitere Informationen: Der Fonds ist kein Feeder-OGAW und hält keine Anteile an Feeder-OGAWs.

Bilanzstichtag: 31. Mai

Tag der Ertragszuteilung: Spätestens am 30. September (Endausschüttung); 31. Dezember (Zwischenausschüttung); 31. März (Zwischenausschüttung); 30. Juni (Zwischenausschüttung)

Mindestanlagebeträge

Aufgelegte oder zur Auflegung verfügbare Anteilklassen	Währung	Pauschaler Erstanlagebetrag	Pauschaler Folgeanlagebetrag	Pauschaler Bestand	Regelmäßige Anlage (monatlich)	Rücknahme
auf Pfund Sterling lautende thesaurierende und ausschüttende Anteile der Klasse A	GBP	500	100	500	10	100
auf Pfund Sterling lautende thesaurierende und ausschüttende Anteile der Klasse I	GBP	500.000	10.000	500.000	entfällt	10.000
auf Pfund Sterling lautende thesaurierende und ausschüttende Anteile der Klasse J	GBP	200.000.000	500.000	200.000.000	entfällt	500.000
auf Pfund Sterling lautende thesaurierende und ausschüttende Anteile der Klasse PP	GBP	500.000	10.000	500.000	entfällt	10.000
auf Pfund Sterling lautende thesaurierende und ausschüttende Anteile der Klasse Z	GBP	20.000.000	500.000	20.000.000	entfällt	500.000
auf Euro lautende thesaurierende und ausschüttende Bruttoanteile der Klasse A	EUR	1.000	75	1.000	entfällt	75
auf Euro lautende thesaurierende und ausschüttende Bruttoanteile der Klasse C	EUR	500.000	50.000	500.000	entfällt	50.000
auf Euro lautende thesaurierende und ausschüttende Bruttoanteile der Klasse J	EUR	200.000.000	500.000	200.000.000	entfällt	500.000
auf Euro lautende thesaurierende und ausschüttende Bruttoanteile der Klasse J-H (abgesichert)	EUR	200.000.000	500.000	200.000.000	entfällt	500.000
auf Euro lautende thesaurierende und ausschüttende Bruttoanteile der Klasse Z	EUR	20.000.000	500.000	20.000.000	entfällt	500.000
auf Euro lautende thesaurierende und ausschüttende Bruttoanteile der Klasse Z-H (abgesichert)	EUR	20.000.000	500.000	20.000.000	entfällt	500.000
auf US-Dollar lautende thesaurierende und ausschüttende Bruttoanteile der Klasse A	USD	1.000	75	1.000	entfällt	75
auf US-Dollar lautende thesaurierende und ausschüttende Bruttoanteile der Klasse C	USD	500.000	50.000	500.000	entfällt	50.000
auf US-Dollar lautende thesaurierende und ausschüttende Bruttoanteile der Klasse J	USD	200.000.000	500.000	200.000.000	entfällt	500.000
auf US-Dollar lautende thesaurierende und ausschüttende Bruttoanteile der Klasse J-H (abgesichert)	USD	200.000.000	500.000	200.000.000	entfällt	500.000

Aufgelegte oder zur Auflegung verfügbare Anteilsklassen	Währung	Pauschaler Erstanlagebetrag	Pauschaler Folgeanlagebetrag	Pauschaler Bestand	Regelmäßige Anlage (monatlich)	Rücknahme
auf US-Dollar lautende thesaurierende und ausschüttende Bruttoanteile der Klasse Z	USD	20.000.000	500.000	20.000.000	entfällt	500.000
auf US-Dollar lautende thesaurierende und ausschüttende Bruttoanteile der Klasse Z-H (abgesichert)	USD	20.000.000	500.000	20.000.000	entfällt	500.000
auf Schweizer Franken lautende thesaurierende und ausschüttende Bruttoanteile der Klasse A	CHF	1.000	75	1.000	entfällt	75
auf Schweizer Franken lautende ausschüttende Bruttoanteile der Klasse A-H (abgesichert)	CHF	1.000	75	1.000	entfällt	75
auf Schweizer Franken lautende thesaurierende und ausschüttende Bruttoanteile der Klasse C	CHF	500.000	50.000	500.000	entfällt	50.000
auf Schweizer Franken lautende ausschüttende Bruttoanteile der Klasse C-H (abgesichert)	CHF	500.000	50.000	500.000	entfällt	50.000
auf Schweizer Franken lautende thesaurierende Bruttoanteile der Klasse J	CHF	200.000.000	500.000	200.000.000	entfällt	500.000
auf Schweizer Franken lautende thesaurierende Bruttoanteile der Klasse J-H (abgesichert)	CHF	200.000.000	500.000	200.000.000	entfällt	500.000
auf Schweizer Franken lautende thesaurierende Bruttoanteile der Klasse Z	CHF	20.000.000	500.000	20.000.000	entfällt	500.000
auf Schweizer Franken lautende thesaurierende Bruttoanteile der Klasse Z-H (abgesichert)	CHF	20.000.000	500.000	20.000.000	entfällt	500.000
auf Singapur-Dollar lautende thesaurierende und ausschüttende Bruttoanteile der Klasse A	SGD	1.000	75	1.000	entfällt	75
auf Singapur-Dollar lautende thesaurierende und ausschüttende Bruttoanteile der Klasse A-H (abgesichert)	SGD	1.000	75	1.000	entfällt	75
auf Singapur-Dollar lautende thesaurierende und ausschüttende Bruttoanteile der Klasse C	SGD	500.000	50.000	500.000	entfällt	50.000
auf Singapur-Dollar lautende thesaurierende und ausschüttende Bruttoanteile der Klasse C-H (abgesichert)	SGD	500.000	50.000	500.000	entfällt	50.000
auf Singapur-Dollar lautende thesaurierende und ausschüttende Bruttoanteile der Klasse J	SGD	200.000.000	500.000	200.000.000	entfällt	500.000

Aufgelegte oder zur Auflegung verfügbare Anteilklassen	Währung	Pauschaler Erstanlagebetrag	Pauschaler Folgeanlagebetrag	Pauschaler Bestand	Regelmäßige Anlage (monatlich)	Rücknahme
auf Singapur-Dollar lautende thesaurierende und ausschüttende Bruttoanteile der Klasse J-H (abgesichert)	SGD	200.000.000	500.000	200.000.000	entfällt	500.000
auf Singapur-Dollar lautende thesaurierende und ausschüttende Bruttoanteile der Klasse Z	SGD	20.000.000	500.000	20.000.000	entfällt	500.000
auf Singapur-Dollar lautende thesaurierende und ausschüttende Bruttoanteile der Klasse Z-H (abgesichert)	SGD	20.000.000	500.000	20.000.000	entfällt	500.000

Angaben dazu, welche Anteilklassen derzeit ausgegeben werden, finden Sie auf www.mandg.com/classesinissue.

Aufgelegte oder zur Auflegung verfügbare Anteilklassen	Ausgabeaufschlag %	Rücknahmegebühr %	Jährliche Gebühr %
auf Pfund Sterling lautende thesaurierende und ausschüttende Anteile der Klasse A	entfällt	entfällt	0,50
auf Pfund Sterling lautende thesaurierende und ausschüttende Anteile der Klasse I	entfällt	entfällt	0,40
auf Pfund Sterling lautende thesaurierende und ausschüttende Anteile der Klasse J	entfällt	entfällt	bis zu 0,40
auf Pfund Sterling lautende thesaurierende und ausschüttende Anteile der Klasse PP	entfällt	entfällt	0,30
auf Pfund Sterling lautende thesaurierende und ausschüttende Anteile der Klasse Z	entfällt	entfällt	0,00
auf Euro lautende thesaurierende und ausschüttende Bruttoanteile der Klasse A	3,25	entfällt	0,80
auf Euro lautende thesaurierende und ausschüttende Bruttoanteile der Klasse C	1,25	entfällt	0,40
auf Euro lautende thesaurierende und ausschüttende Bruttoanteile der Klasse J	1,25	entfällt	0,40
auf Euro lautende thesaurierende und ausschüttende Bruttoanteile der Klasse J-H (abgesichert)	1,25	entfällt	0,43
auf Euro lautende thesaurierende und ausschüttende Bruttoanteile der Klasse Z	1,25	entfällt	0,00
auf Euro lautende thesaurierende und ausschüttende Bruttoanteile der Klasse Z-H (abgesichert)	1,25	entfällt	0,00
auf US-Dollar lautende thesaurierende und ausschüttende Bruttoanteile der Klasse A	3,25	entfällt	0,80
auf US-Dollar lautende thesaurierende und ausschüttende Bruttoanteile der Klasse C	1,25	entfällt	0,40
auf US-Dollar lautende thesaurierende und ausschüttende Bruttoanteile der Klasse J	1,25	entfällt	bis zu 0,40
auf US-Dollar lautende thesaurierende und ausschüttende Bruttoanteile der Klasse J-H (abgesichert)	1,25	entfällt	bis zu 0,40
auf US-Dollar lautende thesaurierende und ausschüttende Bruttoanteile der Klasse Z	1,25	entfällt	0,00

Aufgelegte oder zur Auflegung verfügbare Anteilsklassen	Ausgabeaufschlag %	Rücknahmegebühr %	Jährliche Gebühr %
auf US-Dollar lautende thesaurierende und ausschüttende Bruttoanteile der Klasse Z-H (abgesichert)	1,25	entfällt	0,00
auf Schweizer Franken lautende thesaurierende und ausschüttende Bruttoanteile der Klasse A	3,25	entfällt	0,80
auf Schweizer Franken lautende ausschüttende Bruttoanteile der Klasse A-H (abgesichert)	3,25	entfällt	0,83
auf Schweizer Franken lautende thesaurierende und ausschüttende Bruttoanteile der Klasse C	1,25	entfällt	0,40
auf Schweizer Franken lautende ausschüttende Bruttoanteile der Klasse C-H (abgesichert)	1,25	entfällt	0,43
auf Schweizer Franken lautende thesaurierende Bruttoanteile der Klasse J	1,25	entfällt	bis zu 0,40
auf Schweizer Franken lautende thesaurierende Bruttoanteile der Klasse J-H (abgesichert)	1,25	entfällt	bis zu 0,43
auf Schweizer Franken lautende thesaurierende Bruttoanteile der Klasse Z	1,25	entfällt	0,00
auf Schweizer Franken lautende thesaurierende Bruttoanteile der Klasse Z-H (abgesichert)	1,25	entfällt	0,00
auf Singapur-Dollar lautende thesaurierende und ausschüttende Bruttoanteile der Klasse A	3,25	entfällt	0,80
auf Singapur-Dollar lautende thesaurierende und ausschüttende Bruttoanteile der Klasse A-H (abgesichert)	3,25	entfällt	0,83
auf Singapur-Dollar lautende thesaurierende und ausschüttende Bruttoanteile der Klasse C	1,25	entfällt	0,40
auf Singapur-Dollar lautende thesaurierende und ausschüttende Bruttoanteile der Klasse C-H (abgesichert)	1,25	entfällt	0,43
auf Singapur-Dollar lautende thesaurierende und ausschüttende Bruttoanteile der Klasse J	1,25	entfällt	bis zu 0,40
auf Singapur-Dollar lautende thesaurierende und ausschüttende Bruttoanteile der Klasse J-H (abgesichert)	1,25	entfällt	bis zu 0,43
auf Singapur-Dollar lautende thesaurierende und ausschüttende Bruttoanteile der Klasse Z	1,25	entfällt	0,00
auf Singapur-Dollar lautende thesaurierende und ausschüttende Bruttoanteile der Klasse Z-H (abgesichert)	1,25	entfällt	0,00

Siehe Abschnitt 28. „Gebühren und Aufwendungen“ zu weiteren Einzelheiten zu den Gebühren und zum möglichen Abschlag von der jährlichen Gebühr. Die aktuelle jährliche Gebühr einschließlich aller Abschläge, die derzeit für einzelne Anteilsklassen von Teilfonds gelten, sind verfügbar unter www.mandg.co.uk.

Anlegerprofil

Dieser Fonds ist für alle Arten von Anlegern geeignet, die über grundlegende Anlagekenntnisse verfügen und in einen aktiv verwalteten Fonds investieren möchten, der die oben beschriebene Zielsetzung und Anlagepolitik des Fonds verfolgt.

Anleger sollten anstreben, mindestens fünf Jahre zu investieren und sich darüber im Klaren sein, dass ihr Kapital einem Risiko unterliegt und dass der Wert ihrer Anlage und daraus erzielter Erträge sowohl steigen als auch fallen kann.

Weitere Informationen

Anlageverwaltungsgesellschaft	M&G Investment Management Limited
Bewertungszeitpunkt	12.00 Uhr (britische Zeit)
Datum der Auflegung	29. Januar 1993
Produktreferenznummer	635986

1.6 M&G UK Income Distribution Fund

Anlageziel

Ziel des Fonds ist:

- Erzielung einer höheren jährlichen Rendite als der FTSE All-Share Index;
- Erzielung eines jährlich steigenden Ertragsstroms; und
- Erzielung einer höheren Gesamtrendite (Kapitalwachstum und Erträge) als ein gemischter Index* über einen beliebigen Zeitraum von fünf Jahren, nach Abzug der laufenden Kosten.

*70% FTSE All-Share Index und 30% FTSE Actuaries UK Conventional Gilts All Stocks Index.

Anlagepolitik

Mindestens 70% des Fondsvermögens werden direkt in Aktien und aktienähnliche Instrumente von Unternehmen über alle Sektoren und Marktkapitalisierungen hinweg investiert, die im Vereinigten Königreich gegründet wurden, dort ansässig oder börsennotiert sind oder dort den überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit ausüben.

Der Fonds kann direkt oder über Fonds (einschließlich von M&G verwalteter Fonds) in andere übertragbare Wertpapiere, darunter Aktien und aktienähnliche Instrumente von Unternehmen außerhalb des Vereinigten Königreichs, Investment-Grade-Schuldtitel, liquide Mittel und geldnahe Instrumente investieren. Die Schuldtitel werden von Unternehmen begeben oder von staatlichen oder öffentlichen Emittenten begeben oder garantiert, die sich überall auf der Welt befinden können, und lauten auf GBP.

Zur effizienten Portfolioverwaltung und zur Absicherung können Derivate eingesetzt werden.

Anlageansatz

Der Fonds wendet einen disziplinierten Anlageansatz an, der sich auf die Analyse und Auswahl einzelner Unternehmen konzentriert.

Der Fonds investiert in der Regel in ein diversifiziertes Portfolio von hochrentierlichen britischen Aktien. Dies bedeutet, dass im Allgemeinen eine Ausrichtung auf unbeliebte, unterbewertete Aktien besteht. Der Fondsmanager wählt aus dem Spektrum von High-Yield-Titeln qualitativ hochwertige Unternehmen aus, die wettbewerbsfähig sind sowie ein starkes Geschäftsmodell, gesunde Cashflows und attraktive Aussichten auf Dividendenwachstum aufweisen.

Der Fondsmanager investiert auch einen Teil des Portfolios in Schuldverschreibungen. Anlagen in Schuldtiteln zielen primär darauf ab, die Volatilität des Fonds zu verringern und gleichzeitig eine alternative stabile Ertragsquelle zu bieten.

Benchmarks:

Rendite – FTSE All-Share Index

Gesamtrendite – Ein gemischter Index bestehend aus:

- 70% FTSE All-Share Index
- 30% FTSE Actuaries UK Conventional Gilts All Stocks Index

Die Benchmarks dienen als Ziele, die der Fonds zu übertreffen versucht, und wurden so ausgewählt, dass sie den Anwendungsbereich der Anlagepolitik des Fonds am besten widerspiegeln. Die Benchmarks dienen ausschließlich der Messung der Wertentwicklung des Fonds und schränken die Portfoliokonstruktion des Fonds nicht ein.

Der Fonds wird aktiv verwaltet. Der Fondsmanager hat völlige Freiheit bei der Wahl, welche Anlagen im Fonds gekauft, gehalten und verkauft werden sollen. Die Bestände des Fonds können erheblich von den Bestandteilen der Benchmarks abweichen.

Die Gesamtrendite der Benchmark wird in der Währung der Anteilsklasse angegeben.

Für nicht abgesicherte Anteilsklassen wird die Benchmark in der Anteilsklassenwährung angegeben.

Weitere Informationen: Der Fonds ist kein Feeder-OGAW und hält keine Anteile an Feeder-OGAWs.

Bilanzstichtag: 31. Mai

Tag der Ertragszuteilung: Spätestens am 30. September (Endausschüttung); 31. Dezember (Zwischenausschüttung); 31. März (Zwischenausschüttung); 30. Juni (Zwischenausschüttung)

Mindestanlagebeträge

Aufgelegte oder zur Auflegung verfügbare Anteilsklassen	Währung	Pauschaler Erstanlagebetrag	Pauschaler Folgeanlagebetrag	Pauschaler Bestand	Regelmäßige Anlage (monatlich)	Rücknahme
auf Pfund Sterling lautende thesaurierende und ausschüttende Anteile der Klasse A	GBP	500	100	500	10	100
auf Pfund Sterling lautende ausschüttende Anteile der Klasse C	GBP	500.000	25.000	500.000	entfällt	25.000
auf Pfund Sterling lautende thesaurierende und ausschüttende Anteile der Klasse I	GBP	500.000	10.000	500.000	entfällt	10.000
auf Pfund Sterling lautende thesaurierende und ausschüttende Anteile der Klasse J	GBP	200.000.000	500.000	200.000.000	entfällt	500.000
auf Pfund Sterling lautende thesaurierende und ausschüttende Anteile der Klasse PP	GBP	500.000	10.000	500.000	entfällt	10.000
auf Pfund Sterling lautende thesaurierende und ausschüttende Anteile der Klasse R	GBP	500	100	500	10	100
auf Pfund Sterling lautende thesaurierende und ausschüttende Anteile der Klasse X	GBP	500	100	500	10	100
auf Pfund Sterling lautende thesaurierende und ausschüttende Anteile der Klasse Z	GBP	20.000.000	500.000	20.000.000	entfällt	500.000

Angaben dazu, welche Anteilsklassen derzeit ausgegeben werden, finden Sie auf www.mandg.com/classesinissue.

Aufgelegte oder zur Auflegung verfügbare Anteilsklassen	Ausgabeaufschlag %	Rücknahmegebühr %	Jährliche Gebühr %
auf Pfund Sterling lautende thesaurierende und ausschüttende Anteile der Klasse A	entfällt	entfällt	1,20
auf Pfund Sterling lautende ausschüttende Anteile der Klasse C	entfällt	entfällt	0,00
auf Pfund Sterling lautende thesaurierende und ausschüttende Anteile der Klasse I	entfällt	entfällt	0,70
auf Pfund Sterling lautende thesaurierende und ausschüttende Anteile der Klasse J	entfällt	entfällt	bis zu 0,70
auf Pfund Sterling lautende thesaurierende und ausschüttende Anteile der Klasse PP	entfällt	entfällt	bis zu 0,70
auf Pfund Sterling lautende thesaurierende und ausschüttende Anteile der Klasse R	entfällt	entfällt	0,95
auf Pfund Sterling lautende thesaurierende und ausschüttende Anteile der Klasse X	entfällt	entfällt	1,20

Aufgelegte oder zur Auflegung verfügbare Anteilsklassen	Ausgabeaufschlag %	Rücknahmegebühr %	Jährliche Gebühr %
auf Pfund Sterling lautende thesaurierende und ausschüttende Anteile der Klasse Z	entfällt	entfällt	0,00

Siehe Abschnitt 28. „Gebühren und Aufwendungen“ zu weiteren Einzelheiten zu den Gebühren und zum möglichen Abschlag von der jährlichen Gebühr. Die aktuelle jährliche Gebühr einschließlich aller Abschläge, die derzeit für einzelne Anteilsklassen von Teilfonds gelten, sind verfügbar unter www.mandg.co.uk.

Anlegerprofil

Dieser Fonds ist für alle Arten von Anlegern geeignet, die über grundlegende Anlagekenntnisse verfügen und in einen aktiv verwalteten Fonds investieren möchten, der die oben beschriebene Zielsetzung und Anlagepolitik des Fonds verfolgt.

Anleger sollten anstreben, mindestens fünf Jahre zu investieren und sich darüber im Klaren sein, dass ihr Kapital einem Risiko unterliegt und dass der Wert ihrer Anlage und daraus erzielter Erträge sowohl steigen als auch fallen kann.

Weitere Informationen

Anlageverwaltungsgesellschaft	M&G Investment Management Limited
Bewertungszeitpunkt	12.00 Uhr (britische Zeit)
Datum der Auflegung	19. November 1973
Produktreferenznummer	635985

1.7 M&G UK Select Fund

Anlageziel

Ziel des Fonds ist die Erwirtschaftung einer Gesamrendite (die Kombination aus Kapitalzuwachs und Erträgen) über einen beliebigen Zeitraum von fünf Jahren, die nach Abzug der laufenden Kosten höher ist als diejenige des FTSE All-Share Index.

Anlagepolitik

Mindestens 80% des Fondsvermögens werden direkt in Aktien und aktienbezogene Wertpapiere von Unternehmen in allen Sektoren und Marktkapitalisierungen hinweg investiert, die im Vereinigten Königreich gegründet wurden, ansässig oder börsennotiert sind oder den überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit ausüben.

Der Fonds hält in der Regel ein konzentriertes Portfolio aus weniger als 50 Unternehmen.

Der Fonds kann auch direkt und über Organismen für gemeinsame Anlagen (einschließlich Fonds, die von M&G verwaltet werden) in andere übertragbare Wertpapiere investieren.

Der Fonds kann auch Barmittel und geldnahe Mittel zu Liquiditätszwecken halten.

Zur effizienten Portfolioverwaltung und zur Absicherung können Derivate eingesetzt werden.

Anlageansatz

Der Fonds wendet einen disziplinierten Anlageansatz an, der sich auf die Analyse und Auswahl einzelner Unternehmen konzentriert.

Der Anlageansatz zielt darauf ab, britische Unternehmen zu identifizieren, die nachhaltige Wettbewerbsvorteile haben und zu einer hohen Rendite auf das investierte Kapital führen. Die Strategie jedes Unternehmens im Hinblick auf die Allokation seines Kapitals ist für das Anlageverfahren von zentraler Bedeutung.

Der Fondsmanager konzentriert sich auf Unternehmen, denen die Bedeutung von Dividenden bewusst ist. Dies wiederum fördert die Kapitaldisziplin und stellt sicher, dass Projekte mit den besten Wachstumsaussichten Priorität haben.

Es wird erwartet, dass der steigende Cashflow und im Laufe der Zeit steigende Dividenden für die Bestände des Fonds die langfristige Gesamrendite des Fonds antreiben werden.

Benchmark: FTSE All-Share Index

Die Benchmark ist ein Ziel, das der Fonds übertreffen will. Der Index wurde als Benchmark für den Fonds gewählt, da er das Potenzial der Anlagepolitik des Fonds am besten widerspiegelt. Die Benchmark wird ausschließlich zur Messung der Wertentwicklung des Fonds verwendet und beschränkt die Portfoliozusammensetzung des Fonds nicht.

Der Fonds wird aktiv verwaltet.

Der Fondsmanager hat völlige Freiheit bei der Wahl, welche Anlagen im Fonds gekauft, gehalten und verkauft werden sollen. Die Bestände des Fonds können erheblich von den Bestandteilen der Benchmark abweichen.

Für nicht abgesicherte Anteilklassen wird die Benchmark in der Anteilklassenwährung angegeben.

Weitere Informationen: Der Fonds ist kein Feeder-OGAW und hält keine Anteile an Feeder-OGAWs.

Bilanzstichtag: 31. Mai

Tag der Ertragszuteilung: spätestens am 30. September (Endausschüttung); 31. März (Zwischenausschüttung)

Mindestanlagebeträge

Aufgelegte oder zur Auflegung verfügbare Anteilsklassen	Währung	Pauschaler Erstanlagebetrag	Pauschaler Folgeanlagebetrag	Pauschaler Bestand	Regelmäßige Anlage (monatlich)	Rücknahme
auf Pfund Sterling lautende thesaurierende und ausschüttende Anteile der Klasse A	GBP	500	100	500	10	100
auf Pfund Sterling lautende ausschüttende Anteile der Klasse C	GBP	500.000	25.000	500.000	entfällt	25.000
auf Pfund Sterling lautende thesaurierende und ausschüttende Anteile der Klasse I	GBP	500.000	10.000	500.000	entfällt	10.000
auf Pfund Sterling lautende thesaurierende und ausschüttende Anteile der Klasse J	GBP	200.000.000	500.000	200.000.000	entfällt	500.000
auf Pfund Sterling lautende thesaurierende und ausschüttende Anteile der Klasse PP	GBP	500.000	10.000	500.000	entfällt	10.000
auf Pfund Sterling lautende thesaurierende und ausschüttende Anteile der Klasse R	GBP	500	100	500	10	100
auf Pfund Sterling lautende thesaurierende und ausschüttende Anteile der Klasse X	GBP	500	100	500	10	100
auf Pfund Sterling lautende thesaurierende und ausschüttende Anteile der Klasse Z	GBP	20.000.000	500.000	20.000.000	entfällt	500.000
auf Euro lautende thesaurierende und ausschüttende Nettoanteile der Klasse A	EUR	1.000	75	1.000	75	75
auf Euro lautende thesaurierende und ausschüttende Nettoanteile der Klasse B	EUR	1.000	250	1.000	75	150
auf Euro lautende thesaurierende und ausschüttende Nettoanteile der Klasse C	EUR	500.000	50.000	500.000	entfällt	50.000
auf Euro lautende thesaurierende und ausschüttende Bruttoanteile der Klasse J	EUR	200.000.000	500.000	200.000.000	entfällt	500.000
auf Euro lautende thesaurierende und ausschüttende Bruttoanteile der Klasse Z	EUR	20.000.000	500.000	20.000.000	entfällt	500.000
auf US-Dollar lautende thesaurierende und ausschüttende Bruttoanteile der Klasse A	USD	1.000	75	1.000	entfällt	75
auf US-Dollar lautende thesaurierende und ausschüttende Bruttoanteile der Klasse C	USD	500.000	50.000	500.000	entfällt	50.000
auf US-Dollar lautende thesaurierende und ausschüttende Bruttoanteile der Klasse J	USD	200.000.000	500.000	200.000.000	entfällt	500.000

Aufgelegte oder zur Auflegung verfügbare Anteilsklassen	Währung	Pauschaler Erstanlagebetrag	Pauschaler Folgeanlagebetrag	Pauschaler Bestand	Regelmäßige Anlage (monatlich)	Rücknahme
auf US-Dollar lautende thesaurierende und ausschüttende Bruttoanteile der Klasse Z	USD	20.000.000	500.000	20.000.000	entfällt	500.000
auf Schweizer Franken lautende thesaurierende und ausschüttende Bruttoanteile der Klasse A	CHF	1.000	75	1.000	entfällt	75
auf Schweizer Franken lautende thesaurierende und ausschüttende Bruttoanteile der Klasse C	CHF	500.000	50.000	500.000	entfällt	50.000
auf Schweizer Franken lautende thesaurierende Bruttoanteile der Klasse J	CHF	200.000.000	500.000	200.000.000	entfällt	500.000
auf Schweizer Franken lautende thesaurierende Bruttoanteile der Klasse Z	CHF	20.000.000	500.000	20.000.000	entfällt	500.000
auf Singapur-Dollar lautende thesaurierende und ausschüttende Bruttoanteile der Klasse A	SGD	1.000	75	1.000	entfällt	75
auf Singapur-Dollar lautende thesaurierende und ausschüttende Bruttoanteile der Klasse C	SGD	500.000	50.000	500.000	entfällt	50.000
auf Singapur-Dollar lautende thesaurierende und ausschüttende Bruttoanteile der Klasse J	SGD	200.000.000	500.000	200.000.000	Bei Zeichnung	500.000
auf Singapur-Dollar lautende thesaurierende und ausschüttende Bruttoanteile der Klasse Z	SGD	20.000.000	500.000	20.000.000	Bei Zeichnung	500.000

Angaben dazu, welche Anteilsklassen derzeit ausgegeben werden, finden Sie auf www.mandg.com/classesinissue.

Aufgelegte oder zur Auflegung verfügbare Anteilsklassen	Ausgabeaufschlag %	Rücknahmegebühr %	Jährliche Gebühr %
auf Pfund Sterling lautende thesaurierende und ausschüttende Anteile der Klasse A	entfällt	entfällt	1,20
auf Pfund Sterling lautende ausschüttende Anteile der Klasse C	entfällt	entfällt	0,00
auf Pfund Sterling lautende thesaurierende und ausschüttende Anteile der Klasse I	entfällt	entfällt	0,70
auf Pfund Sterling lautende thesaurierende und ausschüttende Anteile der Klasse J	entfällt	entfällt	bis zu 0,70
auf Pfund Sterling lautende thesaurierende und ausschüttende Anteile der Klasse PP	entfällt	entfällt	bis zu 0,70
auf Pfund Sterling lautende thesaurierende und ausschüttende Anteile der Klasse R	entfällt	entfällt	0,95
auf Pfund Sterling lautende thesaurierende und ausschüttende Anteile der Klasse X	entfällt	entfällt	1,20
auf Pfund Sterling lautende thesaurierende und ausschüttende Anteile der Klasse Z	entfällt	entfällt	0,00
auf Euro lautende thesaurierende und ausschüttende Nettoanteile der Klasse A	5,25	entfällt	1,65

Aufgelegte oder zur Auflegung verfügbare Anteilsklassen	Ausgabeaufschlag %	Rücknahmegebühr %	Jährliche Gebühr %
auf Euro lautende thesaurierende und ausschüttende Nettoanteile der Klasse B	entfällt	1	1,90
auf Euro lautende thesaurierende und ausschüttende Nettoanteile der Klasse C	3,25	entfällt	0,70
auf Euro lautende thesaurierende und ausschüttende Bruttoanteile der Klasse J	3,25	entfällt	bis zu 0,70
auf Euro lautende thesaurierende und ausschüttende Bruttoanteile der Klasse Z	3,25	entfällt	0,00
auf US-Dollar lautende thesaurierende und ausschüttende Bruttoanteile der Klasse A	5,25	entfällt	1,65
auf US-Dollar lautende thesaurierende und ausschüttende Bruttoanteile der Klasse C	3,25	entfällt	0,70
auf US-Dollar lautende thesaurierende und ausschüttende Bruttoanteile der Klasse J	3,25	entfällt	bis zu 0,70
auf US-Dollar lautende thesaurierende und ausschüttende Bruttoanteile der Klasse Z	3,25	entfällt	0,00
auf Schweizer Franken lautende thesaurierende und ausschüttende Bruttoanteile der Klasse A	5,25	entfällt	1,65
auf Schweizer Franken lautende thesaurierende und ausschüttende Bruttoanteile der Klasse C	3,25	entfällt	0,70
auf Schweizer Franken lautende thesaurierende Bruttoanteile der Klasse J	3,25	entfällt	bis zu 0,70
auf Schweizer Franken lautende thesaurierende Bruttoanteile der Klasse Z	3,25	entfällt	0,00
auf Singapur-Dollar lautende thesaurierende und ausschüttende Bruttoanteile der Klasse A	5,25	entfällt	1,65
auf Singapur-Dollar lautende thesaurierende und ausschüttende Bruttoanteile der Klasse C	3,25	entfällt	0,70
auf Singapur-Dollar lautende thesaurierende und ausschüttende Bruttoanteile der Klasse J	3,25	entfällt	bis zu 0,70
auf Singapur-Dollar lautende thesaurierende und ausschüttende Bruttoanteile der Klasse Z	3,25	entfällt	0,00

Siehe Abschnitt 28. „Gebühren und Aufwendungen“ zu weiteren Einzelheiten zu den Gebühren und zum möglichen Abschlag von der jährlichen Gebühr. Die aktuelle jährliche Gebühr einschließlich aller Abschläge, die derzeit für einzelne Anteilsklassen von Teilfonds gelten, sind verfügbar unter www.mandg.co.uk.

Anlegerprofil

Dieser Fonds ist für alle Arten von Anlegern geeignet, die über grundlegende Anlagekenntnisse verfügen und in einen aktiv verwalteten Fonds investieren möchten, der die oben beschriebene Zielsetzung und Anlagepolitik des Fonds verfolgt.

Anleger sollten anstreben, mindestens fünf Jahre zu investieren und sich darüber im Klaren sein, dass ihr Kapital einem Risiko unterliegt und dass der Wert ihrer Anlage und daraus erzielter Erträge sowohl steigen als auch fallen kann.

Weitere Informationen

Anlageverwaltungsgesellschaft	M&G Investment Management Limited
Bewertungszeitpunkt	12.00 Uhr (britische Zeit)
Datum der Auflegung	17. Dezember 1968
Produktreferenznummer	635981

Anhang 1A – Zusätzliche Informationen für Anleger in Österreich und Deutschland

Dieser Abschnitt enthält zusätzliche Informationen für Anleger in Deutschland und Österreich. Er sollte stets in Zusammenhang mit dem von der Gesellschaft veröffentlichten Verkaufsprospekt gelesen werden. Sollten Sie weitere Informationen benötigen oder Fragen zum Inhalt des vorliegenden Abschnitts haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Anlageberater oder kontaktieren Sie unsere Kundenbetreuung unter +49 (0)69 1338 6767.

Bitte beachten Sie, dass die folgenden Informationen über die Abrechnung von Zeichnungs- und Rücknahmeanträgen nicht für Sie gelten, falls Sie Anteile über eine Bank oder eine Fondsplattform kaufen. Sofern dies der Fall ist, richten Sie Ihre Fragen zu den Abrechnungsbedingungen bitte an die Bank, von der Sie Ihre Depotabrechnung und weitere Informationen über Ihr Wertpapierkonto erhalten. Unsere Kundenbetreuung erteilt Ihnen in solchen Fällen gerne allgemeine Auskünfte über die Fonds von M&G, die für den Vertrieb in Deutschland zugelassen sind.

1 Service für Anteilinhaber

Um den Anlegern in Deutschland und Österreich einen optimalen Support bieten zu können, hat M&G International Investments SA eine deutsche Geschäftsstelle (M&G Deutschland) eröffnet, die sämtliche Serviceleistungen in deutscher Sprache anbietet.

Sämtliche Anträge über den Kauf, die Rückgabe oder den Umtausch von Investmentanteilen sowie Fragen oder Reklamationen in Verbindung mit Anteilen der Gesellschaft sollten schriftlich in deutscher oder englischer Sprache verfasst und an M&G Deutschland unter folgender Adresse gesendet werden:

M&G International Investments SA,
Niederlassung Deutschland
mainBuilding
Taunusanlage 19
60325 Frankfurt am Main

2 Verfügbare Teilfonds

Nicht alle Teilfonds sind für den Vertrieb in Deutschland und Österreich zugelassen.

Deutschland:

In Bezug auf die folgenden Teilfonds wurde keine Vertriebsanzeige bei der BaFin eingereicht bzw. auf das Recht zum Vertrieb in Deutschland verzichtet. Anteile an folgenden Teilfonds dürfen daher in Deutschland nicht vertrieben werden:

- M&G UK Income Distribution Fund,
- M&G Gilt & Fixed Interest Income Fund,
- M&G Index- Linked Bond Fund,
- M&G Index Tracker Fund,
- M&G Global High Yield Bond Fund, und
- M&G Short Dated Corporate Bond Fund.

Österreich:

Gemäß § 140 Abs. 1 des österreichischen Investmentfondsgesetz 2011, InvFG 2011, ist in Österreich nur noch der folgende Teilfonds vertriebsberechtigt:

- M&G UK Select Fund.

3 **Verfügbare Anteilklassen**

Thesaurierende Nettoanteile der auf Euro lautenden Klassen A und C sind derzeit für Privatanleger in Deutschland und Österreich verfügbar. Angaben über diese Anteilklassen sind dem entsprechenden Abschnitt im Verkaufsprospekt zu entnehmen.

4 **Erstanlagen**

Anleger in Deutschland und Österreich, die beabsichtigen, im Rahmen der Gesellschaft in Teilfonds zu investieren, sollten Kontakt mit unserer Kundenbetreuung aufnehmen, die Ihnen gerne die für die Eröffnung eines Kontos notwendigen Formulare sowie weitere Informationen zukommen lässt.

Die ausgefüllten Formulare müssen an einem Geschäftstag vor 09.30 Uhr (MEZ) eingehen, damit das Anlagekonto eröffnet und der Kaufauftrag zu dem an diesem Tag gültigen Anteilspreis ausgeführt werden kann. Der Mindestzeichnungsbetrag ist in Anhang 1 aufgeführt.

Das Eigentum der Anleger an den Anteilen wird durch einen Eintrag im Namen von M&G International Investments Nominee Limited, 10 Fenchurch Avenue, London, EC3M 5AG (der „Bevollmächtigte“) im Anteilinhaberregister der Gesellschaft belegt. Dieser Service steht den Anteilinhabern kostenlos zur Verfügung.

Die Anleger erhalten eine Ausführungsanzeige mit Angaben mit genauen Angaben zu der Anzahl der gekauften Anteile, die auf ihre Rechnung von dem Bevollmächtigten gehalten werden, sowie dem anzuwendenden Abrechnungsdatum.

Zahlungen für Anteile sollten per Banküberweisung auf das Konto der Gesellschaft bis zu dem auf der Ausführungsanzeige angegebenen Abrechnungsdatum erfolgen. Bitte beachten Sie, dass M&G International Investments SA keine Schecks oder Barmittel annimmt.

5 **Ausgabeaufschlag**

Der ACD kann auf den Kauf von Anteilen eine Gebühr erheben. Diese Gebühr entspricht einem prozentualen Anteil des Gesamtbetrags der von einem Anteilinhaber getätigten Anlage und wird vor dem Kauf der Anteile abgezogen. Wurde eine Anlage in einen Fonds mit einem Ausgabeaufschlag von 5,25% in Höhe von 1.000,- EUR getätigt, wird der Ausgabeaufschlag von der Anlage in Höhe von 1.000,- EUR abgezogen, woraus sich ein Betrag von 947,50 EUR ergibt, der in den Fonds investiert wird.

Die derzeitige Höhe des Ausgabeaufschlags für den Fonds ist in Anhang 4 enthalten, wobei der ACD berechtigt ist, Abschläge auf solche Gebühren zu gewähren. Die Anhebung des Ausgabeaufschlags kann nur in Übereinstimmung mit dem COLL Sourcebook erfolgen und nachdem der ACD den Verkaufsprospekt in Bezug auf den angehobenen Satz aktualisiert hat.

6 **Spätere Anlagen**

Spätere Kaufanweisungen können direkt per Fax oder per Post an M&G International Investments SA gesendet werden.

In der Kaufanweisung sollten die Kontonummer des Anlegers (die in jeder Ausführungsanzeige aufgeführt ist), der Name des Anlegers, der Name des Teilfonds, in die die Gelder investiert werden sollen, sowie die entsprechende Anteilsklasse (ISIN-Code) aufgeführt sein. Ohne eine Kaufanweisung ist es nicht möglich, den Kaufauftrag zu bearbeiten. Das Geld wird in diesem Fall ohne Verzinsung und auf Kosten des Versenders zurückerstattet. Der Mindestbetrag für spätere Anlagen pro Teilfonds und Anteilsklasse ist in Anhang 4 aufgeführt.

Anweisungen, die bis 11.30 Uhr (MEZ) an einem Geschäftstag im Vereinigten Königreich eingehen, werden zu dem Bewertungszeitpunkt dieses Tages bearbeitet. Anweisungen, die nach diesem Zeitpunkt eingehen, werden auf den nächsten verfügbaren Bewertungszeitpunkt vorgetragen.

Die Anleger werden auf die Tatsache hingewiesen, dass eine spätere Anlage in Anteile der Gesellschaft den Bestimmungen im Verkaufsprospekt unterliegt, der zum Zeitpunkt des Kaufs gilt. Unsere Kundenbetreuung lässt Ihnen den Verkaufsprospekt auf Anfrage gerne zukommen.

7 Rücknahme von Anteilen

Anleger können ihre Anteile durch den Versand einer Anweisung per Fax oder per Post direkt an M&G International Investment SA zurücknehmen lassen.

Anweisungen, die bis 11.30 Uhr (MEZ) an einem Geschäftstag im Vereinigten Königreich eingehen, werden zu dem Bewertungszeitpunkt dieses Tages bearbeitet. Anweisungen, die nach diesem Zeitpunkt eingehen, werden auf den nächsten verfügbaren Bewertungszeitpunkt vorgetragen.

Der Mindestbetrag für Rücknahmen pro Teilfonds und Anteilsklasse ist in Anhang 4 aufgeführt.

Der Erlös aus der Rücknahme wird mittels Banküberweisung bis zu dem in der Ausführungsanzeige angegebenen Abrechnungsdatum an die Anleger ausbezahlt.

Anleger sollten berücksichtigen, dass die von Banken, die an einer solchen Überweisung beteiligt sind, benötigte Bearbeitungszeit unterschiedlich sein kann und daher nicht garantiert werden kann, dass die Rücknahmeerlöse innerhalb des erwähnten Zeitraums auf dem Bankkonto des Anlegers gutgeschrieben werden.

Die Rücknahme von Anteilen darf nicht dazu führen, dass der Wert des Kontos unter den in Anhang 4 genannten Mindestanlagebestand pro Teilfonds fällt.

Sollte infolge einer Rücknahmeanweisung der Wert des Kontos unter den vorstehend erwähnten Mindestbestand fallen, behält sich M&G das Recht vor, den entsprechenden Antrag als Antrag auf eine Gesamtrücknahme aller auf einem solchen Anlagekonto gehaltenen Anteile dieser Klasse des Teilfonds zu betrachten.

8 Umschichtung

Anleger sind berechtigt, von ihnen gehaltene Anteile in einem Teilfonds der Gesellschaft gemäß den im Prospekt erläuterten Bestimmungen und gemäß dem im Anhang 4 angegebenen Mindestanlagebestand gegen Anteile in einem anderen Teilfonds umzuschichten.

Anweisungen, die bis 11.30 Uhr (MEZ) an einem Geschäftstag im Vereinigten Königreich eingehen, werden zu dem Bewertungszeitpunkt dieses Tages bearbeitet. Anweisungen, die nach diesem Zeitpunkt eingehen, werden auf den nächsten verfügbaren Bewertungszeitpunkt vorgetragen.

9 Zahlstelle in Österreich

Société Générale
Zweigniederlassung Wien
Prinz Eugen-Straße 8-10/5/Top11
1040 Wien

Mit Wirkung zum 1. Dezember 2016 hat die vorstehend aufgeführte Bank die Funktion der Zahlstelle in Österreich übernommen.

Auf Anfrage können Anteilinhaber in Österreich Rücknahmeerlöse, Dividenden sowie weitere Zahlungen über die Zahlstelle erhalten.

Anträge auf die Rücknahme von Anteilen können darüber hinaus an österreichische Zahlstelle gesendet werden, die diese unverzüglich an die Gesellschaft weiterleitet.

10 Informationsstellen

Deutschland	Österreich
M&G International	Société Générale
Investments SA	Zweigniederlassung Wien
Niederlassung Deutschland mainBuilding	Prinz Eugen-Straße 8- 10/5/Top11
Taunusanlage 19 60325 Frankfurt am Main	1040 Wien

Bei den vorgenannten Informationsstellen sind Druckstücke des Verkaufsprospekts, der Wesentlichen Anlegerinformationen (KIID) sowie der Satzung der Gesellschaft zusammen mit dem Jahres- und Halbjahresbericht, den Ausgabe- und Rücknahmepreisen für die Anteile sowie Informationen über Zwischengewinne und ausschüttungsgleiche Erträge kostenfrei erhältlich. Darüber hinaus stehen die in Abschnitt 33.4 „Dokumente der Gesellschaft“ aufgeführten Dokumente zu normalen Geschäftszeiten in den Geschäftsräumen der deutschen und österreichischen Informationsstelle zur Verfügung. Die Informationsstellen in Deutschland und Österreich verfügen darüber hinaus über zusätzliche Informationen, die Anlegern am Geschäftssitz der Gesellschaft in London, England, zur Verfügung stehen.

11 Publikationen

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie Informationen über Zwischengewinne und ausschüttungsgleiche Erträge werden an Handelstagen in Deutschland unter „www.fundinfo.com“ veröffentlicht. Mitteilungen an die Anleger werden ebenfalls auf dieser Webseite veröffentlicht. In den in Abschnitt § 298, Unterabschnitt 2, des deutschen Kapitalanlagegesetzbuches, KAGB, aufgeführten Fällen werden Anteilinhaber auch mittels eines „dauerhaften Datenträgers“ im Sinne von Abschnitt 167 KAGB informiert. Darüber hinaus werden Informationen auch mittels eines anderen Mediums, das die Gesellschaft für geeignet hält, veröffentlicht. Die Anteilspreise sind darüber hinaus online unter www.mandg.com erhältlich.

12 Klassifizierung des Fonds nach dem deutschen Investmentsteuergesetz

Der folgende Fonds erfüllt die Voraussetzungen eines Aktienfonds (fortlaufende Anlage von über 51% in Aktien während des Rechnungslegungszeitraums) gemäß dem ab 1. Januar 2018 geltenden deutschen Investmentsteuergesetz.

- M&G UK Select Fund

Anhang 2 – Anlageverwaltungs- und Kreditaufnahmebefugnisse der Gesellschaft

1 Die Anlagepolitik des ACD kann bedeuten, dass zu Zeiten, in denen dies als angemessen erachtet wird, das gesamte Vermögen jedes Teilfonds nicht in vollem Umfang angelegt und ein umsichtiges Liquiditätsniveau aufrecht erhalten wird.

1.1 Umgang mit Verpflichtungen

Sieht das COLL Sourcebook vor, dass ein Geschäft nur dann abgeschlossen oder eine Anlage nur dann gehalten werden darf (z.B. Anlage in Optionsanleihen und in nicht und teilweise bezahlten Wertpapieren sowie die allgemeine Ermächtigung zur Annahme oder Zeichnung), wenn etwaige Verpflichtungen, die sich aus dem Anlagegeschäft oder dem Halten ergeben, nicht zu einer Verletzung jeglicher in COLL 5 genannten Grenzen führen würden, muss angenommen werden, dass die höchstmögliche Haftung der Gesellschaft aufgrund einer dieser Vorschriften ebenfalls angegeben werden muss.

Sieht das COLL Sourcebook vor, dass ein Anlagegeschäft nur dann abgeschlossen oder eine Anlage nur dann gehalten werden darf, wenn dieses Anlagegeschäft oder das Halten oder andere ähnliche Geschäfte gedeckt sind:

1.1.1 ist davon auszugehen, dass jeder Teilfonds aufgrund der Anwendung einer dieser Regeln gleichzeitig auch jede andere Verpflichtung im Zusammenhang mit der Deckung erfüllen muss und

1.1.2 kein Element zur Deckung mehr als einmal verwendet werden darf.

1.2 OGAW-Fonds: zulässige Anlageformen des Fondsvermögens

Das Fondsvermögen eines Teilfonds muss, sofern COLL 5 nicht etwas anderes vorsieht und vorbehaltlich seines Anlageziels und seiner Anlagepolitik, ausschließlich aus einzelnen oder allen der folgenden Anlageformen bestehen:

1.2.1 übertragbare Wertpapiere

1.2.2 genehmigte Geldmarktinstrumente

1.2.3 Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen

1.2.4 Derivate und Terminkontrakte

1.2.5 Einlagen und

1.2.6 bewegliche und unbewegliche Anlagegüter, die für die direkte Erfüllung der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft notwendig sind; in Übereinstimmung mit den Regeln des COLL 5.2.

1.3 Übertragbare Wertpapiere

1.3.1 Ein übertragbares Wertpapier ist eine Anlage, die unter Artikel 76 (Anteile usw.), Artikel 77 (Instrumente, die eine Schuld begründen oder anerkennen), Artikel 78 (Staatspapiere und Wertpapiere der öffentlichen Hand), Artikel 79 (Instrumente, die einen Anspruch auf Anlagen begründen) und Artikel 80 (Zertifikate über bestimmte Wertpapiere) der Regulated Activities Order fällt.

1.3.2 Eine Anlage ist kein übertragbares Wertpapier, wenn das Eigentum an der Anlage nicht oder nur mit Zustimmung eines Dritten übertragen werden kann.

- 1.3.3 Bei Anwendung von Absatz 1.3.2 auf eine Anlage, die von einer Körperschaft ausgegeben wurde und bei der es sich um eine Anlage handelt, die unter Artikel 76 (Anteile usw.) oder 77 (Instrumente, die eine Schuld begründen oder anerkennen) der Regulated Activities Order fällt, kann auf die Zustimmung seitens der Körperschaft oder irgendeines Mitglieds oder Inhabers von Schuldverschreibungen verzichtet werden.
- 1.3.4 Eine Anlage ist nur dann ein übertragbares Wertpapier, wenn die Verpflichtung des Inhabers, zu den Schulden des Emittenten beizusteuern, auf einen Betrag begrenzt ist, der von dem Inhaber der Anlage in Bezug auf die Anlage jeweils unbezahlt ist.

2 Anlagen in übertragbaren Wertpapieren

- 2.1 Ein Teilfonds kann nur in dem Ausmaß in ein übertragbares Wertpapier investieren, insofern das übertragbare Wertpapier folgende Kriterien erfüllt:
- 2.1.1 Das Verlustrisiko, das dem Teilfonds im Zusammenhang mit dem Halten von übertragbaren Wertpapieren entstehen kann, ist auf den dafür bezahlten Betrag beschränkt;
- 2.1.2 dessen Liquidität beeinträchtigt die Fähigkeit des ACD nicht, seiner Verpflichtung, auf Verlangen Anteile von jedem qualifizierten Anleger zurückzunehmen, nachzukommen (siehe COLL 6.2.16R(3));
- 2.1.3 eine zuverlässige Bewertung dazu ist wie folgt erhältlich:
- 2.1.3.1 im Fall eines übertragbaren Wertpapiers, welches an einem geeigneten Markt zugelassen ist oder gehandelt wird, wo es genaue, zuverlässige und regelmäßige Preise gibt, die Marktpreise oder auch Preise sind, welche unabhängig vom Emittenten durch Bewertungssysteme gestellt werden;
- 2.1.3.2 im Fall eines übertragbaren Wertpapiers, welches nicht an einem geeigneten Markt zugelassen ist oder gehandelt wird, wo eine Bewertung auf periodischer Basis, welche von Informationen des Emittenten des übertragbaren Wertpapiers oder von kompetenter Anlageanalyse abgeleitet wird, stattfindet;
- 2.1.4 angemessene Informationen dazu sind wie folgt erhältlich:
- 2.1.4.1 im Fall eines übertragbaren Wertpapiers, welches an einem geeigneten Markt zugelassen ist oder gehandelt wird, wo es regelmäßige, genaue und umfassende Informationen zum übertragbaren Wertpapier oder, wo relevant, zum Portfolio des übertragbaren Wertpapiers für den Markt erhältlich sind, gibt;
- 2.1.4.2 im Fall eines übertragbaren Wertpapiers, welches nicht an einem geeigneten Markt zugelassen ist oder gehandelt wird, wo es regelmäßige und genaue Informationen zum übertragbaren Wertpapier oder, wo relevant, zum Portfolio des übertragbaren Wertpapiers für den ACD erhältlich sind, gibt;
- 2.1.5 es verkehrsfähig ist; und
- 2.1.6 dessen Risiken durch einen Risikomanagementprozess des ACD angemessen erfasst werden.
- 2.2 Soweit dem ACD keine Informationen zur Verfügung stehen, welche zu einem anderen Schluss führen würden, wird bei einem übertragbaren Wertpapier, welches an einem geeigneten Markt zugelassen ist oder gehandelt wird, angenommen dass:
- 2.2.1 die Fähigkeit des ACD nicht beeinträchtigt ist, seiner Verpflichtung, die Anteile auf Verlangen von jedem qualifizierten Anleger zurückzunehmen, nachzukommen; und
- 2.2.2 es verkehrsfähig ist.
- 2.3 Nicht mehr als 5% des Wertes eines Teilfonds darf aus Optionsscheinen bestehen.

3 Geschlossene Fonds bestehend aus übertragbaren Wertpapieren

- 3.1 Ein Anteil an einem geschlossenen Fonds gilt dann für die Anlagezwecke eines Teilfonds als übertragbares Wertpapier, wenn er neben den in Abschnitt 2 für übertragbare Wertpapiere definierten Kriterien folgende Bedingungen erfüllt:
- 3.1.1 wo der geschlossene Fonds als Investment-Gesellschaft oder als Unit Trust konstituiert ist:

- 3.1.1.1 dieser den Grundsätzen der Unternehmensführung, welche auf Gesellschaften angewandt werden, unterliegt; und
- 3.1.1.2 wo eine andere Person Vermögensverwaltungstätigkeiten für diesen ausführt, diese Person staatlicher Regulierung zum Zwecke des Anlegerschutzes unterliegt; oder
- 3.1.2 wo der geschlossene Fonds vertragsrechtlich konstituiert ist:
 - 3.1.2.1 dieser den Grundsätzen der Unternehmensführung, welche gleichwertig zu jenen die auf Gesellschaften angewandt werden sind, unterliegt; und
 - 3.1.2.2 durch eine Person verwaltet wird, welche staatlicher Regulierung zum Zwecke des Anlegerschutzes unterliegt.

4 Übertragbare Wertpapiere bezogen auf andere Anlagen

- 4.1 Ein Teilfonds kann in alle anderen Anlagen investieren, welche für Anlagezwecke des Teilfonds als übertragbares Wertpapier betrachtet werden können, vorausgesetzt dass die Anlage:
 - 4.1.1 die Anforderungen an übertragbare Wertpapiere, wie in Abschnitt 2 vorstehend aufgeführt, erfüllt; und
 - 4.1.2 mit der Performance von anderen Anlagen gesichert oder verbunden ist, welche unterschiedlich von jenen sein kann, in welche ein Teilfonds investieren kann.
- 4.2 Enthält eine Anlage gemäß Abschnitt 4.1 eine eingebettete Derivatkomponente (siehe COLL 5.2.19R(3A)), finden auf diese Komponente die in diesem Abschnitt aufgeführten Anforderungen in Bezug auf Derivate und Terminkontrakte Anwendung.

5 Genehmigte Geldmarktinstrumente

Nur der M&G Gilt & Fixed Interest Income Fund, der M&G Short Dated Corporate Bond Fund, der M&G Global High Yield Bond Fund und der M&G Index-Linked Bond Fund dürfen in Geldmarktinstrumente investieren.

- 5.1 Ein genehmigtes Geldmarktinstrument ist ein Geldmarktinstrument, welches normalerweise auf dem Geldmarkt gehandelt wird, liquide ist und einen Wert hat, der jederzeit genau ermittelt werden kann.
- 5.2 Ein Geldmarktinstrument gilt dann als normalerweise als auf dem Geldmarkt gehandelt, wenn:
 - 5.2.1 es bei Emission eine Laufzeit von bis zu 397 Tagen hat;
 - 5.2.2 es eine Restlaufzeit von bis zu 397 Tagen hat;
 - 5.2.3 wenn regelmäßige Zinsanpassungen in Einklang mit den Geldmarktkonditionen zumindest alle 397 Tage durchgeführt werden; oder
 - 5.2.4 es ein Risikoprofil hat, einschließlich Kredit- und Zinssatzrisiken, das einem Instrument, welches eine Laufzeit wie in Absatz 5.2.1 oder 5.2.2 hat oder regelmäßigen Zinsanpassungen wie in Absatz 5.2.3 unterliegt, entspricht.
- 5.3 Ein Geldmarktinstrument gilt dann als liquide, wenn es mit begrenzten Kosten in einem angemessenen kurzen Zeitrahmen unter Berücksichtigung, der Verpflichtung des ACD Anteile auf Verlangen von qualifizierten Anteilinhabern zurückzunehmen (siehe COLL 6.2.16R(3)) verkauft werden kann.
- 5.4 Ein Geldmarktinstrument soll als einen Wert tragend betrachtet werden, der jederzeit genau ermittelt werden kann, falls genaue und zuverlässige Bewertungssysteme, welche folgende Voraussetzungen erfüllen, verfügbar sind:
 - 5.4.1 dem ACD ermöglichen einen Nettoinventarwert in Übereinstimmung mit dem Wert, für welchen das im Portfolio gehaltene Instrument, zwischen sachkundigen geeigneten Parteien in einer Transaktion unter Marktbedingungen ausgetauscht werden könnte, zu berechnen; und

- 5.4.2 basieren auf Marktdaten oder Bewertungsmodellen einschließlich Systemen basierend auf Kostenamortisation.
- 5.5 Ein Geldmarktinstrument, welches normalerweise auf dem Geldmarkt gehandelt wird und an einem geeigneten Markt zugelassen oder gehandelt wird, gilt als liquide und als einen Wert tragend, der jederzeit genau ermittelt werden kann, es sei denn dem ACD stehen Informationen zur Verfügung, die zu einem anderen Schluss führen.

6 Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente müssen üblicherweise an einem geeigneten Markt zugelassen sein oder gehandelt werden

- 6.1 Übertragbare Wertpapiere und genehmigte Geldmarktinstrumente welche von einem Teilfonds gehalten werden, müssen:
- 6.1.1 an einem geeigneten Markt zugelassen sein oder gehandelt werden (wie in Absatz 7.3.1 oder 7.4 beschrieben); oder
- 6.1.2 an einem geeigneten Markt wie in Absatz 7.3.2 beschrieben gehandelt werden;
- 6.1.3 für ein nicht zugelassenes oder gehandeltes genehmigtes Geldmarktinstrument an einem geeigneten Markt gemäß Absatz 8.1; oder
- 6.1.4 kürzlich emittierte übertragbare Wertpapiere sein, vorausgesetzt dass:
- 6.1.4.1 die Emissionsbedingungen eine Verpflichtung beinhalten, dass ein Gesuch zu stellen ist, um an einem geeigneten Markt zugelassen zu werden; und
- 6.1.4.2 eine solche Zulassung innerhalb eines Jahres seit Emission gesichert ist.
- 6.2 Allerdings kann ein Teilfonds nicht mehr als 10% des Fondsvermögens in anderen als im Absatz 6.1 bezeichneten übertragbaren Wertpapieren und genehmigten Geldmarktinstrumenten anlegen.

7 Ordnung der geeigneten Märkte: Zweck

- 7.1 Zum Schutz der Anleger sollten die Märkte, an denen die Anlagen eines Teilfonds gehandelt werden, zum Zeitpunkt des Erwerbs der Anlage und bis zu ihrem Verkauf eine angemessene Qualität („geeignet“) aufweisen.
- 7.2 Ist ein Markt nicht länger geeignet, sind auch die Anlagen dieses Marktes nicht länger zu Anlagezwecken geeignete Wertpapiere. Die 10%-Beschränkung für Anlagen in nicht zu Anlagezwecken geeigneten Wertpapieren findet Anwendung; eine Überschreitung dieses Grenzwertes aufgrund der Tatsache, dass ein Markt nicht länger geeignet ist, wird in der Regel als eine unbeabsichtigte Verletzung angesehen.
- 7.3 Im Sinne dieser Vorschriften ist ein Markt geeignet, wenn es:
- 7.3.1 ein geregelter Markt ist; oder
- 7.3.2 ein Markt in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums, der geregelt ist, regelmäßig operiert und öffentlich zugänglich ist; oder
- 7.3.3 ein Markt gemäß 7.4 ist.
- 7.4 Im Sinne von COLL 5 ist ein Markt, der nicht unter Absatz 7.3 fällt, geeignet, wenn:
- 7.4.1 der ACD nach Rücksprache mit und Mitteilung an die Verwahrstelle entscheidet, dass der Markt für Anlagen des oder den Handel mit dem Fondsvermögen geeignet ist;
- 7.4.2 der Markt in einer Liste im Prospekt enthalten ist; und
- 7.4.3 die Verwahrstelle alle angemessene Sorgfalt angewandt hat, um festzustellen, dass:
- für die auf dem Markt gehandelten Anlagen adäquate Vorkehrungen zur Verwahrung getroffen werden können; und

- vom ACD alle angemessenen Schritte unternommen wurden, um zu entscheiden, ob der Markt geeignet ist oder nicht.

7.5 Ein in Absatz 7.4.1 genannter Markt darf nur dann als angemessen betrachtet werden, wenn er geregelt ist, regelmäßig operiert und als Markt, Börse oder selbstregulierende Organisation von einer ausländischen Regulierungsstelle anerkannt ist, öffentlich zugänglich ist, über angemessene liquide Mittel verfügt und angemessene Vorkehrungen für eine ungehinderte Übertragung von Erträgen und Kapital für oder für Order der Anleger getroffen hat.

7.6 Die für Anlagen eines Teilfonds geeigneten Märkte sind in Anhang 3 aufgeführt.

8 Geldmarktinstrumente mit einem regulierten Emittenten

8.1 Zusätzlich zu Instrumenten welche an einem geeigneten Markt zugelassen sind oder gehandelt werden, kann ein Teilfonds in einem genehmigten Geldmarktinstrument anlegen, vorausgesetzt, dass es folgende Voraussetzungen erfüllt:

8.1.1 die Emission oder der Emittent ist reguliert, um Anleger und Einlagen zu schützen; und

8.1.2 das Instrument wird gemäß nachstehendem Abschnitt 9 ausgegeben oder garantiert.

8.2 Die Emission oder der Emittent eines Geldmarktinstrumentes, anders als eines welches an einem geeigneten Markt gehandelt wird, soll als reguliert betrachtet werden, um Anleger und Einlagen zu schützen, wenn:

8.2.1 das Instrument ein genehmigtes Geldmarktinstrument ist;

8.2.2 gemäß dem nachstehenden Abschnitt 10 angemessene Informationen über das Instrument verfügbar sind (einschließlich Informationen, welche eine angemessene Beurteilung der Kreditrisiken einer Anlage darin ermöglichen); und

8.2.3 das Instrument frei übertragbar ist.

9 Emittenten und Garanten von Geldmarktinstrumenten

9.1 Ein Teilfonds kann in ein genehmigtes Geldmarktinstrument anlegen, wenn dieses:

9.1.1 emittiert oder garantiert ist durch einen der folgenden:

9.1.1.1 eine Zentralbehörde eines EWR-Staates, oder wenn der EWR-Staat ein Bundesstaat ist, von einem der Mitglieder, aus welcher die Föderation besteht;

9.1.1.2 eine regionale oder lokale Behörde eines EWR-Staates;

9.1.1.3 die Europäische Zentralbank oder eine Zentralbank eines EWR-Staates;

9.1.1.4 die Europäische Union oder die Europäische Investment Bank;

9.1.1.5 ein Nicht-EWR-Staat, im Falle eines Bundesstaates, von einem der Mitglieder, aus denen die Föderation besteht;

9.1.1.6 eine öffentlich-rechtliche internationale Körperschaft zu welcher ein oder mehrere EWR-Staaten zugehörig sind; oder

9.1.2 von einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft ausgegeben ist, deren Wertpapiere an einem geeigneten Markt gehandelt werden; oder

9.1.3 von einer Einrichtung ausgegeben oder garantiert wird, welche:

9.1.3.1 der ordentlichen Aufsicht in Übereinstimmung mit den Kriterien unterliegt, welche das Gemeinschaftsrecht vorsieht; oder

9.1.3.2 Regeln unterliegt und diese erfüllt, die nach Ansicht der FCA mindestens genauso stringent sind, wie die vom Gemeinschaftsrecht vorgesehenen.

9.2 Eine Einrichtung soll dann als den Voraussetzungen von Absatz 9.1.3.2 genügend betrachtet werden, wenn sie der ordentlichen Aufsicht unterliegt und die aufsichtsrechtlichen Regeln befolgt, und eines oder mehrere der folgenden Kriterien erfüllt:

9.2.1 sie im EWR-Raum ansässig ist;

9.2.2 sie in einem OECD Land ansässig ist, welches der Gruppe der 10 (Group of Ten) angehört;

9.2.3 sie mindestens ein „Investment-Grade“ Rating hat;

9.2.4 auf der Basis einer gründlichen Analyse des Emittenten aufgezeigt werden kann, dass die auf diesen Emittenten anwendbaren aufsichtsrechtlichen Regeln mindestens so stringent, wie die des Gemeinschaftsrechts sind.

10 Geeignete Informationen für Geldmarktinstrumente

10.1 Für den Fall eines genehmigten Geldmarktinstrumentes, welches gemäß Absatz 9.1.2 oder von einer Einrichtung des Typs wie nachstehend in Absatz 11 beschrieben emittiert wird, oder durch eine Behörde gemäß Absatz 9.1.1.2 oder eine internationale öffentlich-rechtliche Körperschaft gemäß Absatz 9.1.1.6 emittiert, aber nicht durch eine Zentralbehörde gemäß Absatz 9.1.1.1 garantiert wird, müssen folgende Informationen verfügbar gemacht werden:

10.1.1 Informationen über beides, die Emission oder das Emissionsprogramm und die rechtliche und finanzielle Situation des Emittenten vor der Emission des Instruments, von angemessen qualifizierten Dritten nachgeprüft, ohne dass diese den Instruktionen des Emittenten unterliegen;

10.1.2 Aktualisierungen dieser Informationen auf regelmäßiger Basis und jederzeit wenn ein signifikantes Ereignis auftritt; und

10.1.3 verfügbare und zuverlässige Statistiken betreffend die Emission oder das Emissionsprogramm.

10.2 Für den Fall eines genehmigten Geldmarktinstrumentes, welches durch eine Einrichtung gemäß Absatz 9.1.3 emittiert oder garantiert wird, müssen folgende Informationen erhältlich sein:

10.2.1 Informationen über die Emission oder das Emissionsprogramm oder über die rechtliche und finanzielle Situation des Emittenten vor der Emission des Instruments;

10.2.2 Aktualisierungen dieser Informationen auf regelmäßiger Basis und jederzeit wenn ein signifikantes Ereignis auftritt; und

10.2.3 verfügbare und zuverlässige Statistiken betreffend die Emission oder das Emissionsprogramm oder andere Daten, welche eine angemessene Beurteilung der Kreditrisiken bezogen auf Anlagen in diesen Instrumenten ermöglichen.

10.3 Für den Fall eines genehmigten Geldmarktinstrumentes:

10.3.1 gemäß Absatz 9.1.1.1, 9.1.1.4 oder 9.1.1.5; oder

10.3.2 das gemäß Absatz 9.1.1.2 von einer Behörde oder gemäß Absatz 9.1.1.6 von einer internationalen Körperschaft des öffentlichen Rechts ausgegeben wurde und von einer zentralen Behörde gemäß Absatz 9.1.1.1 garantiert wird;

müssen Informationen über die Emission oder das Emissionsprogramm oder über die rechtliche und finanzielle Situation des Emittenten vor der Emission des Instruments verfügbar sein.

11 Diversifizierung: Allgemeines

11.1 Dieser Abschnitt 11 über den Spread gilt nicht in Bezug auf ein übertragbares Wertpapier oder ein genehmigtes Geldmarktinstrument, für das COLL 5.2.12R (Spread: Staatspapiere und Wertpapiere öffentlicher Schuldner) gilt.

- 11.2 Im Sinne dieser Vorschrift gelten Gesellschaften, die für die Zwecke des konsolidierten Abschlusses gemäß Definition nach der Richtlinie 83/349/EU oder nach den internationalen Bilanzierungsstandards in derselben Gruppe enthalten sind, als einzelne Körperschaft.
- 11.3 Nicht mehr als 20% vom Wert des Fondsvermögens darf aus Einlagen bei einer einzelnen Körperschaft bestehen.
- 11.4 Es dürfen nicht mehr als 5% des Wertes des Fondsvermögens aus übertragbaren Wertpapieren oder zulässigen Geldmarktinstrumenten bestehen, die von einem einzelnen Emittenten ausgegeben wurden.
- 11.5 Der in Absatz 11.4 festgelegte Grenzwert von 5% wird in Bezug auf bis zu 40% des Wertes des Fondsvermögens auf 10% angehoben. Gedeckte Anleihen müssen bei der Anwendung des Limits von 40% nicht einberechnet werden. Das Limit von 5% in Absatz 11.4 erhöht sich auf 25% des Werts des Fondsvermögens bezüglich gedeckte Anleihen, vorausgesetzt, dass ein Teilfonds mehr als 5% in gedeckten Anleihen anlegt, welche von einer einzigen Körperschaft ausgegeben werden. Der Gesamtwert der gehaltenen, gedeckten Anleihen darf 80% des Wertes des Fondsvermögens nicht übersteigen.
- 11.6 Bei der Anwendung der Absätze 11.4 und 11.5 werden Zertifikate über bestimmte Wertpapiere als Äquivalent für das zugrunde liegende Wertpapier angesehen.
- 11.7 Das Risiko gegenüber einem etwaigen Kontrahenten innerhalb von Freiverkehrs-Derivat-Transaktionen darf 5% vom Wert des Fondsvermögens nicht übersteigen. Diese Grenze erhöht sich auf 10%, wenn es sich bei dem Kontrahenten um eine genehmigte Bank handelt.
- 11.8 Höchstens 20% vom Vermögen eines Teilfonds dürfen aus übertragbaren Wertpapieren und zulässigen Geldmarktinstrumenten bestehen, die von derselben Gruppe ausgegeben wurden (wie in Absatz 11.2 bezeichnet).
- 11.9 Höchstens 10% vom Vermögen eines Teilfonds dürfen aus Anteilen eines einzelnen Organismus für die gemeinsame Anlage bestehen.
- 11.10 Bei der Anwendung der Grenzen aus den Absätzen 11.3, 11.4, 11.5, 11.6 und 11.7 und in Bezug auf eine einzelne Körperschaft dürfen höchstens 20% vom Wert des Fondsvermögens aus einer Kombination von zwei oder mehr der folgenden Instrumente bestehen:
- 11.10.1 aus übertragbaren Wertpapieren (einschließlich gedeckter Anleihen) oder genehmigten Geldmarktinstrumenten, die von dieser Körperschaft ausgegeben wurden; oder
- 11.10.2 aus Einlagen, die bei dieser Körperschaft geleistet wurden; oder
- 11.10.3 aus Engagements in außerbörslichen, derivativen Transaktionen bei dieser Körperschaft.
- 11.11 Um die Grenzen in den Absätzen 11.7 und 11.10 zu ermitteln, darf das Engagement in OTC-Derivaten in dem Umfang reduziert werden, in dem Sicherheiten dafür gehalten werden, wenn die Sicherheiten sämtliche der in Absatz 11.12 benannten Bedingungen erfüllen.
- 11.12 Die unter 11.11 dargestellten Bedingungen verlangen von der Sicherheit, dass diese:
- 11.12.1 täglich neu bewertet wird und den Wert des risikobehafteten Betrags übersteigt;
- 11.12.2 nur vernachlässigbaren Risiken ausgesetzt ist (z. B. erstklassige staatliche Anleihen oder Barmittel) und liquide ist;
- 11.12.3 von einer Drittverwahrstelle gehalten wird, die nicht mit dem Dienstleister verbunden ist, oder rechtlich gegen Verzugsfolgen verbundener Parteien abgesichert ist; und
- 11.12.4 von einem Teilfonds jederzeit vollständig durchgesetzt werden kann.
- 11.13 Um die Grenzen der Absätze 11.7 und 11.10 zu berechnen, dürfen OTC-Derivatpositionen mit demselben Kontrahenten ausgeglichen werden, vorausgesetzt die Ausgleichsverfahren:
- 11.13.1 erfüllen die Bedingungen aus Abschnitt 3 (vertraglicher Ausgleich (Verträge zur Neuauflage und anderen Ausgleichsvereinbarungen)) des Anhang III der Richtlinie 2000/12/EG; und

11.13.2 basieren auf rechtlich bindenden Verträgen.

11.14 Bei der Anwendung dieser Regel gelten sämtliche Derivattransaktionen als frei von Kontrahentenrisiken, wenn sie an einer Börse ausgeführt werden, deren Clearinghaus sämtliche der folgenden Bedingungen erfüllt:

11.14.1 Es ist durch eine angemessene Leistungsgarantie besichert; und

11.14.2 die Derivatpositionen werden täglich auf der Grundlage des aktuellen Marktkurses neu bewertet, und es finden mindestens tägliche Einschusszahlungen statt.

12 Diversifizierung: Staatsanleihen und Wertpapiere der öffentlichen Hand

12.1 Dieser Abschnitt gilt in Bezug auf übertragbare Wertpapiere oder genehmigte Geldmarktinstrumente („solche Wertpapiere“), die von den folgenden Emittenten ausgegeben werden:

12.1.1 einem EWR-Staat;

12.1.2 einer lokalen Behörde eines EWR-Staats;

12.1.3 einem nicht zum EWR gehörenden Staat; oder

12.1.4 einer öffentlichen internationalen Institution, der ein oder mehrere EWR-Staaten angehören.

12.2 In den Fällen, in denen bis zu 35% des Wertes des Fondsvermögens in derartigen Wertpapieren angelegt werden, die von einer einzigen Körperschaft ausgegeben wurden, gibt es hinsichtlich des Betrages, der in derartigen Wertpapieren oder in einer einzigen Emission angelegt werden darf, keine Begrenzung.

12.3 Vorbehaltlich seines Anlageziels und seiner Anlagepolitik darf ein Teilfonds mehr als 35% des Wertes des Fondsvermögens in derartigen Wertpapieren anlegen, die von einem einzigen Emittenten ausgegeben wurden, vorausgesetzt dass:

12.3.1 der ACD, bevor er eine solche Anlage tätigt, die Verwahrstelle konsultiert und zu dem Ergebnis kommt, dass der Emittent derartiger Wertpapiere entsprechend den Anlagezielen eines Teilfonds geeignet ist;

12.3.2 nicht mehr als 30% des Wertes des Fondsvermögens aus derartigen Wertpapieren einer einzigen Emission bestehen;

12.3.3 das Fondsvermögen solche Wertpapiere enthält, die von dem oder einem anderen Emittenten ausgegeben wurden, oder zumindest sechs verschiedene Emissionen;

12.4 In Bezug auf diese Wertpapiere gilt:

12.4.1 die Begriffe „Emissionen“, „emittiert“ und „Emittenten“ beinhalten die Begriffe „Garantie“, „garantiert“ und „Garantiegeber“; und

12.4.2 eine Emission unterscheidet sich von einer anderen, wenn sie in Bezug auf den Rückzahlungstermin, den Zinssatz, den Garantiegeber oder sonstige wesentliche Emissionsbedingungen von der anderen Emission abweicht.

12.5 Unbeschadet des vorstehenden Absatzes 11.1 und vorbehaltlich der Absätze 12.2 und 12.3 sind bei der Anwendung der 20%-Grenze gemäß Absatz 11.13 in Bezug auf ein und dieselbe Körperschaft die von dieser Körperschaft ausgegebenen Wertpapiere zu berücksichtigen.

12.6 Vorbehaltlich des vorstehenden Abschnitts 12.3 dürfen in Bezug auf den M&G Gilt & Fixed Interest Income Fund, den M&G Short Dated Corporate Bond Fund und den M&G Index-Linked Bond Fund mehr als 35% des Fondsvermögens in übertragbare Wertpapiere oder genehmigte Geldmarktinstrumente investiert werden, die von einem Einzelstaat, einer lokalen Behörde oder einer öffentlichen internationalen Körperschaft begeben oder garantiert werden, wie nachfolgend aufgeführt:

12.6.1 der Regierung des Vereinigten Königreichs (einschließlich der Schottischen Regierung, der Exekutive Nordirlands und der Nationalversammlung von Wales);

Darüber hinaus kann der M&G Index-Linked Bond Fund in staatliche und sonstige öffentliche Wertpapiere investieren, die ausgegeben werden von:

- 12.6.2 einem anderen Mitgliedsstaat als dem Vereinigten Königreich;
- 12.6.3 der Regierung von Australien, Kanada, Japan, Neuseeland, der Schweiz und den USA;
- 12.6.4 der Afrikanischen Entwicklungsbank, der Asiatischen Entwicklungsbank, Eurofima, der Europäischen Union, der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, der Europäischen Investitionsbank, der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung sowie der International Financial Corporation.

13 Anlagen in Organismen für gemeinsame Anlagen

- 13.1 Ein Teilfonds kann in Anteile eines Organismus für gemeinsame Anlagen investieren, sofern der zweite Organismus folgende Bedingungen erfüllt:
 - 13.1.1 Es handelt sich um einen Fonds, der die erforderlichen Bedingungen erfüllt, um die Rechte wahrzunehmen, welche die OGAW-Richtlinie überträgt; oder
 - 13.1.2 er ist nach den Bestimmungen von Abschnitt 272 des Act (in bestimmten Ländern und Gebieten genehmigte Fonds) anerkannt, der durch die Aufsichtsbehörden von Guernsey, Jersey oder der Isle of Man zugelassen ist (sofern die Voraussetzungen von Artikel 50(1)(e) der OGAW-Richtlinie erfüllt sind); oder
 - 13.1.3 er ist als Nicht-OGAW-Fonds für Privatanleger genehmigt (vorausgesetzt die Anforderungen von Paragraph 50(1)(e) der OGAW-Richtlinie werden erfüllt); oder
 - 13.1.4 er ist in einem anderen EWR-Staat genehmigt (vorausgesetzt die Anforderungen von Paragraph 50(1)(e) der OGAW-Richtlinie werden erfüllt);
 - 13.1.5 Er ist durch die zuständige Behörde eines OECD-Mitgliedslandes (mit Ausnahmen eines anderen EWR-Staats) genehmigt, welcher:
 - 13.1.5.1 das Multilateral Memorandum of Understanding der IOSCO unterzeichnet; und
 - 13.1.5.2 die Verwaltungsgesellschaft, die Satzung und die Verwahrstellenverträge/Depotverträge des Organismus genehmigt hat;
 - 13.1.6 es handelt sich um einen Fonds, der, so zutreffend, mit nachstehendem Absatz 13.4 übereinstimmt; und
 - 13.1.7 es handelt sich um einen Fonds, dessen Bedingungen untersagen, dass über 10% vom Wert des Fondsvermögens aus Anteilen an Organismen für die gemeinsame Anlage bestehen.
 - 13.1.8 Handelt es sich um einen Umbrella-Fonds, finden die Bestimmungen in den Absätzen 13.1.6 und 13.1.7 auf einen Teilfonds Anwendung, als handele es sich um gesonderte Fonds.
- 13.2 Höchstens 10% des Fondsvermögens eines Teilfonds dürfen aus Anteilen an Organismen für die gemeinsame Anlage bestehen.
- 13.3 Im Sinne der Absätze 13.1 und 13.2 ist ein Teilfonds eines Umbrella-Fonds so zu behandeln, als handele es sich um einen gesonderten Fonds. Ein Teilfonds darf Anteile eines anderen Teilfonds der Gesellschaft (der zweite Teilfonds) kaufen und verkaufen, vorausgesetzt, dass der zweite Teilfonds keine Anteile eines anderen Teilfonds der Gesellschaft hält.
- 13.4 In Übereinstimmung mit COLL 5.2.15R darf ein Teilfonds bis zu 10% seines Fondsvermögens in Organismen für gemeinsame Anlagen investieren, die der ACD oder ein verbundenes Unternehmen des ACD (oder, wenn es sich um einen offenen Investment-Fonds handelt, diesen als genehmigtes Verwaltungsratsmitglied der Gesellschaft hat) verwaltet oder leitet.
- 13.5 Ein Teilfonds darf nicht in Anteilen anderer Organismen für gemeinsame Anlagen (der zweite Fonds) anlegen oder diese veräußern, die der ACD oder ein verbundenes Unternehmen des ACD verwaltet oder

führt (oder im Fall von offenen Investment-Fonds, diesen als Verwaltungsratsmitglied der Gesellschaft hat), es sei denn:

- 13.5.1 auf die Anlage in oder die Veräußerung von Anteilen am zweiten Fonds fallen keine Gebühren an; oder
- 13.5.2 der ACD unterliegt der Pflicht, einem Teilfonds zum Geschäftsschluss am vierten Geschäftstag nach der Vereinbarung zum Kauf oder Verkauf den in den Absätzen 13.5.3 und 13.5.4 dargestellten Betrag zu zahlen;
- 13.5.3 bei Anlage, entweder:
- sämtliche Beträge, um die die von einem Teilfonds für Anteile am zweiten Fonds gezahlte Gegenleistung den Preis übersteigt, der zugunsten des zweiten Fonds gezahlt worden wäre, wenn er die Anteile neu ausgegeben oder verkauft hätte; oder
 - wenn ein solcher Preis vom ACD nicht bestimmt werden kann, der maximale Betrag etwaiger Gebühren, die der Verkäufer von Anteilen an dem zweiten Fonds erheben darf;
- 13.5.4 bei Verkauf der Betrag etwaiger Gebühren, die für Rechnung des ACD oder des Betreibers des zweiten Fonds oder eines verbundenen Unternehmens dieser in Bezug auf die Veräußerung erhoben wurden; und
- 13.6 in den vorstehenden Absätzen 13.5.1 bis 13.5.4 gilt:
- 13.6.1 Etwaige Aufschläge auf oder Abzüge von den gezahlten Gegenleistungen für den Erwerb oder die Veräußerung von Anteilen am zweiten Fonds, die zugunsten des zweiten Fonds angewandt werden, und einer Verwässerungsabgabe im Sinne des COLL Sourcebook entsprechen oder einer solchen gleich kommen, sind als Teil des Anteilspreises und nicht als Teil einer Gebühr zu behandeln; und
- 13.6.2 etwaige erhobene Umtauschgebühren in Bezug auf einen Anteilstausch in einem Teilfonds oder gesonderten Teil des zweiten Fonds gegen Anteile an einem anderen Teilfonds oder gesonderten Teil dieses Fonds sind als Teil der Gegenleistung einzubeziehen, die für die Anteile gezahlt wurden.

14 Anlagen in nicht oder teilweise einbezahlten Wertpapieren

- 14.1 Ein übertragbares Wertpapier oder ein genehmigtes Geldmarktinstrument, das nicht voll eingezahlt ist, gilt nur dann als zulässige Anlage, wenn es bei vernünftiger Betrachtungsweise vorhersehbar ist, dass die Höhe der bestehenden oder zukünftigen Forderung des ausstehenden Betrages von der Gesellschaft zu dem Zeitpunkt, zu dem die Zahlung verlangt wird, geleistet werden kann, ohne gegen die Vorschriften in COLL 5 zu verstoßen.

15 Derivate – Allgemeines

- 15.1 Alle Teilfonds können Derivate gemäß dem COLL Sourcebook zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements (einschließlich Absicherung) einsetzen. Darüber hinaus können der M&G Gilt & Fixed Interest Income Fund, der M&G Short Dated Corporate Bond Fund, der M&G Global High Yield Bond Fund und der M&G Index-Linked Bond Fund Derivate auch zu Anlagezwecken nutzen.
- 15.2 Nach dem COLL Sourcebook sind Derivate für die Teilfonds zu Anlagezwecken zulässig, und Derivattransaktionen können zu Absicherungszwecken verwendet werden oder um die Anlageziele zu erreichen oder beides.
- 15.3 Eine Transaktion mit Derivaten oder ein Terminkontrakt dürfen für einen Teilfonds nicht ausgeführt werden, es sei denn die Transaktion ist von der Art, die in nachstehendem Abschnitt 16 aufgeführt wird (zulässige Transaktionen (Derivate und Terminkontrakte)); und die Transaktion ist wie von Abschnitt 28 gefordert besichert (Deckung für Derivat- und Termingeschäfte).
- 15.4 Legt ein Teilfonds in Derivaten an, darf das Engagement in den zugrunde liegenden Vermögenswerten die Grenzen nicht überschreiten, die das COLL in Bezug auf den Spread festlegt (COLL 5.2.13 Spread – allgemein und COLL 5.2.14 R Spread – staatliche und öffentliche Wertpapiere). Hiervon ausgenommen sind index-basierte Derivate, auf die nachstehende Regeln Anwendung finden.

- 15.5 Schließt ein übertragbares Wertpapier oder zulässiges Geldmarktinstrument ein Derivat ein, ist dieses zu Zwecken des Einhaltens der Bestimmungen dieses Abschnitts zu berücksichtigen.
- 15.6 Ein übertragbares Wertpapier oder zulässiges Geldmarktinstrument enthält dann ein eingebettetes Derivat ein, wenn es eine Komponente umfasst, die folgende Kriterien erfüllt:
- 15.6.1 kraft dieser Komponente kann der gesamte oder teilweise Cashflow, der andernfalls von dem als Basiswert dienenden Wertpapier oder zulässigen Geldmarktinstrument beansprucht würde, gemäß einem bestimmten Zinssatz, Preis für das Finanzinstrument, Wechselkurs, Preis- oder Zinsindex, Kreditrating oder Kreditindex oder sonstigen Variablen verändert werden und ist daher ähnlich wie bei einem freistehenden Derivat schwankend;
- 15.6.2 seine wirtschaftlichen Merkmale und Risiken sind nicht eng mit denen des Basisvertrages verknüpft; und
- 15.6.3 es hat wesentlichen Einfluss auf das Risikoprofil und die Preisgestaltung des übertragbaren Wertpapiers oder zulässigen Geldmarktinstruments.
- 15.6.4 Ein übertragbares Wertpapier oder zulässiges Geldmarktinstrument hat dann kein eingebettetes Derivat, wenn es eine Komponente umfasst, die unabhängig von dem übertragbaren Wertpapier oder zulässigen Geldmarktinstrument vertraglich übertragbar ist. Diese Komponente ist als eigenständiges Instrument anzusehen.
- 15.7 Legt ein Fonds in indexbasierten Derivaten an, sind die zugrunde liegenden Bestandteile des Index zum Zwecke der Spread-Regeln im COLL nicht zu berücksichtigen, sofern der betreffende Index unter Abschnitt 17 (indexnachbildende Fonds) fällt. Die Erleichterung hängt davon ab, ob der ACD kontinuierlich sicherstellen kann, dass das Fondsvermögen für angemessene Risikostreuung sorgt. Bitte ziehen Sie vorstehenden Abschnitt 43 hinzu, um eine Beschreibung der Risikofaktoren zu erhalten, die mit der Anlage in Derivaten verbunden sind.

16 Zulässige Transaktionen (Derivate und Terminkontrakte)

- 16.1 Eine Derivattransaktion muss mit genehmigten Derivaten erfolgen oder dergestalt sein, dass sie Abschnitt 20 (OTC-Derivatgeschäfte) entspricht.
- 16.2 Die Basiswerte einer Derivattransaktion müssen aus einzelnen oder allen folgenden Werten bestehen, auf die sich der Fonds konzentriert:
- 16.2.1 zulässige übertragbare Wertpapiere gemäß Abschnitt 6 (Übertragbare Wertpapiere und zulässige Geldmarktinstrumente, die im Allgemeinen an einem geeigneten Markt zugelassen sind oder gehandelt werden);
- 16.2.2 zulässige Geldmarktinstrumente gemäß vorstehendem Abschnitt 5 (Zulässige Geldmarktinstrumente);
- 16.2.3 zulässige Einlagen gemäß nachstehendem Abschnitt 23 (Anlage in Einlagen);
- 16.2.4 Derivate zulässig unter dieser Bestimmung;
- 16.2.5 gemäß vorstehendem Abschnitt 13 (Anlagen in Organismen für gemeinsame Anlagen) zulässige Organismen für gemeinsame Anlagen;
- 16.2.6 Finanzindizes, die die im nachstehenden Abschnitt 17 (Finanzindizes für Derivate) genannten Kriterien erfüllen;
- 16.2.7 Zinssätze;
- 16.2.8 Wechselkurse; und
- 16.2.9 Währungen.
- 16.3 Eine Transaktion mit einem genehmigten Derivat muss nach oder gemäß den Regeln eines geeigneten Derivatmarktes erfolgen.

- 16.4 Eine Derivattransaktion darf nicht dazu führen, dass ein Teilfonds von seinen Anlagezielen abweicht, die in der Gründungsurkunde, welche den Fonds begründet, sowie in der aktuellen Version des Prospekts beschrieben sind.
- 16.5 Eine Derivattransaktion darf nicht eingegangen werden, wenn der beabsichtigte Effekt das Potenzial für nicht gedeckte Verkäufe eines oder mehrerer übertragbarer Wertpapiere, zulässiger Geldmarktinstrumente, Anteile an Organismen für die gemeinsame Anlage oder Derivate schafft, wobei ein Verkauf dann nicht als ungedeckt anzusehen ist, wenn die in Abschnitt 19 (Erfordernis gedeckter Verkäufe) genannten Bedingungen erfüllt sind.
- 16.6 Etwaige Terminkontrakte sind mit einer zulässigen Institution oder einer zulässigen Bank auszuführen.
- 16.7 Ein Derivat umfasst ein Instrument, das folgende Kriterien erfüllt:
- 16.7.1 es ermöglicht die Übertragung des Kreditrisikos des Basiswertes, unabhängig von den übrigen mit diesem Basiswert verbundenen Risiken;
- 16.7.2 es führt nicht zur Lieferung oder Übertragung von anderen als den im vorstehenden Absatz 1.2 (OGAW-Fonds: zulässige Anlageformen des Fondsvermögens) genannten Vermögenswerten einschließlich Barvermögen;
- 16.7.3 es erfüllt im Falle eines Freiverkehrsderivats die im nachstehenden Abschnitt 20 (OTC-Derivatgeschäfte) genannten Bedingungen;
- 16.7.4 seine Risiken werden angemessen vom Risikomanagement-Prozess des ACD erfasst sowie von dessen internen Kontrollmechanismen, wenn die Gefahr asymmetrischer Informationen zwischen dem ACD und der Gegenpartei des Derivatgeschäftes besteht, da die Gegenpartei möglicherweise Zugriff auf nichtöffentliche Informationen über Personen hat, deren Vermögenswerte bei diesem Derivatgeschäft als Basiswert dienen.

16.8 Ein Teilfonds darf keine Transaktionen mit Rohstoffderivaten vornehmen.

17 Finanzindizes für Derivate

- 17.1 Die in Absatz 16.2.6 genannten Finanzindizes sind solche, die die folgenden Kriterien erfüllen:
- 17.1.1 der Index ist ausreichend diversifiziert;
- 17.1.2 der Index stellt eine angemessene Bezugsgrundlage für den Markt dar, auf den er sich bezieht; und
- 17.1.3 der Index wird in angemessener Weise veröffentlicht.
- 17.2 Ein Finanzindex ist ausreichend diversifiziert, wenn er folgende Bedingungen erfüllt:
- 17.2.1 er ist so aufgebaut, dass Preisänderungen oder Handelsaktivitäten einer Komponente die Wertentwicklung des gesamten Index nicht unangemessen beeinflussen;
- 17.2.2 wenn er aus Vermögenswerten gebildet ist, in denen ein Teilfonds anlegen darf, ist sein Aufbau zumindest so diversifiziert, dass er den in diesem Abschnitt aufgeführten Anforderungen in Bezug auf den Spread und die Konzentration erfüllt; und
- 17.2.3 wenn er aus Vermögenswerten gebildet ist, in denen ein Teilfonds nicht anlegen darf, ist seine Diversifizierung mit der Diversifizierung vergleichbar, die unter den in diesem Abschnitt aufgeführten Anforderungen in Bezug auf den Spread und die Konzentration erreicht wird.
- 17.3 Unter folgenden Bedingungen stellt ein Finanzindex eine angemessene Bezugsgrundlage für den Markt dar, auf den er sich bezieht:
- 17.3.1 er misst die Wertentwicklung einer repräsentativen Gruppe von Basiswerten auf sachdienliche und angemessene Weise;
- 17.3.2 er wird anhand öffentlich zugänglicher Kriterien regelmäßig geprüft oder neu gewichtet um sicherzustellen, dass er kontinuierlich die Märkte widerspiegelt, auf die er sich bezieht; und

- 17.3.3 die Basiswerte sind ausreichend liquide, sodass er bei Bedarf nachgebildet werden kann.
- 17.4 Ein Finanzindex wird in angemessener Weise veröffentlicht, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:
- 17.4.1 der Veröffentlichungsprozess beruht auf vernünftigen Verfahren für die Erfassung der Preise und die Berechnung und anschließende Veröffentlichung des Indexwertes (einschließlich Preisgestaltungsverfahren für solche Komponenten, für die kein Marktpreis verfügbar ist); und
- 17.4.2 grundlegende Informationen zu Aspekten wie Indexberechnung, Neugewichtungsmethodik, Indexänderungen oder etwaige operative Schwierigkeiten im Hinblick auf die Rechtzeitigkeit oder Genauigkeit von Informationen stehen umfassend und rechtzeitig zur Verfügung.
- 17.5 Erfüllt die Zusammensetzung der Basiswerte einer Derivattransaktion nicht die an einen Finanzindex gestellten Anforderungen, werden die Basiswerte dieser Transaktion als Kombination dieser Basiswerte angesehen, sofern sie die in Absatz 16.2 für andere Basiswerte genannten Anforderungen erfüllen.

18 Transaktionen zum Vermögenserwerb

- 18.1 Ein Derivat- oder Termingeschäft, das zur Auslieferung von Vermögen für Rechnung eines Teilfonds führt oder führen kann, darf nur eingegangen werden, wenn dieses Vermögen für Rechnung des Teilfonds gehalten werden kann, und der ACD mit angemessener Sorgfalt bestimmt hat, dass die Vermögenslieferung innerhalb der Transaktion nicht vorgenommen wird bzw. zur Verletzung der Regeln im COLL Sourcebook führt.

19 Erfordernis gedeckter Verkäufe

- 19.1 Eine Vereinbarung über die Veräußerung von Vermögen oder Rechten darf von einem Teilfonds oder in dessen Namen nur dann geschlossen werden, wenn die Pflicht zur Durchführung der Veräußerung und jede andere ähnliche Pflicht vom Teilfonds unverzüglich durch Lieferung des Vermögens oder Abtretung (bzw. in Schottland Zession) von Rechten erfüllt werden könnte, und die oben genannten Vermögen und Rechte zum Zeitpunkt der Vereinbarung Eigentum des Teilfonds sind. Diese Vorschrift gilt nicht für Einlagen.
- 19.2 Absatz 19.1 findet keine Anwendung, wenn:
- 19.2.1 das Risiko der zugrunde liegenden Finanzinstrumente eines Derivats angemessen von einem anderen Finanzinstrument verkörpert werden kann und das zugrunde liegende Instrument hoch liquide ist; oder
- 19.2.2 der ACD oder die Verwahrstelle das Recht hat, das Derivat bar zu begleichen und es innerhalb des Fondsvermögens besichert ist, welches in eine der folgenden Anlageklassen fällt:
- Barmittel;
 - liquide Schuldinstrumente (z. B. erstklassige Regierungsanleihen) mit angemessenen Sicherungen (insbesondere Sicherheitsabschlägen); oder
 - sonstige hochliquide Werte, die in Anbetracht ihrer Korrelation mit den Basiswerten der derivativen Finanzinstrumente vorbehaltlich angemessener Schutzmechanismen (ggf. Sicherheitsabschläge) anerkannt werden.
- 19.3 Bezüglich der in Abschnitt 19.2.2 genannten Anlageklassen können Vermögenswerte als liquide betrachtet werden, die in weniger als sieben Geschäftstagen zu einem Preis, der möglichst genau dem aktuellen Wert des Finanzinstruments an seinem eigenen Markt entspricht, in Barmittel umgewandelt werden können.

20 OTC-Derivatgeschäfte

- 20.1 Ein OTC-Derivatgeschäft nach Absatz 16.1 erfolgt:
- 20.1.1 in Futures, Optionen oder einem Differenzgeschäft;
- 20.1.2 mit einem zulässigen Kontrahenten; ein Derivat-Transaktionskontrahent ist nur zulässig, wenn es sich bei dem Kontrahenten um eine zulässige Institution oder eine genehmigte Bank bzw. eine Person handelt,

deren Zulassung (einschließlich etwaiger Anforderungen oder Einschränkungen) gemäß Veröffentlichung im FCA-Register bzw. deren Home-State-Genehmigung die Durchführung von außerbörslichen Transaktionen auf eigene Rechnung gestattet;

- 20.1.3 zu genehmigten Bedingungen; die Derivat-Transaktionsbedingungen sind nur genehmigt, wenn, bevor eine Transaktion durchgeführt wird, sich die Verwahrstelle vergewissert hat, dass der Kontrahent mit dem Teilfonds vereinbart hat: mindestens täglich und auf Anforderung des Teilfonds zu jedem anderen Zeitpunkt eine zuverlässige und nachweisbare Bewertung für dieses Geschäft durchzuführen, die seinem angemessenen Wert entspricht (d.h. dem Betrag, zu dem ein Vermögenswert zwischen sachverständigen, vertragswilligen und unabhängigen Geschäftspartnern gehandelt oder eine Verbindlichkeit beglichen werden kann) und die sich nicht ausschließlich auf die von dem Kontrahenten zur Verfügung gestellten Marktnotierungen stützt, und auf Aufforderung des Teilfonds jederzeit eine weitere Transaktion einzugehen, um diese Transaktion zu einem angemessenen Preis, der nach verlässlichen Marktwertgrundlagen oder dem Preisermittlungsmodell gemäß Absatz 20.1.4 ermittelt wurde, zu verkaufen, zu liquidieren oder glattzustellen; und
- 20.1.4 sofern eine zuverlässige Bewertung möglich ist; eine Derivat-Transaktion kann nur zuverlässig bewertet werden, wenn der ACD mit angemessener Sorgfalt bestimmt, dass er während der Laufzeit des Derivats (wenn die Transaktion eingegangen wird), in der Lage ist, die betreffende Anlage mit angemessener Genauigkeit zu bewerten: auf Basis eines vom ACD und der Verwahrstelle einvernehmlich als zuverlässig angesehenen aktuellen Marktwertes oder, wenn dieser Wert nicht verfügbar ist, auf der Basis des Preisermittlungsmodells, das nach einhelliger Ansicht des ACD und der Verwahrstelle eine angemessen anerkannte Methodik einsetzt; und
- 20.1.5 sofern eine nachvollziehbare Bewertung möglich ist; eine Derivattransaktion kann nur dann nachvollziehbar bewertet werden, wenn die Überprüfung der Bewertung während der gesamten Laufzeit des Derivats (wenn die Transaktion eingegangen wird) wie folgt vorgenommen wird:
- 20.1.5.1 in angemessenen Intervallen und auf eine durch den ACD prüfbar Weise durch einen geeigneten und von der Derivat-Gegenpartei unabhängigen Dritten; oder
- 20.1.5.2 durch eine Abteilung innerhalb des ACD, die von der für die Verwaltung des Fondsvermögens zuständigen Abteilung unabhängig und für eine derartige Aufgabe angemessen ausgerüstet ist.

21 Bewertung von OTC-Derivaten

- 21.1 Für die Zwecke von Absatz 20.1.2 muss der ACD:
- 21.1.1 Vereinbarungen treffen und Verfahren entwickeln, umsetzen und anwenden, die eine angemessene, transparente und faire Bewertung des Engagements eines Teilfonds in OTC-Derivaten ermöglichen; und
- 21.1.2 gewährleisten, dass der beizulegende Zeitwert von OTC-Derivaten auf angemessene, exakte und unabhängige Weise festgestellt wird.
- 21.2 Soweit die in Absatz 21.1.1 erwähnten Vereinbarungen und Verfahren die Übernahme bestimmter Aufgaben durch Dritte erfordern, muss der ACD die Vorschriften in SYSC 8.1.13 R (zusätzliche Anforderungen an die Verwaltungsgesellschaft) und COLL 6.6A.4 R (4) bis (6) (Sorgfaltspflichten von zugelassenen Fondsmanagern von OGAW-Fonds) einhalten.
- 21.3 Die Vereinbarungen und Verfahren, auf die in dieser Regel Bezug genommen wird, müssen:
- 21.3.1 angemessen sein und im Verhältnis zur Beschaffenheit und Komplexität des betreffenden OTC-Derivats stehen und
- 21.3.2 angemessen dokumentiert werden.

22 Risikomanagement

- 22.1 Der ACD muss ein von der Verwahrstelle geprüftes Risikomanagementverfahren anwenden, das ihn in die Lage versetzt, das Risiko von Positionen eines Teilfonds sowie deren Beitrag zum Gesamtrisikoprofil des Teilfonds so oft wie angemessen zu überwachen und zu messen.

- 22.2 Folgende Angaben zum Risikomanagementverfahren muss der ACD der FCA regelmäßig, mindestens aber einmal jährlich machen:
- 22.2.1 eine den tatsächlichen Verhältnissen entsprechende Übersicht über die Arten von Derivaten und Termingeschäften, die in einem Teilfonds verwendet werden sollen, zusammen mit den zugrunde liegenden Risiken und allen relevanten quantitativen Grenzen; und
- 22.2.2 die Methoden zur Bewertung der mit Derivat- und Termingeschäften verbundenen Risiken.

23 Anlage in Einlagen

Nur der M&G Gilt & Fixed Interest Income Fund, der M&G Short Dated Corporate Bond Fund, der M&G Global High Yield Bond Fund und der M&G Index-Linked Bond Fund dürfen in Einlagen investieren.

- 23.1 Ein Teilfonds darf nur in Einlagen einer zugelassenen Bank anlegen, die auf Anfrage rückzahlbar sind oder über ein Rückzugsrecht verfügen und deren Laufzeit nicht länger als 12 Monate ist.

24 Wesentliche Einflussnahme

- 24.1 Die Gesellschaft darf keine übertragbaren Wertpapiere erwerben, die von einer juristischen Person emittiert wurden und auf einer Hauptversammlung dieser juristischen Person mit Stimmrechten ausgestattet sind (unabhängig davon, ob diese in im Wesentlichen allen Angelegenheiten ausgeübt werden dürfen oder nicht), wenn:
- 24.1.1 unmittelbar vor dem Erwerb die Gesamtsumme dieser von einem Teilfonds gehaltenen Wertpapiere dem Teilfonds die Möglichkeit geben, die Führung der Geschäfte dieser juristischen Person wesentlich zu beeinflussen; oder
- 24.1.2 der Erwerb der Gesellschaft eine solche Möglichkeit gibt.
- 24.2 Es wird davon ausgegangen, dass die Gesellschaft die Möglichkeit hat, auf die Führung der Geschäfte einer juristischen Person einen wesentlichen Einfluss auszuüben, wenn sie aufgrund der von ihr gehaltenen, übertragbaren Wertpapiere 20% oder mehr der Stimmrechte dieser juristischen Person ausüben oder deren Ausübung kontrollieren kann (ungeachtet einer vorübergehenden Aussetzung der Stimmrechte in Bezug auf die übertragbaren Wertpapiere dieser juristischen Person).

25 Konzentration

Die Gesellschaft:

- 25.1 darf keine übertragbaren Wertpapiere (mit Ausnahme von Schuldverschreibungen) erwerben, die:
- 25.1.1 auf einer Hauptversammlung der juristischen Person, von der sie emittiert wurden, in keiner Angelegenheit ein Stimmrecht besitzen; und
- 25.1.2 mehr als 10% der Wertpapiere ausmachen, die von dieser juristischen Person emittiert wurden;
- 25.2 darf nicht mehr als 10% der Schuldverschreibungen erwerben, die von einer einzigen Körperschaft emittiert wurden;
- 25.3 darf nicht mehr als 25% der Anteile an einem Organismus für gemeinsame Anlagen erwerben;
- 25.4 darf nicht mehr als 10% der genehmigten Geldmarktinstrumente erwerben, die von einer einzigen Körperschaft emittiert wurden; und
- 25.5 muss die in den Absätzen 25.2 bis 25.4 festgelegten Grenzwerte nicht einhalten, wenn der emittierte Nettobetrag der betreffenden Anlage zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht berechnet werden kann.

26 Einen Index nachbildende Organismen

- 26.1 Unbeschadet von Abschnitt 11 darf ein Teilfonds bis zu 20% des Wertes des Fondsvermögens in Anteilen und Schuldverschreibungen anlegen, die von demselben Organismus emittiert werden, dessen

ausdrückliche Anlagepolitik die Nachbildung der Zusammensetzung eines wie nachstehend definierten relevanten Index vorsieht.

- 26.2 Die Nachbildung der Zusammensetzung eines relevanten Index ist als eine Bezugnahme auf die Zusammensetzung der zugrunde liegenden Vermögenswerte dieses Index zu verstehen, darunter die Nutzung von Techniken und Instrumenten, die zum Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung zulässig sind.
- 26.3 Die Begrenzung auf 20% kann auf 35% des Wertes des Fondsvermögens angehoben werden, jedoch ausschließlich in Bezug auf einen einzigen Organismus und sofern dies durch außerordentliche Marktbedingungen gerechtfertigt werden kann.
- 26.4 Die vorstehend bezeichneten Indizes müssen folgende Kriterien erfüllen:
- 26.4.1 die Zusammensetzung ist ausreichend diversifiziert;
- 26.4.2 der Index stellt eine angemessene Bezugsgrundlage für den Markt dar, auf den er sich bezieht; und
- 26.4.3 der Index wird in angemessener Weise veröffentlicht.
- 26.5 Die Zusammensetzung eines Index ist ausreichend diversifiziert, wenn dessen Komponenten die Anforderungen hinsichtlich Spread und Konzentration in vorliegendem Abschnitt erfüllen.
- 26.6 Ein Index stellt eine angemessene Bezugsgrundlage dar, wenn ihr Anbieter anerkannte Methoden anwendet, die in der Regel nicht zu einem Ausschluss eines wichtigen Emittenten des Marktes führen, auf den er Bezug nimmt.
- 26.7 Ein Index gilt als in angemessener Weise veröffentlicht, sofern:
- 26.7.1 er der Öffentlichkeit zugänglich ist;
- 26.7.2 der Indexanbieter von dem den Index nachbildenden Teilfonds unabhängig ist. Dies schließt Indexanbieter und den Teilfonds nicht davon aus, Teil derselben Gruppe zu sein, sofern wirksame Vereinbarungen bezüglich des Umgangs mit Interessenkonflikten getroffen worden sind.

27 Derivatrisiko

- 27.1 Ein Teilfonds darf so lange in Derivaten und Terminkontrakten anlegen, wie das Risiko, dass der Teilfonds bei dieser Transaktion selber eingeht, angemessen aus dem Fondsvermögen gedeckt ist. Das Risiko schließt etwaige anfängliche verauslagte Mittel dieser Transaktion ein.
- 27.2 Die Deckung stellt sicher, dass ein Teilfonds nicht dem Risiko eines Verlustes von Vermögen, einschließlich Geldmittel, ausgesetzt ist, dessen Ausmaß den Nettowert des Fondsvermögens übersteigt. Somit muss ein Teilfonds Fondsvermögen halten, das im Wert oder Betrag ausreicht, um dem Risiko aus einer vom Teilfonds eingegangenen Derivatverpflichtung zu entsprechen. Abschnitt 28 (Deckung für Derivat- und Termingeschäfte) führt genaue Anforderungen für die Deckung eines Teilfonds auf.
- 27.3 Vermögen, das zur Deckung eines Derivat- oder Termingeschäfts verwendet wird, darf nicht für die Deckung anderer Derivat- oder Termingeschäfte verwendet werden.

28 Deckung für Derivat- und Termingeschäfte

- 28.1 Eine Transaktion in Derivaten oder Termingeschäften darf nur dann eingegangen werden, wenn das maximale Risiko in Bezug auf den Kapitalbetrag oder den rechnerischen Kapitalbetrag aufgrund der Transaktion, das der Fonds gegenüber einer anderen Person eingeht oder eingehen kann, global abgesichert ist.
- 28.2 Das Risiko ist global abgesichert, wenn ausreichend Deckung aus dem Fondsvermögen zur Verfügung steht, um das Gesamtrisiko des Fonds abzusichern, wobei der Wert der zugrunde liegenden Vermögenswerte, vernünftigerweise vorhersehbare Marktbewegungen, Kontrahentenrisiken sowie die für die Liquidierung der Positionen verfügbare Zeit berücksichtigt werden.

- 28.3 Barmittel, die noch nicht im Fondsvermögen eingegangen sind, jedoch innerhalb eines Monats eingehen sollen, können zur Deckung verwendet werden.
- 28.4 Vermögen, das Gegenstand eines Wertpapierleihgeschäfts ist, kann nur dann als Deckung dienen, wenn der ACD angemessen Sorge dafür getragen hat, dass dieses (durch Rückgabe oder Rückerwerb) rechtzeitig erlangt werden kann, um die Verpflichtung zu erfüllen, für die eine Deckung erforderlich ist.
- 28.5 Das Gesamtrisiko in Bezug auf in einem Teilfonds gehaltene Derivate darf den Nettowert des Fondsvermögens nicht übersteigen.

29 Tägliche Berechnung des Gesamtrisikos

- 29.1 Der ACD muss das Gesamtrisiko eines Teilfonds mindestens täglich berechnen.
- 29.2 Das Risiko wird für die Zwecke dieses Abschnitts unter Berücksichtigung des aktuellen Wertes der Basiswerte, des Kontrahentenrisikos, zukünftiger Marktentwicklungen und des bis zur Liquidation der Positionen zur Verfügung stehenden Zeitraums berechnet.

30 Berechnung des Gesamtrisikos

- 30.1 Der ACD muss das Gesamtrisiko jedes von ihm verwalteten Teilfonds berechnen als:
- 30.1.1 zusätzliches Risiko und Leverage, das durch den Einsatz von Derivaten und Termingeschäften (einschließlich eingebetteter Derivate gemäß Abschnitt 15 (Derivate: Allgemeines) entsteht, wobei dies 100% des Nettoinventarwerts des Fondsvermögens eines Teilfonds nicht übersteigen darf. Die Berechnung erfolgt anhand des Commitment-Ansatzes; oder
- 30.1.2 das Marktrisiko des Fondsvermögens eines Teilfonds. Die Berechnung erfolgt anhand des Value-at-Risk-Ansatzes.
- 30.2 Der ACD muss gewährleisten, dass die oben gewählte Methode unter Berücksichtigung folgender Kriterien angemessen ist:
- 30.2.1 der von dem Teilfonds verfolgten Anlagestrategie;
- 30.2.2 die Arten und Komplexität der eingesetzten Derivate und Termingeschäfte; und
- 30.2.3 des Anteils des Fondsvermögens, das Derivate und Termingeschäfte enthält.
- 30.3 Verwendet ein Teilfonds Techniken und Instrumente, einschließlich Repo-Kontrakte oder Wertpapierleihgeschäfte gemäß COLL 5.4 (Wertpapierleihgeschäfte), um zusätzlichen Leverage oder Marktrisiko-Exposure zu erzielen, muss der ACD diese Geschäfte bei der Berechnung des Gesamtrisikos berücksichtigen.
- 30.4 Für die Zwecke von Abschnitt 30.5 misst der Value-at-Risk den über den vorgegebenen Zeitraum maximal zu erwartenden Verlust bei einem gegebenen Konfidenzniveau.
- 30.5 Der ACD berechnet das Gesamtrisiko des M&G Gilt & Fixed Interest Income Fund, des M&G Global High Yield Bond Fund, des M&G Index-Linked Bond Fund und des M&G Short Dated Corporate Bond Fund anhand von Techniken, die auf dem Value-at-Risk- (VaR-) Ansatz beruhen. Hierbei wird die Sensitivität jedes Fonds gegenüber den wesentlichen Marktrisikofaktoren wie z. B. Kreditrisiko und Zinsrisiko gemessen. Mit dieser Methode lässt sich die Wahrscheinlichkeit von Verlusten des Portfolios basierend auf der statistischen Analyse von historischen Kursentwicklungen und -schwankungen bestimmen.

31 Commitment-Ansatz

- 31.1 Verwendet der ACD zur Berechnung des Gesamtrisikos den Commitment-Ansatz, muss er:
- 31.1.1 sicherstellen, dass er diesen Ansatz auf alle Derivat- und Termingeschäfte anwendet (einschließlich eingebetteter Derivate im Sinne von Abschnitt 15 (Derivate: Allgemeines)), unabhängig davon, ob diese im Rahmen der allgemeinen Anlagepolitik der Gesellschaft zum Zweck der Risikominderung oder zum Zweck der effizienten Portfolioverwaltung im Sinne von COLL 5.4 (Wertpapierleihe) eingesetzt werden; und

- 31.1.2 jedes Derivat- und Termingeschäft in den Marktwert einer entsprechenden Position im Basiswert dieses Derivats oder Termingeschäfts umrechnen (Standard-Commitment-Ansatz).
- 31.2 Der ACD darf andere Berechnungsmethoden verwenden, die dem Standard-Commitment-Ansatz gleichwertig sind.
- 31.3 Wendet der ACD den Commitment-Ansatz an, so darf er bei der Berechnung des Gesamtrisikos der Gesellschaft Netting- und Absicherungsvereinbarungen berücksichtigen, sofern diese Vereinbarungen nicht offensichtliche und erhebliche Risiken außer Acht lassen und eine deutliche Verringerung des Risikos bewirken.
- 31.4 Entsteht der Gesellschaft durch die Verwendung von Derivaten oder Termingeschäften kein zusätzliches Risiko, so muss das zugrunde liegende Engagement beim Commitment-Ansatz bei der Berechnung des Risikos nicht berücksichtigt werden.
- 31.5 Wird der Commitment-Ansatz angewendet, so müssen zeitlich befristete Kreditaufnahmevereinbarungen, die im Namen der Gesellschaft in Übereinstimmung mit Abschnitt 34 geschlossen wurden, nicht in die Berechnung des Gesamtrisikos einfließen.
- 31.6 Der ACD ermittelt das Gesamtrisiko des M&G UK Income Distribution Fund, des M&G Index Tracker Fund und des M&G UK Select Fund nach dem Commitment-Ansatz.

32 Deckung und Kreditaufnahme

- 32.1 Barmittel aus Kreditaufnahmen und Kreditaufnahmen, bei denen der ACD aus guten Gründen davon ausgeht, dass diese von einer zulässigen Institution oder einer zugelassenen Bank erbracht werden, stehen zur Deckung gemäß dem vorstehenden Abschnitt 28 (Deckung für Derivat- und Termingeschäfte) so lange zur Verfügung, wie die üblichen Kreditaufnahmegrenzen (siehe nachstehend) beachtet werden.
- 32.2 Wenn im Sinne dieses Absatzes ein Teilfonds einen Währungsbetrag bei einer zulässigen Institution oder einer zugelassenen Bank aufnimmt und einen Betrag in einer anderen Währung, welcher zumindest dieser Kreditaufnahme entspricht, für den Zeitraum der Hinterlegung bei dem Kreditgeber (oder seinem Vertreter oder Bevollmächtigten) hält, dann trifft dies zu, als ob die geliehene Währung und nicht die hinterlegte Währung Teil des Fondsvermögens wäre, und die normalen Grenzen für die Kreditaufnahme gemäß Abschnitt 34 (Allgemeine Kreditaufnahmebefugnis) treffen nicht auf diesen Leihbetrag zu.

33 Barmittel und geldnahe Mittel

- 33.1 Barmittel und geldnahe Mittel dürfen nicht im Fondsvermögen verbleiben, außer in dem Umfang, wie dies aus guten Gründen als erforderlich erachtet wird, um Folgendes zu ermöglichen:
- 33.1.1 das Verfolgen des Anlageziels eines Teilfonds (gilt nur für den M&G Gilt & Fixed Interest Income Fund, den M&G Global High Yield Bond Fund, den M&G Short Dated Corporate Bond Fund und den M&G Index-Linked Bond Fund); oder
- 33.1.2 die Rücknahme von Anteilen; oder
- 33.1.3 die effiziente Verwaltung eines Teilfonds in Übereinstimmung mit seinen Anlagezielen; oder
- 33.1.4 andere Zwecke, die aus guten Gründen als zusätzlich zu den Anlagezielen des Teilfonds gelten.
- 33.2 Während des Erstangebotszeitraums darf das Fondsvermögen aus Barmitteln und geldnahen Mitteln ohne Einschränkung bestehen.

34 Allgemeine Kreditaufnahmebefugnis

- 34.1 Ein Teilfonds darf, in Übereinstimmung mit diesem Abschnitt und Abschnitt 35, Geld zur Verwendung durch den Teilfonds zu Bedingungen aufnehmen, dass die Kreditaufnahme aus dem Fondsvermögen zurückzuzahlen ist. Diese Kreditaufnahmebefugnis unterliegt der Verpflichtung des Teilfonds, etwaige Beschränkungen der Gründungsurkunde des Teilfonds zu erfüllen.

- 34.2 Ein Teilfonds darf gemäß Absatz 34.1 Kredite nur bei zulässigen Institutionen oder zugelassenen Banken aufnehmen.
- 34.3 Der ACD muss sicherstellen, dass etwaige Kreditaufnahmen zeitlich begrenzt und nicht dauerhaft sind, und der ACD muss zu diesem Zweck insbesondere achten auf:
- 34.3.1 die Dauer eines Kreditaufnahmezeitraums; und
- 34.3.2 die Anzahl der Anlässe, bei denen in einem Zeitraum auf Kreditaufnahmen zurückgegriffen wurde.
- 34.4 Der ACD muss sicherstellen, dass kein Kreditaufnahmezeitraum ohne die Zustimmung der Verwahrstelle drei Monate überschreitet.
- 34.5 Diese Kreditaufnahmebeschränkungen gelten nicht für Back-to-Back-Währungskredite zur Absicherung gegen Fremdwährungsrisiken.
- 34.6 Ein Teilfonds darf keine Schuldverschreibungen ausgeben, sofern er nicht eine Kreditaufnahme anerkennt oder schafft, welche die Absätze 34.1 bis 34.5 erfüllt.

35 Kreditaufnahmebeschränkungen

- 35.1 Der ACD muss sicherstellen, dass die Kreditsumme eines Teilfonds an keinem Geschäftstag 10% des Wertes des Fondsvermögens des Teilfonds überschreitet.
- 35.2 In diesem Abschnitt 35 schließt der Begriff „Kreditaufnahme“ genau wie die Kreditaufnahme auf übliche Weise etwaige sonstige Vereinbarungen (einschließlich einer Kombination aus Derivaten) ein, welche darauf ausgelegt sind, dem Fondsvermögen in Erwartung einer Rückzahlung der Summe kurzfristig Geldmittel zur Verfügung zu stellen.
- 35.3 Für jeden Teilfonds schließen Kreditaufnahmen keine Vereinbarungen für den Teilfonds ein, um Zahlungen an Dritte (einschließlich des ACD) für etwaige Einrichtungskosten zu leisten, die der Teilfonds abschreiben darf und die im Auftrag des Teilfonds von Dritten gezahlt wurden.

36 Beschränkungen bezüglich der Verleihung von Barmitteln

- 36.1 Im Fondsvermögen eines Teilfonds gehaltenes Geld darf nicht verliehen werden. Geld gilt im Sinne dieses Absatzes als von einem Teilfonds verliehen, wenn es auf der Grundlage, dass es zurückzuzahlen ist, an eine Person (der „Zahlungsempfänger“) gezahlt wird. Hierbei ist irrelevant, ob die Rückzahlung vom Zahlungsempfänger oder von einer anderen Person vorgenommen werden soll.
- 36.2 Weder der Erwerb einer Schuldverschreibung noch eine Einlage von Geldern in einem Einlagen- oder Kontokorrentkonto stellt eine Kreditvergabe im Sinne von Absatz 36.1 dar.
- 36.3 Absatz 36.1 hält einen Teilfonds nicht davon ab, einem leitenden Angestellten des Teilfonds Mittel zur Verfügung zu stellen, um Aufwendungen zu begleichen, die ihm für die Zwecke des Teilfonds entstanden sind (oder um ihn ordnungsgemäß in die Lage zu versetzen, seinen Pflichten als leitender Angestellter des Teilfonds nachzukommen) oder etwas zu unternehmen, um den leitenden Angestellten in die Lage zu versetzen, solche Aufwendungen zu vermeiden.

37 Beschränkungen bezüglich der Verleihung von Vermögenswerten, bei denen es sich nicht um Barmittel handelt

- 37.1 Fondsvermögen eines Teilfonds, bei dem es sich nicht um Bargeld handelt, darf nicht in Form von Einlagen oder anderweitig verliehen werden.
- 37.2 Das Fondsvermögen eines Teilfonds darf nicht hypothekarisch belastet werden.

38 Allgemeine Vollmacht zur Annahme oder Zeichnung von Emissionen

- 38.1 Etwaige Vollmachten in Kapitel 5 des COLL Sourcebook, in übertragbaren Wertpapieren anzulegen, können vorbehaltlich der Einhaltung etwaiger Beschränkungen in der Gründungsurkunde verwendet werden, um Transaktionen einzugehen, auf die dieser Abschnitt Anwendung findet.

- 38.2 Dieser Abschnitt trifft, vorbehaltlich Absatz 38.3, auf sämtliche Verträge oder Vereinbarungen zu:
- 38.2.1 bei denen es sich um Zeichnungs- oder Unterzeichnungsverträge handelt; oder
- 38.2.2 welche vorsehen, dass Wertpapiere ausgegeben oder gezeichnet oder für Rechnung eines Teilfonds erworben werden bzw. werden dürfen.
- 38.3 Absatz 38.2 findet keine Anwendung auf:
- 38.3.1 eine Option; oder
- 38.3.2 den Kauf von übertragbaren Wertpapieren, die Rechte
- zur Zeichnung und zum Erwerb von übertragbaren Wertpapieren; oder
 - zur Konvertierung von übertragbaren Wertpapieren übertragen.
- 38.3.3 Das Risiko eines Teilfonds gegenüber Verträgen und Vereinbarungen im Sinne von Absatz 38.2 muss an jedem Geschäftstag:
- in Übereinstimmung mit den Anforderungen von Regel 5.3.3R des COLL Sourcebook gedeckt sein; und
 - dergestalt sein, dass, wenn sämtliche möglichen Verpflichtungen desselben eintreten, diese vollständig erfüllt werden, dass keine Verletzung von Grenzen aus Kapitel 5 des COLL Sourcebook vorliegt.

39 Garantien und Freistellungen

- 39.1 Ein Teilfonds oder die Verwahrstelle darf für Rechnung des Teilfonds in Bezug auf Verpflichtungen etwaiger Personen keine Garantien geben oder Freistellungen vornehmen.
- 39.2 Das Fondsvermögen eines Teilfonds darf nicht zum Begleichen etwaiger Verpflichtungen aus einer Garantie oder Freistellung in Bezug auf die Verpflichtung einer Person verwendet werden.
- 39.3 Die Absätze 39.1 und 39.2 finden in Bezug auf einen Teilfonds keine Anwendung auf:
- 39.3.1 etwaige Freistellungen oder Garantien, die für Einschusserfordernisse gegeben wurden, wenn die Derivate oder Termingeschäfte in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der FCA verwendet werden;
- 39.3.2 eine Freistellung die unter die Bestimmungen von Regulation 62(3) (Ausnahmen von der Haftung sind nichtig) der Treasury Regulations fällt;
- 39.3.3 eine Freistellung (außer etwaiger darin enthaltener Bestimmungen, die nicht Regulation 62 der Treasury Regulations unterliegen), welche die Verwahrstelle in Bezug auf die Haftung erhalten hat, welche dieser im Ergebnis der Verwahrung etwaigen Fondsvermögens durch sie oder jemanden entstanden sind, den diese beschäftigt, um ihr bei der Ausübung ihrer Funktion der Verwahrung des Fondsvermögens zur Seite zu stehen; und
- 39.3.4 Freistellungen für Personen, die einen Fonds auflösen, wenn die Freistellung zum Zwecke von Vorkehrungen erfolgt ist, durch welche das gesamte oder Teile des Vermögens dieses Fonds zum erstmaligen Vermögen eines Teilfonds wird bzw. werden und die Anteilhaber dieses Fonds zu erstmaligen Anteilhabern des Teilfonds werden.

40 Effiziente Portfolioverwaltung

- 40.1 Die Gesellschaft kann mit ihrem Vermögen Geschäfte zum Zweck des effizienten Portfoliomanagements („EPM“) abschließen und Absicherungsgeschäfte eingehen (z. B. um den Wert eines oder mehrerer Vermögenswerte eines Teilfonds zu erhalten).
- 40.2 Zulässige EPM-Transaktionen (Wertpapierleihgeschäfte ausgenommen) sind Transaktionen in Derivaten (d.h. Optionen, Futures und Differenzgeschäfte), die an einem anerkannten Derivate-Markt gehandelt werden, außerbörsliche Futures, Optionen oder Differenzgeschäften, die Optionen gleichen, oder unter bestimmten Umständen auch synthetische Futures. Die Gesellschaft kann zulässige Derivatgeschäfte an

zu Anlagezwecken geeigneten Derivate-Märkten tätigen. Zu Anlagezwecken geeignete Derivate-Märkte sind diejenigen Märkte, die der ACD nach Rücksprache mit der Verwahrstelle als geeignet dafür befunden hat, das Fondsvermögen anzulegen oder mit diesem zu handeln, und zwar unter Berücksichtigung der betreffenden Kriterien, die in den Regulations und den von der FCA veröffentlichten Richtlinien für zu Anlagezwecken geeignete Märkte in der jeweils gültigen Fassung dargelegt werden.

- 40.3 Die für die Gesellschaft zu Anlagezwecken geeigneten Derivate-Märkte sind in Anhang 3 aufgeführt.
- 40.4 Neue, zu Anlagezwecken geeignete Derivate-Märkte können einem Teilfonds in Übereinstimmung mit den Regulations und nachdem der ACD den Prospekt entsprechend überarbeitet hat hinzugefügt werden.
- 40.5 Jedes Termingeschäft muss mit einem anerkannten Kontrahenten (zulässigen Institutionen, Geldmarktinstitutionen usw.) getätigt werden. Ein Derivat- oder Termingeschäft, das zu einer Lieferung von Fondsvermögen an die Verwahrstelle der Gesellschaft führen würde oder führen könnte, darf nur getätigt werden, wenn dieses Fondsvermögen von der Gesellschaft gehalten werden kann und der ACD begründet annimmt, dass die Lieferung des Vermögens im Rahmen der Geschäfte nicht zu einer Verletzung der Regulations führen wird.
- 40.6 Für die Höhe des Fondsvermögens, das für eine effiziente Portfolioverwaltung verwendet werden kann, ist kein Grenzwert festgelegt worden; allerdings müssen die Transaktionen drei grundlegenden Anforderungen entsprechen:
- 40.6.1 Der ACD muss begründet davon ausgehen, dass eine Transaktion für die effiziente Portfolioverwaltung der Gesellschaft wirtschaftlich angemessen ist. Dies bedeutet, dass Transaktionen, die getätigt werden, um Risiken oder Kosten (oder beides) zu reduzieren, allein oder zusammen mit anderen EPM-Transaktionen Risiken oder Kosten der Art oder des Umfangs, bei denen eine Reduzierung sinnvoll ist, reduzieren müssen. Zudem müssen Transaktionen, die getätigt werden, um zusätzliches Kapital oder zusätzliche Erträge zu erwirtschaften, der Gesellschaft oder dem Teilfonds einen Nutzen verschaffen.
- 40.6.2 Im Rahmen des EPM dürfen keine spekulativen Transaktionen getätigt werden.
- 40.6.3 Der Zweck einer EPM-Transaktion für die Gesellschaft muss darin bestehen, für die Gesellschaft oder einen Teilfonds eines der folgenden Ziele zu erreichen:
- Risikoreduzierung
 - Kostenreduzierung
 - Erwirtschaftung von zusätzlichem Kapital oder Erträgen.
- 40.6.3.1 Das Ziel der Risikoreduzierung erlaubt die Verwendung von Kurssicherungsgeschäften, um das gesamte Engagement der Gesellschaft oder eines Teilfonds oder einen Teil davon von einer Währung, die der ACD als zu risikobehaftet ansieht, auf eine andere Währung zu verlagern. Dieses Ziel gestattet auch die Verwendung von Aktienindexkontrakten, um dadurch das Risiko von einem Markt auf einen anderen zu verlagern, eine Technik, die als „taktische Vermögensstrukturierung“ bezeichnet wird.
- 40.6.3.2 Das Ziel der Kostenreduzierung erlaubt die Verwendung von Futures- und Optionskontrakten, die entweder in Bezug auf bestimmte Aktien oder einen Index abgeschlossen werden, um die Auswirkungen von Kursschwankungen von Aktien, die gekauft oder verkauft werden sollen, zu minimieren oder zu beseitigen.
- 40.6.3.3 Das Ziel der Risikoreduzierung und das Ziel der Kostenreduzierung – sei es beide Ziele zusammen genommen oder jedes Ziel für sich getrennt – gestatten es dem ACD, vorübergehend die Technik der taktischen Vermögensstrukturierung anzuwenden. Die taktische Vermögensstrukturierung ermöglicht es dem ACD, eine Risikoverlagerung durch den Einsatz von Derivaten anstatt durch den Verkauf und Kauf von Fondsvermögen durchzuführen. Wenn eine EPM-Transaktion für die Gesellschaft mit dem Erwerb oder dem potenziellen Erwerb von übertragbaren Wertpapieren verbunden ist, muss der ACD beabsichtigen, dass die Gesellschaft innerhalb eines angemessenen Zeitraums in übertragbaren Wertpapieren anlegt; ACD muss anschließend dafür Sorge tragen, dass diese Absicht innerhalb dieses angemessenen Zeitraums umgesetzt wird, sofern die Position nicht bereits glattgestellt wurde.

40.6.3.4 Die risikolose oder nur mit einem hinnehmbar geringen Risiko verbundene Erwirtschaftung von zusätzlichem Kapital oder zusätzlichen Erträgen für die Gesellschaft oder einen Teilfonds bedeutet, dass der ACD begründet annimmt, dass die Gesellschaft oder ein Teilfonds mit Sicherheit (vorbehaltlich des Eintritts von Ereignissen, die bei vernünftiger Betrachtungsweise nicht vorhersehbar sind) einen Nutzen erhält.

Die Erwirtschaftung von zusätzlichem Kapital oder zusätzlichen Erträgen kann durch die Ausnutzung von Kursungleichgewichten oder durch den Erhalt einer Prämie für den Verkauf gedeckter Kauf- oder Verkaufsoptionen (selbst wenn der Nutzen durch den Verzicht auf einen noch größeren Nutzen erzielt wurde) oder im Rahmen der nach den Regulations zulässigen Wertpapierleihe erfolgen. Der jeweilige Zweck muss mit Fondsvermögen (unabhängig davon, ob dieses genau festgelegt wurde oder nicht), das für die Gesellschaft erworben werden soll oder dessen Erwerb geplant ist, oder erwarteten Bareingängen der Gesellschaft zusammenhängen, wenn diese zu einem bestimmten Zeitpunkt fällig werden und innerhalb eines Monats eingehen sollten.

40.7 Jede EPM-Transaktion muss „individuell“ vollständig durch Fondsvermögen der richtigen Art gedeckt sein (d.h. im Falle eines Engagements in Vermögenswerten, durch angemessene Wertpapiere oder andere Vermögenswerte, und im Falle eines Engagements in Geldmitteln, Bargeld oder „bargeldähnlichen Mitteln“, geborgte Barmittel oder Wertpapiere, die verkauft werden können, um den entsprechenden Bargelddbetrag zu realisieren). Darüber hinaus muss sie auch „gesamthaft“ gedeckt sein (d.h., nach der Deckung für bereits existierende EPM-Transaktionen ist noch ausreichend Deckung für eine andere EPM-Transaktion im Fondsvermögen vorhanden – ein finanzieller Hebel ist nicht zulässig). Fondsvermögen und Bargeld dürfen nur einmal zur Deckung eingesetzt werden und grundsätzlich steht Fondsvermögen nicht zur Deckung zur Verfügung, wenn es im Rahmen von Aktienleihgeschäften eingesetzt ist. Ein EPM-Leihgeschäft bei einem Back-to-Back-Währungskredit (d. h. bei einem Kredit, der zulässig ist, um Risiken durch Wechselkursschwankungen zu reduzieren oder zu eliminieren) muss nicht gedeckt sein.

41 Total Return Swaps

41.1 Dieser Absatz bezieht sich auf den M&G Short Dated Corporate Bond Fund und den M&G Global High Yield Bond Fund und enthält die gemäß Verordnung EU 2015/2365 über Wertpapierfinanzierungsgeschäfte erforderlichen Angaben.

41.2 Total Return Swaps sind Vereinbarungen, bei denen eine Partei Zahlungen auf der Grundlage eines festgelegten festen oder variablen Zinssatzes leistet, während die andere Partei Zahlungen auf der Grundlage der Gesamtrendite (einschließlich sowohl der erzielten Erträge als auch etwaiger Kapitalgewinne) eines Basiswertes (z.B. eines Rohstoff- oder Aktienmarktindex) leistet. Auf diese Weise kann eine Partei das wirtschaftliche Risiko des Basiswertes erhalten, ohne diesen Vermögenswert tatsächlich zu besitzen.

41.3 Bei den spezifischen Arten von Total Return Swaps, die gemäß diesem Abschnitt zulässig sind, handelt es sich um Swaps auf Anleihenindizes, Anleihenkörbe und Staatsanleihen.

41.4 Die in diesem Absatz beschriebenen Total Return Swaps können vom M&G Short Dated Corporate Bond Fund und vom M&G Global High Yield Bond Fund eingegangen werden, um zu taktischen Zwecken Engagements in Anleihen zu erlangen.

41.5 Das Risikomanagementverfahren von M&G gibt vor, dass sowohl börsengehandelte als auch außerbörsliche Derivate mit zugelassenen Gegenparteien gehandelt werden müssen.

41.5.1 Neue Gegenparteien werden nach einer Überprüfung genehmigt, die den Rechtsstatus der vorgeschlagenen Gegenpartei, eine Bewertung des mit dieser Partei verbundenen operativen Risikos und Kreditrisikos sowie andere wesentliche Erwägungen berücksichtigt. Zudem muss die Gegenpartei die erforderliche Mindestbonität aufweisen.

41.5.2 Der Handel muss mit von M&G genehmigten derivativen Instrumenten erfolgen, und die Vereinbarungen müssen durch eine angemessene rechtliche Dokumentation geregelt werden.

- 41.6 Der maximale Anteil des NIW der Fonds, der Gegenstand von Total Return Swaps sein kann, gestaltet sich wie folgt:

M&G Short Dated Corporate Bond Fund	25%
M&G Global High Yield Bond Fund	50%

mit einem Maximum von 5% mit jeder einzelnen Gegenpartei und einem Maximum von 10% mit jeder einzelnen Gegenpartei, bei der es sich um eine genehmigte Bank handelt.

- 41.7 Der erwartete Anteil des verwalteten Vermögens, der Gegenstand von Total Return Swaps sein kann, gestaltet sich wie folgt:

M&G Short Dated Corporate Bond Fund	10%
M&G Global High Yield Bond Fund	25%

- 41.8 Die Richtlinie von M&G zur Sicherheitenverwaltung in Verbindung mit OTC-Finanzderivatgeschäften ist in Abschnitt 33.7 näher erläutert.

- 41.9 Sämtliche Einnahmen aus Total Return Swaps fließen dem jeweiligen Teilfonds zu, und der ACD behält von diesen Einnahmen keine Gebühren oder Kosten ein, die zusätzlich zu seiner regelmäßigen Gebühr, die auf das Fondsvermögen des Teilfonds erhoben wird, oder den im vorstehenden Abschnitt 28 aufgeführten Gebühren anfallen.

42 Höhere Gewalt einschließlich Terrorismus und Pandemie-Risiko

Die Teilfonds und die maßgeblichen Parteien könnten im Falle eines größeren Terroranschlags oder des Ausbruchs, der Fortsetzung oder des Übergreifens von Kriegen oder sonstigen Feindseligkeiten oder aufgrund von in Erwartung solcher Ereignisse ergriffenen staatlichen oder aufsichtsrechtlichen Maßnahmen erhebliche Störungen erleiden.

Darüber hinaus könnten eine ernsthafte Pandemie oder eine Naturkatastrophe wie ein Hurrikan oder ein Supertaifun oder in Erwartung oder zur Eindämmung solcher Ereignisse ergriffene staatliche oder aufsichtsrechtliche Maßnahmen wie Lockdown-Maßnahmen oder eine Taifun-Warnung die Weltwirtschaft und/oder den Betrieb der Teilfonds und der maßgeblichen Parteien erheblich stören. Insbesondere der jüngste Ausbruch des neuen Coronavirus (COVID-19) in verschiedenen Regionen der Welt könnte die Fähigkeit zur genauen Bestimmung der Preise von Anlagen der Teilfonds erheblich beeinträchtigen, was zu einer falschen Bewertung des Vermögens der Teilfonds führen könnte. Im Falle einer ernsthaften Pandemie oder Naturkatastrophe können betroffene, am Betrieb der Teilfonds und der maßgeblichen Parteien beteiligte Personen und Unternehmen aus Gründen der Sicherheit und öffentlichen Ordnung gezwungen sein, ihre Büros vorübergehend zu schließen und ihren Mitarbeitern zu untersagen, zur Arbeit zu kommen, sofern sie von dieser Pandemie oder Naturkatastrophe oder von diesen staatlichen oder aufsichtsrechtlichen Maßnahmen betroffen sind. Eine derartige Schließung könnte die für die Teilfonds erbrachten Leistungen stark stören und deren Betrieb erheblich beeinträchtigen.

Anhang 3 – Geeignete Märkte

Sofern es nach dem Anlageziel und der Anlagepolitik der Gesellschaft zulässig ist, kann diese Wertpapiere, Derivate oder Geldmarktinstrumente an einem Markt handeln, bei dem es sich:

- A** um einen geregelten Markt (gemäß der Definition für die Zwecke des COLL) oder
- B** ein Markt in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums, der geregelt ist, regelmäßig operiert und öffentlich zugänglich ist; oder
- C** einen Markt handelt, der vom ACD nach Rücksprache mit der Verwahrstelle als für die Anlage bzw. den Handel mit dem Fondsvermögen geeignet betrachtet wird, unten aufgeführt ist und von der Verwahrstelle mit angemessener Sorgfalt bestimmt wurde, dass (i) adäquate Verwahreinrichtungen für Anlagen in an diesem Markt gehandelten Anlagen bestehen und (ii) alle angemessenen Schritte vom ACD unternommen wurden, um festzustellen, ob der Markt zu Anlagezwecken geeignet ist (für weitere Informationen siehe Anhang 2, 7.4).

Betreffend Abschnitt B oben kann die Anlageverwaltungsgesellschaft auf dem OTC-Markt des Vereinigten Königreichs mit Anleihen und anderen Wertpapieren handeln, die von Einrichtungen außerhalb des Vereinigten Königreichs emittiert worden sind. Zudem gelten betreffend Abschnitt C oben die nachfolgend aufgeführten Märkte als geeignet. Darüber hinaus können bis zu 10% des Vermögens der Gesellschaft in übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten angelegt werden, die nicht in diesen Märkten notiert sind.

Gesetzt dem Fall, dass ein geeigneter Markt seinen Namen ändert oder mit einem anderen geeigneten Markt zusammengelegt wird, wird der Folgemarkt ein geeigneter Markt sein, sofern die COLL-Vorschriften der FCA keine weiteren Sorgfaltspflichten durch den ACD und die Verwahrstelle für dessen Zulassung vorsehen. Der Prospekt wird unter diesen Umständen bei nächster Gelegenheit mit dem Namen des neuen Marktes aktualisiert.

Europa (Nicht-EWR-Staaten)	
Schweiz	SIX Swiss Exchange
Türkei	Borsa Istanbul
Amerika	
Brasilien	BM&F Bovespa
Kanada	TSX (bildet einen Teil der TMX Group)
Kolumbien	Bolsa de Valores de Colombia (BVC)
Mexiko	Bolsa Mexicana de Valores (Mexican Stock Exchange)
USA	New York Stock Exchange NYSE Mkt LLC NYSE Arca Boston Stock Exchange (BSE) Chicago Stock Exchange (CHX) The NASDAQ Stock Market Von FINRA regulierter, US-amerikanischer OTC-Markt National Stock Exchange NASDAQ OMX PHLX Der Markt in übertragbaren und von oder im Namen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika ausgegebenen Wertpapieren, der von Personen geführt wird, die jeweils von der Federal Reserve Bank von New York als Primärhändler anerkannt und beaufsichtigt werden.

Afrika	
Südafrika	The JSE Securities Exchange

Ferner Osten	
Australien	Australian Securities Exchange (ASX)
China	Shanghai Stock Exchange Shenzhen Stock Exchange
Hongkong	Hong Kong Exchanges Growth Global Enterprise Market (GEM)
Indien	The Bombay Stock Exchange Ltd The National Stock Exchange of India
Indonesien	Indonesian Stock Exchange (ISX)
Japan	Tokyo Stock Exchange Nagoya Stock Exchange Sapporo Stock Exchange JASDAQ
Korea	Korea Exchange Incorporated (KRX)
Malaysia	Bursa Malaysia Berhad
Neuseeland	New Zealand Stock Exchange
Philippinen	Philippine Stock Exchange (PSE)
Singapur	Singapore Exchange (SGX)
Sri Lanka	Colombo Stock Exchange
Taiwan	Taiwan Stock Exchange Gre Tai (Taiwan OTC)
Thailand	The Stock Exchange of Thailand (SET)

Nahe Osten	
Israel	Tel Aviv Stock Exchange (TASE)

Die im Folgenden aufgelisteten Derivatemärkte werden gemäß Absatz C oben als für den Handel bzw. die Anlage geeignet betrachtet.

Europa (Nicht-EWR-Staaten)	
Schweiz	EUREX

Amerika	
Kanada	The Montreal Exchange
USA	CME Group Inc Chicago Board Options Exchange (CBOE)

Afrika	
Südafrika	The South African Futures Exchange (SAFEX)

Ferner Osten	
Australien	Australian Securities Exchange (ASX)
Hongkong	Hong Kong Exchanges

Ferner Osten	
Japan	Osaka Securities Exchange
Korea	Korea Exchange Incorporated (KRX)
Neuseeland	New Zealand Futures Exchange
Singapur	Singapore Exchange (SGX)
Thailand	Thailand Futures Exchange (TFEX)

Anhang 4 – Andere Organismen für gemeinsame Anlagen des ACD

M&G Investment Funds (1)

M&G Investment Funds (3)

M&G Investment Funds (4)

M&G Investment Funds (7)

M&G Investment Funds (10)

M&G Investment Funds (11)

M&G Investment Funds (12)

M&G Global Dividend Fund

M&G Global Macro Bond Fund

M&G Optimal Income Fund

M&G Property Portfolio

M&G Strategic Corporate Bond Fund

Der ACD ist auch der Manager des M&G-Feeder-Fonds von Property Portfolio, des M&G Equities Investment Fund for Charities, des M&G Charibond Charities Fixed Interest Fund und des M&G Charity Multi-Asset Fund.

Anhang 5 – Performance-Tabellen

Die Wertentwicklung in der Vergangenheit lässt nicht auf die Wertentwicklung in der Zukunft schließen.

M&G UK Income Distribution Fund																					
auf Pfund Sterling lautende Anteile der Klasse A	Die kumulative Performance während der letzten zehn Jahre bis zum 30. Juni 2020 beträgt 88,17% Die kumulative Performance für 70% FTSE All-Share Index, 30% FTSE Actuaries UK Conventional Gilts All Stocks Index beträgt 93,53%																				
auf Pfund Sterling lautende ausschüttende Anteile der Klasse A	Die historischen Renditen während der letzten zehn Jahre bis 31. Mai 2020 betragen:																				
	<table border="1"> <thead> <tr> <th>2020</th> <th>2019</th> <th>2018</th> <th>2017</th> <th>2016</th> <th>2015</th> <th>2014</th> <th>2013</th> <th>2012</th> <th>2011</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>5,76%</td> <td>4,74%</td> <td>4,37%</td> <td>4,09%</td> <td>4,48%</td> <td>4,06%</td> <td>4,14%</td> <td>4,26%</td> <td>4,70%</td> <td>4,41%</td> </tr> </tbody> </table>	2020	2019	2018	2017	2016	2015	2014	2013	2012	2011	5,76%	4,74%	4,37%	4,09%	4,48%	4,06%	4,14%	4,26%	4,70%	4,41%
2020	2019	2018	2017	2016	2015	2014	2013	2012	2011												
5,76%	4,74%	4,37%	4,09%	4,48%	4,06%	4,14%	4,26%	4,70%	4,41%												
	Die historischen Renditen geben die über die vergangenen zwölf Monate erklärten Ausschüttungen als Prozentsatz des Anteilspreises zum angegebenen Datum an.																				
Rendite des FTSE All-Share Index	<table border="1"> <tbody> <tr> <td>4,75%</td> <td>4,32%</td> <td>3,63%</td> <td>3,46%</td> <td>3,75%</td> <td>3,25%</td> <td>3,32%</td> <td>3,33%</td> <td>3,81%</td> <td>2,97%</td> </tr> </tbody> </table>	4,75%	4,32%	3,63%	3,46%	3,75%	3,25%	3,32%	3,33%	3,81%	2,97%										
4,75%	4,32%	3,63%	3,46%	3,75%	3,25%	3,32%	3,33%	3,81%	2,97%												
auf Pfund Sterling lautende ausschüttende Anteile der Klasse A	Die jährlichen Ausschüttungen während der letzten zehn Jahre bis 31. Mai 2020 betragen:																				
	<table border="1"> <thead> <tr> <th>2020</th> <th>2019</th> <th>2018</th> <th>2017</th> <th>2016</th> <th>2015</th> <th>2014</th> <th>2013</th> <th>2012</th> <th>2011</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>32,89</td> <td>37,11</td> <td>35,28</td> <td>34,62</td> <td>33,28</td> <td>32,44</td> <td>31,50</td> <td>30,89</td> <td>30,26</td> <td>27,90</td> </tr> </tbody> </table>	2020	2019	2018	2017	2016	2015	2014	2013	2012	2011	32,89	37,11	35,28	34,62	33,28	32,44	31,50	30,89	30,26	27,90
2020	2019	2018	2017	2016	2015	2014	2013	2012	2011												
32,89	37,11	35,28	34,62	33,28	32,44	31,50	30,89	30,26	27,90												

M&G Gilt & Fixed Interest Income Fund	
auf Pfund Sterling lautende Anteile der Klasse A	Die kumulative Performance während der letzten zehn Jahre bis zum 30. Juni 2020 beträgt 57,51% Die kumulative Performance für den FTSE Actuaries UK Conventional Gilts All Stocks Index beträgt 73,88%

M&G Short Dated Corporate Bond Fund	
auf Pfund Sterling lautende Anteile der Klasse A	Die kumulative Performance während der letzten zehn Jahre bis zum 30. Juni 2020 beträgt 22,09%

M&G Global High Yield Bond Fund	
auf Pfund Sterling lautende Anteile der Klasse A	Die kumulative Performance während der letzten zehn Jahre bis zum 30. Juni 2020 beträgt 54,11%

M&G Index-Linked Bond Fund

auf Pfund Sterling lautende Anteile der Klasse A	Die kumulative Performance während der letzten zehn Jahre bis zum 30. Juni 2020 beträgt 122,58% Die kumulative Performance für den FTSE Actuaries UK Index-linked Gilts All Stocks Index beträgt 126,64%
---	---

M&G Index Tracker Fund

auf Pfund Sterling lautende Anteile der Klasse A	Die kumulative Performance während der letzten zehn Jahre bis zum 30. Juni 2020 beträgt 83,89% Die kumulative Performance für den FTSE All-Share Index beträgt 91,84%
---	--

M&G UK Select Fund

auf Pfund Sterling lautende Anteile der Klasse A	Die kumulative Performance während der letzten zehn Jahre bis zum 30. Juni 2020 beträgt 96,97% Die kumulative Performance für den FTSE All-Share Index beträgt 91,84%
---	--

auf Euro lautende Anteile der Klasse A	Die kumulative Performance während der letzten zehn Jahre bis zum 30. Juni 2020 beträgt 75,50% Die kumulative Performance für den FTSE All-Share Index beträgt 72,79%
---	--

Anhang 6 – Liste der Unterverwahrer

Albanien	Raiffeisen Bank sh.a., Tirana
Argentinien	Citibank N.A., Buenos Aires
Australien	Hong Kong and Shanghai Banking Corporation Limited, Parramatta
Österreich	1) UniCredit Bank Austria AG, Wien 2) Deutsche Bank AG, Eschborn
Bahamas	n. z.
Bahrain	HSBC Bank Middle East, Al Seef
Bangladesch	Standard Chartered Bank, Dhaka
Belgien	Deutsche Bank AG, Niederlande (über die Niederlassung Amsterdam mit Unterstützung der Niederlassung Brüssel)
Benin	Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire, Abidjan
Bermuda	HSBC Bank Bermuda Limited, Hamilton
Bosnien-Herzegowina Die Föderation von Bosnien und Herzegowina	UniCredit Bank d.d., Sarajevo
Botswana	Standard Chartered Bank of Botswana Limited, Gaborone
Brasilien	Citibank N.A., Niederlassung São Paulo, São Paulo
Bulgarien	1) Citibank Europe plc, Sofia 2) UniCredit Bulbank AD, Sofia
Burkina Faso	Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire, Abidjan
Kanada	1) State Street Trust Company Canada, Toronto (Verwahrstellentransaktionen) 2) RBC Investor Services, Toronto (physische Transaktionen)
Cayman Islands	n. z.
Kanalinseln	n. z.
Chile	Itau CorpBanca S.A., Santiago de Chile
China A-Aktien	1) China Construction Bank, Peking 2) HSBC Bank (China) Company Limited, Shanghai
China B-Aktien	HSBC Bank (China) Company Limited, Shanghai
China Connect (Stock Connect)	1) Standard Chartered Bank (Hong Kong) Limited, Hongkong 2) The Hong Kong and Shanghai Banking Corporation Limited, Hongkong 3) Citibank N.A., Hongkong
Clearstream	State Street ist ein direkter Teilnehmer an Clearstream Banking Luxembourg. State Street setzt keine Unterverwahrstelle ein.
Kolumbien	Cititrust Colombia S.A. Sociedad Fiduciaria, Bogota
Costa Rica	Banco BCT S.A., San Jose
Kroatien	1) Privredna Banka Zagreb d.d., Zagreb 2) Zagrebacka banka d.d., Zagreb
Curacao	n. z.
Zypern	BNP Paribas Securities Services, S.C.A., Athens (operiert online, um den Markt Zypern zu bedienen)

Tschechien	1) Ceskoslovenská Obchodní Banka A.S., Prag 2) UniCredit Bank Czech Republic and Slovakia, a.s., Prag
Dänemark	1) Skandinaviska Enskilda Banken AB (SEB), Kopenhagen 2) Nordea Bank Danmark A/S, Kopenhagen
Ecuador	n. z.
Ägypten	Citibank N.A., Kairo
Estland	AS SEB Pank, Tallinn
Eswatini	Standard Bank Eswatini Limited, Eswatini
Äthopien	n. z.
Euroclear	Da State Street direkter Teilnehmer an Euroclear Bank ist, nutzt State Street keine Unterverwahrstelle.
Finnland	1) Skandinaviska Enskilda Banken AB (publ) (SEB), Helsinki 2) Nordea Bank Finland Plc, Helsinki
Frankreich	Deutsche Bank AG, Niederlande (über die Niederlassung Amsterdam mit Unterstützung der Niederlassung Paris)
Georgien	JSC Bank of Georgia, Tbilisi
Deutschland	1) State Street Bank International GmbH, München 2) Deutsche Bank AG, Eschborn
Ghana	Standard Chartered Bank Ghana Limited, Accra
Griechenland	BNP Paribas Securities Services, S.C.A., Athen
Guernsey	n. z.
Guinea-Bissau	Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire, Abidjan
Hongkong	Standard Chartered Bank (Hong Kong) Limited, Hongkong
Ungarn	1) Citibank Europe plc, Hungarian Branch, Budapest 2) UniCredit Bank Hungary Zrt., Budapest
Island	Landsbankinn hf, Reykjavik
Indien	Citibank, N.A., Mumbai
Indonesien	Deutsche Bank A.G., Jakarta
Irland	State Street Bank and Trust Company, Edinburgh
Isle of Man	n. z.
Israel	Bank Hapoalim B.M., Tel Aviv
Italien	1) Deutsche Bank S.p.A., Mailand 2) Intesa Sanpaolo (ISP), Mailand
Elfenbeinküste	Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire, Abidjan
Jamaika	n. z.
Japan	1) Mizuho Bank, Ltd, Tokio 2) The Hong Kong and Shanghai Banking Corporation, Japan branch (HSBC), Tokio
Jersey	n. z.
Jordan	Standard Chartered Bank, Niederlassung Shmeissani, Amman
Kasachstan	JSC Citibank Kazakhstan, Almaty
Kenia	Standard Chartered Bank Kenya Limited, Nairobi
Kuwait	HSBC Bank Middle East Limited, Kuwait
Lettland	AS SEB Banka, Riga

Libanon	n. z.
Liechtenstein	n. z.
Litauen	SEB Bankas, Vilnius
Luxemburg	Da State Street direkter Teilnehmer an Clearstream Banking Luxembourg ist, nutzt State Street keine Unterverwahrstelle. Vermögenswerte mit Sitz in Luxemburg können entweder in den Euroclear- oder Clearstream-ICSDs aufbewahrt werden.
Mazedonien (Republik Mazedonien)	entfällt
Malawi	Standard Bank Limited, Blantyre
Malaysia	1) Standard Chartered Bank Malaysia Berhad Menara Standard Chartered, Kuala Lumpur 2) Deutsche Bank (Malaysia) Berhad Investor Services, Kuala Lumpur
Mali	Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire, Abidjan
Malta	n. z.
Marshall Islands	n. z.
Mauritius	Hong Kong and Shanghai Banking Corp. Limited, Ebene
Mexiko	Banco Nacional de México S.A. (Banamex) Global Securities Services, Mexico City
Marokko	Citibank Maghreb, Casablanca
Mosambik	n. z.
Namibia	Standard Bank Namibia Limited, Windhoek
Niederlande	Deutsche Bank AG, Niederlassung Amsterdam
Neuseeland	The Hong Kong and Shanghai Banking Corp. Limited, Auckland
Niger	Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire, Abidjan
Nigeria	Stanbic IBTC Bank Plc., Lagos
Norwegen	1) Skandinaviska Enskilda Banken, Oslo (über die Niederlassung Oslo) 2) Nordea Bank Norge ASA, Oslo
Oman	HSBC Bank Oman S.A.O.G., Seeb
Pakistan	Deutsche Bank AG, Karachi
Palästina	n. z.
Panama	Citibank, N.A., Panama City
Peru	Citibank del Perú S.A., Lima
Philippinen	Deutsche Bank AG, Taguig City
Polen	Bank Handlowy w Warszawie S.A., Warschau
Portugal	Deutsche Bank AG, Niederlande (über die Niederlassung Amsterdam mit Unterstützung der Niederlassung Lissabon)
Puerto Rico	n. z.
Katar	HSBC Bank Middle East Limited, Doha
Republik Serbische Krajina	UniCredit Bank d.d., Sarajevo
Rumänien	Citibank Europe plc, Dublin – Niederlassung Rumänien, Bukarest
Russland	AO Citibank, Moskau
Ruanda	n. z.
Saudi-Arabien	HSBC Saudi Arabia, Riyadh

Senegal	Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire, Abidjan
Serbien	Unicredit Bank Serbia JSC Belgrad
Singapur	Citibank N.A., Singapur
Slowakei	UniCredit Bank Czech Republic and Slovakia, a.s., Bratislava
Slowakei	n. z.
Slowenien	UniCredit Banka Slovenija d.d., Ljubljana
Südafrika	1) Standard Bank of South Africa Limited, Johannesburg 2) FirstRand Bank Limited, Johannesburg
Südkorea	1) Deutsche Bank AG, Seoul 2) Hong Kong and Shanghai Banking Corp. Limited, Seoul
Spanien	Deutsche Bank SAE Investor Services, Madrid
Sri Lanka	The Hong Kong and Shanghai Banking Corporation Limited, Colombo
Swasiland	Standard Bank Swaziland Limited, Mbabane
Schweden	1) Nordea Bank AB (publ), Stockholm 2) Skandinaviska Enskilda Banken, Stockholm
Schweiz	1) UBS Switzerland AG, Zürich 2) Credit Suisse AG, Zürich
Taiwan	1) Deutsche Bank AG, Taipei 2) Standard Chartered Bank (Taiwan) Limited, Taipei
Tansania	Standard Chartered Bank Tanzania Limited, Dar es Salaam
Thailand	Standard Chartered Bank (Thai) Public Company Limited, Bangkok
Togo	Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire, Abidjan
Transnational	n. z.
Trinidad & Tobago	n. z.
Tunesien	Union Internationale de Banques (UIB), Tunis
Türkei	1) Citibank A.S., Istanbul 2) Deutsche Bank A.S., Istanbul
Uganda	Standard Chartered Bank Uganda Limited, Kampala
Ukraine	JSC Citibank, Kiew
Vereinigte Arabische Emirate – Abu Dhabi Securities Exchange – (ADX)	HSBC Bank Middle East Limited Global Banking and Markets, Dubai
Vereinigte Arabische Emirate – DFM	HSBC Bank Middle East Limited Global Banking and Markets, Dubai
Vereinigte Arabische Emirate – Dubai International Financial Center (DIFC)	HSBC Bank Middle East Limited Global Banking and Markets, Dubai
Vereinigtes Königreich	State Street Bank and Trust Company, Edinburgh
USA	1) State Street Bank and Trust Company, Boston 2) DTCC Newport Office Center, Jersey City
Uruguay	Banco Itau Uruguay S.A., Montevideo
Venezuela	n. z.
Vietnam	Hong Kong & Shanghai Banking Corp. Ltd. Centre Point, Ho Chi Minh City

WAEMU (West African Economic and Monetary Union)	n. z.
Sambia	Standard Chartered Bank Zambia Plc, Lusaka
Simbabwe	Stanbic Bank Zimbabwe Limited, Harare

M&G Securities Limited ist ein von der Financial Conduct Authority zugelassener und regulierter Anbieter von Investmentprodukten. Der eingetragene Sitz der Gesellschaft ist 10 Fenchurch Avenue, London, EC3M 5AG. Eingetragen in England unter der Nummer 90776.